

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Sport
Hauptstrasse 247
2532 Magglingen

13. Juni 2018

Entwurf zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. März 2018 haben Sie uns eingeladen, zum Entwurf zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt.

Grundsätzlich hat der Kanton Aargau keine materiellen Änderungsanträge. Der Regierungsrat legt jedoch grossen Wert auf das Anliegen, dass die neue Risikoaktivitätenverordnung nicht zu einer Überreglementierung führen darf. Der Eigenverantwortung der Leiterinnen und Leiter und deren Aus- und Weiterbildung ist weiterhin grösste Beachtung zu schenken. Ebenso muss gewährleistet sein, dass Schulen, Verbände, Vereine und weitere nicht rein kommerziell tätige Institutionen weiterhin ohne Bewilligungspflicht im Bereich des Jugend- und Erwachsenensports Outdoor-Aktivitäten durchführen können. Ausserdem begrüsst es der Kanton Aargau, dass Jugend und Sport (J+S)-Aktivitäten von der Verordnung ausgenommen sind, da sich unseres Erachtens in diesem gut funktionierenden Bereich kein zusätzlicher Reglementierungsbedarf aufdrängt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- aemterkonsultationen@baspo.admin.ch



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössische Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
Papiermühlestrasse 20
3003 Bern

Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. März 2018 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung; SR 935.911) Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat ist mit dem Entwurf einverstanden und verzichtet auf eine einlässliche Vernehmlassung.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 25. Mai 2018



Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann Der Kanzleidirektor

Beat Jörg

Roman Balli



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Verteidigung
Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
3000 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

GENERALSEKRETARIAT VBS		
91-1		
C VBS	28. Mai 2018	Fin VBS
GS		Pers VBS
Pol	✓ zur Kenntnis X Federführung	RU
Korim		Recht
IOS		SiPol
BiG		BRG
X Ass GS		

Herisau, 25. Mai 2018

Eidg. Vernehmlassung; Entwurf zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. März 2018 unterbreitet das Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) den Kantonen die Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung; SR 935.911) zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Aus Sicht des Regierungsrates hat das Risikoaktivitätengesetz nur zu mehr Aufwand für Bund und Kantone, aber nicht zu mehr Sicherheit geführt.

Eine Totalrevision der Verordnung drängt sich aus Sicht des Regierungsrates nicht auf, zumal die nun vorgeschlagenen Änderungen mehrheitlich redaktioneller Natur sind. Vielmehr sollten das Gesetz kritisch auf seine Effektivität und Zweckmässigkeit hin überprüft werden. Der Regierungsrat lehnt daher die Totalrevision der Verordnung unter dem geltenden Gesetz grundsätzlich ab. Zu den geplanten Änderungen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Art. 2 Gewerbsmässigkeit

Die in der heute geltenden Verordnung vorgesehene Grenze von Fr. 2'300 wird aufgehoben. Neu wird ab dem ersten Franken Umsatz mit Aktivitäten gemäss Art. 4 Abs. 1 eine gewerbsmässige Aktivität angenommen. Zudem liegt die Beweispflicht, dass das Angebot nicht gewerbsmässig ist, neu bei der betroffenen Person. Diese neue Regelung führt zu einer Vollzugserleichterung bei den Kantonen und wird deshalb begrüsst.



4. Abschnitt: Meldepflicht für Personen aus der EU oder aus EFTA-Staaten (Art. 17)

Die Abgrenzung zwischen der Meldepflicht und der Nachprüfung in Art. 17 ist nicht eindeutig. Der Artikel kann so verstanden werden, dass die Meldepflicht nach Entsendegesetz und die Nachprüfung durch die gleiche Behörde bearbeitet werden. Dies ist aber nicht der Fall. Für ein besseres Verständnis sollte Art. 17 wie folgt formuliert werden:

Antrag: Für Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (EU) oder eines Mitgliedstaats der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die ihre Berufsqualifikation nicht in der Schweiz erworben haben und im Rahmen einer Dienstleistungserbringung in der Schweiz selbstständig oder als entsandte Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer erwerbstätig sein wollen, besteht vor Aufnahme der beruflichen Tätigkeit in der Schweiz eine Meldepflicht nach den Bestimmungen des Entsendegesetzes und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringern und -erbringern in reglementierten Berufen.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass selbständige Dienstleistungserbringer bzw. Einzelunternehmen aus dem Ausland nach Anhang 1 Ziff. 2 nicht die Pflicht haben, zusammen mit dem Bewilligungsgesuch ein aktuelles Formular A1 für den Zeitraum, an welchem die Arbeiten in der Schweiz ausgeführt werden, einzureichen. Das Entsendegesetz sieht im Formular A1 eine Voraussetzung für den Nachweis der Selbständigkeit.

Art. 18 Erteilung der Bewilligung

Das Verfahren zur Erteilung der Bewilligung wird im Wesentlichen beibehalten. Die für ein Gesuch gemäss Art. 18 Abs. 2 geforderten und in Anhang 1 geregelten Angaben und Unterlagen erfahren einzelne Erweiterungen. Dies insbesondere aufgrund der Ausweitung der bewilligungspflichtigen Anbietergruppen. Den Änderungen kann zugestimmt werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber

GENERALSEKRETARIAT VBS		
12-4/2/369		
<input checked="" type="checkbox"/> C VBS	22 Juni 2018	Fin VBS
<input checked="" type="checkbox"/> GS		Pers VBS
PIC		RU
Komm		<input checked="" type="checkbox"/> Recht
IOS	✓ zur Kenntnis	SiPol
BiG	X Federführung	<input checked="" type="checkbox"/> BRG

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Herr Bundesrat
Guy Parmelin
Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport
Bundeshaus Ost
3003 Bern

20. Juni 2018

RRB-Nr.: 703/2018
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Unser Zeichen: --
Ihr Zeichen: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Entwurf zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung), Vernehmlassung; Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur obengenannten Totalrevision Stellung nehmen zu können. Wir sind grundsätzlich einverstanden.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Abgrenzung der Gewerbsmässigkeit als auch der Nachweis der Versicherungspflicht vereinfacht werden sollen. Wir erachten es zudem als wichtig, dass Schulen, Verbände, Vereine und weitere nicht rein kommerziell tätige Institutionen weiterhin ohne Bewilligungspflicht sportliche Aktivitäten im Bereich des Jugend- und Erwachsenensport durchführen können und die J+S Aktivitäten von der Verordnung ausgenommen sind.

In Ihrem erläuternden Bericht schreiben Sie zur Ausweitung des Geltungsbereiches bei den Schneeschuhtouren auf den Schwierigkeitsgrad WT2, dass in diesen Zonen im Bereich von Steilhängen eine latente Lawinengefahr bestehe. Wir stellen uns generell die Frage, ob diese Gefahr so hoch ist, dass sich die Ausweitung des räumlichen Geltungsbereiches bei den Schneeschuhtouren rechtfertigt und würden – falls dies der Fall ist – ergänzende Angaben bei den Erläuterungen begrüßen.

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Bemerkungen berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident



Christoph Neuhaus

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Verteiler

- Volkswirtschaftsdirektion
- Polizei- und Militärdirektion
- Erziehungsdirektion

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, VBS
Bundesamt für Sport

per E-Mail an:

aemterkonsultationen@baspo.admin.ch

Liestal, 19.06.2018
VGD/SS

Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung), Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. März 2018 sind wir von Ihrem Departement eingeladen worden, uns zur vorgesehenen Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung) vernehmen zu lassen. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft nimmt zur Kenntnis, dass die vorgeschlagenen Änderungen mehrheitlich redaktioneller Natur sind und der weiteren Begriffsschärfung und Konkretisierung dienen. Die Anpassungen der Ausführungsbestimmungen an den aktuellen Entwicklungsstand betreffend die berufsspezifischen Qualifikationen und das Zertifizierungssystem von Betrieben, welche entsprechende Risikoaktivitäten anbieten, erscheinen nachvollziehbar und zweckmässig ebenso wie die vorgesehenen Erleichterungen für den Vollzug durch eine einfachere Definition der Gewerbmässigkeit und ein modifiziertes Verfahren für Personen aus EU/EFTA-Staaten bzw. Drittstaaten.

Grundsätzlich hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft keine materiellen Änderungsanträge zur vorliegenden Totalrevision der Risikoaktivitätenverordnung. Der Regierungsrat legt jedoch Wert darauf, dass die neue Risikoaktivitätenverordnung nicht zu einer Überreglementierung führen darf. Der Eigenverantwortung der Leiterinnen und Leiter und deren Aus- und Weiterbildung ist weiterhin grösste Beachtung zu schenken. Ebenso muss gewährleistet sein, dass Schulen, Verbände, Vereine und weitere nicht rein kommerziell tätige Institutionen weiterhin ohne Bewilligungspflicht im Bereich des Jugend- und Erwachsenensports Outdoor-Aktivitäten durchführen können. Wir begrüssen deshalb, dass J+S-Aktivitäten explizit nicht als gewerbmässig eingestuft werden und daher von einer Bewilligungspflicht befreit sind. Unseres Erachtens drängt sich in diesem gut funktionierenden Bereich kein zusätzlicher Reglementierungsbedarf auf.

Wir danken für die Kenntnisnahme der vorliegenden Stellungnahme und für die wohlwollende Aufnahme unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll



Dr. Sabine Pegoraro
Regierungspräsidentin



Nic Kaufmann
2. Landschreiber



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport VBS
Per Mail an:
aemterkonsultationen@baspo.admin.ch

Basel, 13. Juni 2018

P180388

**Regierungsratsbeschluss vom 12. Juni 2018
Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbietern weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung):
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Mit Schreiben vom 28. März 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbietern weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung) zukommen lassen. Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme. Der Kanton Basel-Stadt verzichtet auf eine Vernehmlassungsantwort, weil auf dem Kantonsgebiet keine derartigen Aktivitäten (Bergführerwesen und Risikoaktivitäten) stattfinden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Sportamt Basel-Stadt, Herr Sandro Penta, sandro.penta@bs.ch, Tel. 061 267 57 41, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral de la défense, de la
protection de la population et des sports DDPS
Palais fédéral est
3003 Berne

Document PDF et Word à :
aemterkonsultationen@baspo.admin.ch

Fribourg, le 5 juin 2018

**Projet de révision totale de l'ordonnance sur les guides de montagne et les
organiseurs d'autres activités à risque**

Monsieur le Conseiller fédéral,

En date du 28 mars dernier, vous nous avez consultés sur l'objet cité en titre, et nous vous en remercions.

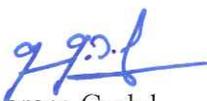
Nous n'avons pas de remarque précise à formuler à l'égard de ce projet de révision, que nous pouvons approuver sans réserve. Nous saluons le fait que les prestataires professionnels demeurent soumis à un régime d'autorisation et que ce dernier soit à certains égards même renforcé. La Confédération démontre ainsi qu'elle a définitivement abandonné son intention, exprimée il y a quelques années, d'abroger la législation en place.

Toutes les adaptations proposées revêtent un caractère logique qui tient compte de l'évolution de l'offre et constituent dans ce sens une amélioration des dispositions réglementaires en vigueur, sans tomber dans une sur-réglementation contre-productive. Nous estimons en particulier particulièrement important de garantir que les écoles, fédérations, sociétés ou autres institutions non commerciales et sans but lucratif puissent continuer à mener leurs activités en plein air dans le domaine du sport des jeunes et des adultes sans devoir passer par l'obtention d'une autorisation au sens de cette législation.

Enfin, nous partons de l'idée qu'en temps opportun, le Département fédéral de la défense, de la protection de la population et des sports apportera son soutien aux cantons dans le processus de mise à jour et de modification des formulaires de demande et des modèles d'autorisation élaborés en son temps.

En vous remerciant une nouvelle fois de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :


Georges Godel
Président




Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat



Genève, le 27 juin 2018

Le Conseil d'Etat

3022-2018

Département fédéral de la défense, de
la protection de la population et des
sports DDPS
Monsieur Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Bundeshaus Ost
3003 Berne

GENERALSEKRETARIAT VBS		
12-4/2/369		
<input checked="" type="checkbox"/> C VBS	28. Juni 2018	Fin VBS
<input checked="" type="checkbox"/> GS		Pers VBS
PIC		RU
Komm		<input checked="" type="checkbox"/> Recht
IOS	<input checked="" type="checkbox"/> zur Kenntnis	SiPol
BIG	<input checked="" type="checkbox"/> Federführung	BRG

Concerne : projet de révision totale de l'ordonnance sur les guides de montagne et les organisateurs d'autres activités à risque (ordonnance sur les activités à risque)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Votre courrier du 28 mars 2018 nous invitant à nous prononcer sur la révision de l'ordonnance citée en référence nous est bien parvenu et a retenu toute notre attention.

Les modifications proposées sont appropriées, elles prennent en compte les nombreux changements qu'a connu ce secteur professionnel ces dernières années et surtout elles clarifient et simplifient les procédures pour les guides de montagne comme pour les organisateurs d'activités à risque.

Nous saluons particulièrement la reconnaissance, dont l'inclusion de partenariats, avec les associations professionnelles compétentes et concernées.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de nos sentiments distingués.

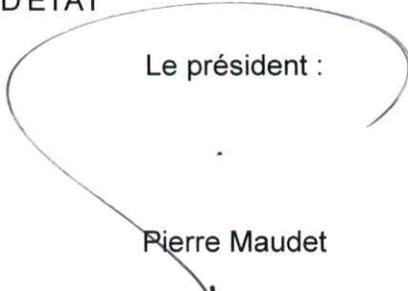
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti

Le président :



Pierre Maudet

Glarus, 19. Juni 2018
Unsere Ref: 2018-65

Vernehmlassung i. S. Entwurf zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung)

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie gaben uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Im Falle einer Konkretisierung des bei Anbieten von Risikoaktivitäten zu beachtenden Sorgfaltsmassstabs bei Beurteilung des Lawinenrisikos sollte die Regelung in Art. 3 der Vorlage an die bestehende Rechtsprechung des Bundesgerichtes anlehnen. Im Bereich von Skitouren geht dieses in Strafverfahren davon aus, dass die eine Tour führende Person sorgfaltswidrig handelt, wenn sie aufgrund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten die Gefährdung des Lebens der Teilnehmenden hätte erkennen können und sie zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschreitet (BGE 118 IV 130 E. 3). Aus dem Verordnungstext ergeben sich diese Voraussetzungen zu wenig klar. Wenig zweckmässig ist dabei auch die Bezugnahme auf die graphische Reduktionsmethode (GRM) des SLF in den Erläuterungen, insbesondere angesichts der steten Weiterentwicklung von Prognoseinstrumenten. Vorgeschlagen wird entsprechend Art. 3 Abs. 2 der Vorlage wie folgt neu zu fassen:

"Die Aktivität darf durchgeführt werden, wenn eine aufgrund der Berufserfahrung und nach anerkannten Grundsätzen des Fachwissens von der die Tour leitenden Person sachgerecht durchgeführte Gesamtbeurteilung ergibt, dass sich die Gefahr einer Lawinenverschüttung oder eines Absturzes unter Anwendung von risikomindernden Massnahmen nach menschlichem Ermessen nicht ereignen sollte."

Diese Formulierung deckt ebenfalls die Spezialkenntnisse der Bergführerschaft aufgrund derer Aus- und Weiterbildung ab.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



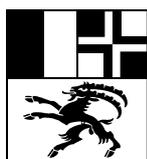
Dr. Andrea Bettiga
Landammann



Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an: aemterkonsultationen@baspo.admin.ch

versandt am: **20. Juni 2018**



Sitzung vom

26. Juni 2018

Mitgeteilt den

26. Juni 2018

Protokoll Nr.

512

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

per E-Mail an: aemterkonsultationen@baspo.admin.ch

Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (RiskV) – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 28. März 2018 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Im Grundsatz wird der vorliegende Verordnungsentwurf gegenüber der zurzeit gültigen RiskV als Verbesserung beurteilt. Allerdings bedarf er noch zwingend einiger Anpassungen.

Artikel 3 – Beurteilung der Eignung der Schneebedingungen

Absatz 2

Wir beantragen die ersatzlose Streichung von Absatz 2.

Artikel 3 Absatz 2 bezieht sich von der Terminologie und den dazugehörigen Erläuterungen her schwergewichtig auf die Grafische Reduktionsmethode (GRM). Die GRM ist aber ein Hilfsmittel, welches nur dann aussagekräftig ist, wenn der Neuschnee das wesentliche Lawinenproblem darstellt. Bei einem Altschneeproblem ist die GRM «teils nützlich», bei Trieb- und Nassschnee «wenig nützlich». Hinzu kommt, dass die GRM vor allem auf der Ebene der Tourenplanung hilfreich ist, weniger bei der Beur-

teilung des Risikos im Einzelhang. Die hinter Artikel 3 Absatz 2 stehende Vorstellung von einer fachgerechten Beurteilung des Lawinenrisikos ist deshalb falsch.

Artikel 4 – Bewilligungspflichtige Aktivitäten

Absatz 1 Litera b

Die Regel gemäss Revisionsvorschlag wird befürwortet, und es ist an ihr festzuhalten. Eine allenfalls von Berufsverbänden geforderte Bewilligungspflicht für Wanderleiter/innen für den Schwierigkeitsgrad T3 im Sommer wäre abzulehnen. Dies insbesondere auch deshalb, weil in diesem Gelände beispielsweise auch Bikeguides tätig sind, d.h. ein Bikeguide (keine Risikoaktivität) dürfte dann gewerbsmässig im Schwierigkeitsgrad T3 ohne RiskG-Bewilligung aktiv sein, ein Wanderleiter würde dazu eine RiskG-Bewilligung benötigen.

Absatz 1 Litera d

Wir beantragen folgende Änderung:

*d. Schneeschuhtouren ab dem Schwierigkeitsgrad **WT3** mit Ausnahme von Schneeschuhtouren auf...*

Aus sicherheitsrelevanter Sicht gibt es keinen dringenden Handlungsbedarf, die Mindestanforderungen für Wanderleiter von WT3 (gemäss bisheriger Regelung) neu auf WT2 herabzusetzen.

Zudem beantragen wir die folgende, allfällige Streichung:

d. Schneeschuhtouren ... mit Ausnahme von Schneeschuhtouren auf ausgeschilderten und geöffneten Winterwanderwegen ~~oder Schneeschuhrouten~~;

Bevor diese Ausnahme «...oder Schneeschuhrouten» in die RiskV aufgenommen wird, sollen die Verantwortlichkeiten bezüglich solcher Routen geklärt werden. Es ist zu hinterfragen, ob «ausgeschilderte und geöffnete Schneeschuhrouten» mit «ausgeschilderten und geöffneten Winterwanderwegen» und Skipisten (im Verantwortungsbereich der Betreiber von Skilift- und Seilbahnanlagen) verglichen werden können. Im Gegensatz zu Schneeschuhrouten werden sowohl Winterwanderwege als auch Skipisten periodisch von Pistenmaschinen bearbeitet, wodurch automatisch eine gewisse Kontrolle besteht. Erst wenn für Schneeschuhrouten ähnliche Kontrollen bestehen, kann diese Ausnahme in die RiskV Eingang finden.

Absatz 1 Litera h

Wir beantragen der Klarheit und Stimmigkeit halber folgende Ergänzung:

*h. **Klettertouren** mit mehr als einer Seillänge*

Artikel 7 – Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer

Absatz 1 Litera a

Wir beantragen folgende Änderung (gemäss bisheriger Regelung):

a. maximal dem Schwierigkeitsgrad T3 nach Anhang 2 Ziffer 2 entspricht;

Auf das Kriterium «Gehen am kurzen Seil» kann nicht abgestellt werden, weil dieses Kriterium zu unbestimmt ist. Es gibt nämlich keine objektiven Regeln, welche festlegen würden, in welchem Gelände das Gehen am kurzen Seil nötig ist. Der Entscheid, am kurzen Seil zu gehen, ist immer ein komplexer, subjektiver Entscheid der Führungsperson. Kletterlehrer werden nicht in der Technik des Gehens am kurzen Seil ausgebildet, entsprechend können sie auch nicht verlässlich erkennen, in welchen Situationen diese Technik eigentlich sinnvollerweise anzuwenden wäre.

Absatz 6 (neu)

Wir beantragen die Aufnahme eines neuen Absatzes:

⁶ Die Bewilligung für Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer berechtigt zusätzlich zum Begleiten von Kundinnen und Kunden in Mehrseillängenrouten unabhängig der Schwierigkeitsbewertung in Zu- und Abstieg, sofern die Kletterlehrerin oder der Kletterlehrer über eine vom Berufsverband angebotene oder anerkannte Zusatzausbildung verfügt. Ausgenommen sind Touren, deren Zu- oder Abstieg über längere Abschnitte das Gehen am kurzen Seil erfordern oder über Gletscher führen.

Es sollen seitens Kletterlehrer/innen auch Mehrseillängenrouten mit Zu- und Abstiegen begangen werden können, die schwieriger als T3 sind. Dies soll aber von einer entsprechenden Zusatzausbildung abhängig gemacht werden.

Artikel 8 – Schneesportlehrer

Absatz 1 Litera a Ziffer 3

Wir beantragen folgende Anpassung:

3. Bei Variantenabfahrten ZS nach Anhang 2 Ziffer 3 und ausnahmsweise kurze Passagen des Schwierigkeitsgrades S, sofern sie in einem kantonalen Varianteninventar aufgeführt sind.

Aus sicherheitsrelevanten Überlegungen (im Schwierigkeitsgrad S besteht Absturzgefahr und das Gelände entspricht nicht der Schneesportlehrausbildung) wird eine generelle Öffnung des Schwierigkeitsgrades S für Schneesportlehrer mit Bewilligung abgelehnt. Hingegen gibt es durchwegs Varianten, welche teilweise durch den Schwierigkeitsgrad S führen und von Schneesportlehrern aufgrund ihrer Ausbildung absolviert werden können. Deshalb begrüßen wir es, wenn in der RiskV die Grundlage geschaffen würde, dass im kantonalen Varianteninventar (siehe Art. 26 RiskV)

auch Varianten aufgeführt werden, welche ausnahmsweise kurze Passagen des Schwierigkeitsgrades S betreffen.

Artikel 9 – Wanderleiter

Absatz 3

Falls entgegen unserem Antrag der Schwierigkeitsgrad bei Artikel 4 Absatz 1 Litera d auf WT2 geändert wird, statt ihn bei WT3 zu belassen, sind zwingend Lösungen festzulegen, bei welchen die bestehenden Ausbildungen (z.B. Bündner Wanderleiter) berücksichtigt werden. Dies insbesondere deshalb, weil

- diese Situation mit der Anerkennung der altrechtlichen Patente und dem SSBS-Instruktor (siehe Art. 8 Abs. 2 RiskV) vergleichbar ist;
- die sicherheitsrelevanten Fähigkeiten mit dem Abschluss dieser Ausbildungen abgedeckt sind;
- insbesondere der Wanderleiter mit der vorgesehenen Totalrevision am meisten betroffen wird (Definition Gewerbsmässigkeit, Aufhebung Waldgrenze, allenfalls Anpassung der Mindestanforderungen für Bewilligungspflicht).
- die geplante Inkraftsetzung der RiskV auf den 1. Januar 2019 verschiedene, heute aktiv tätige Wanderleiter ohne Vorbereitung in ihrer Berufsausübung eingeschränkt werden.

Artikel 10 – Leiterinnen und Leiter für Wildwasserfahrten

Im Sinne der Vereinfachung und administrativen Entlastung, wie dies hier begrüssenswerterweise bei Kanulehrern/innen mit Fachausweis erfolgt, sollen auch weitere in Planung stehende Fachausweise (z.B. Outdoor-Guide) rasch und unkompliziert in die Verordnung – allenfalls auch bei einer nächsten Revision – aufgenommen werden.

Artikel 12 – Zertifizierungsstelle

Im Sinne der Analogie zu Artikel 11 beantragen wir folgende Änderung:

Die Zertifizierung von Betrieben, die Aktivitäten nach ~~Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben e-e~~ des Gesetzes Artikel 4 Absatz 1 anbieten, muss durch eine vom

Artikel 14 – Anforderungen an die Zertifizierung

Wir beantragen, dass die Musterrisikoanalysen nach Anhang 5 (teilweise datiert aus dem Jahre 2002) zeitnah aktualisiert werden.

Artikel 15 – Zertifizierung von ausländischen Zertifizierungsstellen

Wir begrüssen es, dass nun auch die Bestimmungen für ausländische Betriebe geregelt werden und gehen entsprechend davon aus, dass Betriebe nicht unter Art. 17 (Meldepflicht für Personen aus EU-/EFTA-Staaten) fallen und somit unabhängig der Dauer der Aktivität in der Schweiz nach Konsultation des BASPO (Anerkennung der Zertifizierung) eine RiskG-Bewilligung als zertifizierter Betrieb beantragen können.

Artikel 17 – Meldepflicht für Personen aus EU-/EFTA-Staaten

Es wird beantragt, zu prüfen, dass zumindest Bergführern/innen mit einer IVBV-Ausbildung anstelle des jährlichen Meldeverfahrens die RiskG-Bewilligung mit einer Gültigkeit von vier Jahren ausgestellt werden kann.

Dieses Meldeverfahren ist nicht im Sinne der administrativen Entlastung der Bundes- und Kantonsstellen. Denn nach Artikel 17 müssen z.B. Bergführer mit einer IVBV-Ausbildung, welche im Rahmen einer Dienstleistungserbringung in der Schweiz selbstständig tätig sind (neu ab dem 1. Tag, bisher ab dem 11. Tag), das Meldeverfahren des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) durchlaufen. Durch die Verschärfung dieser Bestimmung (ab dem 1. Tag) ist insbesondere in Grenzregionen (Graubünden/Wallis) mit einer Zunahme der Meldeverfahren zu rechnen. Zudem soll die Schweiz ausländischen Anbietern, welche über die entsprechenden sicherheitsrelevanten Ausbildungen verfügen (z.B. Bergführer mit IVBV-Ausweis), den Zugang zur Berufstätigkeit nicht unnötig erschweren, sind doch diese für die Volkswirtschaft in Grenzregionen von Wichtigkeit (übernachtende ausländische Gäste sorgen für Wertschöpfung).

Artikel 19 – Erneuerung der Bewilligung

Obwohl im Gesetz (s. Artikel 9 Absatz 2) die Bewilligungsdauer für zertifizierte Betriebe auf zwei Jahre festgesetzt ist, beantragen wir eine Gültigkeit der Bewilligung für zertifizierte Betriebe von neu drei Jahren (analog der Zertifizierungsdauer); zumindest ist diese Anpassung bei der nächsten Revision des Gesetzes vorzunehmen.

Artikel 26 – Kantonales Varianteninventar

Sofern Artikel 8 Absatz 1 Litera 1 Ziffer 3 wider Erwarten nicht gemäss unserem Antrag (Schwierigkeitsgrad ZS) geändert wird (und somit die Regelung nach dem Revisionsvorschlag, d.h. mit Schwierigkeitsgrad «S», weiterverfolgt würde), so würde die Führung eines kantonalen Varianteninventars keinen Sinn mehr machen. Die Bestimmung müsste somit konsequenterweise ersatzlos gestrichen werden.

Artikel 30 – Inkrafttreten

Es ist zu berücksichtigen, dass bei einer Inkraftsetzung der revidierten RiskV auf den 1. Januar 2019 der Erlass der Verordnung durch den Bundesrat spätestens Ende September 2018 erfolgen muss, damit die Betroffenen frühzeitig informiert werden können. Falls dies zeitlich nicht möglich ist, beantragen wir eine Inkraftsetzung auf den Sommer 2019 oder die Formulierung von Übergangsbestimmungen, damit garantiert ist, dass aktuell zugelassene Winteraktivitäten durch die Anpassungen nicht kurzfristig eingeschränkt werden (z.B. Aktivitäten von Wanderleitern).

Ausdrücklich zu befürwortende Bestimmungen

Ausdrücklich begrüsst werden die neuen Regeln betreffend die Gewerbmässigkeit (Art. 2), die Festlegung des Schwierigkeitsgrads T4 bei Alpinwandern (Art. 4 Abs. 1 lit. b), die Aufhebung des Kriteriums der Waldgrenze (Art. 4 Abs. 1 lit. c), die Berechtigung für Wanderleiter/innen mit Zusatzausbildung zu Alpinwandern mit Schwierigkeitsgrad T4 im Sommer (Art. 9 Abs. 4) sowie die Erfüllung der Versicherungspflicht (Art. 19 Abs. 1 lit. b).

Abschliessend ersuchen wir Sie um die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Zustellung per Mail

aemterkonsultationen@baspo.admin.ch

Bundesamt für Sport

Luzern, 3. Juli 2018

Protokoll-Nr.: 688

Vernehmlassung zum Entwurf zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten von Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

1 Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen grundsätzlich den Entwurf der totalrevidierten Risikoaktivitätenverordnung. Insbesondere die Änderungen beim Verfahren für Personen aus EU/EFTA-Staaten bzw. Drittstaaten und bei der Definition der Gewerbsmässigkeit erachten wir als sinnvoll. Sie werden den Vollzug in den Kantonen erleichtern und die heutigen Beweisschwierigkeiten weitgehend eliminieren. Kritisch stehen wir der in Artikel 3 vorgenommenen Konkretisierung für die Beurteilung der Eignung der Schneebedingungen gegenüber. Sie geht unserer Meinung nach von einem fachlich falschen Ansatz aus. Die Beurteilung der Schneebedingungen ist äussert komplex. Viele verschiedene Faktoren beeinflussen die Lawinengefahr. Wenn nun durch die Begriffswahl im Verordnungstext nur auf eine der vielen verschiedenen Methoden zur Beurteilung der Lawinengefahr Bezug genommen wird, so schränkt dies die jeweiligen Fachpersonen in ihrer Tätigkeit ein, ohne dass sich dadurch ein Sicherheitsgewinn ergäbe.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 2 Gewerbsmässigkeit

In unserem Kanton hat sich die bisherige Regelung bewährt, weshalb wir eine Verschärfung nicht zwingend als notwendig erachten. Die Ausführungen in den Erläuterungen zur Totalrevision legen aber überzeugend dar, dass es mit der geltenden Regelung, wonach eine Gewerbsmässigkeit erst angenommen wird, wenn ein Haupt- oder Nebeneinkommen von 2'300 Franken pro Jahr erzielt wird, schwierig sein kann, einer Person eine Tätigkeit ohne die erforderliche Bewilligung nachzuweisen. Wir sind deshalb mit der Aufhebung der Grenze von 2'300 Franken einverstanden. Aus denselben Gründen sind wir auch mit der neu in die

Verordnung aufgenommenen Gesetzesvermutung, dass bei einem öffentlichen Angebot von einer Gewerbmässigkeit auszugehen ist, einverstanden.

Zu Artikel 3 Beurteilung der Eignung der Schneebedingungen

Es ist nachvollziehbar, dass die Beurteilung der Eignung der Schneebedingungen in der Verordnung konkretisiert werden soll. Mit dem Absatz 1 sind wir deshalb grundsätzlich einverstanden. Wir regen aber an, ihn so zu ergänzen, dass die Beurteilung der Eignung der Schneebedingungen nicht nur gemäss dem Stand des Wissens, sondern auch aufgrund des Ausbildungsstandes des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin zu erfolgen hat. Zwischen den lawinenbezogenen Ausbildungen der verschiedenen Berufsgruppen bestehen nämlich erhebliche Unterschiede.

Den Absatz 2 in der vorgeschlagenen Fassung lehnen wir ab. Wie bereits erwähnt, geht er von einem in fachlicher Hinsicht falschen Verständnis der Beurteilung der Lawinengefahr aus. Die Begriffe «erhöhtes Lawinenrisiko» und «hohes Lawinenrisiko» kennt man so nur aus der sogenannten Grafischen Reduktionsmethode (GRM). Auf die GRM wird denn auch in den Erläuterungen als einzige Methode zur Beurteilung des Lawinenrisikos Bezug genommen. Die GRM basiert einzig auf der Hangsteilheit und auf der jeweiligen regionalen Lawinengefahrenstufe. Wichtige lawinenbildende Faktoren wie der Wind, die Temperatur und die Neuschneemenge werden in der GRM nicht berücksichtigt. Die GRM ist zwar durchaus ein gutes Instrument, aber bei Weitem nicht das einzige, das in der Lawinenschutzprophylaxe angewendet wird. Überdies wird die GRM bei vier der fünf international anerkannten sogenannten typischen Lawinenproblemen (Muster) als nicht anwendbar oder wenig nützlich eingestuft (vgl. zum Ganzen: Merkblatt «Achtung Lawinen», Mitherausgeber u.a. BASPO und BFU, 7. Aufl. 2016, abrufbar unter www.slf.ch > Bücher und Broschüren).

Wenn nun aufgrund der in der Verordnung verwendeten Begriffe das Lawinenrisiko einzig aufgrund der GRM erfolgen soll, könnte dies Fehlurteile von Strafgerichten zur Folge haben. Ein Gericht könnte nach einem Lawinenunfall gestützt auf die Steilheit des Unfallhanges, die regionale Lawinengefahrenstufe und die GRM vorschnell zum Ergebnis gelangen, dass ein «hohes Lawinenrisiko» eingegangen worden ist. Die Beurteilung der Lawinengefahr ist aber deutlich komplexer. So kann beispielsweise bei einem sogenannten Tribschneeproblem (Wind) ein steiler, aber ausgeblasener Hang deutlich sicherer sein, als ein weniger steiler Hang, der mit Tribschnee gefüllt ist. Hier liefert die GRM, die nur auf die Steilheit und die Lawinengefahrenstufe basiert, ein komplett falsches Ergebnis. Wir beantragen deshalb, Absatz 2 ersatzlos zu streichen.

Zu Artikel 17 Meldepflicht für Personen aus der EU oder aus EFTA-Staaten

Wir begrüßen es, dass in Zukunft ausländische Anbieterinnen und Anbieter von Risikoaktivitäten in der Schweiz ab dem ersten Tag ihre Tätigkeiten melden müssen. Die heutige Frist von 10 Tagen erschwert den Vollzug und die Kontrolle der Risikoaktivitätengesetzgebung.

Zudem stellt die Aufhebung der Frist Rechtsgleichheit gegenüber den umliegenden Ländern her, müssen doch beispielsweise Schweizer Bergführerinnen und Bergführer, die in Frankreich mit ihren Kundinnen und Kunden unterwegs sein wollen, sich auch ab dem ersten Tag ihrer Tätigkeit um eine Bewilligung bemühen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral de la défense, de la
protection de la population et des sports
Palais fédéral
3003 Berne

Projet de révision totale de l'ordonnance sur les guides de montagnes et les organisateurs d'autres activités à risque – procédure de consultation

Monsieur le conseiller fédéral,

Votre correspondance du 28 mars 2018 relative à la procédure de consultation susmentionnée nous est bien parvenue et a retenu notre meilleure attention.

Nous approuvons les modifications proposées. Elles représentent, d'une part, un renforcement de la sécurité et, d'autre part, une simplification et une clarification administratives bienvenues, notamment dans l'émission des autorisations.

En vous remerciant de nous avoir donné la possibilité de prendre position sur cet objet, nous vous prions d'agréer, Monsieur le conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 4 juillet 2018

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. KURTH

La chancelière,
S. DESPLAND



NE



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

Eidgenössisches Departement für Verteidi-
gung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 5. Juni 2018

**Entwurf zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten wei-
terer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung; RiskV). Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Guy Parmelin

Mit Schreiben vom 28. März 2018 haben Sie uns eingeladen, zu den Ausführungen im erläu-
ternden Bericht zum Entwurf zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und
Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung, RiskV; SR 935.911) Stellung
zu nehmen. Wir bedanken uns hierfür und vernehmen uns wie folgt:

Wir begrüssen die vorgesehenen Änderungen hinsichtlich der Erweiterung des Geltungsbe-
reiches, der Konkretisierungen der Risikokategorien und die neue Definition der Gewerbmäs-
sigkeit. Sie erscheinen uns zeit- und sachdienlich und erhöhen die Gewährleistung der Sicher-
heit der Teilnehmenden und die Professionalität der Anbieter. Die Änderungen erleichtern den
Vollzug und haben keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton.

Besten Dank für die Kenntnisnahme unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Yvonne von Deschwanden
Landammann



lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:

- aemterkonsultationen@baspo.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

A-Post

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport
Bundesamt für Sport BASPO
Hauptstrasse 247
2532 Magglingen

Per mail:
aemterkonsultation@baspo.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.3173
Unser Zeichen: cb

Sarnen, 2. Juli 2018

Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. März 2018 haben Sie uns den Entwurf zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten vom 30. November 2012 (Risikoaktivitätenverordnung; SR 935.911) zur Vernehmlassung zugestellt und eine Vernehmlassungsfrist bis am 5. Juli 2018 gewährt. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

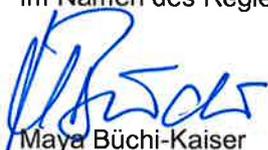
Der Entwurf der Totalrevision der Risikoaktivitätenverordnung wird insgesamt begrüsst. Die in den letzten Jahren aufgekommenen neuen Risikoaktivitäten werden in der Revision angemessen berücksichtigt. Ebenso sind sinnvolle Ergänzungen im Bereich spezifischer Ausbildungen und neuer Zertifizierungsgrundlagen sowie hilfreiche Präzisierungen vorgesehen.

Die neue Regelung der Gewerbsmässigkeit und die angepassten Verfahren für Personen aus Drittstaaten führen zu einer Erleichterung des Vollzugs und werden unterstützt.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats


Maya Büchi-Kaiser
Landammann


Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



Per Mail

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Bundesrat Guy Parmelin
3003 Bern

Bruno Damann
Regierungsrat
Volkswirtschaftsdepartement
Davidstrasse 35
9001 St.Gallen
T +41 58 229 34 87
bruno.damann@sg.ch

St.Gallen, 7. Juni 2018

Entwurf zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. März 2018 geben Sie uns Gelegenheit, uns zur oben erwähnten Verordnungsrevision vernehmen zu lassen. Wir nehmen wie folgt Stellung:

Allgemeines

Wir begrüssen es, dass bereits nach fünf Jahren Umsetzung des Risikoaktivitätengesetzes die von den Vollzugsbehörden gemachten Erfahrungen in eine Revision der Verordnung einfließen. Für die kantonalen Vollzugsbehörden wird der Vollzug klarer und teilweise einfacher.

Zu folgenden Artikeln geben wir jedoch folgendes zu bedenken:

Art. 2 Gewerbsmässigkeit

Inskünftig untersteht jedermann der Bewilligungspflicht, der Risikoaktivitäten öffentlich anbietet. Die Aktivitäten der grossen Natursportvereine wie SAC, SSV oder Naturfreunde können somit weiterhin bewilligungsfrei durchgeführt werden, da sie nur durch die Vereinsmitglieder genutzt werden können.

Es besteht jedoch die Gefahr, dass kommerzielle Veranstalter Vereine gründen, um so die Bewilligungspflicht zu umgehen.

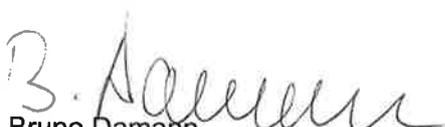
Art. 4 Versicherungspflicht

Mit der Einführung des Risikoaktivitätengesetzes wurde die Haftpflichtversicherung auf wenigstens 5 Mio. Franken festgesetzt. Zuvor galt eine Mindesthöhe von 10 Mio. Franken. Angesichts der teilweise grossen Tourenggruppen und des hohen Risikos – z. B. im Falle von Versorgerschäden – fänden wir es durchaus angebracht, den versicherten Haftpflichtbetrag wieder auf 10 Mio. Franken anzuheben.



Wir bitten Sie um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und danken Ihnen bestens für die angenehme Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse
Der Vorsteher


Bruno Damann
Regierungsrat

Kanton Schaffhausen
Volkswirtschaftsdepartement
Mühlentalstrasse 105
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 72 80
ernst.landolt@ktsh.ch



Arbeitsamt

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport VBS

per E-Mail (aemterkonsultationen@baspo.ad-
min.ch)

Schaffhausen, 1. Juni 2018

Entwurf zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung); Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. März 2018 haben Sie uns in oben erwähnter Angelegenheit zur Vernehmlassung eingeladen. Wir bedanken uns dafür und lassen uns innert Frist wie folgt vernehmen:

Die im Rahmen der Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten vom 30. November 2012 (Risikoaktivitätenverordnung; SR 935.911) vorgesehenen Änderungen werden von unserer Seite her grundsätzlich begrüsst.

Im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung gemäss Art. 23 Abs. 1 des Risikoaktivitätenverordnungsentwurfs ist anzumerken, dass die Erteilung, die Erneuerung sowie der Entzug einer Bewilligung häufig mit sehr viel Aufwand (Abklärungen treffen, Rücksprache mit dem Gesuchsteller halten, etc.) verbunden sind. Diesen Aufwand als aussergewöhnlich i.S.v. Abs. 2 dieses Artikels einzustufen, ist nicht immer angezeigt. Damit dennoch eine entsprechende Aufwandentschädigung möglich ist, wäre es unseres Erachtens sinnvoll, die Höchstwerte der Gebühren anstelle der vorgesehenen CHF 100.00 für die Erteilung und Erneuerung bzw. CHF 200.00 für den Entzug einer Bewilligung jeweils auf CHF 300.00 festzulegen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement

Der Vorsteher:



Ernst Landolt, Regierungsrat

GENERALSEKRETARIAT VBS			
12-4/2/261			
<input checked="" type="checkbox"/> C VBS	04. Juli 2018	<input type="checkbox"/> Fin VBS	
<input checked="" type="checkbox"/> GS		<input type="checkbox"/> Pers VBS	
<input type="checkbox"/> PIC		<input type="checkbox"/> RU	
<input type="checkbox"/> Komm		<input checked="" type="checkbox"/> Recht	
<input type="checkbox"/> IOS		<input type="checkbox"/> SiPol	
<input type="checkbox"/> BiG		<input checked="" type="checkbox"/> BRG	
	✓ zur Kenntnis X Federführung		

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport VBS
Ämterkonsultationen
Bundeshaus Ost
3003 Bern

3. Juli 2018

Vernehmlassung zum Entwurf der Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung)Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS hat mit Schreiben vom 28. März 2018 die Kantone zur Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung) eingeladen. Dazu nehmen wir gerne wie folgt Stellung.

Einleitend möchten wir festhalten, dass die Risikoaktivitätenverordnung 2014 in Kraft getreten ist. Erfahrungen haben gezeigt, dass die Sicherheit mit dem Gesetz nicht verbessert wurde und die Unfälle nicht markant abgenommen haben. Vor diesem Hintergrund ist für uns eine Totalrevision der Risikoaktivitätenverordnung fraglich. Wir legen ausserdem grossen Wert darauf, dass die neue Risikoaktivitätenverordnung nicht zu einer Überreglementierung führen darf. Der Eigenverantwortung der Leiterinnen und Leiter und deren Ausbildung und Weiterbildung ist weiterhin grösste Beachtung zu schenken.

Trotzdem empfinden wir einzelne Punkte der neuen Verordnung als notwendig und sinnvoll.

Insbesondere erachten wir die vorgeschlagene neue Umschreibung des Begriffs der Gewerbsmässigkeit als zielführend. Neu soll jeder Anbieter gewerbsmässig handeln und bedarf einer Bewilligung, sofern er auf dem Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft Risikoaktivitäten gegen Entgelt anbietet. Dadurch untersteht er automatisch dem Risikoaktivitätengesetz. Die bislang vorgesehene Grenze von 2'300 Franken wird aufgehoben. Die Höhe des Einkommens der Anbieter ist unter dem Blickwinkel der Sicherheit der Kunden, die im Mittelpunkt des Risikoaktivitätengesetzes steht, keine relevante Grösse. Der Grundsatz der Sicherheit für den Gast gilt ab dem ersten Franken und muss regulatorisch entsprechend umgesetzt werden. Durch diese neue Regelung der Gewerbsmässigkeit wird der Vollzug der Kantone erleichtert. Die Abschaffung der Grenze kehrt die Beweislast um und erlaubt es, konsequenter gegen Anbieter vorzugehen, die die gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllen.

Ferner beurteilen wir die vorgesehene Anpassung des Artikels 17, mit der die Sonderbestimmungen im Bewilligungsverfahren für Anbieter mit einer behördlichen Zulassung eines Mitgliedstaates der EU oder EFTA abgeschafft werden soll, als sehr positiv. Die derzeitige Regelung, wonach Anbieter aus diesen Ländern während maximal zehn Tagen innerhalb eines Kalenderjahres gewerbsmässig in der Schweiz Aktivitäten anbieten können, ohne dafür die Meldepflicht erfüllen

zu müssen, ist nicht kontrollierbar und deswegen auch nicht praxistauglich. Zudem steht sie dem oben erwähnten Grundsatz entgegen, dass die Sicherheit für den Gast ab dem ersten Tag einer Aktivität gewährleistet sein muss.

Die vorgeschlagene Zertifizierung der Sicherheitsvorkehrungen der Anbieter mittels ISO-Normen unterstützen wir. Mit der Zertifizierung wird sichergestellt, dass Betriebe für die entsprechenden Aktivitäten ein Sicherheitsmanagementsystem implementiert haben müssen, welches für ein ausreichendes Schutzniveau bei der Durchführung garantiert.

Vor dem Aspekt, dass die Sicherheit für Teilnehmende und die Professionalität der Anbieter von Risikoaktivitäten gewährleistet werden muss, begrüßen wir die vorgeschlagene Verordnungsrevision mit dem eingangs erwähnten Vorbehalt.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

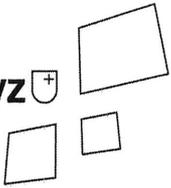


Roland Heim
Landammann



Andreas Eng
Staatschreiber

Regierungsrat des Kantons Schwyz

kantonschwyz 

6431 Schwyz, Postfach 1260

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

elektronisch an aemterkonsultationen@baspo.admin.ch

Schwyz, 3. Juli 2018

Entwurf zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung)

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 28. März 2018 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) den Kantonsregierungen den Entwurf zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten zur Vernehmlassung bis 5. Juli 2018 unterbreitet.

Die Totalrevision der Risikoaktivitätenverordnung wird grundsätzlich begrüsst. Es ist jedoch darauf zu achten, dass mit der neuen Risikoaktivitätenverordnung keine Überreglementierung erfolgt. Der Eigenverantwortung der Leiterinnen und Leiter und deren Aus- und Weiterbildung ist weiterhin grosse Beachtung zu schenken. Ebenso ist zu gewährleisten, dass Schulen, Verbände, Vereine und nicht kommerziell tätige Institutionen weiterhin ohne Bewilligungspflicht im Bereich des Jugend- und Erwachsenensports Outdoor-Aktivitäten durchführen können. In diesem Sinne begrüssen wir denn auch, dass beispielsweise J+S-Aktivitäten von der Verordnung ausgenommen sind, da sich unseres Erachtens in diesem Bereich kein zusätzlicher Reglementierungsbedarf zeigt.

Die Aufhebung der Grenze des Mindestbetrags von 2300 Franken für die Annahme der Gewerbmässigkeit in Art. 2 führt zu mehr Klarheit im Vollzug. Die Streichung des Begriffs „oberhalb der Waldgrenze“ in Art. 3 der bisherigen Verordnung dürfte dazu führen, dass insbesondere in den Voralpenkantonen mehr Anbieter unter die Bewilligungspflicht fallen. Das ist per se nicht schlecht. Aber dann sollte insbesondere bei den Schneeschuhtouren nicht noch der Schwierigkeitsgrad von WT3 (zwischen 25 und 30 Grad Neigung) auf WT2 (auch unterhalb 25 Grad Neigung, sofern in der näheren Umgebung Steilhänge vorhanden sind) herabgesetzt werden. Wir beantragen daher, in Art. 4 Abs. 1 Bst. d den Schwierigkeitsgrad WT3 festzulegen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Namen des Regierungsrates:



Kaspar Michel, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber



Kopie z.K.:

– Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Departement für Erziehung und Kultur, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
Herr Guy Parmelin
Bundesrat
3003 Bern

058 345 57 50, dek@tg.ch
DEK/0096/2018
8510 Frauenfeld, 9. Juli 2018

GENERALSEKRETARIAT VBS		
12-412/261		
10. Juli 2018		
<input checked="" type="checkbox"/> C VBS	✓ zur Kenntnis X Federführung	<input type="checkbox"/> Fin VBS
<input checked="" type="checkbox"/> GS		<input type="checkbox"/> Pers VBS
<input type="checkbox"/> PIC		<input type="checkbox"/> RU
<input type="checkbox"/> Komm		<input checked="" type="checkbox"/> Recht
<input type="checkbox"/> IOS		<input type="checkbox"/> SiPol
<input type="checkbox"/> BiG		<input checked="" type="checkbox"/> BRG

Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf für die Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung) Stellung nehmen zu können.

Der Kanton Thurgau hat keine materiellen Änderungsanträge. Wir legen Wert darauf, dass die neue Risikoaktivitätenverordnung nicht zu einer Überreglementierung führt und begrüßen in diesem Zusammenhang insbesondere, dass J+S-Aktivitäten von der Verordnung ausgenommen sind, da in diesem gut funktionierenden Bereich keine zusätzlichen gesetzgeberischen Massnahmen angezeigt sind. Ebenso legen wir Wert darauf, dass nicht rein kommerziell tätige Organisationen, wie Schulen und Vereine, weiterhin ohne Bewilligungspflicht Outdoor-Aktivitäten durchführen können.

Freundliche Grüsse

Departement für Erziehung und Kultur
Die Departementschefin



Monika Knill

numero

Bellinzona

2981

fr

0

27 giugno 2018

Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 43 20
fax +41 91 814 44 35
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento della difesa, della
protezione delle persone e dello sport
Postfach
3001 Berna

aemterkonsultationen@baspo.admin.ch

Presa di posizione del Consiglio di Stato del Cantone Ticino sul progetto di revisione totale dell'ordinanza concernente le attività di guida alpina e l'offerta di altre attività a rischio

Signor Consigliere federale,
Gentili signore, egregi signori,

Il Consiglio di Stato del Cantone Ticino si esprime positivamente sul progetto di revisione totale dell'ordinanza concernente l'attività di guida alpina e l'offerta di altre attività a rischio.

Vi confermiamo che le competenze d'esecuzione delle norme federali sono state inserite nella nostra Legge sullo sport e l'attività fisica del 17 febbraio 2014 (capitolo VI) e nel nostro Regolamento della legge sullo sport e l'attività fisica del 18 marzo 2014 (capitolo VII).

Le modifiche proposte all'art. 12 e segg. dell'ordinanza in tema di sistema di certificazione e alla sezione 4 in tema di obbligo di notifica per persone provenienti da Stati UE o AELS faciliteranno le attività di autorizzazione e controllo per le istanze cantonali.

Ringraziandovi per averci consultati, vogliate gradire, signor Consigliere federale, gentili signore ed egregi signori, l'espressione della nostra massima stima.

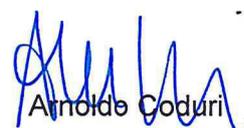
PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



Claudio Zali

Il Cancelliere:



Arnoldo Coduri

Copia p.c.:

- Consiglio di Stato (di-dir@ti.ch, dss-dir@ti.ch, dfe-dir@ti.ch, decs-dir@ti.ch, dt-dir@ti.ch, can-sc@ti.ch)
- Ufficio dello sport (decs-us@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössische Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
Papiermühlestrasse 20
3003 Bern

Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. März 2018 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung; SR 935.911) Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat ist mit dem Entwurf einverstanden und verzichtet auf eine einlässliche Vernehmlassung.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 25. Mai 2018



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Beat Jörg

Roman Balli



Philippe Leuba
Conseiller d'Etat

Chef du Département de l'économie, de l'innovation et du sport

Rue Caroline 11
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin
DDPS
Palais fédéral est
3003 Berne

Réf. : 656'360

Lausanne, le 5 juillet 2018

Réponse du Canton de Vaud au projet de révision totale de l'ordonnance sur les guides de montagne et les organisateurs d'autres activités à risque (ordonnance sur les activités à risque)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Je me réfère à la procédure de consultation mentionnée sous rubrique et à laquelle je suis chargé de répondre au nom du Conseil d'Etat vaudois, en ma qualité de Chef du Département de l'économie, de l'innovation et du sport.

Le canton de Vaud a consulté l'Office du tourisme vaudois, la Fédération patronale vaudoise, l'association vaudoise des Ecoles et des Professeurs de Sports de Neige (SNVD) et l'Association romande des guides de montagne, accompagnateurs et professeurs d'escalade (ARGM).

Globalement, la révision proposée est très favorablement accueillie. Les modifications de fond proposées par le Département fédéral de la défense, de la protection de la population et des sports apportent pour la plupart des améliorations unanimement relevées par les acteurs concernés. Le Canton de Vaud vous soumet toutefois les observations suivantes :

1. Sécurisation des clients et professionnalisation de l'encadrement des activités à risque

Le projet d'ordonnance consacre une professionnalisation de l'encadrement dès le premier franc de chiffre d'affaires, le revenu-seuil de CHF 2300.- au-delà duquel on prêtait à l'activité concernée un caractère professionnel étant désormais supprimé.

En outre, la diversification de l'activité des professeurs d'escalade et des accompagnateurs de randonnée moyennant une formation complémentaire reconnue, la reconnaissance de la formation d'instructeur de snowboard SSBS et la prise en compte de nouvelles normes de certification ISO pour les activités de plein air relevant du tourisme d'aventure contribuent utilement à sécuriser les activités à risques et à en professionnaliser l'encadrement, sous réserve des observations que vous trouverez sous chiffre 4 ci-dessous.

Enfin la nouvelle procédure de déclaration applicable aux ressortissants d'Etats de l'UE et de l'AELE qui n'ont pas acquis leur qualification en Suisse, lesquels devront à l'avenir s'annoncer auprès du SEFRI dès leur premier jour d'activité lucrative en Suisse (alors qu'ils en étaient dispensés durant leurs 10 premiers jours d'activité jusqu'ici) constitue un progrès certain.

2. La révision de l'ordonnance n'impacte pas les institutions de formation et de relève

Nous prenons acte du fait que les activités relevant du programme Jeunesse+Sport ne sont pas considérées comme proposées à titre professionnel, de même que celles proposées par les écoles, hautes écoles ou universités lorsqu'elles sont réservées à leurs étudiants et personnels.

Dans ce contexte, le collaborateur d'une école souhaitant organiser pour les élèves une activité à risque paraît n'être soumis à aucune obligation d'autorisation, contrairement à un guide de montagne ou un professeur d'escalade. Il est permis de se demander si cette exception ne présente pas une contradiction avec la volonté d'accroître la sécurité et l'encadrement des activités à risque qui caractérise le projet en consultation. S'agissant de l'encadrement d'élèves en particulier, il aurait été opportun d'exiger également que la personne qui les encadre soit au bénéfice d'une autorisation idoine.

On observe cependant, dans le rapport explicatif, un rappel que la personne en charge des élèves doit assurer une gestion des risques appropriée et s'attendre à ce que les tribunaux appliquent les mêmes critères au civil et au pénal, que le prestataire dispose d'une autorisation ou non.

3. La révision de l'ordonnance étend son champ d'application à d'autres activités à risque

Moyennant l'accomplissement de formations complémentaires, le projet d'ordonnance offre de nouveaux domaines d'activité aux professeurs d'escalade, et prend en considération de nouvelles formations qui permettent aux prestataires individuels de diversifier les activités proposées (par exemple le canoë-kayak). Cette diversification, qui contribue à étoffer les activités offertes, dynamise d'autant le développement du tourisme de plein air et doit être globalement saluée.

4. Observations de certains organismes consultés

L'association SNVD sollicite une prise en compte de l'ancienne formation cantonale de maître de ski vaudois comme formation permettant d'obtenir l'autorisation fédérale de professeur de sports de neige. Il s'agirait d'ajouter à la liste de l'annexe 4, chiffre 3 de l'ordonnance la patente de maître de ski vaudois obtenue avant le 25 septembre 1996. Le Canton de Vaud soutient cette demande.

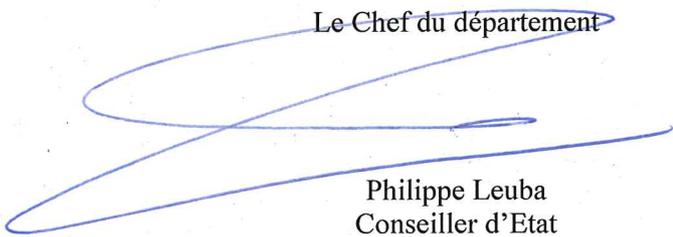
L'ARGM sollicite pour sa part deux amendements dans le projet d'ordonnance :

- La suppression de l'alinéa 4 de l'article 9. Cet alinéa permet aux accompagnateurs disposant d'une formation complémentaire reconnue d'emmener des clients dans du terrain de type « T4 ». Or de l'avis de l'ARGM, dans la mesure notamment où la moindre chute est fatale dans un tel environnement, et compte tenu du fait que l'accompagnateur n'est pas au bénéfice d'une formation suffisante pour faire face à ce niveau de difficulté, le risque encouru pour les clients et l'accompagnateur lui-même est excessivement élevé.
- La modification de l'article 8 alinéa 1 lettre a chiffre 3, en ce sens qu'il faudrait maintenir le niveau de difficulté maximal des descentes hors-piste sur lesquelles les professeurs de sports neige peuvent accompagner leurs clients à la cotation « AD ». De l'avis de l'ARGM, organisme spécialisé en la matière, l'inclusion des descentes de cotation « D » ne répond pas réellement à une demande dans la pratique, et paraît au contraire de nature à encourager les professeurs de sports neige à emmener de rares clients sur des pentes excessivement raides et exposées, où leur sécurisation s'avère par trop aléatoire.

Le canton de Vaud est attentif aux observations émises à ces deux derniers égards par l'ARGM et soutient les suggestions de modifications proposées. En effet, dans la mesure où le projet d'ordonnance vise à accroître la sécurité des activités à risque et à professionnaliser leur encadrement, il est opportun que les circonstances envisagées par le projet et présentant, de l'avis du groupement spécialisé en la matière, un danger excessif pour les clients ou les accompagnateurs, soient corrigés, le principe de prudence devant impérativement prévaloir.

Vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente réponse, je vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de mes sentiments les meilleurs.

Le Chef du département



Philippe Leuba
Conseiller d'Etat

Département fédéral de la défense, de la protection de la
population et des sports (DDPS)
Monsieur le Conseiller fédéral Guy Parmelin
Palais du Gouvernement
3003 Berne

Références DEF / SDE

Date

20 JUIN 2018

Prise de position du canton du Valais sur la révision totale de l'Ordonnance sur les guides de montagne et les organisateurs d'autres activités à risque (ordonnance sur les activités à risque - ORisque)

Monsieur le Conseiller fédéral et Chef du DDPS,

Le Conseil d'Etat valaisan vous remercie de la possibilité offerte de prendre position sur l'objet cité en titre.

A cet effet, le Conseil d'Etat a travaillé en étroite collaboration avec la Commission sur les guides de montagne et les organisateurs d'autres activités à risque (CGAR). Cette commission représente principalement les intérêts des professionnels de la montagne avec diplôme fédéral en Valais. Elle traite et valide les autorisations fédérales délivrées par notre canton pour plus de 1150 personnes (450 guides de montagne, 650 professeurs de sport de neige, 35 accompagnateurs en montagne et 7 professeurs d'escalade, plusieurs entreprises certifiées et enfin les demandes d'opérateurs étrangers).

Le canton du Valais salue la révision totale de l'Ordonnance sur les guides de montagne et les organisateurs d'autres activités à risque et plus particulièrement les modifications de contenu proposées par le Conseil fédéral. Elle soutient positivement la modification de l'**Art. 2 – Activités à risque proposées à titre professionnel** –, par la suppression de la limite de CHF 2'300.-. Il est primordial pour le canton du Valais de pouvoir effectuer des contrôles sur des bases légales mesurables et quantifiables. Avec l'obligation d'autorisation dès le premier franc, le but de garantir la meilleure sécurité et qualité possible pour les clients est atteint.

Dans le même sens, le canton du Valais soutient également la modification de l'**Art. 17 – Obligation de déclaration pour les personnes provenant des États de l'Union européenne ou de l'AELE**, par la suppression de la période de libre activité durant 10 jours. En effet, cette exception est incontrôlable et ne permet pas de garantir la sécurité des clients. Avec l'obligation d'autorisation dès le premier jour, le but de garantir la meilleure sécurité et qualité possible pour les clients est atteint.

Il en va de même pour l'**Art. 4. al. 1 c, d et e – Activités soumises à autorisation** –, par la suppression de « au-dessus de la limite forestière ». Le danger d'avalanche est présent au-dessus et au-dessous de la limite forestière. De plus, cette limite est très variable d'une région à l'autre et varie selon le climat. Pour cette raison, l'obligation d'autorisation sur tous les terrains hivernaux dès le degré de difficulté WT2 garantit la meilleure sécurité et qualité possible pour les clients.

En revanche, nous regrettons vivement la proposition et le contenu de l'**Art. 3 – Évaluation de l'adéquation des conditions d'enneigement** –, qui nous a très négativement surpris.



Le canton du Valais émet les réserves et amendements suivants en lien avec la révision de l'Ordonnance :

▪ Art. 3. Évaluation de l'adéquation des conditions d'enneigement

Le Conseil d'Etat salue la volonté de vouloir concrétiser dans le texte l'évaluation du danger d'avalanches. Cependant, la forme proposée ne peut pas être envisagée car elle limiterait drastiquement et injustement les activités de guides de montagne et d'aspirants guides dans leurs activités hivernales.

Pour rappel, l'Ordonnance sur les guides de montagne et les organisateurs d'autres activités à risque, règle des activités professionnelles de plein air, non régulées et non sécurisées par un tiers (état ou privé). En conséquence, il est impératif de mettre en perspective l'état des formations et connaissances actuelles.

Comparatif des formations et compétences : guides de montagne et les professeurs de sports de neige

Guide de montagne ASGM	Professeur de sports de neige SSSA
Sa formation et ses compétences consistent prioritairement à guider ses clients sur des itinéraires non sécurisés et non réglementés. Le guide de montagne pratique en partie ces itinéraires autant l'hiver que l'été.	Sa formation et ses compétences consistent prioritairement à former ses clients à la pratique du ski sur les pistes de ski sécurisée et balisée ainsi qu'occasionnellement hors des pistes (itinéraires non sécurisés et non réglementés).
Le guide de montagne est formé pour la pratique des activités hivernales comme suit : <u>35 jours de formation</u> professionnelle « avalanches » dans le terrain ; <u>45 jours de pratique</u> dans des terrains exposés au danger d'avalanches durant la formation ; 95% de l'activité hivernale se déroule dans des terrains exposés au danger d'avalanches ; Son expérience et son savoir en matière de gestion du risque sont <u>élevés</u> ; La gestion du risque dans tous les domaines de danger (terrains, conditions, facteurs humain) est une priorité absolue de la formation.	Le professeur de sports neige est formé pour la pratique des activités hivernales comme suit : <u>10 jours de formation</u> professionnelle « avalanches » dans le terrain ; <u>1 jour de pratique</u> dans des terrains exposés au danger d'avalanches durant la formation ; 5% de l'activité hivernale se déroule dans des terrains exposés au danger d'avalanches ; Son expérience et son savoir en matière de gestion du risque sont <u>faibles</u> ; La pédagogie et la didactique sont les priorités absolues de la formation.

Comparatif des formations et compétences : guides de montagne et les accompagnateurs en montagne

Guide de montagne ASGM	Accompagnateur en montagne (directives ASAM)
Sa formation et ses compétences consistent prioritairement à guider ses clients sur des itinéraires non sécurisés et non réglementés. Le guide de montagne pratique en partie ces itinéraires autant l'hiver que l'été.	Sa formation et ses compétences consistent prioritairement à conduire ses clients et animer des randonnées en raquettes à neige ou pédestre, sur des itinéraires balisés ou non, sécurisés ou non.
Le guide de montagne est formé pour la pratique des activités hivernales comme suit : <u>35 jours de formation</u> professionnelle « avalanches » dans le terrain ; <u>45 jours de pratique</u> dans des terrains exposés au danger d'avalanches durant la formation ; 95% de l'activité hivernale se déroule dans des terrains exposés au danger d'avalanches ; Son expérience et son savoir en matière de gestion du risque sont <u>élevés</u> ; La gestion du risque dans tous les domaines de danger (terrains, conditions, facteurs humain) est une priorité absolue de la formation.	L'accompagnateur en montagne est formé pour la pratique des activités hivernales comme suit : <u>12 jours de formation</u> professionnelle « avalanches » dans le terrain ; <u>6 jours de pratique</u> dans des terrains exposés au danger d'avalanches durant la formation ; 20% de l'activité hivernale se déroule dans des terrains exposés au danger d'avalanches ; Son expérience et son savoir en matière de gestion du risque sont <u>limités</u> ; La pédagogie et la didactique sont les priorités principales de la formation.

Un comparatif n'a pas été effectué pour les professeurs d'escalade, car ils ne sont pas actifs dans des terrains exposés au danger d'avalanches.

Fort de ces explications, le canton du Valais propose soit d'abroger l'al. 2 de l'Art. 3, soit de le remplacer par :

² L'activité peut avoir lieu s'il n'y pas de risque d'avalanche élevé. Cette limitation ne s'applique pas aux guides de montagne ni aux aspirants guides.

À toute fin utile, il est important de rappeler le rôle actif du bpa (bureau de prévention des accidents) dans la rédaction de l'Art. 3 du projet d'Ordonnance mis en consultation. Cette rédaction s'est faite sans consultation préalable des professionnels concernés. Ce mode de faire paraît très injuste et il serait bon de comprendre le bien-fondé de l'activisme et la légitimité du bpa à vouloir limiter les activités professionnelles citées ci-avant.

Pour rappel :

Le Bureau de prévention des accidents :

Créé en 1938, le bpa est une fondation de droit privé politiquement indépendante.

Il a pour mandat légal de prévenir les accidents non professionnels et de coordonner les efforts des différents acteurs de la prévention.

Le bpa est le centre suisse de compétences et de coordination pour la prévention des accidents dans les domaines de la circulation routière, du sport et de l'activité physique, de l'habitat et des loisirs.

Avec ses partenaires, il s'investit jour après jour afin d'accorder à la prévention des accidents l'importance qu'elle mérite.

À ce titre, le canton du Valais demande au législateur d'expliquer et de justifier l'intervention du bpa comme décrite ci-dessus. Le canton du Valais est d'avis que le bpa doit se limiter à intervenir avec des actions ciblées, de prévention, voire d'aide à la formation continue, financièrement et logistiquement. En aucun cas son rôle ne doit s'étendre à des actions de restriction d'une activité économique, qui plus est, inscrite dans un texte légal destiné exclusivement à des professionnels.

- Art. 4. Activités soumises à autorisation

Le canton du Valais demande de modifier l'Art 4. al. 1 h comme suit :

- ~~Escalade pratiquée avec plus d'une longueur de corde~~ **Escalade sur rocher**

- Art. 5. Guides de montagne

¹ L'autorisation délivrée aux guides de montagne les habilite à conduire ... **guider**

- Art. 6. Aspirants guides de montagne

¹ L'autorisation délivrée aux aspirants guides de montagne les habilite à conduire ... **guider**

- Art. 7. Professeurs d'escalade

¹ L'autorisation délivrée aux professeurs d'escalade les habilite à accompagner ... **conduire**

- Art. 8. Professeurs de sports de neige

¹ L'autorisation délivrée aux professeurs de sports de neige les habilite à accompagner ... **conduire**

² b Le titre de « Swiss Snowboard Instructor SSBS » assorti d'une formation complémentaire dans le domaine « hors-piste et randonnées » conformément au règlement de formation de l'« Association Suisse des Professions et des Écoles de sports de neige » (ASPE) d'octobre 2016.

Le canton du Valais demande l'abrogation complète de l'al. 2 b. La Loi et l'Ordonnance sont construites sur la reconnaissance de professionnels de la montagne avec diplôme fédéral. L'instructeur SSBS n'est pas au bénéfice d'un tel diplôme. Par analogie, un guide de canyoning de

niveau II ne peut obtenir une autorisation d'exercer de par le fait qu'il n'est pas au bénéfice d'un diplôme fédéral. En conclusion, le canton du Valais demande que seuls les professionnels au bénéfice d'un brevet fédéral puissent bénéficier d'une autorisation fédérale d'exercer.

▪ Art. 9. Accompagnateur en randonnée en montagne

¹ L'autorisation délivrée aux accompagnateurs en ~~randonnée~~ **en montagne** les habilite à accompagner ... **conduire**

Généralités : Le canton du Valais accepte les Art. 7, 8 et 9 avec les corrections de vocabulaire mentionnées ci-dessus. Il souhaite aussi faire part de deux réflexions :

- *La première, concerne la pertinence de permettre à des formations professionnelles avec diplôme fédéral, d'élargir leur champ de compétence au moyen de formations additionnelles. Les mesures correctives proposées dans cette révision répondent aux demandes et attentes des professions respectives. Cependant, pour le futur :*
 - *la sous-commission guides de montagne CGAR est d'avis, que l'élargissement à de nouveaux champs de compétence en lien avec la difficulté et la gestion des risques, avec ou sans modules additionnels, ne devrait plus être possible.*
 - *en référence au comparatif des formations et compétences ci-dessus, il est clairement reconnu que les professionnels de la montagne choisissent une formation professionnelle correspondante à leur sensibilité, savoir et savoir-faire. Tous ne peuvent pas ou ne veulent pas devenir guide de montagne.*
 - *plus de compétences dans le sens de pratiquer dans tous types de terrains et toutes les conditions, avec une gestion professionnelle des risques adaptées, correspond exclusivement aux activités professionnelles du guide de montagne.*
 - *La deuxième, concerne le futur organe (ou commission) responsable de la validation des contenus et de l'offre de formation pour les deux modules additionnelles proposées dans les Art. 7. et 9*
 - *l'ASGM, organe responsable de la formation des guides de montagnes suisses, revendique le droit à être reconnu comme référent officiel.*
 - *la raison principale est, qu'à ce jour, ces champs de compétences sont exclusivement formés et prestés par des guides de montagne.*
 - *pour la création et pour l'enseignement de ces deux modules l'ASGM propose l'implication directe d'un ou de plusieurs guides de montagne (formateurs actifs).*
- Art. 13. Reconnaissance d'organismes de certification par le DDPS

Le canton du Valais salue la volonté d'élargir les possibilités de certification. Cependant, ce mode de faire est louable pour autant que le but de « garantir la meilleure sécurité et qualité possible pour les clients » soit atteint. Dans le texte proposé, ce but ne semble pas atteint. L'aspect économique (économie possible sur une certification hors label Safety in Adventures) semble avoir été pris en compte.

Les al. 1 a et b définissent des normes ISO spécifiques mais insuffisantes. Le canton du Valais demande que les obligations cumulatives suivantes soient ajoutées :

« L'entreprise certifiée doit l'être par une organisation reconnue en Suisse, qu'elle détienne un concept de management de la sécurité conforme aux directives Safety in Adventures et que ce concept tienne compte des particularités régionales et locales (audit sur site) ».

En vous priant de prendre bonne note de ce qui précède et en vous remerciant d'avance pour l'attention que vous y porterez, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à nos salutations distinguées.

Au nom du Conseil d'Etat

La présidente



Esther Waeber-Kalbermatten



Le chancelier



Philipp Spörri

- Copies à
- aemterkonsultationen@baspo.admin.ch
 - Office fédéral du sport OFSPO, Route principale 247, CH-2532 Macolin
 - Commission cantonale sur les guides de montagne et les organisateurs d'autres activités à risque (CGAR),
c/o Service du développement économique, Rue St-Théodule, 1950 Sion

Volkswirtschaftsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches
Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus West
3003 Bern

T direkt 041 728 55 01
matthias.michel@zg.ch
Zug, 22. Juni 2018 DICR
VD VDS 6 / 252 - 52143

**Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung)
– Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 28. März 2018 haben Sie den Kanton Zug eingeladen, zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Volkswirtschaftsdirektion mit der direkten Erledigung beauftragt. Unsere Stellungnahme umfasst die Mitberichte der Direktion für Bildung und Kultur sowie des Amts für Wirtschaft und Arbeit.

Antrag:

Wir stimmen der Teilrevision der Verordnung zu.

Bemerkungen:

Das genannte Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten sowie die dazugehörige Verordnung sind seit dem 1. Januar 2014 in Kraft. Bereits zwei Jahre danach standen diese Regelungen im Rahmen einer Diskussion über die bürokratische Entschlackung wieder zur Diskussion. Deren Abschaffung wurde aber nicht in die Wege geleitet. Hingegen wurde eine materielle Überprüfung der Wirkung des Gesetzes und der Effizienz des Vollzugs durchgeführt. Diese Arbeiten wurden gemeinsam mit den betroffenen Kantonen erarbeitet.

Aufgrund der im Gesetz vorgesehenen Zuständigkeit des Wohnsitz- bzw. Sitzkantons hat auch der Kanton Zug Bewilligungsgesuche zu bearbeiten. Die Kontrolle im Gelände entfiel bis anhin, da bisher keine Installationen errichtet wurden bzw. die natürlichen Begebenheiten im Kanton Zug keine solchen Aktivitäten ermöglicht. Die Totalrevision erleichtert den Vollzug von Bewilli-

gungen aufgrund neu geschaffener Zertifikate. Inwieweit die Kontrolle effizienter gestaltet werden kann, entzieht sich – mangels konkreter Erfahrung – unserer Kenntnis.

Mit der Totalrevision der Risikoaktivitätenverordnung wurden mehrere Bestimmungen des Gesetzes weiter präzisiert. Dies darf jedoch künftig nicht zu einer Überreglementierung führen. Der Eigenverantwortung der Anbietenden von Risikoaktivitäten sowie deren Aus- und Weiterbildung ist weiterhin grosse Beachtung zu schenken. Ebenso muss gewährleistet bleiben, dass Schulen, Verbände, Vereine und weitere nicht rein kommerziell tätige Institutionen auch künftig Outdoor-Aktivitäten ohne Bewilligungspflicht im Bereich des Jugend- und Erwachsenensports durchführen können. Aus diesem Grund begrüssen wir es, dass J+S-Aktivitäten von der Verordnung ausgenommen sind. In diesem gut funktionierenden Bereich drängt sich kein zusätzlicher Regelungsbedarf auf.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Volkswirtschaftsdirektion



Matthias Michel
Regierungsrat

Kopie (per E-Mail) an:

- aemterkonsultation@baspo.admin.ch
- Direktion für Bildung und Kultur
- Amt für Wirtschaft und Arbeit



Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport
3003 Bern

GENERALSEKRETARIAT VBS		
12-4/2/369		
C VBS	26. Juni 2018	Fin VBS
GS		Pers VBS
PIC	✓ zur Kenntnis X Federführung	RU
Komm		X Recht
IOS		SiPol
BiG		BRG

20. Juni 2018 (RRB Nr. 580/2018)

**Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten
weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung;
Totalrevision, Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 28. März 2018 haben Sie uns den Entwurf der Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

Wir begrüssen die Totalrevision im Grundsatz und beantragen eine Ergänzung. Die Aufhebung der Grenze eines Mindesteinkommens von Fr. 2300 pro Jahr für die Annahme einer Gewerbmässigkeit (Art. 2 Risikoaktivitätenverordnung) sowie die Änderung der Voraussetzungen beim Verfahren betreffend Personen aus EU-/EFTA- bzw. Drittstaaten (Art. 17 Risikoaktivitätenverordnung) bringen Erleichterungen für den Vollzug, was wir begrüssen. Gegen die aufgrund von Praxiserfahrungen vorgenommenen Änderungen betreffend die Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer (Art. 7 Risikoaktivitätenverordnung), Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer (Art. 8 Risikoaktivitätenverordnung) und Wanderleiterinnen und Wanderleiter (Art. 9 Risikoaktivitätenverordnung) erheben wir keine Einwendungen. Die Vereinfachung betreffend die Zertifizierung von Betrieben (Art. 12 ff. Risikoaktivitätenverordnung) ist zweckmässig. Auch die Gleichbehandlung von Erteilung und Erneuerung von Bewilligungen im Zusammenhang mit der Erhebung von Gebühren (Art. 23 Risikoaktivitätenverordnung) erachten wir als sinnvoll, da der jeweilige Prüfungsaufwand der Behörde bei diesen beiden Vorgängen keine Erhebung von unterschiedlichen Gebühren rechtfertigt.

Wir begrüssen die Aufnahme der neuen Bewilligungskategorie «Wildwasserfahrten auf Fliessgewässern» (Art. 4 Abs. 1 Bst. k und Art. 10 Risikoaktivitätenverordnung), da es sich hierbei um eine Trendsportart handelt. Zudem beantragen wir, zu prüfen, ob auch das gewerbmässige Anbieten von Mountainbiketouren mit grossem Gefahrenpotenzial einer Bewilligungspflicht zu unterstellen ist. Denn bei ausgesetzten Passagen oder Abfahrten mit hohem Tempo in gebirgigem Gelände besteht eine erhöhte Absturz-, Abrutsch- und

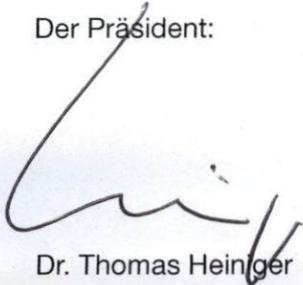


Unfallgefahr. Daher bedarf es besonderer Kenntnisse und Sicherheitsvorkehrungen, damit die Teilnehmerinnen und Teilnehmer derartiger Touren keinen Schaden nehmen. Da seit 2018 in diesem Bereich Eidgenössische Berufsprüfungen (eidg. dipl. Bikelehrer) angeboten werden und sich Mountainbiketouren grosser Beliebtheit erfreuen, ist die Aufnahme von Touren mit grossem Gefahrenpotenzial in den Katalog der bewilligungspflichtigen Aktivitäten von Art. 4 der Risikoaktivitätenverordnung zu prüfen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



Dr. Thomas Heiniger

Die Staatsschreiberin:



Dr. Kathrin Arioli





Kanton Zürich
Staatskanzlei
 Neumühlequai 10
 8090 Zürich

EINSCHREIBEN

Falls refüsiert oder nicht abgeholt, als
 taxpflichtige **B-Post** zurücksenden!



25.06.18

CH - 8090
 Zürich
 2090054
 30002033

5.30

R Suisse



R

DIE POST
 LA POSTE
 LA POSTA

8090 Zürich



98.42.115762.02932112

Recommandé Suisse



Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
 Bevölkerungsschutz und Sport
 3003 Bern



Eidgenössisches Departement für Verteidigung
Bevölkerungsschutz und Sport

Frau Stefanie Mägert
Herr Markus Feller

per Mail an:
aemterkonsultation@baspo.admin.ch

Oberentfelden, 25. Juni 2018

Stellungnahme zum Entwurf zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung; SR 935.911)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Totalrevision der Risikoaktivitätenverordnung Stellung nehmen zu können. Als kantonale Fachorganisation „Aargauer Wanderwege“ (Mitglied des Dachverbands der Schweizer Wanderwege) setzt sich unsere Organisation für die Förderung des Wanderns und für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Wanderwegnetze insbesondere im Kanton Aargau ein (siehe BG über Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704 und kantonale Verordnung über Fuss- und Wanderwege VFW-AG SAR 759. 111).

Als aargauische kantonale Wanderweg-Organisation führen wir jährlich rund 40 geführte Wanderungen durch und eine kleine Anzahl Wanderungen auf Anfrage von Partnern. Geleitet werden diese Aktivitäten grossmehrheitlich von freiwillig tätigen Wanderleiterinnen und Wanderleitern. Als Mitglied der Schweizer Wanderwege sind wir auch Partnerorganisation des BASPO im Programm «Erwachsenensport Schweiz esa» und lassen unsere Wanderleitenden gemäss dieser Richtlinien in Wanderleiterkursen ausbilden. Die Sicherheit der Teilnehmenden auf den geführten Wanderungen steht dabei im Vordergrund.

Gerne nehmen wir zu einzelnen Punkten der Verordnung Stellung:

1. Gewerbsmässigkeit (Art. 2)

Nach dem Willen des Gesetzgebers fallen Tourenleiter alpiner Vereinigungen wie z.B. des SAC nicht unter den Geltungsbereich des Risikoaktivitätengesetzes, da in solchen Fällen die Gewerbsmässigkeit fehlt (BBI 2009 S. 6029). Entsprechend wird auch in den Erläuterungen zur Neufassung von Art. 2 der Risikoaktivitätenverordnung festgehalten, dass keine Gewerbsmässigkeit anzunehmen sei, wenn jemand im Rahmen der Aktivität eines nicht gewinnorientierten Vereins (wie SAC, Wanderwegorganisationen und Naturfreunde) tätig ist. Zusätzlich wird jedoch verlangt, dass die angebotenen Aktivitäten lediglich für Mitglieder zugänglich sind, und in Art. 2 der Verordnung wird zudem die Vermutung der Gewerbsmässigkeit bei öffentlichen Angeboten aufgestellt. Dies ist aus Sicht der Aargauer Wanderwege nicht sachgerecht.

Die Wanderwegorganisationen bezwecken die Förderung des Wanderns und des Wandertourismus. Ihre Wanderangebote richten sich deshalb nicht nur an Vereinsmitglieder, sondern sind auch interessierten Nichtmitgliedern zugänglich. Der offene Teilnehmerkreis ändert indessen nichts daran, dass die Beiträge der Teilnehmenden in aller Regel nicht auf Gewinnerzielung angelegt, sondern kostendeckend festgelegt sind und zum Teil sogar aus der

Vereinskasse subventioniert werden. Allenfalls werden vereinzelt Wanderferien zu marktüblichen Konditionen durchgeführt. Abgesehen von solchen leicht identifizierbaren Ausnahmen handelt es sich jedoch offenkundig um nicht gewinnorientierte Vereinsaktivitäten, und soweit dies zutrifft, ist eine Unterstellung unter das Risikoaktivitätengesetz ungeachtet der Öffentlichkeit des Angebots nicht angezeigt. Dieses ist erklärermassen ein "Rahmengesetz für kommerziell angebotene Risikoaktivitäten" (BBl 2009 S. 6014) und gelangt seinem Sinn und Zweck nach nicht auf Vereinsaktivitäten ohne kommerziellen Charakter zur Anwendung.

Um hier klare Verhältnisse zu schaffen, ist es zwingend notwendig, dass die Vermutung der Gewerbsmässigkeit bei öffentlichen Angeboten gestrichen und dafür Art. 2 RisV um einen zweiten Absatz ergänzt wird, der wie folgt lautet:

"Aktivitäten im Rahmen nicht kommerzieller Vereinsangebote gelten nicht als gewerbsmässig."

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung wird zugleich eine Unsicherheit beseitigt, die sich aus der Aufhebung des Freibetrags von 2'300 Franken für die Annahme der Gewerbsmässigkeit ergibt. Die Wanderleiter sind für die Wanderwegorganisationen an sich nicht auf Honorarbasis tätig, sondern erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese wird indessen recht unterschiedlich bemessen und besteht zum Teil aus Pauschalen, die über den Ersatz der effektiven Auslagen für Reise und Verpflegung hinausgehen. Im Einzelfall müsste jeweils genau geprüft werden, ob eine solche Pauschale noch reiner Spesenersatz darstellt oder nicht eine geringfügige Einkommenskomponente beinhaltet. Bei nicht kommerziellen Vereinsaktivitäten erübrigt sich eine solche Prüfung. Wie das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in seinem Merkblatt für Wanderleiter festhielt, sind "Einkommen, die im Rahmen einer Vereinstätigkeit oder im schulischen Umfeld erzielt werden (z.B. Alpenclub, Sportclub, Wanderverein, Lehrtätigkeit im schulischen oder universitären Bereich)", für die Frage der Gewerbsmässigkeit nicht relevant.

Die Gewerbsmässigkeitsvermutung ist im Übrigen auch aus grundsätzlichen Überlegungen unangemessen. Der Vollzug durch die Kantone wird bereits mit der Aufhebung des Freibetrags von 2'300 Franken erheblich erleichtert. Eine weitere Erleichterung ist sachlich nicht erforderlich. Die in der Verwaltungsrechtspflege geltende Mitwirkungspflicht reicht vollauf, um von demjenigen, der eine Risikoaktivität öffentlich anbietet, die nötigen Informationen zur Beurteilung der Gewerbsmässigkeit zu erhalten. Wenn der Staat eine bestimmte Aktivität einer Bewilligungspflicht unterstellen will, hat er nicht nur die Voraussetzungen hierfür im Gesetz festzulegen, sondern diese im konkreten Anwendungsfall auch nachzuweisen. Eine Beweislastumkehr zuungunsten der Anbieter auf Verordnungsstufe ist damit nicht vereinbar. Sie verstösst gegen das Gesetzmässigkeitsprinzip und ist unverhältnismässig und verfassungswidrig.

2. Bewilligungspflicht für Schneeschuhtouren WT2 (Art. 4 Abs. 1 Bst. d)

Neu sollen auch Schneeschuhtouren mit dem Schwierigkeitsgrad WT2 bewilligungspflichtig sein. Eine solche generelle Unterstellung unter das Risikoaktivitätengesetz geht nach Auffassung der Schweizer Wanderwege klar zu weit und wird aus den nachstehenden Gründen abgelehnt.

Gemäss der SAC-Schwierigkeitsbewertung handelt es sich beim Grad WT2 um nicht anspruchsvolle Schneeschuhwanderungen im flachen oder wenig steilen Gelände (< 25°) ohne Abrutsch- oder Absturzgefahr. Weil in der näheren Umgebung Steilhänge vorhanden sein können, besteht eine gewisse Lawinengefahr, jedoch nur insoweit, als aus solchen Steilhängen spontane Lawinen oder Fernauslösungen zu befürchten sind. Nach heutigem Kenntnisstand ist dies überhaupt erst ab der Gefahrenstufe 3 "erheblich" (vereinzelt) möglich, nicht aber bei den Gefahrenstufen 1 "gering" und 2 "mässig". Während rund 2/3 des Winters sind Schneeschuhwanderungen WT2 somit bedenkenlos machbar. Selbst bei Gefahrenstufe 3 ist das Risiko eines Unglücks infolge einer fernausgelösten oder spontanen Lawine klein. Ein namhaftes Risiko besteht erst ab Gefahrenstufe 4 "gross", d.h. an ca. 4-5 Tagen des Winters und bei einer Lawinensituation, deren Gefährlichkeit allgemein bekannt ist und Unerfahrene von Schneeschuhwanderungen im freien Gelände abhält. Gemäss der langjährigen Statistik des Instituts für Schnee- und Lawinenforschung (SLF) ereignen sich bei der Gefahrenstufe 4 im langjährigen Schnitt nur gerade 5 % der tödlichen Lawinenunfälle. Kritische Vorfälle auf Schneeschuhwanderungen (bis WT3) sind aus der bisherigen Praxis denn auch nicht bekannt. Vor diesem Hintergrund kann beim Schneeschuhwandern WT2 von einer eigentlichen Risikoaktivität nicht die Rede sein. Jedenfalls verlangt der Verhältnismässigkeitsgrundsatz, dass eine Bewilligungspflicht sachlich und zeitlich nur soweit greift, als es aufgrund der Risikolage effektiv erforderlich ist. Bei den Gefahrenstufen 1 "gering" und 2 "mässig" trifft dies eindeutig nicht zu. Sollte an der Unterstellung des Schneeschuhwanderns WT2 unter das

Risikoaktivitätengesetz im Grundsatz festgehalten werden, muss Art. 4 Abs. 1 Bst. d RiskV einschränkend wie folgt formuliert werden:

- d. Schneeschuhtouren ab dem Schwierigkeitsgrad WT2 nach Anhang 2 Ziffer 4, mit Ausnahme von Schneeschuhtouren auf ausgeschilderten und geöffneten Winterwanderwegen oder Schneeschuhrouten sowie Schneeschuhwanderungen WT2 bei geringer oder mässiger Lawinengefahr (Gefahrenstufen 1 und 2 gemäss Lawinenbulletin);

3. Keine Bewilligungspflicht für Bergwandern T3

Der Verzicht auf eine Bewilligungspflicht für Wandern T3 wird von den Aargauer Wanderwegen sehr begrüsst. Die Bewilligungspflicht wäre in mehrfacher Hinsicht sachwidrig und in jedem Fall unverhältnismässig gewesen:

- Das Risikoaktivitätengesetz gilt nur für solche Aktivitäten, bei denen für die Begehung im Gelände "besondere Kenntnisse oder besondere Sicherheitsvorkehrungen erforderlich" sind (Art. 1 Abs. 1 Bst. b RiskG). Bereits aus der Legaldefinition der Bergwanderwege (weiss rot weiss) gemäss der verbindlichen Norm SN 640 829a "Signalisation Langsamverkehr" folgt klar, dass diese Voraussetzungen beim Bergwandern (T2-T3) nicht erfüllt sind.
- 44 % der Wohnbevölkerung, d.h. rund 2,7 Personen, nennen Wandern oder Bergwandern als eine von ihnen ausgeübte Sport- und Bewegungsaktivität. Bergwandern ist also äusserst populär. Die Bergwanderwege werden von einer breiten Masse begangen, die sich an der weiss-rot-weissen Signalisierung orientiert, und nicht an der T-Skala des SAC. Ein solcher Breitensport kann nicht ernsthaft als Risikoaktivität bezeichnet werden. Dies zeigt auch der Blick auf das Unfallversicherungsrecht. Die vom Gesetz erfassten Aktivitäten (Bergsteigen, Klettern, Schneesportaktivitäten abseits markierter Pisten, Canyoning, River-Rafting und Wildwasserfahren, Bungee-Jumping) gelten als Sportarten mit grossen Risiken und werden entsprechend als sog. Wagnisse qualifiziert. Demgegenüber fällt das Bergwandern, ob T2 oder T3, nicht in die Kategorie der Wagnisse.
- Die Bewilligungspflicht stellt einen erheblichen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar. Der Gesetzgeber hat deshalb ausdrücklich die Bezeichnung der im Beratungszeitpunkt (2009) "gängigen" Risikoaktivitäten im Gesetz selbst vorgenommen; dem Bundesrat wurde lediglich die Kompetenz eingeräumt, gegebenenfalls neue Aktivitäten im fraglichen Gefahrenbereich dem Gesetz zu unterstellen (vgl. BBl 2009 S. 6030 f.). Das Leiten von Bergwanderungen ist offenkundig keine neue Aktivität, sondern eine traditionelle Betätigung, die vom Gesetzgeber nicht als Risikoaktivität eingeschätzt wurde.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rücksprachen steht Ihnen Herr Horst Sager, Geschäftsleiter Aargauer Wanderwege, 062 723 89 63, horst.sager@ag.ch zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Aargauer Wanderwege


Esther Gebhard-Schöni
Präsidentin


Horst Sager
Geschäftsleiter

zK an

- Schweizer Wanderwege
- intern (EGS, SH, BB, ba)

APSSI - Association of Professional Snow Sports Instructors
Route de Montagnier 21
1934 Le Châble

Le Châble, le 4 juillet 2018

A l'intention du Conseil Fédéral,
A l'intention du Département fédéral de la défense, de la
protection de la population et des sports - DDPS
A l'intention de l'Office Fédéral du Sport - OFSPO

Objet: Projet de révision totale de l'ordonnance sur les guides de montagne et les organisateurs d'autres activités à risque (ordonnance sur les activités à risque; RS 935.911)

Madame, Monsieur,

L'APSSI (Association of Professional Snow Sports Instructors), est une association qui veut représenter la profession de Professeur de sports de neige avec brevet fédéral en Suisse. Notre association regroupe des professionnels titulaires du brevet fédéral de toute la Suisse dont des anciens champions de freeride ou de ski alpin.

Nous faisons entendre ici la voix des professionnels des sports de neige avec brevet fédéral dans le cadre de la consultation liée au projet de révision totale de l'ordonnance sur les guides de montagne et les organisateurs d'autres activités à risque.

Notre association se distingue en effet de SWISS SNOWSPORTS qui - bien que autorisée à délivrer le brevet fédéral des professeurs des sports de neige - est dirigée par les plus grandes écoles de ski. L'essentiel de l'activité économique de ces entreprises privées se fait en employant une grande majorité de personnes peu ou pas formées (non-titulaires du brevet fédéral). Les professionnels des sports de neige (titulaires du brevet fédéral) indépendants ou employés d'une école de ski n'ont pas un droit de vote individuel et ne peuvent pas peser sur la gouvernance de SWISS SNOWSPORTS et ce même en tant que membre de cette association. De part ses statuts, SWISS SNOWSPORTS ne peut se prévaloir d'une quelconque représentation des professeurs des sports de neige avec brevet fédéral. D'où la nécessité de création d'une organisation représentant la réalité du terrain du métier du professeur des sports de neige.

L'APSSI et ses membres souhaitent pouvoir continuer d'exercer leur profession dans un cadre légal approprié. Cela n'est plus le cas en Suisse aujourd'hui en ce qui concerne une discipline propre aux sports de neige que ce soit à ski, en snowboard ou en télémark : **le freeride**. Le projet de révision aggrave le risque de dérive protectionniste de la profession de guide de haute montagne au détriment de l'activité économique d'autres professions sans que cela ne soit justifié pour des questions de sécurité.

Restrictions abusives d'une discipline des sports de neige : le freeride

Définition du freeride

Nous définirons ici le freeride de la manière suivante : **le « freeride » est une discipline des sports de neige (ski, télémark, snowboard) qui se pratique en dehors des itinéraires balisés par les utilisateurs des remontées mécaniques depuis le haut des installations mécaniques. Cette pratique peut impliquer de courtes marches d'approche sans matériel spécifique. Les descente ne nécessite pas non plus l'utilisation de matériel spécifique (tel que crampons, piolets ou cordes).**

Cette définition du freeride est celle qui s'applique pour la plupart des adeptes de cette pratique et c'est en tout cas celle que nous retiendrons ici.

Les terrains concernés dans les stations de ski où le marché du freeride est existant ont les caractéristiques suivantes:

1. certains itinéraires comportant de courts passages extrêmement raides, pour atteindre ensuite des pentes plus faciles.
2. des terrains très parcourus tout au long de la saison hivernale (entre une dizaine à plusieurs centaines de fois par jour).

Les professionnels des sports de neige exerçant leur activité sur le domaine freeride, et dans des pentes raides sont sur le terrain et connaissent les conditions locales et les risques locaux. De part leur formation, leur expérience et l'essence même de leur métier, ils savent emmener leur clients progressivement, et en toute sécurité, dans cet environnement hors-piste, grâce à un cheminement méthodologique adapté qui consiste à:

1. Mettre un cadre permettant d'évaluer les capacités techniques et psychologiques des clients en toute sécurité.
2. Conduire le client sur des terrains adaptés à ses envies et besoins en matière d'apprentissage et à ses capacités.
3. Transmettre aux clients une compréhension suffisante de la technique pour leur permettre de gérer les émotions liées à la pente et à l'environnement pouvant provoquer des blocages psychologiques.
4. Augmenter progressivement la difficulté en apprenant à appliquer la technique et à maîtriser ses émotions.
5. Connaître et évaluer les risques locaux lié aux terrains, au groupe et aux autres utilisateurs :
 - i) le danger d'avalanche est-il limité?
 - ii) Y-a-t-il des risques en amont (danger d'avalanche, danger de chute de skieur, de chute de pierre, etc.)
 - iii) La pente - **résultant des conditions d'enneigement et non du dénivelé inscrit sur la carte** - est-elle adaptée au niveau de ski/snowboard/télémark des clients?
 - iv) Y-a-t-il des rochers apparents qui pourraient être dangereux en cas de chute ?
 - v) Les conditions de neige (exemple: neige dure, glace, carton, «trafole», etc.) , vont-elles freiner une éventuelle glissade ou au contraire la rendre plus dangereuse. En cas de glissade, quelle est la longueur maximale possible de la glissade ?
 - vi) Y-a-t-il des dangers de collision et que peut-t-on faire pour les rendre nuls ?

Sur une neige excessivement dure et gelée une chute sur une pente à 29 degré peut-être fatale. A la Grave en 2012 un client et son guide se sont tués sur une pente à 35 degré en raison d'une chute.

En revanche, un couloir : avec des conditions de neige fraîche/ sans obstacles / sans personne / avec de courts passages à 50 degrés mais débouchant sur une pente de moins en moins raide / ayant été skié des centaines de fois au cours de la saison peut comporter bien moins de risque qu'une piste verglacée très fréquentée.

Ce même couloir pourrait dans d'autres conditions d'enneigement et de qualité de neige représenter une difficulté extrême et pourrait impliquer des risques mortels.

L'ordonnance actuelle ainsi que le projet de révision **réserve arbitrairement** aux guides de montagne certaines descentes hors-pistes « accessibles grâce aux remontées mécaniques » (article 4.2), sans pour autant que du matériel spécifique tel que crampons, piolets ou corde ne soit nécessaire pour des questions de sécurité (article 8.2.c) et qu'aucun glacier ne soit traversé (article 8.2.b).

L'alinéa 8.1.a.3 (article 8) restreint en effet certaines descentes hors-pistes avec engins de glisse et sans matériel spécifique aux guides de montagne sur la base **d'une échelle de cotation**.

Les échelles de cotation

L'objectif des échelles de cotation - telles que les échelles du CAS (article 8) - est d'aider à planifier des courses à ski. Ces échelles de cotation servent à donner une idée de la difficulté et des risques encourus lors de la planification d'une excursion à ski ou en snowboard. Elles sont un outil de planification, lorsqu'il n'est pas possible d'observer les risques et la difficulté sur place. **La cotation ne doit donc pas être confondue avec le niveau de difficulté réel qui peut varier d'un jour à l'autre en fonction notamment de l'enneigement.**

L'application des échelles du CAS au domaine freeride accessible depuis les remontées mécaniques ne fait pas de sens en ce qui concerne la pratique du professeur des sports de neige puisque ce dernier peut observer directement les pentes en parcourant régulièrement ces terrains pendant son temps libre ou en les observant depuis les remontées mécaniques. En ce qui concerne les sports d'hiver, il ne fait pas de sens de se référer à des échelles de cotation, lorsque l'on est en mesure d'apprécier autrement le niveau de difficulté réel. Ce qui est le cas dans la pratique des professeurs des sports de neige.

La réalité des dangers et le degré de difficulté des descentes freeride est intimement liés aux conditions d'enneigement. En effet, la déclivité de la pente change avec les conditions d'enneigement, le risque de glissade et de chute également. **La déclivité dans la pente est ainsi liée à l'enneigement et non à la déclivité indiquée sur la carte.** Il n'est pas rare que des passages marqués à plus de 45 degrés sur la carte soit en réalité bien inférieurs.

Déclivité, échelles de cotation et dérives protectionnistes

La déclivité dans les échelles du CAS est un critère parmi d'autres pour définir un niveau de difficulté. Ainsi des passages sur 60 m de plus de 45 degrés ne vont pas nécessairement classer la descente comme TD. Par exemple : « No 320 pour Doldenhorn : niveau de difficulté D- , 45° sur 60m » (Les plus belle randonnées à ski de Suisse.2003. Editions du Club Alpin Suisse).

La cotation alpine D correspond à des pente de 40 degré très longue pouvant impliquer des passages courts à 50 degrés. Cependant, l'ordonnance actuelle a déclenché des hostilités avec des cartes dressées sur le seul critère du dénivelé de la pente sans enneigement, en se basant sur des carte topographique sans tenir compte de la longueur effective sur le terrain des passages raides et sans évaluer la difficulté de la pente zonale et spécifique.

L'article 23 a exactement cette visée protectionniste en détournant les échelles de cotation de leur objectifs premiers (préparation des courses à ski), et en les dénaturant en faisant du seul degré de pente un critère déterminant.

L'ordonnance en faisant référence aux échelles du CAS invite à des dérives protectionnistes. Le projet de révision ne doit pas faire référence à de telles échelles de cotation en ce qui concerne le domaine hors-piste directement accessible depuis les remontées mécaniques. Les risques et le niveau de difficulté réel sont directement observables sur place dans la pratique des professeurs de ski.

Se référer à des échelles de cotation pour qualifier des descentes freeride proche des installations mécaniques représente un caractère arbitraire inacceptable. Utiliser le seul critère du dénivelé comme un critère déterminant le degré de difficulté des descentes est une dérive que nous avons déjà constaté depuis l'entrée en vigueur de la dernière ordonnance faisant déjà référence à ces échelles de cotation.

Contexte juridique de la loi et de l'ordonnance

La volonté du législateur

Alors que la loi s'est inscrit dans une volonté du législateur d'encadrer les activités à risque suite au drame de canyoning du Saxetbach, qui avait fait 21 morts près d'Interlaken en 1999, on assiste en fait à une dérive protectionniste de la profession de guide de haute montagne.

Dérive protectionniste

La loi et l'ordonnance laisse un champ d'activités considérable à des personnes non formées. En Suisse, on retrouve en effet une absence totale de réglementation dans de nombreuses activités représentants certains dangers tel que l'enseignement des sports de neige sur le domaine balisé, dans l'enseignement des sports aquatiques (voile, plongée, etc.).

Le projet d'ordonnance reflète d'une part, les intérêt économiques des guides de montagne et d'autre part, les intérêts économiques de la plupart des écoles de ski, tout en négligeant de traiter les questions de sécurité de manière rationnelle. Ainsi avec l'ordonnance et le projet de révision, on sur-réglemente le domaine hors-piste freeride en choisissant d'appliquer des échelles de cotation de manière arbitraire en réservant certains itinéraires freeride - ne nécessitant pas de matériel spécifique et quel que soit le danger d'avalanche - aux seuls guides de montagne (article 8). D'un autre côté on choisit de laisser complètement floue les prérogatives des moniteurs de ski non professionnels (voir rapport explicatif du projet d'ordonnance pages 9-10) :

« De ces règles, qui s'appliquent de manière générale aux randonnées et descentes hors-piste susmentionnées, il convient d'abstraire les descentes effectuées sur le domaine non balisé qui jouxte directement les pistes balisées et qui, à force d'être fréquenté, finit par se confondre avec elles. Ces descentes restent non soumises à autorisation. En effet, sur un domaine qui n'est pas sécurisé [...] et où chacun évolue sous sa propre responsabilité, il n'est pas possible d'appliquer des règles aussi strictes.[...] Tous les professeurs de sports de neige (y compris ceux qui ne disposent pas d'autorisation) peuvent donc proposer des descentes hors-piste de ce type. [...] La législation actuelle des cantons tient déjà compte de ce besoin de pratiquer la glisse dans la poudreuse. Aux Grisons par exemple, on admet que des personnes sans formation reconnue (comme les collaborateurs d'une école de sports de neige) puissent s'éloigner jusqu'à 60 m d'une piste. Les autorités cantonales compétentes peuvent, en cas de besoin, délimiter le domaine sur lequel il est possible d'évoluer dans un inventaire des variantes. »

La liberté économique dans le droit suisse

La Suisse devient avec cette ordonnance, ou avec son projet d'ordonnance, le pays de l'arc alpin le plus restrictif en ce qui concerne les prérogatives des moniteurs de ski professionnels. Alors que **le titre de Professeur de sports de neige avec brevet fédéral est la plus haute qualification concernant l'enseignement de la technique de descente avec un engin de glisse (ski, télémark, snowboard)**. Cette ordonnance restreint certaines descentes – sans pour autant que du matériel spécifique ne soit nécessaire – aux guides de haute montagne. Alors même que ces derniers ne peuvent justifier du même niveau de compétence techniques, pédagogiques et méthodologiques en ce qui concerne les descentes (à ski, snowboard ou télémark).

La Suisse devient le seul pays de l'arc alpin à interdire aux moniteurs de ski ou de snowboard – bénéficiant du plus haut niveau de formation - d'exercer leur profession sur certains terrains et de proposer une offre adaptée aux utilisateurs des remontées mécaniques et des stations de ski. Alors même que la Suisse est l'un des pays les plus libéral de l'arc alpin en matière économique:

« La liberté du commerce et de l'industrie, appelée aussi liberté économique (art. 27 de la Constitution fédérale), **l'un des droits de l'homme**, garantit le libre choix et exercice de la profession, ainsi que le droit de l'entreprise à prendre des décisions concernant ses affaires sans être limitée par des prescriptions de l'Etat. En tant que droit fondamental formulé de manière autonome et s'appliquant aussi bien aux citoyens suisses qu'aux étrangers installés dans le pays, la liberté du commerce et de l'industrie représente une particularité helvétique » .(*Dictionnaire historique de la Suisse, <http://www.hls-dhs-dss.ch>*).

L'ordonnance (et son projet de révision) traite les questions de sécurité de manière arbitraire sans intégrer la réalité de l'activité professionnelle du professeur de sport de neige, notamment en ce qui concerne les indépendants, les entraîneurs de freeride, les écoles et les professeurs spécialisés en freeride.

Le devoir de diligence et la liberté économique

Le contrat qui lie un client à son guide de montagne ou à son professeur de sport de neige est soumis aux règles du mandat (selon l'art. 398 al. 2 CO), le guide de montagne et le professeur des sports de neige doivent observer le devoir de diligence que les circonstances requièrent pour protéger la vie et la santé de son client. Un comportement qui ne serait pas conforme aux règles de l'art ou aux connaissances actuelles en matière de danger d'avalanche engage la responsabilité du professeur de sport de neige ou du guide de montagne. En cas d'accident concernant une chute ou une avalanche n'impliquant pas l'utilisation de matériel spécifique, les guides de montagne et les professeurs de sport de neige doivent être jugés selon les mêmes critères liés aux règles de l'art et aux connaissances actuelles en matière de danger d'avalanche. Un guide de montagne ne sera pas plus soumis à des critères plus stricts dû à un éventuel niveau plus élevé de connaissance ou de compétences n'impliquant pas ou ne requérant pas l'utilisation de matériel spécifique.

Il est ainsi discriminatoire, à la lumière de la liberté économique, de réserver certains terrains à une profession plutôt qu'à une autre alors qu'ils seront soumis au même devoir de diligence au regard de leurs compétences professionnelles.

Le rapport explicatif du projet d'ordonnance affirme que «La législation actuelle des cantons tient déjà compte de ce besoin de pratiquer la glisse dans la poudreuse », alors même que l'ordonnance existante et le projet de révision sont plus restrictifs que l'ordonnance valaisanne qui existait et qui est donc devenue caduque. - Voir encadré ci-dessous - Cette ordonnance valaisanne constituait pourtant un cadre juridique adéquat à notre sens.

La loi du Canton du Valais Ordonnance qui prévalait avant janvier 2014 était bien moins restrictive que l'ordonnance fédérale et que son projet de révision.

Le Canton du Valais Ordonnance (935.200) du 15 avril 2008 sur l'exercice des professions de guide de montagne, de professeur de sports de neige et d'accompagnateur en montagne, ainsi que sur l'offre commerciale d'activités sportives nécessitant des exigences élevées en matière de sécurité :

« Seul le professeur de sports de neige, professeur de ski, de snowboard, de télémark et de fond qui est au bénéfice du degré III peut pratiquer des descentes hors pistes pour autant que celles-ci:

- a) soient directement accessibles du sommet des remontées mécaniques;
- b) ne comportent pas de passage sur les glaciers, sauf si celui-ci est une piste balisée et sécurisée faisant partie du domaine skiable officiel;
- c) ne nécessitent pas de moyens techniques particuliers pour la descente.

Le professeur de sports de neige, professeur de ski, de snowboard, de télémark et de fond au bénéfice du degré III peut également conduire des clients, seul, sous son unique responsabilité, pour des randonnées à peaux de phoques et en raquettes à neige, pour autant que celles-ci:

- a) se déroulent uniquement dans un terrain sans danger alpin (pas de glaciers, pas de pentes extrêmes, d'accès aisé, à proximité des remontées mécaniques);
- b) se pratiquent dans un but d'initiation et de variation;
- c) ne nécessitent pas de moyens techniques particuliers pour la progression.

Conclusion

La nécessité d'utilisation de matériel spécifique et la conduite de groupe sur glacier comportant des crevasses représente une délimitation claire et nette du champ d'activité des professeurs des sports de neige au profit de celle des guides de haute montagne. Cette délimitation est clairement définie par l'article 8 – alinéa 1 lettre b et c.

« Art. 8 Professeurs de sports de neige – 1. L'autorisation délivrée aux professeurs de sports de neige les habilite à accompagner des clients dans le cadre des activités visées à l'art. 4, al. 1, let. c à e, pour autant: [...] b. qu'aucun glacier ne soit traversé;c. qu'en dehors des engins de sports de neige, des peaux, des couteaux à glace et des raquettes, il ne soit pas nécessaire d'utiliser des moyens techniques auxiliaires tels que piolets, crampons ou cordes ».

La lettre a de l'article 8 alinéa 1 ainsi que le paragraphe auquel elle fait référence doit être biffé (supprimé). Ce paragraphe en faisant référence à un système de cotations impose de la sorte une limite arbitraire au champ d'activité des professeurs de sports de neige alors même que ce système n'a pas pour objectif de classer les descentes freeride (hors-piste) depuis les installations mécaniques et que la réalité du terrain peut-être très différente en raison des conditions d'enneigement (ce qui n'est pas le cas par exemple pour les voies d'escalade). Les cotations qui ont pour objectif de préparer des randonnées à ski en absence de possibilité d'observation directe du terrain ne font pas de sens lorsque l'on sait que les professionnels ont accès à des informations bien plus réalistes et sont en mesure de juger de la praticabilité de tel ou tel terrain sans matériel spécifique (crampons, piolet ou corde)

En ce qui concerne l'article 3, **sur l'évaluation de l'adéquation des conditions d'enneigement. Nous préconisons la modification suivante qui fait référence au devoir de diligence qui de toute façon s'applique aux prestataires de service.**

« Article 3, alinéa 1. Pour toute activité pratiquée dans la neige, les personnes titulaires d'une autorisation évaluent, selon l'état actuel des connaissances, le risque d'avalanche **[et d'accident]** sur l'itinéraire à parcourir. »

En ce qui concerne l'alinéa 2 de l'article 3, nous demandons qu'il soit biffé, car il implique indirectement une discrimination face au devoir de diligence. Cette situation est inacceptable tant du point de vue du guide que du moniteur de ski. En effet, on ne doit pas juger plus sévèrement un guide qu'un professeur de neige dans le cadre d'un accident sur terrain autorisé. Sans rentrer dans un débat sur la supériorité des connaissances des guides versus celle des professeurs des sports de neige, nous pouvons sans encombre affirmer que tous ces professionnels sont suffisamment formés **pour être conscient des limites liés à leur propres connaissances et à leurs propres expériences relatives à l'évaluation des dangers d'avalanche. Le niveau de compétence varie aussi d'un guide à l'autre, la question est de savoir si ils sont assez formés pour préjuger de leur niveau de compétence. La réponse est définitivement oui!**

En ce qui concerne l'article 23, nous demandons de le biffer car dans les sports d'hiver, la difficulté et la dangerosité des terrains est intimement lié aux conditions d'enneigement / à la météo / à la manière dont ces terrains ont été parcourus au cours de la saison (par exemple si une installation tombe en panne pendant une partie de la saison, cela modifiera aussi le comportement des adeptes du freeride et aura un impact sur les terrains alentours). Il serait donc trop arbitraire de limiter l'exercice d'une profession sur la base de cotation ne pouvant refléter la réalité du terrain.

La loi ayant choisi de ne pas fixer un minimum de formation nécessaire à l'enseignement du ski pour des questions de sécurité, ils nous semblent nécessaire de restreindre toute sortie de piste aux non-professionnels dans la même mesure que les moniteurs jeunesse et sport ski ou snowboard - qui eux bénéficient pourtant d'une formation. « A partir du degré 3 annoncé d'avalanche, toute sortie de piste est interdit ».

Avec nos meilleures salutations,

Alexandre Dufresne, Co-fondateur et co-président de l'APSSI – Professeur des sports de neige avec Brevet Fédéral, Expert Jeunesse et Sport, Membre élu de l'assemblée Constituante de la République et Canton de Genève 2009-2012, Master en Biologie, Master en Etudes du Développement.

Anthony Voute, Co-fondateur et co-président de l'APSSI – Professeur des sports de neige avec Brevet Fédéral, Master en Géographie

Emilien Badoux, Membre de l'APSSI – Professeur des sports de neige avec Brevet Fédéral. Champion du Monde de Freeride Snowboard (2014)

Association Suisse des Professeurs d'escalade
P.A. Virginie Crettenand
Présidente de l'ASPE - SKLV - ASMA
Route des Tauges 17
1973 Nax
www.sklv-aspe-asma.ch

GENERALSEKRETARIAT VBS			
AZ-4/2/261			
<input checked="" type="checkbox"/> C VBS	05. Juli 2018	<input type="checkbox"/> Fin VBS	
<input checked="" type="checkbox"/> GS		<input type="checkbox"/> Pers VBS	
<input type="checkbox"/> PIC		<input type="checkbox"/> RU	
<input type="checkbox"/> Komm		<input checked="" type="checkbox"/> Recht	
<input type="checkbox"/> IOS		<input checked="" type="checkbox"/> SiPol	
<input type="checkbox"/> BiG		<input checked="" type="checkbox"/> BRG	
		<input checked="" type="checkbox"/> zur Kenntnis <input checked="" type="checkbox"/> Federführung	

Ravoire, le 30 juin 2018

Monsieur le Conseiller Fédéral
Guy Parmelin
Chef du DDPS
Palais du Gouvernement
3003 Bern

Prise de position de l'Association faîtière Suisse des Professeurs d'Escalade avec brevet fédéral sur la révision totale de l'Ordonnance sur les guides de montagne et les organisateurs d'autres activités à risque (ORisque)

Madame, Monsieur,

L'Association Suisse des Professeurs d'Escalade (ASPE), vous remercie de la possibilité de prendre position sur l'objet cité en titre.

Notre association représente les intérêts des professionnels de l'escalade dans toute la Suisse. Elle défend, promeut et valorise la profession de professeur d'escalade avec Brevet Fédéral (BF) et de ses membres avec diplômes équivalents reconnus. Elle collabore avec diverses instances tels que l'OFSP, la Communauté d'Intérêts des Murs d'Escalade (CIME), l'ASGM, Plusport, le CAS, etc.

L'ASPE salue la révision totale de l'Ordonnance sur les guides de montagne et les organisateurs d'autres activités à risque.

L'ASPE soutient positivement la modification de l'Art. 2 – **Activités à risque proposées à titre professionnel** – par la suppression de la limite de CHF 2'300.-. Il est primordial pour les clients qui désirent pratiquer l'escalade avec l'aide d'un prestataire, de pouvoir avoir la garantie du niveau de formation requis de son professeur d'escalade ou de son guide de montagne pour garantir sa sécurité et de sa couverture d'assurance en cas d'accident. Pour les mêmes raisons, nous soutenons aussi celui de l'Art. 17 – **Obligation de déclaration pour les personnes provenant des États de l'Union européenne ou de l'AELE.**

L'ASPE propose les modifications suivantes sur le texte qui lui a été fourni:

▪ **Art. 4. Activités soumises à autorisation**

L'ASPE demande de modifier l'Art 4. Al. 1 h comme suit :

- Escalade sur Site Naturel d'Escalade (SNE) sous entendu sur rocher

« La Suisse ayant une vieille culture de l'alpinisme et de l'escalade, certains sites ou voies d'escalade dans nos montagnes ont été équipées à l'époque où les standards de qualité de l'équipement de protection fixe n'existaient pas. On peut encore rencontrer du matériel artisanal et de mauvaise facture et cela même dans des secteurs de plaine. Seul les professeurs d'escalade et les guides de montagne ont un niveau de formation et d'expérience suffisants pour pouvoir juger de la fiabilité de l'équipement en place dans les sites naturels d'escalade. C'est pour cela que nous demandons l'obligation à toutes personnes désirant offrir une prestation en SNE de bénéficier d'une autorisation.
Pour information, en France, pays voisin qui a une histoire de l'alpinisme et de l'escalade similaire à la nôtre, cette règle est déjà en vigueur depuis bien longtemps et cela même si les départements investissent dans le rééquipement de certains sites à valeur touristique, ce qui n'est que très rarement le cas en Suisse. »

▪ Art. 7. Professeurs d'escalade

¹ L'autorisation délivrée aux professeurs d'escalade les habilite à **conduire** des clients dans le cadre des activités visées à l'art. 4 al. 1 let. h, pour autant que l'accès ou le retour :

- a. ...
- b. ...

« L'ASPE salue la nouvelle proposition d'exclure une quelconque limite de cotation d'accès aux voies d'escalade, mais de ne pas autoriser aux professeurs d'escalade les accès nécessitant l'utilisation de la corde courte et la traversée de glacier. Comme mentionné dans l'argumentaire, cette modification est plus judicieuse, car il n'est pas possible, la plupart du temps, d'attribuer aux accès un degré de difficulté de l'échelle CAS. »

⁴ L'autorisation délivrée aux professeurs d'escalade les habilite en outre à accompagner des clients sur des parcours **de via ferrata sans limite de cotation**, pour autant que ces professeurs aient suivi une formation complémentaire proposée ou reconnue par **leurs associations professionnelles: L'ASPE association faitière et l'ASGM association qui participe à la formation des professeurs d'escalade.**

« Un grand nombre de via ferrata ont été aménagées en Suisse ces dernières années. Ces itinéraires sportifs situés dans des parois rocheuses sont équipés avec des éléments spécifiques destinés à faciliter la progression et optimiser la sécurité. Etant une activité intermédiaire entre la randonnée pédestre et l'escalade, il est logique que les professeurs d'escalade puissent la proposer à condition qu'il soient formés pour cela et qu'ils respectent l'alinéa 1.

Les guides ont une grande expérience de la montagne et des techniques de cordes, malgré cela, au vue du nombre de jour de formation spécifique qu'ils ont sur la via ferrata (1 jour), il est tout à fait acceptable de créer un module de formation plus long pour les professeurs d'escalade qui au vue de leur expérience de la verticale et du niveau d'exigence de leur brevet pourront facilement assimiler les quelques techniques spécifiques à la via ferrata.

Cette activité est d'ailleurs chez nos voisins français partagée en les guides et les moniteurs d'escalade diplômés d'état (DJEPS escalade en milieux naturels) sans limite de cotation. Le système de cotation Hüsler utilisé dans l'ordonnance n'est d'ailleurs pas utilisé partout en Europe, ce qui rendrait difficile aux professeurs d'escalade de respecter leurs prérogatives partout dans l'UE. »

▪ Art. 18. Octroi de l'autorisation

⁶ aux aspirants guides, aux **professeurs** d'escalade,...

▪ Annexe 1

1. Données et documents concernant les personnes physiques

f. ... ou reconnu par une **association professionnelle**;

Nous vous prions de tenir compte de nos préoccupations et vous remercions encore de nous permettre de participer à la consultation.

En nous tenant à votre disposition si vous avez des questions, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations sportives.



Pour l'ASPE
Vincent Hentsch et
Sébastien Guéra
Professeurs d'escalade avec BF

04.07.18 10:35

CH - 1860

Aigle

CHF 6.30

2007



0.018 kg

LA POSTE 

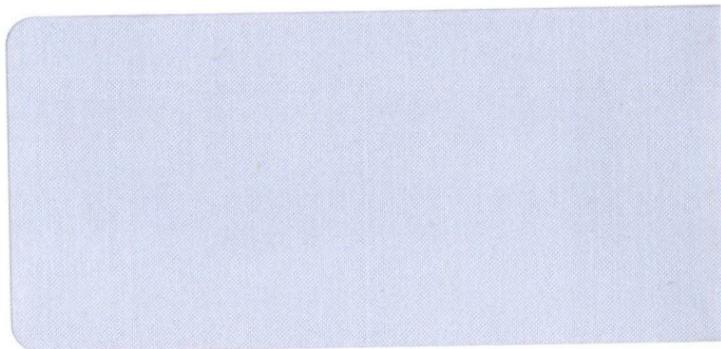
R

Recommandé



98.00.186000

06063608



bachab

Blumenbergstrasse 15
CH - 8633 Wolfhausen
vorstand@bachab.ch



Bundesamt für Sport BASPO

Markus Feller

Verantwortlicher fairer und sicherer Sport
markus.feller@baspo.admin.ch
aemterkonsultationen@baspo.admin.ch

Wolfhausen, der 4. Juli 2018

Stellungnahme zum Entwurf zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir schreiben Ihnen im Namen von bachab, dem grössten Deutschschweizer Canyoning-Verein und vor allem im Namen der 36 Canyoning Guides die Mitglied von bachab sind.

Gemäss dem Konsultationsverfahren zu dem oben genannten Thema, als Interessent und direkt betroffen sind die beiden unten aufgeführten Punkte unser Vorschlag:

1. Besitzstandwahrung der bisherigen Ausbildungsgänge

Bei Bergführern, Kletterlehrern und Schneesportlehrern sehen die neuen Regeln vor, dass die "altpatentierten" mit regelmässiger Berufs-Aktivität und vorgeschriebener Weiterbildungen den Rechten der "Neupatentierten" gleichgestellt sind. Einzig bei den Canyoning Guides (SOA1/SOA2 + ...) ist dies nicht der Fall und wird nicht mal in der Auflistung erwähnt. Deren Ausbildungen werden mit dem neuen Gesetz nicht mehr berücksichtigt. Dies ist eine nicht nachvollziehbare und nicht begründbare Ungleichheit, da die verschiedenen Berufsverbände alle eine entsprechende berufsspezifische Ausbildung verlangen und anbieten. Weshalb sind die altrechtlichen Patente der Canyoning Guides ohne eidg. Fachausweis nicht den Rechten der Bergführer, Kletterlehrer oder Schneesportlehrer mit alten Patenten im RiskV gleichgestellt?

Die Besitzstandwahrung im Ausbildungsbereich gilt bei allen Bergsportaktivitäten ausser dem Canyoning.

Sollten die Forderung nicht berücksichtigt werden, muss im Minimum eine Canyoning-Ausbildung angeboten werden, die derjenigen des Bergführers mit Canyoning-Zusatzausbildung SBV/IVBV gleichgestellt ist.

Vorschlag zu 2. Abschnitt: Bewilligung

Art. X Canyoning Führer

Canyoning Guides gelten als Bergführer mit Zusatzausbildung im Canyoning sowie als Canyoning Guides aus dem SOA Trainingskurs mit den Stufen I, II und Trip Leader SOA. Siehe Liste der Sicherheitstrainings (Anhang x dieser Verordnung). Die Anerkennung ausländischer Canyoning-Ausbildungen richtet sich ebenfalls nach der Safety in Adventure Ausbildungsliste.

Canyoning-Aktivitäten können auch von Canyoning Guides als individuelle Dienstleister angeboten werden.

2. Bewilligungspflicht erst ab Einkommen von CHF 2300

Bis jetzt galt eine Einkommensgrenze von CHF 2300 bei der Bewilligungspflicht von Risikoaktivitäten. Für viele Canyoning Guides ist das eine sinnvolle Regelung, da sie im Nebenerwerb tätig sind und diese Grenze kaum je erreichen. Die Einreichung eines Bewilligungsantrags ist mit Kosten und viel Aufwand verbunden gegenüber denen die Einnahmen von < 2300CHF/Jahr in keinem Verhältnis stehen. Neu muss ab dem ersten Einkommensfranken eine Bewilligung eingereicht werden. Es besteht unseres Erachtens kein Grund, die bisherige einfache Regelung durch hohe bürokratische Hürden zu verschärfen, sie sollte unverändert belassen werden.

Zudem gibt es keine Studie, die belegt, dass durch den Freibetrag sicherheitsrelevante Einbussen im Canyoningssport gemacht werden. Alle tödlichen Unfälle der letzten Jahre im Canyoningssport wurden entweder durch kommerzielle Canyoningunternehmen oder Privatpersonen verursacht.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hoffen, zu diesen zwei Punkten angehört zu werden. Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse,

in Vertretung der Canyoning Guides von bachab

Matthias Holzinger, Präsident von bachab

Patrik Bartel, Vizepräsident von bachab

Alex Arnold, Vorstand bachab

Carmen Seeger, Vorstand bachab

Sarah Allemann, Vorstand bachab

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport

Frau Stefanie Mägert
Herr Markus Feller

per mail an:

aemterkonsultationen@baspo.admin.ch

Bern, 28. Juni 2018 / sww / bww/ba

Stellungnahme zum Entwurf zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung; SR 935.911)

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Totalrevision der Risikoaktivitätenverordnung Stellung nehmen zu können. Als Fachorganisation des Kantons Bern und als Mitglied des Dachverbands Schweizer Wanderwege im Sinne von Art. 8 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG) setzen sich die Berner Wanderwege für die Förderung des Wanderns und für die Erhaltung und Weiterentwicklung des Wanderwegnetzes im Kanton Bern ein.

Als kantonale Wanderweg-Fachorganisation mit mehr als 14'000 Mitgliedern, führen wir jährlich rund 50 geführte Wanderungen und 5 Wanderwochen durch. Diese Aktivitäten werden von freiwilligen, also ehrenamtlichen esa-zertifizierten Wanderleiterinnen und Wanderleitern, geleitet. Als eine von fünf kantonalen Fachorganisationen, bilden wir unter der Leitung der Schweizer Wanderwege, die als Partnerorganisation des BASPO im Programm „Erwachsenensport Schweiz esa“ steht, jährlich rund 15 Wanderleiterinnen und Wanderleiter aus. Die Sicherheit der Teilnehmenden auf den geführten Wanderungen steht dabei im Vordergrund.

Gerne nehmen wir zu einzelnen Punkten der Verordnung Stellung:

1. Gewerbsmässigkeit (Art. 2)

Nach dem Willen des Gesetzgebers fallen Tourenleiter alpiner Vereinigungen wie z.B. des SAC nicht unter den Geltungsbereich des Risikoaktivitätengesetzes, da in solchen Fällen die Gewerbsmässigkeit fehlt (BBl 2009 S. 6029). Entsprechend wird auch in den Erläuterungen zur Neufassung von Art. 2 der Risikoaktivitätenverordnung festgehalten, dass keine Gewerbsmässigkeit anzunehmen sei, wenn jemand im Rahmen der Aktivität eines nicht gewinnorientierten Vereins (wie SAC, Wanderwegorganisationen und Naturfreunde) tätig ist. Zusätzlich wird jedoch verlangt, dass die angebotenen Aktivitäten lediglich für Mitglieder zugänglich sind, und in Art. 2 der Verordnung wird zudem die Vermutung der Gewerbsmässigkeit bei öffentlichen Angeboten aufgestellt. Dies ist aus Sicht der Schweizer Wanderwege nicht sachgerecht.

Die Wanderwegorganisationen bezwecken die Förderung des Wanderns und des Wandertourismus. Ihre Wanderangebote richten sich deshalb nicht nur an Vereinsmitglieder, sondern sind auch interessierten Nichtmitgliedern zugänglich. Der offene Teilnehmerkreis ändert indessen nichts daran, dass die Beiträge der Teilnehmenden in aller Regel nicht auf Gewinnerzielung angelegt, sondern kostendeckend festgelegt sind und zum Teil sogar aus der Vereinskasse subventioniert werden. Allenfalls werden vereinzelt Wanderferien zu marktüblichen Konditionen durchgeführt. Abgesehen von solchen



leicht identifizierbaren Ausnahmen handelt es sich jedoch offenkundig um nicht gewinnorientierte Vereinsaktivitäten, und soweit dies zutrifft, ist eine Unterstellung unter das Risikoaktivitätengesetz ungeachtet der Öffentlichkeit des Angebots nicht angezeigt. Dieses ist erklärermassen ein "Rahmengesetz für kommerziell angebotene Risikoaktivitäten" (BBI 2009 S. 6014) und gelangt seinem Sinn und Zweck nach nicht auf Vereinsaktivitäten ohne kommerziellen Charakter zur Anwendung.

Um hier klare Verhältnisse zu schaffen, ist es zwingend notwendig, dass die Vermutung der Gewerbsmässigkeit bei öffentlichen Angeboten gestrichen und dafür Art. 2 RisV um einen zweiten Absatz ergänzt wird, der wie folgt lautet:

"Aktivitäten im Rahmen nicht kommerzieller Vereinsangebote gelten nicht als gewerbsmässig."

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung wird zugleich eine Unsicherheit beseitigt, die sich aus der Aufhebung des Freibetrags von 2'300 Franken für die Annahme der Gewerbsmässigkeit ergibt. Die Wanderleiter sind für die Wanderwegorganisationen an sich nicht auf Honorarbasis tätig, sondern erhalten eine Aufwandentschädigung. Diese wird indessen recht unterschiedlich bemessen und besteht zum Teil aus Pauschalen, die über den Ersatz der effektiven Auslagen für Reise und Verpflegung hinausgehen. Im Einzelfall müsste jeweils genau geprüft werden, ob eine solche Pauschale noch reiner Spensersatz darstellt oder nicht eine geringfügige Einkommenskomponente beinhaltet. Bei nicht kommerziellen Vereinsaktivitäten erübrigt sich eine solche Prüfung. Wie das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in seinem Merkblatt für Wanderleiter festhielt, sind "Einkommen, die im Rahmen einer Vereinstätigkeit oder im schulischen Umfeld erzielt werden (z.B. Alpenclub, Sportclub, Wanderverein, Lehrtätigkeit im schulischen oder universitären Bereich)", für die Frage der Gewerbsmässigkeit nicht relevant.

Die Gewerbsmässigkeitsvermutung ist im Übrigen auch aus grundsätzlichen Überlegungen unangemessen. Der Vollzug durch die Kantone wird bereits mit der Aufhebung des Freibetrags von 2'300 Franken erheblich erleichtert. Eine weitere Erleichterung ist sachlich nicht erforderlich. Die in der Verwaltungsrechtspflege geltende Mitwirkungspflicht reicht vollauf, um von demjenigen, der eine Risikoaktivität öffentlich anbietet, die nötigen Informationen zur Beurteilung der Gewerbsmässigkeit zu erhalten. Wenn der Staat eine bestimmte Aktivität einer Bewilligungspflicht unterstellen will, hat er nicht nur die Voraussetzungen hierfür im Gesetz festzulegen, sondern diese im konkreten Anwendungsfall auch nachzuweisen. Eine Beweislastumkehr zuungunsten der Anbieter auf Verordnungsstufe ist damit nicht vereinbar. Sie verstösst gegen das Gesetzmässigkeitsprinzip und ist unverhältnismässig und verfassungswidrig.

2. Bewilligungspflicht für Schneeschuhtouren WT2 (Art. 4 Abs. 1 Bst. d)

Neu sollen auch Schneeschuhtouren mit dem Schwierigkeitsgrad WT2 bewilligungspflichtig sein. Eine solche generelle Unterstellung unter das Risikoaktivitätengesetz geht nach Auffassung der Schweizer Wanderwege klar zu weit und wird aus den nachstehenden Gründen abgelehnt.

Gemäss der SAC-Schwierigkeitsbewertung handelt es sich beim Grad WT2 um nicht anspruchsvolle Schneeschuhwanderungen im flachen oder wenig steilen Gelände (< 25°) ohne Abrutsch- oder Absturzgefahr. Weil in der näheren Umgebung Steilhänge vorhanden sein können, besteht eine gewisse Lawinengefahr, jedoch nur insoweit, als aus solchen Steilhängen spontane Lawinen oder Ferauslösungen zu befürchten sind. Nach heutigem Kenntnisstand ist dies überhaupt erst ab der Gefahrenstufe 3 "erheblich" (vereinzelt) möglich, nicht aber bei den Gefahrenstufen 1 "gering" und 2 "mässig". Während rund 2/3 des Winters sind Schneeschuhwanderungen WT2 somit bedenkenlos machbar. Selbst bei Gefahrenstufe 3 ist das Risiko eines Unglücks infolge einer ferausgelösten oder spontanen Lawine klein. Ein namhaftes Risiko besteht erst ab Gefahrenstufe 4 "gross", d.h. an ca. 4-5 Tagen des Winters und bei einer Lawinensituation, deren Gefährlichkeit allgemein bekannt ist und Unerfahrene von Schneeschuhwanderungen im freien Gelände abhält. Gemäss der langjährigen Statistik des Instituts für Schnee- und Lawinenforschung (SLF) ereignen sich bei der Gefahrenstufe 4 im langjährigen Schnitt nur gerade 5 % der tödlichen Lawinenunfälle. Kritische Vorfälle auf Schneeschuhwanderungen (bis WT3) sind aus der bisherigen Praxis denn auch nicht bekannt. Vor diesem Hintergrund kann beim Schneeschuhwandern WT2 von einer eigentlichen Risikoaktivität nicht die Rede sein. Jedenfalls verlangt der Verhältnismässigkeitsgrundsatz, dass eine Bewilligungspflicht sachlich und zeitlich nur soweit greift, als es aufgrund der Risikolage effektiv erforderlich ist. Bei den Gefahrenstufen 1 "gering" und 2 "mässig" trifft dies eindeutig nicht zu. Sollte an der Unterstellung des Schneeschuh-





wanderns WT2 unter das Risikoaktivitätengesetz im Grundsatz festgehalten werden, muss Art. 4 Abs. 1 Bst. d RiskV einschränkend wie folgt formuliert werden:

- d. Schneeschuhtouren ab dem Schwierigkeitsgrad WT2 nach Anhang 2 Ziffer 4, mit Ausnahme von Schneeschuhtouren auf ausgeschilderten und geöffneten Winterwanderwegen oder Schneeschuhrouten sowie *Schneeschuhwanderungen WT2 bei geringer oder mässiger Lawinengefahr (Gefahrenstufen 1 und 2 gemäss Lawinenbulletin)*;

3. Keine Bewilligungspflicht für Bergwandern T3

Der Verzicht auf eine Bewilligungspflicht für Wandern T3 wird von den Schweizer Wanderwegen sehr begrüsst. Die Bewilligungspflicht wäre in mehrfacher Hinsicht sachwidrig und in jedem Fall unverhältnismässig gewesen:

- Das Risikoaktivitätengesetz gilt nur für solche Aktivitäten, bei denen für die Begehung im Gelände "besondere Kenntnisse oder *besondere Sicherheitsvorkehrungen erforderlich*" sind (Art. 1 Abs. 1 Bst. b RiskG). Bereits aus der Legaldefinition der Bergwanderwege (weiss rot weiss) gemäss der verbindlichen Norm SN 640 829a "Signalisation Langsamverkehr" folgt klar, dass diese Voraussetzungen beim Bergwandern (T2-T3) nicht erfüllt sind.
- 44 % der Wohnbevölkerung, d.h. rund 2,7 Mio. Personen, nennen Wandern oder Bergwandern als eine von ihnen ausgeübte Sport- und Bewegungsaktivität. Bergwandern ist also äusserst populär. Die Bergwanderwege werden von einer breiten Masse begangen, die sich an der weiss-rot-weissen Signalisierung orientiert, und nicht an der T-Skala des SAC. Ein solcher Breitensport kann nicht ernsthaft als Risikoaktivität bezeichnet werden. Dies zeigt auch der Blick auf das Unfallversicherungsrecht. Die vom Gesetz erfassten Aktivitäten (Bergsteigen, Klettern, Schneesportaktivitäten abseits markierter Pisten, Canyoning, River-Rafting und Wildwasserfahren, Bungee-Jumping) gelten als Sportarten mit grossen Risiken und werden entsprechend als sog. Wagnisse qualifiziert. Demgegenüber fällt das Bergwandern, ob T2 oder T3, nicht in die Kategorie der Wagnisse.
- Die Bewilligungspflicht stellt einen erheblichen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar. Der Gesetzgeber hat deshalb ausdrücklich die Bezeichnung der im Beratungszeitpunkt (2009) "*gängigen*" Risikoaktivitäten im Gesetz selbst vorgenommen; dem Bundesrat wurde lediglich die Kompetenz eingeräumt, gegebenenfalls neue Aktivitäten im fraglichen Gefahrenbereich dem Gesetz zu unterstellen (vgl. BBl 2009 S. 6030 f.). Das Leiten von Bergwanderungen ist offenkundig keine neue Aktivität, sondern eine traditionelle Betätigung, die vom Gesetzgeber nicht als Risikoaktivität eingeschätzt wurde.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Berner Wanderwege

Bernhard Schmidt
Geschäftsführer



Per Mail an:
aemterkonsultationen@baspo.admin.ch

Bundesamt für Sport BASPO
Herr Markus Feller
Hauptstrasse 247
2532 Magglingen

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Unser Zeichen
Ort und Datum

DIR/SP/FO/PRE
Bern, 29. Juni 2018

Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung, RiskV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (RiskV) zu äussern.

Die bfu – Beratungsstelle für Unfallverhütung setzt sich im öffentlichen Auftrag für mehr Sicherheit bei sportlichen Aktivitäten ein. Sowohl als Schweizer Kompetenzzentrum für Unfallprävention als auch als Mitglied der Stiftung «Safety in adventures» sind wir mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf grundsätzlich einverstanden. Wir sind nach wie vor davon überzeugt, dass mit dem Bundesgesetz über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (RiskG) das Sicherheitsbewusstsein der Anbieter und die Sicherheit von Teilnehmenden erhöht und damit Unfälle und deren Folgen gemindert werden können. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Regelungen in der Ausführungsverordnung den Bedürfnissen der Praxis entsprechen, möglichst einfach ausfallen und einheitlich angewendet werden.

Generelle Anliegen

Bereits anlässlich der Vernehmlassung zur RiskV im Jahr 2012 äusserten wir den Wunsch, das gewerbmässige Anbieten von Tauchen als Risikoaktivität aufzunehmen. Es handelt sich um eine Aktivität, die besondere Kenntnisse und Sicherheitsvorkehrungen bedarf. In der Schweiz verletzen sich jährlich im Durchschnitt rund 150 Tauchende, 4 sterben. Damit sterben rund 10x mehr Personen pro 10 000 Ausübende als beim Baden/Schwimmen. Die häufigste Unfallursache ist das plötzliche Untergehen. Aufgrund des – im Verhältnis zur Anzahl aktiver Sportler – sehr hohen Risikos für tödliche Unfälle, sollte der Bundesrat unbedingt von seiner Kompetenz Gebrauch machen und das gewerbmässig angebotene Tauchen dem Gesetz unterstellen. Ein Ausschluss lässt sich nicht rechtfertigen.

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 2

Mit der Aufhebung der Untergrenze von CHF 2 300.00 sowie mit der Einfügung der Vermutungswirkung der Gewerbsmässigkeit ist die bfu einverstanden. Die bisherige Regelung war kaum umsetzbar/kontrollierbar sowie aus Sicht der Unfallprävention nicht sinnvoll.

Die Umschreibung der Gewerbsmässigkeit hinsichtlich der Tätigkeiten von Vereinen, Bildungsinstitutionen, Jugend + Sport sowie allenfalls von Stiftungen schlagen wir vor zu überprüfen und unter Umständen anzupassen. Wir empfehlen, die Ausnahmen von der Gewerbsmässigkeit direkt in der Verordnung in Art. 2 aufzuführen, inkl. die dazugehörenden Bedingungen wie z. B. eine geregelte Ausbildung der Leitungspersonen. Im Vollzug schwierig ist die Erläuterung, dass Vereinsaktivitäten, die nicht ausschliesslich Mitgliedern zugänglich sind, sondern auch «Tour-Gästen», als gewerbsmässig gelten sollen.

Artikel 3

Die bfu unterstützt grundsätzlich das Anliegen des Kern-Ausbildungsteams Lawinenprävention, den Artikel 3 zu streichen oder im Sinne der nachfolgenden Erwägungen anzupassen. In Artikel 2 des RiskG werden die Pflichten ausreichend beschrieben. Der erste Absatz von Artikel 3 RiskV bringt keinen Mehrwert gegenüber dem Gesetzesartikel, der zweite Absatz ist missverständlich. Die bfu ist der Ansicht, dass für einen Gast das Lawinenrisiko immer gleich tief sein sollte, unabhängig davon, wer die Aktivität leitet. Ein Bergführer hat in der gleichen Situation dank seiner fundierten Ausbildung mehr Möglichkeiten, das Risiko auf dieses Niveau zu senken (z. B. dank guter Routenwahl und risikomindernden Massnahmen). Grundlage für die Einschätzung sollte der aktuelle Stand des Wissens in der Lawinenkunde sein, der z. B. im Merkblatt «Achtung Lawinen» zusammengefasst ist. Es gibt aber weitere anerkannte Tools zur Risikoanalyse (z. B. das neue Lawinen-Handbuch des SBV). Die grafische Reduktionsmethode (GRM) kann nicht alleine massgebend sein, wie in den Erläuterungen vorgesehen, um eine Risikoeinschätzung vorzunehmen.

Artikel 4

Generell begrüssen wir den Verzicht auf das Kriterium der Waldgrenze, da die Umsetzung Schwierigkeiten bereitete und auch unterhalb der Waldgrenze Lawinen niedergehen können.

Unter Buchstabe c erachten wir die Bezeichnung «Schneesportgeräte» als unglücklich, weil auch Schneeschuhe eigentlich Schneesportgeräte sind, aber hier nicht gemeint sind. Nicht klar ist zudem, ob der Aufstieg mit Schneeschuhen für eine Abfahrt mit Snowboard nun unter Buchstabe c oder d fällt. Besser passen die bisherigen Begrifflichkeiten «Ski- und Snowboardtouren» – mit dem Hinweis in den Ausführungsbestimmungen, dass auch Snowblades, Splitboards, Snowskates etc. damit gemeint sind und dass bei Snowboardtouren auch ein Aufstieg mit Schneeschuhen möglich ist.

Die Senkung der Schwierigkeitsstufe von WT3 auf WT2 in Buchstabe d ist sinnvoll und ist zu begrüssen. Sobald man sich in lawinengefährdetem Gebiet aufhält, ist Lawinenkenntnis nötig.

Artikel 7

Das Gehen am kurzen Seil wird bei Kletterlehrer/innen nicht ausgebildet und soll deshalb auch nicht angewendet werden. Diese Änderung ist in Absatz 1 Buchstabe a zu begrüssen. Hingegen obliegt die Beurteilung, ob ein Gehen am kurzen Seil erforderlich ist oder nicht, den Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer selber. Wie sie diese Einschätzung ohne entsprechende Ausbildung vornehmen sollen, ist

unklar. Diese Formulierung ist deshalb zu prüfen, ebenfalls in Buchstabe c. Vielleicht könnte eher die Gefahr statt die erforderliche Massnahme formuliert werden, z. B.: «sofern der Zu- oder Abstieg:

- a. keine Absturzgefahr birgt, der nicht mit Seilsicherung an fixen Punkten begegnet werden kann;
- b. keine Gefahr eines Spaltensturzes auf dem Gletscher birgt;
- c. gefahrlos ohne technische Hilfsmittel wie Pickel oder Steigeisen zu bewältigen ist.

Die in Absatz 4 vorgesehene Zusatzausbildung sollte in der RiskV genauer definiert werden, beispielsweise «... über eine vom Berufsverband angebotene oder anerkannte Zusatzausbildung verfügt, die dem Reglement über die Zusatzausbildungen für Kletterlehrer des Schweizerischen Bergführerverbands (SBV) vom xx.yy.2018 entspricht.» In diesem Reglement sind Inhalt und Umfang (Vorschlag: mind. 2 Tage) dieses Moduls zu definieren. Der SBV könnte sonst zum Beispiel eine 2-stündige Sequenz anerkennen, was wir als ungenügend ansehen.

Artikel 8

Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer haben genügend Kompetenzen um steile Variantenabfahrten der Schwierigkeitsstufe S mit geübten Gästen zu befahren. Mit dieser Anpassung ist die bfu einverstanden.

Zu Absatz 1, Buchstabe c: Siehe die Bemerkungen zu Artikel 7. Schneesportlehrer können nicht beurteilen, ob die Verwendung dieser Hilfsmittel notwendig ist, wenn sie dies in der Ausbildung nicht erlernt haben. Evtl. auch hier die Gefahrensituation beschreiben, z. B.: «sofern keine lebensbedrohliche Absturzgefahr besteht, die ohne Hilfsmittel wie Pickel, Steigeisen oder Seil nicht verringert werden kann.»

Artikel 9

Zu Absatz 1, Buchstabe c: Siehe die Bemerkungen zu Artikel 7 und 8. Die Wanderleiter können nicht beurteilen, ob technische Hilfsmittel nötig sind, wenn sie dies in der Ausbildung nicht erlernt haben. Evtl. auch hier die Gefahrensituation beschreiben, z. B.: «sofern keine lebensbedrohliche Absturzgefahr besteht, die ohne Hilfsmittel wie Pickel, Steigeisen oder Seil nicht verringert werden kann.»

Die Zusatzausbildung in Absatz 4 für Wanderleiter/innen sollte genauer definiert werden. « ... über eine vom Berufsverband angebotene oder anerkannte Zusatzausbildung verfügt, die dem Reglement über die Zusatzausbildungen für Wanderleiter vom SBV von xx.yy.2018 entspricht.» In diesem Reglement sind Inhalt und Umfang (Vorschlag: mind. 2 Tage) dieses Moduls zu definieren. Der SBV könnte sonst zum Beispiel eine 2-stündige Sequenz anerkennen, was wir als ungenügend ansehen.

Falls diese Zusatzausbildung für T4 eingeführt wird, sollte festgelegt werden, ob ebenfalls Einschränkungen zu definieren sind wie in Absatz 1 bezüglich Gletscherbegehungen und technischer Hilfsmittel. Diese gelten in der aktuellen Formulierung nur für Schneeschuhtouren.

Artikel 12 und 15

Die nach geltendem Recht vorgesehene Akkreditierung einer Zertifizierungsstelle hat sich aus verschiedenen Gründen als nicht durchführbar erwiesen – nicht zuletzt würden die durch eine Akkreditierung verursachten Kosten zu einem für die Branche nicht mehr tragbaren Aufwand führen. Deshalb wurden gestützt auf die Übergangsbestimmungen bereits heute die Anerkennungen durch das VBS ausgesprochen. Diese Lösung hat sich bewährt. Die bfu unterstützt deshalb die Bestimmung, ebenso die mögliche Anerkennung ausländischer Stellen gestützt auf Artikel 15.

Artikel 13

Die materiellen Anforderungen an die Zertifizierungsstellen entsprechen den heutigen Anforderungen und bieten damit Gewähr, dass das Sicherheitsniveau beibehalten werden kann. Safety in adventures hat vor über zehn Jahren ein Managementsystem entwickelt, weil es damals kein solches System gab. Mit den in der Verordnung genannten ISO-Normen steht nun ein solches System zur Verfügung, das sich an allgemeinen, international anerkannten Vorgaben zu solchen Normen orientiert. Die bfu unterstützt deshalb den Wechsel zur ISO-Norm. Allerdings muss der Wechsel zwingend von materiellen Vorgaben begleitet sein, wie dies der Verordnungsentwurf in Artikel 14 vorsieht.

Zu korrigieren ist die Nummer des technischen Berichts ISO/TR: 21102 statt 21101. Wir schlagen vor, nur die Normen aufzuführen, nicht aber ihr Ausgabejahr. Es gilt jeweils die aktuelle Version. Sonst müsste bei jeder Normänderung (regelmässige Anpassungen sind die Regel) die Verordnung geändert werden.

Artikel 14

Die bfu unterstützt die materiellen Vorgaben, wie sie in Artikel 14 formuliert sind. Mit der Vorgabe der Risikoanalyse und der vorgeschriebenen Qualifizierung der verantwortlichen Personen kann sichergestellt werden, dass das Sicherheitsniveau gehalten werden kann. Die bfu schlägt zudem vor zu prüfen, ob ein quantitatives Schutzziel in die Verordnung aufgenommen werden soll, z. B. <5 Tote pro 10 Millionen Stunden Aktivität (= bisheriges Schutzziel von Safety in adventures).

Indem die Verordnung auf die Grundlagen von Safety in adventures abstellt (Musterrisikoanalysen und erforderliche Ausbildungsabschlüsse, siehe Anhang 5 und 6), wird die Kontinuität sichergestellt, was die bfu begrüsst. Allerdings verkennen wir nicht, dass die Vorgaben einen nicht unbedeutenden Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit darstellen. Wir erachten es deshalb als richtig, dass der Entscheid über die Einführung der Vorgaben und ihre Anpassung nicht allein bei der Stiftung liegt, sondern durch eine staatliche Stelle erfolgt. Wir bitten Sie zu prüfen, ob dieser staatspolitisch wichtige Grundsatz in der Verordnung klarer zum Ausdruck gebracht werden kann. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung schweizerischer wie auch gleichwertiger ausländischer Ausbildungsabschlüsse, so dass auch die Möglichkeiten für eine allfällige Beschwerde klar ersichtlich sind.

Artikel 16

Werden öffentliche Aufgaben durch private Institutionen wahrgenommen, sollten diese entsprechend entschädigt werden. Die bfu ist deshalb der Auffassung, dass die «kann»-Formulierung von Absatz 1 dem nicht gerecht wird. Die bfu beantragt, diese durch eine verbindliche Fassung zu ersetzen, z. B. «Das BASPO unterstützt geeignete Institutionen, ... ».

Artikel 29

Mit der Übergangsbestimmung soll ein nahtloser Übergang vom alten zum neuen Recht sichergestellt werden. Dabei stellt sich das Problem, dass der Zertifizierungszyklus drei Jahre dauert, Bewilligungen aber nur auf zwei Jahre ausgestellt werden können. Die Übergangsbestimmung ist deshalb zu ergänzen, damit Firmen, die im Jahr vor dem Inkrafttreten eine Erst- oder Rezertifizierung erlangt haben, nicht schon nach zwei Jahren zur ISO-Norm wechseln müssen.

Anhang 5

Die Stiftung Safety in adventures hat den Zeitraum der Vernehmlassung genutzt, um die Musterrisikoanalysen zu aktualisieren und der Terminologie der RiskV anzupassen. Die bfu beantragt auf die neuen Analysen abzustellen und den Anhang 5 entsprechend anzupassen.

Anhang 6

Die Stiftung Safety in adventures hat ebenfalls die Liste der Ausbildungen überarbeitet und auch überprüft, ob es weitere ausländische Abschlüsse gibt, die als gleichwertig zu bezeichnen sind. Die bfu beantragt die neuen Listen zu übernehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Rückfragen steht Ihnen Monique Walter (m.walter@bfu.ch, +41 31 390 21 63) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

bfu



Brigitte Buhmann, Dr. rer. pol.
Direktorin

BAW
Bündner Wanderwege
Sendas Grischunas
Sentieri Grigioni
Komplatz 12
CH-7000 Chur

Tel. +41 (0)81 258 34 00
Fax +41 (0)81 258 34 01
info@baw-gr.ch
www.baw-gr.ch

graubünden

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport
Frau Stefanie Mägert
Herr Markus Feller
aemterkonsultation@baspo.admin.ch

28. Juni 2018

Stellungnahme über das Bergführerwesen und Anbieter weiterer Risikoaktivitäten RiskV BAW Bündner Wanderwege – Anbieter Wanderleiterausbildung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung des Schreibens betreffend *Entwurf zur Teilrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens*. Ihre Einladung zur Mitwirkung im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens nehmen wir gerne war.

Ausgangslage

Im vorgelegten Entwurf sind neue Abschnitte enthalten, die auf eine Verschärfung der Verordnung für Wanderleiterinnen und Wanderleiter ohne eidgenössischen Fachausweis zielen. Wir sind überzeugt, dass dies nicht die richtige Entwicklung ist. Gut ausgebildete Wanderleiter/innen mit mehr als 45 Tagen Ausbildung und einem grossen Verantwortungsbewusstsein sollen weiterhin die Möglichkeit haben, ihren Beruf in den Bereichen T1 – T3 und WT1 – WT2 auszuüben.

Hingegen unterstützen wir den Vorschlag, die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, dass SBFI geprüfte Wanderleiter/innen ihre Fachkompetenz mit spezifischen Weiterbildungs-Modulen in Richtung T4 erweitern können. Wir sind der Ansicht, dass dies entsprechend auch für Schneeschuhwanderungen in Richtung WT4 ermöglicht werden sollte.

Unsere Gedanken

Im Bundesgesetz steht: Der Bundesrat kann weitere vergleichbare Risikoaktivitäten diesem Gesetz unterstellen; er orientiert sich dabei an den objektiven Gefahren, mit denen bei diesen Aktivitäten zu rechnen ist. Aus unserer Sicht als Ausbildungsstätte für Wanderleiter/innen und als Verantwortliche für das Wanderwegnetz im Kanton Graubünden gibt es keinen Grund für eine Verschärfung der Risikoverordnung.

In der SAC Schwierigkeitsbewertung werden für WT2 und WT3 Touren Grundkenntnisse im Beurteilen der Lawinensituation gefordert. Die Umschreibung für WT2 lautet wie folgt.

Gelände: Steilheit bis 25°, insgesamt flach oder wenig steil. In der näheren Umgebung sind Steilhänge vorhanden.

Gefahr: Lawinengefahr möglich, keine Abrutsch- oder Absturzgefahr.

Anforderung: Grundkenntnisse im Beurteilen der Lawinensituation.

Bei der BAW werden 17 Tage in die Winterausbildung investiert. Diese beinhalten Schnee- und Lawinenkunde, Routenwahl, Geländebeurteilung sowie führen von Gruppen mit Schneeschuhen bis und mit WT3. Dass die BAW Wanderleiter/innen damit diese Forderungen mehr als erfüllen, kann kaum in Frage gestellt werden. Dies nicht zuletzt auch darum, weil das Wissen und Können an der abschliessenden Prüfung sichergestellt wird. Eine Einschränkung auf WT1 (Lawinenkenntnisse nicht notwendig) wäre für uns unverständlich.

Risikoaktivität oder nicht?

Nach der heute gängigen Lawinenbeurteilung wird davon ausgegangen, dass erst ab einer Steilheit von 30° eine Lawine ausgelöst werden kann. Bei Gefahrenstufe 3 erheblich muss je nach Situation mit Fernauslösungen oder spontan abgehenden Lawinen gerechnet werden. Dies kann allerdings auch im WT1 Gelände erfolgen, wenn die Topographie dazu gegeben ist. Es stellt sich also die Frage, ist dieses Gelände (WT2) wirklich so risikobehaftet, dass es in eine Risikoverordnung aufgenommen werden muss?

Gelände im Bereich von WT2 ist die zweittiefste Schwierigkeitsbewertung für das Schneeschuhwandern. Sollte der vorgelegte Entwurf so umgesetzt werden, würde dies dazu führen, dass Schneeschuhwandern mit wenigen Ausnahmen zum Risikosport würde. Im Vergleich mit Hochtouren, Skitouren im alpinen Gelände, Variantenfahren, Eisklettern, Bungee Jumping ist dies eine nicht nachvollziehbare Vorstellung. Selbst Wildwasser II wäre in der Folge anscheinend weniger risikobehaftet als Schneeschuhlaufen im Gelände WT2.

Begründung

Die BAW Wanderleiterausildung und vergleichbare Angebote entsprechen den heutigen Anforderungen an Wanderleiter/innen, sowohl nach dem nationalen wie auch dem internationalen Standard.

Der zeitliche und finanzielle Aufwand für eine Wanderleiterausildung ist ausgereizt. Die Pflicht, die eidgenössische Prüfung abzulegen, erhöht den Aufwand unverhältnismässig und sollte daher nicht zur Auflage werden.

Eine weitere Beschneidung des Tätigkeitsbereichs für gut ausgebildete Wanderleiter würde wohl eine Einschränkung des Grundrechts der Wirtschaftsfreiheit gemäss Art. 27 und Art. 94 bedeuten. (Freie Wahl, Zugang und Ausübung des Berufes im Privatsektor). Eine solche Beschränkung ist unseres Wissen nur zulässig, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse gegeben ist und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt ist.

Am Beispiel der von der BAW eingesetzten Wanderleiter/innen kann aufgezeigt werden, dass die vorgeschlagene Anpassung der Risikoverordnung nicht im Sinne der Sicherheit des Gastes wäre. Die gut ausgebildeten, professionellen Wanderleiter – die meisten jedoch ohne Fachausweis – welche die öffentlich ausgeschriebenen Angebote leiten, könnten nicht mehr eingesetzt werden. Dies obwohl sie sich verpflichten, als Gegenleistung für ihr Honorar die vorgegebenen Sicherheitsstandards einzuhalten und regelmässig Weiterbildungen zu besuchen. Es müsste auf ehrenamtliche, weniger gut ausgebildete und weniger routinierte Wanderleiter zurückgegriffen werden.

Wir sind der Ansicht, dass nicht unter dem Vorwand eines Risikos, welches in keiner Studie oder Unfallstatistik ausgewiesen wird, eine Berufsgruppe zum eidgenössischen Abschluss gezwungen werden sollte. Aus unserer Sicht wird dadurch lediglich die Prüfung aufgewertet, das Risiko jedoch nicht verringert.

Warum eidgenössischer Fachausweis?

Es soll den Wanderleiter/innen freigestellt sein, die SBFI Prüfung abzulegen. In kaum einem anderen Beruf ist für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit ein solcher Abschluss erforderlich.

Wie vorgängig bereits erwähnt, unterstützen wir den Vorschlag, dass mit dem Erwerb des eidgenössischen Fachausweises weitere Handlungskompetenzen erschlossen werden. Wanderleiter/innen mit Fachausweis könnten durch Weiterbildungsmodulen zum Beispiel das Führen von Bergwanderungen bis T4 mit leichten Gletscherbegehungen und von Schneeschuhwanderungen bis WT4 oder von leichten Klettersteigen ermöglicht werden.

Für professionell aktive und geeignete Wanderleiter/innen mit Fachausweis wären solche Weiterbildungsmodulen sehr interessant und sinnvoll.

Unsere Forderungen

Gewerbmässigkeit (Art. 2)

Aktivitäten im Rahmen nicht kommerzieller Vereinsangebote dürfen, auch wenn es sich um öffentliche Angebote handelt, nicht als gewerbemässig gelten.

In den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen steht: Keine Gewerbmässigkeit wird angenommen, wenn jemand seine Aktivitäten im Rahmen einer Vereinsaktivität anbietet, sofern diese Vereine nicht gewinnorientiert sind und die angebotenen Aktivitäten lediglich für Mitglieder zugänglich sind. Als Beispiel wird auf die Tourenleiter des SAC, der Schweizer Wanderwege oder der Naturfreunde verwiesen.

Die Wanderungen der BAW richten sich in erster Linie an die Vereinsmitglieder, stehen jedoch auch interessierten Nichtmitgliedern offen. Die erhobenen Teilnehmerbeiträge sind in keiner Weise gewinnorientiert und decken den Aufwand für die Ausschreibung, Organisation und Durchführung der Angebote bei weitem nicht. Hier kann offenkundig nicht von gewerbemässig die Rede sein.

Bewilligungspflicht für Schneeschuhtouren WT2 (Art. 4)

Schneeschuhtouren bis zum Schwierigkeitsgrad WT2 dürfen nicht dem Gesetz für Risikoaktivitäten unterstellt und somit nicht bewilligungspflichtig werden.

Aus sicherheitsrelevanter Sicht ist Schneeschuhwandern bis WT2 in keiner Weise mit den heute dem Risikoaktivitätengesetz unterstellten Aktivitäten vergleichbar. Die Unfallstatistik zu den Lawinenfällen mit Schneeschuhläufern untermauert diese Aussage. In den letzten 25 Jahren ereigneten sich fast keine Lawinenunfälle im Zusammenhang mit geführten Schneeschuhtouren.

Sollten Schneeschuhtouren im Bereich WT2 dem Gesetz unterstellt werden, muss für Wanderleiter/innen mit einer altrechtlichen Ausbildung eine Übergangsfrist für die Erlangung des Fachausweises mittels einer vereinfachten und verkürzten eidgenössischen Prüfung gewährt werden.

Tritt die vorliegende verschärfte Risikoverordnung in Kraft, wird gut ausgebildeten, aktiven und erfahrenen Wanderleitern/innen das wichtigste Betätigungsfeld entzogen. Sie werden gezwungen, mit der eidgenössischen Prüfung den Fachausweis zu erwerben.

Die BAW Bündner Wanderwege begrüßen sehr, dass Bergwandern nicht in die Risikoverordnung aufgenommen wird und somit weiterhin nicht bewilligungspflichtig ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Werner Stucki, Bergführer und Ausbildungsleiter BAW Wanderleiterausbildung, Tel. 079 468 80 43
Paul Allemann, BAW Geschäftsführer, Tel. 081 258 34 00

Freundliche Grüsse BAW Bündner Wanderwege

Der Präsident

Walter Grass

Der Ausbildungsleiter

Werner Stucki

Anhang

BAW Bündner Wanderwege

Ergänzend möchten wir unsere Organisation und die aktuelle Ausbildung der BAW Bündner Wanderwege kurz vorstellen. Die BAW ist Mitglied der Dachorganisation Schweizer Wanderwege und in vielen Gebieten des Wanderns tätig. Folgend drei Bereiche, auf welche wir im Zusammenhang mit der Risikoverordnung hinweisen möchten.

- Der 1956 gegründete Verein widmete sich anfänglich fast ausschliesslich der Planung und Signalisation geeigneter Wanderrouen. Seit in Kraft treten des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG), tut sie dies im Auftrag des Kantons. Die Zustandskontrolle des Wegnetzes zählt ebenfalls zum Aufgabenbereich der BAW.
- Seit bald 30 Jahren bildet die BAW Wanderleiter/innen aus. Im Jahr 2010 hat sie ihre Ausbildung komplett überarbeitet und mit neuzeitlichen Unterrichtsformen ausgestaltet. Die Charta der beruflichen Tätigkeiten Wanderleiter/Wanderleiterin und die Prüfungsordnung "Wanderleiterin/Wanderleiter" (TBW) dienen als Grundlage dafür. In diesem umfassenden und modularen Lehrgang werden die Teilnehmenden in einem Zeitraum von 13 Monaten während aktuell 47 Tagen für die Tätigkeiten bis T3 und WT3 ausgebildet und geprüft.
- Auch die Geschichte der angebotenen geführten Wanderungen ist bei der BAW weit über 50-jährig. Die Wanderungen wurden anfänglich von Personen fast ohne spezifische Wanderleiterausbildung geführt. Seit einigen Jahren kommen im BAW Wanderleiterteam nur noch Wanderleiter mit abgeschlossener BAW Wanderleiterausbildung zum Einsatz. Wir organisieren und führen jährlich rund 60 Wanderungen und Schneeschuhtouren durch.

BAW Wanderleiterausbildung

Kernpunkte der neuen BAW Wanderleiterausbildung

- Das BAW Angebot ist sowohl preislich als auch inhaltlich eine konkurrenzfähige und attraktive Ausbildung
- Die Ausbildung ist modular aufgebaut und richtet sich nach neurechtlichen Ausbildungsmethoden
- Die Referenten werden sorgfältig ausgewählt und unterrichten mit grosser Fach- und Methodenkompetenz
- Die Kursorte, Kurslokale und Unterkünfte sind entsprechend der jeweiligen Ausbildung ausgewählt
- Der vollständige Modulbesuch ist einzuhalten – über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission
- Der Fähigkeitsausweis BAW Wanderleiter wird erteilt, wenn alle Leistungsnachweise erbracht/erfüllt sind
- Die Ausbildung ist in der *Prüfungsordnung BAW Wanderleiterin / BAW Wanderleiter* geregelt
- Die Ausbildung ist die optimale Vorbereitung für die eidgenössische Prüfung Wanderleiterin / Wanderleiter

Berufsbild der BAW Wanderleiter

- Wanderleiter/innen sind Anbieter von Dienstleistungen im Bereich Tourismus, Freizeit und Erziehung
- Angebote sind wichtige Glieder der touris. Wertschöpfung und bieten einer Region einen echten Mehrwert
- Die Kundschaft besteht aus Einzelpersonen, Familien, Gruppen, Unternehmungen, Schulen ...
- Sommerangebote richten sich aufs Wandern und Trekking von tiefen Lagen bis ins Gebirge aus (bis T3)
- Winterangebote umfassen Winterwanderungen und Schneeschuhtouren bis mittelsteiles Gelände (bis WT3)
- Die Sicherheit hat einen hohen Stellenwert – das Risikomanagement zu jeder Zeit höchste Priorität
- Kulturelle und naturkundliche Exkursionen können ein wesentlicher Anteil der Angebotsentwicklung sein
- Wanderleiter/innen sind motiviert die Kundschaft mit angebrachter Pädagogik und Animation zu begleiten
- Aktivitäten sind geprägt von Nachhaltigkeit und verbinden die wirtschaftlichen, sozialen und Umweltaspekte
- Die Tätigkeit findet in Teilzeit- oder Vollzeit, in allen Jahreszeiten, in der Schweiz oder im Ausland statt

Anforderungen und Anmeldung zur BAW Wanderleiterausbildung

- Gute Ausdauer für Höhendifferenzen bis 1200 m und Wanderungen von sechs bis sieben Stunden
- Trittsicherheit auf Bergwanderwegen und vergleichbarem Gelände abseits dieser Wege bis T3
- Grundkenntnisse im Planen und Durchführen von Schneeschuhwanderungen bis WT3
- Gültiger Ausweis Ersthelfer Stufe 1 IVS oder Bestätigung einer gleichwertigen Ausbildung
- Einreichen des vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars bis sechs Wochen vor Beginn des Modul I
- Die Anmeldung für die Ausbildung ist erst nach Zahlungseingang der Einschreibgebühr definitiv

Modulübersicht Ausbildungsperiode 2018 / 2019

Sommermodule	Daten / Orte	Schwerpunkte
Modul I Einführung 2 Tage	Fr, 09. – Sa, 10. März 2018 Maienfeld	Ausbildungskonzept, Eignung als WL Orientierung, Tourenvorbereitung, Tourenleitung Einführung in selbständiges Lernen
Selbstlernaufgaben 4 Tage	April – Juni 2018	Erarbeiten von Grundwissen (Flora, Fauna, Geologie, Kultur)
Modul II Medizin 2 Tage	Fr, 20. – Sa, 21. April 2018 Maienfeld	Erste Hilfe-Massnahmen ausgerichtet auf WL Basic Live Support (BLS), Rucksack-Apotheke, Körperverletzungen, Kreislaufprobleme, Rettung
Modul III Sommer 1 6 Tage	Mo, 21. – Sa, 26. Mai 2018 Wergenstein	Orientierung, Meteorologie, Tourenvorbereitung, Tou- renleitung, Leitereigenschaften, Gästebetreuung, Natur- und Kulturinterpretation
Modul IV Exkursionsleiter 5 Tage	Mo, 18. – Fr, 22. Juni 2018 Naturpark Beverin, Naturpark Ela	Biodiversität, Ökosysteme, Landschaftsökologie, Flora und Fauna, Geologie, Naturschutz
Vertiefungstage 2 Tage	Juni – September 2018	Erfahrungen sammeln in Gruppen Vorgegebene Aufgaben erfüllen und dokumentieren
Modul V Sommer 2 4 Tage	So, 30.09 – Mi, 03.10.2018 Graubünden	Theoretische Prüfung Sommer Prüfungskurs mit ergänzender Ausbildung Abschluss Sommer

Wintermodule	Daten / Orte	Schwerpunkte
Modul VI Basis Winter 4 Tage	Fr, 16. – Mo, 19. Nov. 2018 Chur	Rechte und Pflichten, KMU Erwerbstätigkeit, Marketing, Kommunikation, Schnee- und Lawinenkunde, Touren- vorbereitung, Risikomanagement,
Vertiefungstage 2 Tage	Nov. 2018 – Jan. 2019	Erfahrungen sammeln in Gruppen Vorgegebene Themen aufarbeiten, dokumentieren
Modul VII a Winter 1 5 Tage	Mo, 07. – Fr, 11. Jan. 2019 St. Antönien	Schnee- und Lawinenkunde, Naturschutz Tourenvorbereitung, Tourenleitung Risikomanagement, Gästebetreuung
Modul VII b Praxistage 2 Tage	Fr, 22. – Sa, 23. Feb. 2019 Safiental	Anwendung Tourenvorbereitung, Tourenleitung Lawinenkunde, Risikomanagement
Hospitation 2 Tage	Januar – März 2019	Teilnahme an zwei geführten Schneeschuhtouren Anerkannter Wanderleiter oder Bergführer
Modul VIII Winter 2 4 Tage	So, 07. – Mi, 10. April 2019 Bivio	Theoretische Prüfung Winter Prüfungskurs mit ergänzender Ausbildung Abschluss Winter, Fähigkeitsausweis

Zusatzmodul	Daten / Orte	Schwerpunkte
Modul IX Biwak 3 Tage	Sa, 21. – Mo, 23. April 2018 Valendas	Biwakieren im Sommer und Winter Organisation und Ausrüstung Kochen, Verpflegen, Übernachten

Monsieur Guy Parmelin
Chef du Département fédéral
de la défense,
de la protection de la population
et des sports (DDPS)
Palais fédéral est
3003 Berne

Paudex, le 13 juin 2018
RED/dma

Consultation relative au projet de révision totale de l'ordonnance sur les guides de montagnes et les organisateurs d'autres activités à risque (ordonnance sur les activités à risque)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Après avoir pris connaissance avec intérêt de la procédure de consultation susmentionnée, nous vous adressons notre position sur ce sujet.

Considérations générales :

L'ordonnance sur les guides de montagne et les organisateurs d'autres activités à risque du 30 novembre 2012 complète la loi fédérale sur les guides de montagne et les organisateurs d'autres activités à risques du 17 décembre 2010. Elle est entrée en vigueur le 1^{er} janvier 2014. Le Centre Patronal avait déjà communiqué quelques remarques sur ladite ordonnance.

La limitation des risques par de plus fortes exigences est judicieuse, bien que la vision du risque zéro reste illusoire, comme en témoigne malheureusement le drame récent d'Arolla.

Tout en faisant abstraction des questions techniques, qui seront abordées par les branches professionnelles concernées, nous ferons les quelques remarques suivantes :

Remarques particulières :

Activités proposées à titre professionnel – Art. 2.

Le revenu de 2'300 Fr déterminant le caractère professionnel d'une activité à risque est supprimé. Nous constatons en effet que l'importance du risque n'étant pas inhérent à la mesure du temps passé, mais bien à la nature de l'activité exercée, les garanties de sécurité sont ainsi réalisées pour toutes les offres proposant un revenu accessoire, sans discrimination. La dénomination « à titre professionnel » pour une activité accessoire générant un revenu aussi faible nous paraît cependant excessive et la formulation « offre contre rémunération » nous paraîtrait ici plus adéquate.

Nouveaux domaines d'activité pour les professeurs d'escalade et les accompagnateurs de randonnée - Art 7 et 9

Les domaines d'activités de professeurs d'escalade et d'accompagnateurs de randonnée sont précisés et délimités, en conformité avec l'article 1 al 3 de la LF sur les sports à risque. Leur formation ne leur permet pas d'exercer leur activité sur tous les terrains. Il leur est interdit par exemple de traverser un glacier pour accéder au site d'escalade. Dans la mesure où seules les catégories professionnelles expressément mentionnées dans l'ordonnance se verront délivrer une autorisation, leur ajout est nécessaire. Les conditions d'octroi d'une autorisation étant de nature technique, nous ne saurions nous prononcer sur ce point. On peut cependant craindre que l'ordonnance doive être constamment mise à jour, selon les développements des sports à risque, occasionnant ainsi une lourdeur et des frais administratifs accrus.

Changement dans le système de certification - Art 12 ss

En plus du système suisse « Safety in adventures », les normes ISO sont maintenant mentionnées dans l'ordonnance. Ces gages de qualité, déjà appliqués tels quels en dehors du territoire, faciliteront la certification de tous les prestataires. Il y a lieu cependant d'être attentif à ce que le coût lié aux exigences de certification ne soit pas dissuasif et limite l'accès à la profession, favorisant ainsi le travail au noir.

Procédure pour les ressortissants d'Etats membres de l'UE et de l'AELE ainsi que d'Etats tiers- Art 17

L'accord sur la libre circulation des personnes (art. 9 ALCP) prévoit la reconnaissance mutuelle des diplômes, certificats et autres titres officiels des ressortissants UE/AELE dans les professions réglementées par les pouvoirs publics. La reconnaissance des qualifications est ainsi automatique dans sept professions (notamment pour les médecins, dentistes, pharmaciens, etc.). En application de l'ALCP et de la directive 2005/36/CE, il n'est en principe plus nécessaire de faire reconnaître son diplôme pour les prestataires de services de moins de 90 jours par année civile, ceci même si la profession exercée est réglementée. La Suisse conserve toutefois la possibilité d'introduire une procédure de déclaration et de vérification des qualifications du prestataire avant la première prestation de service, dans les professions réglementées qui ont des implications en matière de santé ou de sécurité publiques. Une telle vérification préalable n'est toutefois possible que si elle vise à éviter des dommages graves pour la santé ou la sécurité du bénéficiaire de services du fait de manque de qualification professionnelle du prestataire, et si elle reste proportionnée. Une série de professions réglementées – au nombre desquelles figurent les guides de montagne – sont ainsi fixées par le Conseil fédéral dans l'Ordonnance du 26 juin 2013 sur l'obligation des prestataires de services de déclarer leurs qualifications professionnelles dans le cadre des professions réglementées et sur la vérification de ces qualifications (OPPS).

Selon le système actuel, les ressortissants UE/AELE peuvent proposer des activités à titre professionnel, mais sont soumis à une obligation de déclaration en vertu de la loi sur l'obligation de déclaration et sur la vérification des qualifications personnelles des prestataires de services dans le cadre de professions réglementées (LPPS). Une exception est toutefois prévue pour les activités d'une durée maximale de 10 jours, pour lesquelles la déclaration n'est pas nécessaire. Le Conseil fédéral propose aujourd'hui de supprimer cette exception et de soumettre tous les prestataires européens à déclaration, quelle que soit la durée de la prestation.

L'expérience a montré dans la pratique qu'il était impossible de contrôler que les prestataires ressortissants UE/AELE respectaient cette durée maximale de 10 jours. Il est en outre essentiel de pouvoir garantir que les prestataires UE/AELE bénéficient des qualifications et compétences nécessaires et que la sécurité et la santé des personnes les accompagnant soient assurées, leur vie pouvant être en jeu. Cette mesure nous paraît également proportionnée compte tenu des risques et des dommages graves potentiels liés à ce type d'activité. Par ailleurs, la traversée momentanée du territoire n'est pas soumise à déclaration, dans la mesure où l'activité commence et prend fin à l'étranger. La déclaration ne doit d'ailleurs être faite qu'une seule fois, avant la première prestation de service. La procédure est de plus assez simple, la demande pouvant se faire en ligne sur le site internet du SEFRI. Nous ne sommes donc pas opposés à la modification proposée et à la suppression de cette exception.

Conclusion :

Les modifications proposées vont dans le sens d'une sécurité accrue, tant au niveau professionnel qu'au niveau de l'offre au public. Il est important de garder à l'esprit la différence entre le caractère professionnel et le cadre associatif, afin de garder la liberté de chacun d'accéder aux activités sportives, la question de la gestion du risque étant par ailleurs primordiale dans les deux cas.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à ces lignes, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal



Anne-Christine Reichard

Claudia Nestler, Valendas
Barbara Steinmann, Versam
Marco Curti, Morissen

3. Juli 2018

Bundesamt für Sport BASPO Sportpolitik
und Ressourcen
Herr Markus Feller
Hauptstrasse 247
2532 Magglingen

Stellungnahme zum Entwurf zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und An-bieten weiterer Risikoaktivitäten

Sehr geehrter Herr Feller,

Auf eidgenössischer Ebene ist eine Totalrevision der Risikoaktivitätenverordnung (RiskV) per Anfang 2019 geplant. Wir – Wander- und Schneeschuhtourenleiter BAW ohne eidg. Fachausweis – sind der Meinung, dass die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich Schneeschuhwandern eine unnötige Verschärfung der bisherigen Regeln darstellen und das Führen von Schneeschuhtouren im niederschweligen Risikobereich deutlich erschweren. Diese Freizeitaktivität hat sich in den letzten Jahren als Ergänzung zum Skitourismus stark entwickelt und viele Gäste schätzen dieses Angebot sehr.

Die aktuelle Risikoverordnung wurde erst 2014 in Kraft gesetzt. Unseres Erachtens sind seither keine neuen Erkenntnisse gewonnen worden, die ein erhöhtes Gefährdungspotentials bei Schneeschuhwanderungen begründen. Auch die Einkommensgrenze von CHF 2300 hat sich für den Grossteil der Schneeschuh-Wanderleiter als unbürokratische Regel bewährt. Die neue Verordnung ist unnötig und erhöht den bürokratischen Aufwand. Wir begrüssen hingegen ausdrücklich, dass weiterhin T3-Sommerwanderungen ohne Bewilligungspflicht möglich sein sollen und dass T4-Touren auch von Wanderleitern mit Zusatzausbildung geführt werden dürfen.

Vier Punkte müssten unserer Meinung nach anders gelöst werden.

1. Keine Umklassierung von Schneeschuhtouren im Bereich WT2 als Risikoaktivität

Im neuen Entwurf zur RiskV werden neu auch Schneeschuhtouren auf Niveau WT2 ohne zwingenden Grund der Bewilligungspflicht unterstellt. WT2 ist eine Schwierigkeitsbewertung vom SAC für Schneeschuhtouren und benötigt „Grundkenntnisse im Beurteilen der Lawinensituation“.

WT2 ist nach WT1 (gleiche Definition, aber keine Steilhänge in der Nähe) die zweittiefste Schwierigkeitsbewertung beim Schneeschuhwandern. Hier finden die meisten Schneeschuhwanderungen mit Gästen statt. Der SAC erwähnt als Beispiel im Bündnerland die Strecke Parpan-Churer Joch, die im Winter von vielen Wanderern begangen wird. Mit der neuen Klassifizierung würden auch solche einfache Strecken zum Risikosport erklärt. Im Vergleich mit echten Risikosportarten wie Hochtouren, Skitouren im alpinen Gelände, Eisklettern, Bungee-Jumping ist das absurd. Auch Wildwasserfahren II ist anscheinend weniger

risikobehaftet als Schneeschuhlaufen WT2 und ist nicht bewilligungspflichtig und Variantenabfahrten mit Ski können bis Stufe L von jedermann ohne Bewilligung angeboten werden. Als „L“ gelten in der SAC-Skala Hänge bis 30%-Steigung (also 5% mehr als WT1/WT2!).

2. Kein obligatorischer eidg. Fachausweis für einfache Schneeschuhtouren WT2

Mit der Umklassifizierung von WT2-Wanderungen als Risikoaktivität würde neu der Erwerb des eidgenössischen Fachausweises auch für diese einfachen Wanderungen obligatorisch. Dies ist eine unnötige und zentralistische Verschärfung der bisherigen bewährten Regelung, wonach bis WT2 eine Ausbildung einer kantonalen Fachorganisation (wie bspw. der BAW) ausreichend war. Die umfassenden Ausbildungsgänge der Bündner BAW im Winterbereich würden dadurch stark entwertet und es würde eine bewährte Organisation auf kantonaler Ebene durch eine über das Ziel hinausschiessende eidgenössische Regelung ersetzt – und dies ohne zusätzlichen Sicherheitsgewinn!

In der SAC-Schwierigkeitsbewertung werden bei WT2 „Grundkenntnisse im Beurteilen der Lawinengefahr“ verlangt. Wir BAW-Wanderleiter haben eine Schulung von 11 Tagen (ab nächstem Jahr 13 Tage) in Schnee- und Lawinenkunde, Routenwahl, Geländebeurteilung, führen von Gruppen mit Schneeschuhen bis und mit WT3. Wanderleiter mit BAW-Ausbildung erreichen damit ein Niveau, das viel umfassender ist als die vom SAC verlangten Grundkenntnisse im Beurteilen der Lawinengefahr. Mit der BAW Wanderleiterprüfung wird das Wissen und Können auch überprüft und sichergestellt. Wir sind ohne weiteres befähigt, Schneeschuhwanderungen im WT2-Gelände und eigentlich auch im Bereich WT3 zu führen. Wir Wanderleiter BAW haben auf der Basis von Treu und Glauben eine anspruchsvolle Ausbildung und regelmässige Fortbildungen abgelegt in der Annahme, dass wir bis WT2 führen dürfen.

Nach Abschluss der BAW-Wanderleiterausbildung kann man sich ohne zusätzliche Kurstage bei der eidg. Prüfung anmelden. Dies ist dann angezeigt, wenn der entsprechende Wanderleiter im Ausland führen oder WT3-Wanderungen durchführen will. Die Erlangung des eidg. Fachausweises ist aber mit einem grossen finanziellen und zeitlichen Aufwand verbunden, es muss auch noch eine Art Bachelor-Arbeit verfasst werden. Die meisten BAW-Wanderleiter (häufig im Nebenerwerb) verzichteten bisher darauf, da sie sich auf einfache WT2-Schneeschuhwanderungen in der Schweiz beschränken. Der eidg. Fachausweis bezeugt somit nicht eine bessere Ausbildung oder eine grössere Sicherheit im Gelände als die BAW-Prüfung. Die Ausbildung ist die gleiche, nur die Prüfung ist anders.

Wir als Wanderleiter BAW ohne eidg. FA können mit gutem Wissen und Gewissen der Wanderleitertätigkeit im Sommer wie im Winter nachgehen und so einen Nebenerwerb und zum Teil einen Vollerwerb ausüben. Mit der neuen RiskV wird uns mit dem Wegfall von WT2 das wichtigste Betätigungsfeld im Winter verboten.

Wir wären trotz langjähriger Berufserfahrung gezwungen, die eidg. Prüfung abzulegen, da sonst unsere bisherigen Ausbildungen, die wir auch mit hohem Aufwand durchgeführt haben, wertlos würden. Das ist ein hoher Preis für risikomässig leichte WT2-Wanderungen! Wir werden den Eindruck nicht los, dass damit nur die Absolvierung einer eidg. Prüfung abgesichert werden soll und nicht die Sicherheit des Gastes. Wer wird in Zukunft die Ausbildung der BAW noch ablegen, wenn er dann nur Aktivitäten durchführen darf, die er auch ohne Ausbildung anbieten kann? Damit würde einer bewährten kantonalen Institution, insbesondere für den Winterbereich, die Basis fast vollständig entzogen.

Wir verlangen, dass Schneeschuhwandern bis WT2 auch mit dem Abschluss einer kantonalen Fachorganisation wie bspw. der BAW möglich sein soll! Wenn dies nicht geschieht, dürften wir ausgebildeten Wanderleiter in Zukunft nur noch im WT1-Gelände oder auf markierte Schneeschuh-Trails führen, da diese keine Bewilligung brauchen und prinzipiell von jedermann ohne irgendwelche Ausbildung und Erfahrung angeboten werden können, d.h. an Orten, wo sich in der Freizeit tausende Freizeitsportler tummeln und zwar ohne jegliche Schnee- und Lawinenkenntnisse.

3. Besitzstandwahrung der bisherigen Ausbildungsgänge

Bei Bergführern, Kletterlehrern und Schneesportlehrern sehen die neuen Regeln vor, dass die "altpatentierten" mit regelmässiger Berufs-Aktivität und vorgeschriebener Weiterbildungen den Rechten der "Neupatentierten" gleichgestellt sind. Einzig bei den Wanderleitern ist dies nicht der Fall. Deren Ausbildungen werden im Winterbereich mit dem neuen Gesetz total negiert und praktisch einem Laien ohne jegliche Fachkenntnis gleichgestellt, d.h. sie dürften nur noch WT1 oder Schneeschuhtrails leiten. Dies ist eine nicht nachvollziehbare und nicht begründbare Ungleichheit. Weshalb sind die altrechtlichen Patente der Wanderleiter ohne eidg. Fachausweis nicht den Rechten der Bergführer, Kletterlehrer oder Schneesportlehrer mit alten Patenten im RiskV gleichgestellt? Es ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb ein Schneesportlehrer mit altem Patent Skitouren WS oder Schneeschuhtouren WT3 führen darf und ein Wanderleiter mit altem Patent und allen verlangten Fortbildungen nicht? Die Besitzstandeswahrung im Ausbildungsbereich gilt bei allen Bergsportaktivitäten ausser dem Wanderleiter.

Sollten unsere Forderungen unter Punkt 1 und 2 nicht berücksichtigt werden, dann muss im Minimum in der endgültigen RiskV-Regelung fairerweise auch bei den Wanderleitern eine Anerkennung der altrechtlichen Patente aufgeführt sein sofern diese Tätigkeit regelmässig ausgeübt wird und eine ausreichende Weiterbildung nachgewiesen werden kann.

4. Bewilligungspflicht erst ab Einkommen von CHF 2300

Bis jetzt galt eine Einkommensgrenze von CHF 2300 bei der Bewilligungspflicht von Risikoaktivitäten. Für viele Wanderleiter ist das eine sinnvolle Regelung, da sie im Nebenerwerb tätig sind und diese Grenze kaum je erreichen. Die Einreichung eines Bewilligungsantrages ist mit Kosten und viel Aufwand verbunden. Neu muss ab dem ersten Einkommensfranken eine Bewilligung eingeholt werden. Es besteht u. E. kein Grund die bisherige einfache Regelung durch hohe bürokratische Hürden zu verschärfen, sie sollte unverändert belassen werden.

Nochmals: Wir sind für Sicherheit beim Schneeschuhlaufen, aber die vorgesehene neue Regelung ist eine zentralistische, bürokratische, teure und unfaire Überregulierung ohne Sicherheitsgewinn für die Gäste!

In der Hoffnung auf Berücksichtigung unserer Anliegen verbleiben wir mit freundlichen Grüßen

Claudia Nestler
Turisch 202
7122 Valendas
info@bergfuehrer-safiental.ch
079 912 40 52

Barbara Steinmann
Kirchweg 17
7104 Versam
info@wl-reisen.ch
081 921 45 97

Marco Curti
Vitg 59b
7143 Morissen
info@sonneundsnee.ch
079 903 31 64

Wander- und Schneeschuh-
tourenleiterin BAW
BAW-Wanderleiterteam
Mitinhaberin
„Bergführer Safiental “

Wander- und Schneeschuh-
tourenleiterin BAW
Inhaberin „Wanderlust“

Wander- und Schneeschuh-
tourenleiter BAW
Inhaber
„Sonne und Schnee“
SAC-Tourenleiter Sektionen
Terri und Uto
Wanderleiter Pro Senectute GR

Anhang: Liste der Unterzeichner unserer Eingabe

Name	Vorname	Strasse	PLZ	Ort	Ausbildung	Abschluss- jahr
Abt	Dominik	Dufourstr.123	8008	Zürich	Wanderleiter SBV	2013
Balmer	Barbara	Hauptstrasse 12	D-8508	Homburg	BAW	2017
Bandli	Erwin	Talstr. 21	7107	Safien Platz	BAW	2003
Barth	Lukas	Punt 42	7550	Scuol	BAW	2006
Bastian	Milena	Magdalenenstr. 77	8050	Zürich	BAW	2018
Beeli	Nadja	Via Teissa	7018	Flims Waldhaus	BAW	2016
Bösch	Ivo	Brahmsstr. 26	8003	Zürich	BAW	2017
Brändli	Aldo	Postgasse 27	7205	Zizers	BAW	2014
Büchel	Nikolaus	Chalbisauweg 10	8810	Hirzel	BAW	2015
Bugmann	Annette	Unterholzstr. 12	3045	Meikirch	Wanderleiterin SBV	2013
Burg	Sarah	Untergütschstr. 24	6003	Luzern	BAW	2014
Caminada	Adalbert	Giacomettistr. 136	7000	Chur	BAW	2007
Christen	Urs	Bergellerstr. 27	8049	Zürich	BAW	2016
Däppen	Gaby	Mühlehofstr. 25	6210	Sursee	BAW	2009
Deplazes	Ignaz	Via Plazzas 23	7173	Surrein	BAW	2012
Eberle-Schubiger	Esther	Palduinstr. 49	9496	Balzers	BAW	2011
Eitzinger	Kurt	Matthofstr. 44	8355	Aadorf	Wanderleiter SBV	2015
Federspiel	Pius	Via Marchesa	7013	Domat/Ems	BAW	
Forrer	Werner	Quaderweg 19	7206	Igis	BAW + eidg. FA	2011/2012
Frei	Stefan	Rietstr. 12	9436	Balgach	BAW	
Furger Sahli	Marlena	Tulpenweg 38	3097	Liebefeld	BAW	2014
Gähwiler	Damaris	Tonhallestr. 49	9500	Will	BAW	2015
Gammel	Daniel	Steingasse 36	4538	Oberbipp	BAW	2010
Gissler	Fränzi	Punt 42	7550	Scuol	BAW	2006
Gosswiler	Fridolin	Frohbergstr. 9	8645	Jona	BAW	2016
Graf	Beat	Forchstr. 193	8132	Hintereg	BAW	2017

Greuter	Albert	Fadail 21	7078	Lenzerheide	BAW	2003
Hähni	Marcel	Frohbergstr. 32	8833	Samstagern	BAW	2012
Hehlen	Jörg	Kreuzgasse 627	3757	Latterbach	Wanderleiter SBV	2016
Hiller	Robert	Auf Berg 120	9493	Mauren	BAW	2016
Hohenegger	Severin	Sur Fuldera 39c	7533	Fuldera	BAW	2018
Hosig	Johannes	Saltinisstr. 50	7203	Trimmis	BAW	2001
Hürlimann	Michele	Camanaboda 12	7109	Thalkirch	ASAM	2009
Inauen	Samuel	Via dalla Staziun 3	7403	Rhätzens	BAW	2016
Jörg Dittli	Michèle	Ringstr. 7	5628	Aristau	Wanderleiter SBV	2010
Jung	Karsten	Obere Heslibachstr. 53	8700	Küsnacht	BAW	
Jurt-Blum	Thomas	Ammerswilerstr. 43b	5600	Lenzburg	BAW	2007
Kirschbaum	Matthias	Drei Kreuzern 24	8840	Einsiedeln	BAW	2018
Kofler	Andreas	Oberdorfweg	7074	Malix	BAW	2017
Kundert	Remo	Zypressenstr. 76	8004	Zürich	eidg. FA	2013
Maduz	Stefanie	Rosengasse 9	8755	Ennenda	BAW	2017
Margadant	Felix	Aspermontstrasse 13	7000	Chur	BAW + verkürzte eidg. FA	2007/2012
Medici	Marzio	Utzigmattweg 14	6460	Altdorf	BAW	2018
Meyer	Willy	Schafraim 8	3036	Dettingen	Wanderleiter SBV	
Müller	Daniel	Waldheimstra. 14	6010	Kriens	BAW	2017
Müller	Michèle		6540	Castaneda	BAW	2006
Näf	Thomas	Plaz 300	7457	Bivio	BAW	2016
Öhler	Alexander	Vieristr. 3	8603	Schwerzenbach	BAW	2018
Osterwalder	Hans	Firstweg 8c	6356	Rigi Kaltbad	BAW	2015
Peter	Esther	Kleiberweg 24	8500	Frauenfeld	BAW	2018
Ratti	Fadri	Obere Gasse 3	7012	Felsberg	BAW + eidg. FA	2015/2016
Reimann	Stefan	Lindenstr. 34	4123	Allschwil	eidg. FA	2011
Rodighiero	Jacqueline	Burgfeld 3	9450	Lüdingen	BAW	2015
Schäppi	Gregor	Via Chantatsch 8	7504	Pontresina	Wanderleiter SBV + eidg. FA	
Scheuber	Werner	Bollebärg 9	8197	Rafz	Wanderleiter SBV	2015
Selmi	Claudia	Häuslerstr. 41	8800	Thalwil	BAW	2018
Sievi	Gabi	Oberdorf 30	7306	Fläsch	BAW	2016
Staat	Julia	Kirchgasse 17	7422	Tartar	BAW	2009
Stillhard	Ivo	Chlei Rüfi 14	7203	Trimmis	BAW	2010
Stoffel	Markus	Valestr. 156	7132	Vals	BAW	2011
Strasser	Marcel	Unteräschstr. 4	5013	Möriken	SAC Tourenleiter	2003
Streckeisen	Philipp	Erlenweg 6	8302	Kloten	BAW	2016
Traub	Anne	Bundstr. 17a	8127	Forch	BAW + eidg. FA	2007/2012
Ulrich	Tabea	Bahnhofstr. 75	6430	Schwyz	BAW	2015
van Andel	Otto	Feldstr. 27	7247	Saas i.P.	BAW	2009
Vielhaber	Harald	Mühlebachstr. 135	8008	Zürich	Wanderleiter SBV	2016
Vonwil	Nicole	Steingasse 36	4538	Oberbipp	BAW	2010
Wilhelm	Walter	Ahornstr. 13	4127	Birsfelden	BAW	2014
Wipf	Sonja	Chummastr. 15	7277	Davos Glaris	BAW	2011
Wortman	Alex	Schwerzistr. 6b	8606	Nänikon	BAW	2015
Zala	Luigi	Untergasse 11a	7206	Igis	BAW	2017
Zimmermann	Marianne	Maros 77	7414	Fürstenuau	BAW	2007
Zinsli	Werner	Via Tegjatscha 20	7500	St. Moritz	BAW	2013

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport

Wädenswil, den 04.07.2018

Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten; Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Gelegenheit, zu der genannten Vorlage eine schriftliche Stellungnahme einzureichen. Leider war es uns im Gegensatz zu anderen direkt betroffenen Verbänden nicht vergönnt, an konstruktiven Vorarbeiten für die praktische Umsetzung des Bundesgesetzes über das Bergführergesetz und das Anbieten anderer Risikosportartengesetzes (RiskG) aktiv beteiligt zu werden. Das gewählte Vorgehen des federführenden Bundesamtes für Sport stützt unseren Eindruck, dass diese Verordnung unter dem Deckmantel der Risikosportartenverordnung primär Lobby-Interessen der Verbände von Bergführern und Wanderleitern dient und in dieser Form leider dazu führt, dass Aktivitäten in der Natur per se problematisiert werden. Nur so ist zu verstehen, dass es plötzlich für Winter- und Schneeschuhwanderungen in den Voralpen oder Hügelland einen Wanderleiter mit einer Betriebsbewilligung braucht. In unseren Augen ist das ein typischer Fall von Überregulierung, bei dem die Interessen einer sehr kleinen Berufsgruppe unter dem Deckmantel des Konsumentenschutzes verfolgt werden, mit erheblichen negativen Auswirkungen für eine ungleich grössere Anzahl Betroffener. Dass in den Begründungen auch keinerlei Bezug auf Unfallstatistiken, wie sie zum Beispiel der SAC erhebt, genommen wird und somit keine objektivierten Grundlagen, für die schon nach kurzer Zeit überarbeiteten Verordnung bestehen, verstärkt diesen Eindruck.

Wir begrüssen, dass die Tätigkeit von Bildungsinstitutionen und Vereinen nicht mehr unter die Verordnung fallen soll, wie in den Erläuterungen festgehalten.

ERBINAT:

Der Schweizerische Verband Erleben und Bildung in der Natur vertritt knapp 350 Mitglieder davon mehr als 40 Institutionen und Ausbildungsstätten, die in den letzten

Jahren gemeinsam über 5000 Menschen darin ausgebildet haben, verantwortungsvoll Menschen in die Natur zu führen, um sie da zu betreuen, begleiten und wirkungsvolle Bildungsveranstaltungen durchzuführen. Unsere Mitglieder sind vorwiegend in den Bereichen Natur- und Erlebnispädagogik, naturbezogene Umweltbildung, Outdoor Education und Natur- und Waldspielgruppen sowie Waldkitas und -Kindergärten tätig. Dass wir überhaupt zu einem Risikosportartengesetz und seiner Verordnung Stellung beziehen müssen, zeigt eigentlich schon auf, dass diese Verordnung in der vorliegenden Form den Begriff Risikosportart viel zu weit fasst.

Grundsätzliche Überlegungen:

Erlebnisse in der Natur sollen für die Bevölkerung nicht erschwert, sondern besonders einfach ermöglicht werden, niederschwellig und ohne Angstmacherei. Viel eher scheint es uns wichtig, dass die Hürden zum gesundheitsfördernden Aufenthalt in der Natur tief gehalten werden, dass den vielen verantwortungsvollen in der Natur tätigen Bildungs- und Betreuungsorganisationen und den ehrenamtlichen und in Vereinen tätigen Privatpersonen der Weg freigehalten wird, damit Kinder, Jugendliche und auch Erwachsene weiterhin Erlebnisse in der Natur machen können, eigenverantwortlich und angstfrei.

Nach unserem Verständnis zielte das Risiko-Gesetz darauf ab, Aktivitäten mit erhöhtem Risiko- oder Gefahrenpotential wie das Unterwegssein im Hochgebirge, Canyoning, River Rafting und Bungee Jumping zu regeln. Dagegen wurden leider schon in der ersten Fassung der dazu gehörigen Verordnung auch risikoarme Aktivitäten wie die Tätigkeit des Wanderleiters, also das Wandern und das Trekking, aber auch leichte Schneeschuhtouren, und weitere Aktivitäten, wie sie auch Erlebnis- und NaturpädagogInnen seit Jahrzehnten regelmässig betreiben, in der Verordnung teilweise als bewilligungspflichtig und damit sozusagen als gefährlich festgelegt.

Eine Bewilligungspflicht für Winter- und Schneeschuhtouren ist in den angegebenen Schwierigkeitsgraden völlig unverhältnismässig und auf rein berufspolitische Interessen zurückzuführen. Uns ist zumindest keine Statistik bekannt, die auf eine Häufung von Unfällen im Rahmen von geführten Aktivitäten in diesem Bereich schliessen lässt und somit eine sachliche Begründung liefert.

Hinweise zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1:

Wandern, Sommer- und Wintertrekking auch in weglosem, aber nicht absturz- oder lawinengefährdeten Gelände sowie Bachbegehungen ohne Hilfsmittel sollen ohne Bewilligung gewerbsmässig angeboten werden dürfen, weil:

- sie keine Risikoaktivitäten im Sinne des Gesetzes sind;
- die Natur als Bildungs-, Entwicklungs- und Erholungsort weiterhin möglichst frei zugänglich sein soll;
- diverse anerkannte (Weiter-)Bildungs- und Betreuungsformen auf den freien Zugang zur Natur angewiesen sind;
- ein vielfältiges Angebot im Bereich Bildung und Erleben in der Natur die Gesellschaft und den Markt bereichert;
- die gesundheits- und entwicklungsfördernde Wirkung von Natur vermehrt anerkannt und genutzt werden soll;

- Schulen, soziale Institutionen, psychiatrische Kliniken und ähnlichen Einrichtungen weiterhin mit ihren pädagogischen und therapeutischen Konzepten in der Natur arbeiten können sollen, um ihre Wirkungsziele zu erreichen;
- Ferien- und Weiterbildungsangebote in der Natur weiterhin bewilligungsfrei organisiert werden können sollen.

Die Begleitung von Personen in der Natur wird sowohl im Tourismus als auch im Bereich der Bildung und Betreuung in vielgestaltigen Formen gewerbsmässig eingesetzt. Vor diesem Hintergrund erscheint es uns fraglich, ob diese Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit verhältnismässig ist. Unseres Erachtens geht es nicht an, neu zugelassene eidgenössische Berufsabschlüsse über eine Bewilligungspflicht im Risikosportartengesetz künstlich zu fördern.

In diesem Sinne beantragen wir die Streichung der Tätigkeit der WanderleiterIn als bewilligungspflichtig aus der RiskV. Das Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten nennt in Art. 1 Abs. 2 die Wanderleiter/innen nicht explizit als Berufsgruppe. Insofern liegt es im Ermessen der Vollzugsverordnung, ein weiteres Berufsfeld dem Gesetz zu unterstellen, wobei sich der Bundesrat an den objektiven Gefahren, die bei der Aktivität zu erwarten sind, zu orientieren hat (Art.1 Abs. 3). Wir bezweifeln, dass die Vergleichbarkeit der WanderleiterInnen zu den anderen im Gesetz explizit genannten Risikoaktivitäten gegeben ist. Die in Artikel 4, Absatz 1 genannten Tätigkeiten reichen zur Präzisierung aus.

Artikel 2:

Grundsätzlich begrüssen wir die in den Erläuterungen gemachten Präzisierungen, was unter gewerbsmässiger Tätigkeit festgelegt ist. Die im Verordnungstext gewählte Formulierung erscheint uns dennoch nicht genügend klar. So ist es unklar, ob Vereine zum Beispiel weiterhin Gäste auf ihre Touren mitnehmen dürfen.

Wichtig und richtig ist die Unterscheidung, wie sie im zitierten Bundesgerichtsurteil formuliert wird: «Gäste», die eine gewerbsmässige Aktivität gegen Entgelt beanspruchen gegenüber Bildungs- und Betreuungsangeboten, die zwar allenfalls Risikoaktivitäten umfassen, die aber eine besondere Beziehungsnähe (Bildung- und Betreuung) beinhalten und denen keine touristische oder primär in der Freizeitgestaltung liegende Motivation zu Grunde liegt.

Neben Bildungs- sind auch Betreuungsinstitutionen explizit als nicht gewerbsmässig einzustufen, so die Angebote nur für die zu betreuenden Personen und Mitarbeitende der Institutionen zugänglich sind. Auf eine Auflistung der einzelnen Kategorien von Bildungsinstitutionen ist zu verzichten. Die in den Erläuterungen aufgeführten Kategorien ist unvollständig und willkürlich.

Die in der bisherigen Verordnung gewährte Freigrenze ist zwar in der Systematik unlogisch, hat aber die im Gelände nicht immer klare Situation abgebildet. Nicht jede Route ist nach den massgebenden Skalen sicher einzuschätzen und die Bewertungen in Publikationen und Onlineforen sind nicht selten einem uneinheitlich. Im Feld erscheinen die relevanten Grenzen (zu T4 und zu WT3) zuweilen willkürlich und stark von der markierenden Wanderweg-Organisation abhängig. Dieser Spreizung und der damit verbundenen Unsicherheit über die Unterstellung einzelner Routen ist in der Verordnung in geeigneter Form Rechnung zu tragen.

Artikel 4

Absatz d)

Es werden keine auf der Bergnotfallstatistik beruhenden Auswertungen für Not- oder gar Todesfälle im Rahmen von geführten Trekkingtouren vorgebracht, die eine erhöhte objektive Gefahr der Aktivität Schneeschuhlaufen oder Wintertrekking belegen. Somit ist die Bewilligungspflicht für diese Aktivitäten im Bereich WT 2 nicht nachvollziehbar. Hingegen besteht in direkt lawinengefährdeten (ab WT 3) Gebieten eine erhöhte objektive Gefahr. Gewerbsmässige Aktivitäten in diesen Gebieten sollten bewilligungspflichtig sein.

Für den Bereich von WT 2, evtl. auch WT 3 könnte die Verordnung den Nachweis über den Besuch eines Lawinenkurses als verpflichtend machen, um der gering erhöhten Gefahr gerecht zu werden. Eine vollständige Wanderleiterausbildung ist aber nicht von Nöten und für alle Anbieter, welche nicht direkt im Tourismus arbeiten, auch unverhältnismässig.

Absatz k)

Wir begrüssen die Klärung in Bezug auf Kanu und Kajak.

Artikel 9

Ist bei der geforderten Nicht-Unterstellung der Tätigkeit des Wanderleiters obsolet. Er kann ersatzlos gestrichen werden.

Artikel 24, Absatz 3

Wanderleiterinnen und Wanderleiter streichen

Artikel 18, Absatz 6

Wanderleiterinnen und Wanderleiter streichen

Artikel 27

Wanderleiterinnen und Wanderleiter streichen

Wir danken für die Berücksichtigung der oben gemachten Anmerkungen und stehen dem federführenden Bundesamt für Sport auch weiterhin für eine sinnvolle und alle wesentlichen Akteure miteinbeziehende Überarbeitung der Verordnung zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

ERBINAT – Verband Erleben und Bildung in der Natur (Schweiz)



Tobias Kamer, Co-Präsident



Mara Figini, Leiterin der Geschäftsstelle

Projet de révision totale de l'ordonnance sur les guides de montagne et les organisateurs d'autres activités à risque

Procédure de consultation

Monsieur Feller, Mesdames, Messieurs,

Conformément à la procédure de consultation relative à l'objet susmentionné, comme milieu intéressé et directement concerné, voici notre détermination :

1/ Il y a lieu de reconnaître l'activité de "guide de canyoning" comme **activité en tant que telle**.

→ Un paragraphe spécifique pour cette activité devrait être rédigé. Le canyoning est une activité à part entière, trop spécifique pour être assimilée à d'autres activités.

✓ L'activité de guide en rivières d'eaux vives, que ce soit en "canoë-kayak" ou en "rafting" sont des activités qu'on ne peut pas comparer du point de vue des connaissances et des compétences requises. Leur seul point commun est de se dérouler en milieu aquatique.

Dans le document "détail des dispositions", concernant l'article 10, il est fait mention du canyoning, mais dans l'article 10 du projet d'ordonnance, le canyoning n'est même pas cité.

2/ A l'instar de ce qui est explicité dans l'annexe 6, respectivement dans la liste de formations de "Safety in Adventure", il y a lieu de **reconnaître l'activité de "guide de canyoning"** via deux cursus de formation : celle de guide de montagne ayant suivi le module facultatif de canyoning, ou celle de la SOA en plusieurs niveaux (SOA I, SOA II et Trip Leader).

→ Nous souhaitons que ces formations existant depuis maintenant plus d'une dizaine d'années **soient reconnues** !

S'agissant des formations de la SOA, elles ont d'ailleurs été mises en place suite à une volonté politique orientée sur une culture de la sécurité. Il ne serait pas compréhensible qu'elles ne soient pas reconnues à leur juste valeur. A ce sujet, les instructeurs de la *formation additionnelle facultative de canyoning pour les guides de montagne* et des cours de *guide de canyoning SOA* sont très souvent les mêmes et les exigences de ces deux formations pour le canyoning sont de facto quasiment identiques.

Contrairement à la formation des guides de montagne, le cursus de formation canyoning de la SOA, en deux niveaux (SOA I et SOA II), avec un module complémentaire "Trip Leader", n'est actuellement pas gratifié d'un brevet fédéral. Ceci est difficilement justifiable dans la mesure où les diplômes attestent, en terme de qualité et de sécurité, des mêmes compétences des personnes formées pour un cursus comme pour l'autre.

3/ L'activité de "guide de canyoning" doit évidemment aussi **pouvoir être exercée de façon indépendante par les guides de canyoning SOA**. D'ailleurs, en Valais (canton à l'origine de ces législations), cela était possible jusqu'à présent ! Avant la législation fédérale, ce canton distinguait les individus des entreprises, délivrant d'ailleurs deux types d'autorisation. S'agissant des entreprises, une certification était nécessaire, ce qui est parfaitement compréhensible.

Par contre, il serait tout à fait inéquitable, voire relèverait de la concurrence déloyale, que les guides de canyoning SOA indépendants soient soumis à une certification, alors que leurs homologues issus de la formation des guides de montagne ne le soient pas.

En ce qui concerne le canyoning, l'affirmation suivante est fautive : "un nouveau besoin est en train d'émerger : celui d'activités en eaux vives proposées par des prestataires individuels". Comme explicité plus haut, en Valais notamment, le canyoning proposé par des prestataires individuels est une réalité depuis bientôt 20 ans. Si les guides de montagne ont rapidement mis en place une formation spécifique en canyoning, ils n'étaient pas les seuls sur ce terrain. Au contraire, d'autres pratiquants, et parmi les précurseurs, en ont fait leur activité accessoire depuis longtemps. Cette réalité et ces compétences qui sont à la base de la découverte des canyons dans notre pays et de la pratique de ce sport doivent absolument être prises en compte dans le projet de révision.

Si une personne désire devenir guide de canyoning indépendant, compte tenu du fait que cette activité est une activité à part entière qui demande des compétences et une pratique très spécifique, il ne serait absolument pas compréhensible qu'elle doive pour cela devenir guide de montagne et se former dans un grand nombre d'activités qui n'ont absolument rien à voir avec le canyoning (ski de randonnée, cascade de glace, etc.).

Sur la base de l'expérience professionnelle également, qui constitue un des piliers de la culture de la sécurité, il n'y a pas de raison objective de permettre l'activité indépendante aux seuls guides de montagne qui de façon générale pratiquent moins le canyoning que les guides de canyoning SOA.

4/ Il importe de relever qu'il y a une importante différence de pratique entre la Suisse allemande et la Suisse romande :

En Suisse allemande, il existe majoritairement des grandes compagnies employant de nombreux guides, saisonniers et souvent étrangers. Ce n'est pas le cas en Suisse romande où l'offre en canyoning est composée d'entreprises plus petites. Le besoin en personnel de ces entreprises est ainsi différent. Si les grandes entreprises peuvent tout à fait composer avec le système actuel basé sur l'engagement de personnel avec des contrats de travail, ce n'est pas le cas des petites entreprises qui doivent, pour assurer une viabilité financière, pouvoir compter sur des mandats à des guides canyoning indépendants. Il est ainsi nécessaire à ces entreprises de pouvoir mandater de façon indépendante, non seulement des guides de montagnes, mais également des guides SOA.

→ Dans ce sens, nous proposons d'ajouter le paragraphe suivant :

Guide de canyoning

Sont réputés guides de canyoning les guides de montagne au bénéfice d'une formation complémentaire en canyoning ainsi que les guides de canyoning issus du cursus de formation de la SOA, au bénéfice des niveaux I, II et Trip Leader SOA. Cf. la liste de formations de Safety in Adventure (annexe X de la présente ordonnance). La reconnaissance des titulaires de formations étrangères est également régie par la liste de formation de Safety in Adventure.

L'activité de canyoning peut également être proposée par les guides de canyoning en tant que prestataires individuels.

Les entreprises proposant du canyoning sont tenues d'être certifiées. Sont notamment considérées comme entreprises les sorties regroupant plus de 2 guides de canyoning.

En espérant pouvoir être entendu sur ces quelques points et en restant volontiers à votre disposition pour d'éventuels compléments d'information, nous vous prions d'agréer, Monsieur Feller, Mesdames, Messieurs, nos meilleures salutations.

Pour les guides de l'Amicale Canyon
F. Bétrisey, Président de l'AC

Rey jonathan
rte de l'Argilly22
1981Vex

Vex, le 10 juin 2018

Office fédéral du sport OFSPO
Route principale 247
Ch-2532 Macolin

concerne : modification de l'ordonnance d'activité à risque

Bonjour par la présente je tiens à vous donner mon point de vue sur plusieurs articles de l'ordonnance mis en consultation

En effet il y a plusieurs manques pour l'activité canyoning

chapitre1 art1 le canyoning n'est pas inscrit

Section 2 Autorisation art4

Il sera évident d'introduire les guides canyoning SOA dans cette Section 2
ils ont une formation suisse demander par la confédération,
équivalent techniquement au niveau des guides de montagnes qui sont habilités à réaliser des
activités de canyoning
donc une nouvelle certification sera injustifiée

En attente de vos nouvelles

mes meilleures salutations

Jonathan Rey



jungwacht
blauring

GENERALSEKRETARIAT VBS			
12-4/2/269			
<input checked="" type="checkbox"/> C VBS	05. Juli 2018	<input type="checkbox"/> Fin VBS	
<input checked="" type="checkbox"/> GS		<input type="checkbox"/> Pers VBS	
<input type="checkbox"/> PIC		<input type="checkbox"/> RU	
<input type="checkbox"/> Komm		<input checked="" type="checkbox"/> Recht	
<input type="checkbox"/> IOS	<input checked="" type="checkbox"/> zur Kenntnis	<input type="checkbox"/> SiPol	
<input type="checkbox"/> BiG	<input checked="" type="checkbox"/> Federführung	<input checked="" type="checkbox"/> BRG	

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport (VBS)
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Luzern, 3. Juli 2018

Vernehmlassung Entwurf zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Jungwacht Blauring Schweiz (Jubla) bedankt sich, an der Vernehmlassung des Entwurfs zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung) teilnehmen zu können.

Die Jubla Schweiz ist der grösste katholische Kinder- und Jugendverband der Schweiz und zählt schweizweit über 30'000 Mitglieder, die sich in 420 Ortsgruppen organisieren. Jährlich finden rund 400 Jugend+Sport-Lager (J+S) statt, in denen die Sportart Lagersport/Trekking ausgeübt wird. Deshalb ist die Ausgestaltung der gesetzlichen Vorschriften im Bereich Wandern und Wanderleitung für die Jubla von grosser Wichtigkeit.

Die Jubla Schweiz begrüsst die Systematik, dass nur gewerbsmässige Angebote unter das Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten fallen und vereinsinterne Angebote von nicht-gewinnorientierten Vereinen sowie Angebote unter J+S explizit ausgenommen werden. Die Jubla Schweiz teilt auch die Ansicht, dass die Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Angeboten von J+S durch bereits bestehende gesetzliche Vorschriften gewährleistet ist.

Der Jubla Schweiz ist es wichtig anzumerken, dass es Ausnahmekonstellationen gibt, die unter wortgetreuer Auslegung des Artikel 2, wie er im Bericht beschrieben ist, nicht unter die Ausnahmebestimmungen fallen würden. Gewisse verbandsinterne Ausbildungskurse von Leitenden finden nicht unter dem J+S-Programm statt, sondern wird im Rahmen des KJFG gefördert. Es kann durchaus vorkommen, dass Teilnehmende anderer Jugendverbände in Jubla-Kursen teilnehmen. Eine weitere Konstellation ergibt sich in Ortsgruppen, die Lager nicht nur für ihre Mitglieder, sondern für sämtliche Jugendliche der Gemeinde anbieten oder deren Lager nicht von J+S unterstützt werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Sollten Sie noch Fragen haben, steht Ihnen Christina Schibli (christina.schibli@jubla.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Jungwacht Blauring Schweiz

Christina Schibli

Ressort Kinder- und Jugendpolitik
christina.schibli@jubla.ch

Kern-Ausbildungsteam Lawinenprävention
KAT/SLF
Flüelastrasse 11
7260 Davos

Bundesamt für Sport BASPO
z.Hd. Frau Stefanie Mägert /
Herrn Markus Feller
Hauptstrasse 247
2532 Magglingen

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung).

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. März 2018 haben Sie die Kantone, die politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft und die interessierten Kreisen zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten zur Vernehmlassung eingeladen.

Das Kernausbildungsteam Lawinenprävention KAT bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Dem KAT gehören folgende 13 Institutionen und Verbände an:

Schweizer Bergführer Verband SBV, SWISS SNOWSPORTS, BASPO (J+S), WSL-Institut für Schnee- und Lawinenforschung SLF, Swiss-Ski, Schweizer Alpenclub SAC, Komp Zen Geb D A, Alpine Rettung Schweiz, Kantonale Walliser Rettungsorganisation KWRO, Seilbahnen Schweiz SBS, Schweizer Schneesport Berufs- und Schulverband SSBS, Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu, Schweizerische Unfall Versicherungsanstalt Suva, Naturfreunde Schweiz NFS.

Das KAT hat an ihrer Sitzung vom 29. Mai 2018 die Risikoverordnung besprochen und nimmt wie folgt Stellung:

Einleitung

Das KAT nimmt nur zu Artikel 3 der Risikoverordnung und den entsprechenden Erläuterungen Stellung. Alle Mitgliederverbände und Institutionen haben zusätzlich die Möglichkeit, sich auch zu den andern Artikeln zu äussern.

Artikel 3 der Risikoaktivitätenverordnung „Beurteilung der Eignung der Schneebedingungen“

Der Art 3 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, warum für die Schneebedingungen ein eigener Artikel in die Verordnung aufgenommen werden soll. Andere Risiken wie Wetter (Erfrierungen, Verlust der Orientierung, etc.), Absturz durch Ausrutschen und andere Risiken werden ebenfalls nicht im gleichen Detaillierungsgrad aufgeführt. Im Artikel 2 „Sorgfaltspflichten“ im Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten, sowie in den Artikeln 8 und 9 der Risikoaktivitätenverordnung werden die Rechte und Pflichten ausreichend beschrieben.

Sollte am Art. 3 in der Verordnung festgehalten werden, so ist im Art. 3 der Absatz 2 zu streichen.

Begründung: Wie oben beschrieben, ist es unverständlich, dass die Risiken bezüglich der Schneebedingungen in diesem Detaillierungsgrad in der Verordnung verankert werden sollen. Der Handlungsspielraum ist nicht über die Risiken, sondern über den Stand des Wissens und der Kompetenz zu definieren. Damit dem Umstand, dass Berufsgruppen mit unterschiedlichem Ausbildungsstand im gleichen Arbeitsfeld tätig sind, besser Rechnung getragen werden kann, schlagen wir (unter der Voraussetzung, dass Art. 3 bestehen bleibt) in **Art. 3 Absatz 1** folgende Ergänzung (in roter Schrift) vor:

Art. 3

*1 Bei Aktivitäten im Schnee hat die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber das Lawinenrisiko in Bezug auf die konkret befahrene oder begangene Route gemäss dem Stand des Wissens **und der Kompetenz auf Grund des Ausbildungsstandes** zu beurteilen.*

Zu den Erläuterungen:

Sollte am Art. 3 festgehalten werden, sind in den Erläuterungen folgende Änderungen vorzunehmen:

1. **Absatz 2, „Durch Kombinieren vonbeigezogen werden“ ist ersatzlos zu streichen**
2. **Die GRM ist überall zu streichen.**

Begründung: Die GRM ist nur eine Möglichkeit der Risikoanalyse. Die GRM darf darum nicht als alleiniger Massstab verwendet werden. Die GRM soll ersetzt werden durch (sinngemäss): **„ kein erhöhtes/hohes Risiko auf Grund einer sachgerechten Gesamtbeurteilung gemäss Merkblatt „Achtung Lawinen“ oder einer anderen Lehrmeinung vorliegt..** Diese Änderung gilt für Absatz 3 und Absatz 4 in den Erläuterungen.

3. Im Absatz 5 schlagen wir zudem sinngemäss folgende Ergänzung (in roter Schrift) vor:

*Das Lawinenrisiko muss jeweils für die konkret befahrene oder begangene Route beurteilt werden. Somit darf nicht nur **auf eine regionale Einschätzung der Lawinengefahr für ein gewisses Gebiet und die Hangsteilheit** abgestellt werden, **sondern es Bedarf zusätzlich einer umfassenden Risikoanalyse im Einzelhang gemäss Merkblatt „Achtung Lawinen, oder weiteren anerkannten Tools zur Risikoanalyse.***

Synopse

Kern-Ausbildungsteam Lawinenprävention KAT

Verordnung über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung)	Neu: in roter Schrift Vernehmlassung 2018. Vorschlag: KAT	Begründung / Erklärung
<p>1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 3 Beurteilung der Eignung der Schneebedingungen</p> <p>1 Bei Aktivitäten im Schnee hat die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber das Lawinenrisiko in Bezug auf die konkret befahrene oder begangene Route gemäss dem Stand des Wissens zu beurteilen.</p> <p>2 Die Aktivität darf durchgeführt werden, wenn kein erhöhtes Lawinenrisiko besteht. Soll die Aktivität von einer Bergführerin oder einem Bergführer oder von einer Bergführer-Aspirantin oder einem Bergführer-Aspiranten durchgeführt werden, so darf kein hohes Lawinenrisiko bestehen.</p>	<p>1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 3 ist ersatzlos zu streichen</p> <p>Sollte am Art. 3 in der Verordnung festgehalten werden, so ist</p> <p>Absatz 2 im Art. 3 ersatzlos zu streichen mit folgender Ergänzung im Absatz 1</p> <p>Art. 3 Beurteilung der Eignung der Schneebedingungen</p> <p>1 Bei Aktivitäten im Schnee hat die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber das Lawinenrisiko in Bezug auf die konkret befahrene oder begangene Route gemäss dem Stand des Wissens und der Kompetenz auf Grund des Ausbildungsstandes zu beurteilen.</p>	<p>Art. 3 ist zu streichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Diesen Detaillierungsgrad nur im Bereich der Schneeeigenschaften anzuwenden, ist nicht sinnvoll. Andere Risiken wie Wetter, Absturz, etc, werden ebenfalls nicht über die Höhe des Risikos definiert. - Die Rechte und Pflichten sind im Bundesgesetz für das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten in Art. 2 Sorgfaltspflichten und in der Risikoaktivitätenverordnung in den Art. 8 und Art. 9 ausreichend geregelt. <p>Variante mit Art. 3</p> <p>Art.3, Absatz 2 ist zu streichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Handlungsspielraum soll nicht über das Risiko definiert werden, sondern über die Risikoanalyse auf Grund vom Stand des Wissens und der Kompetenz auf Grund des Ausbildungsstandes. - Absatz 2 erweckt den Eindruck, dass Bergführerinnen, Bergführer, Bergführer-Aspirantinnen und Bergführer-Aspiranten mit ihren Gästen ein höheres Risiko eingehen dürfen. Richtig ist, dass Bergführerinnen, Bergführer, Bergführer-Aspirantinnen und

		Bergführer-Aspiranten dank ihrer Ausbildung und ihrer Erfahrung u.U. im Gelände mit erhöhtem, oder hohem Risiko unterwegs sein können, ohne dass sie sich und ihre Gäste einem erhöhten Risiko aussetzen (siehe Erläuterungen)
Entwurf zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung; SR 935.911) Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen		

Artikel 3

Die Beurteilung des Lawinenrisikos wird konkretisiert und damit Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d des Gesetzes ausgeführt.

Durch Kombinieren von Lawinengefahrenstufe, Hangneigung und Exposition kann ein einfacher Risiko-Check durchgeführt werden. Als Hilfsmittel kann u.a. die graphische Reduktionsmethode (GRM)³ beigezogen werden.

Für Anbieterinnen und Anbieter von Aktivitäten im Schnee wird festgehalten, dass kein erhöhtes Lawinenrisiko gemäss der GRM vorliegen darf, wenn gewerbsmässig Aktivitäten angeboten werden. Eine sachgerechte Gesamtbeurteilung muss ergeben, dass die gewählte Route sicher ist und dass keine speziellen Gefahrenzeichen vorliegen.

Eine Ausnahme besteht für Bergführerinnen und Bergführer sowie Bergführer-Aspirantinnen und -Aspiranten: Sie dürfen Aktivitäten durchführen, sofern kein hohes Lawinenrisiko gemäss GRM vorliegt. Mit ihrer vertieften Ausbildung sowie der grossen Erfahrung im Bereich der alpinen Gefahren, verfügen sie über die Fähigkeit, auch bei erhöhtem Lawinenrisiko eine optimale Routenwahl zu treffen und die notwendigen risikovermindernden Massnahmen zu ergreifen.

Das Lawinenrisiko muss jeweils für die konkret befahrene oder begangene Route beurteilt werden. Somit darf nicht nur auf die Einschätzung für ein gewisses Gebiet abgestellt werden.

Artikel 3

Die Beurteilung des Lawinenrisikos wird konkretisiert und damit Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d des Gesetzes ausgeführt.

~~Durch Kombinieren von Lawinengefahrenstufe, Hangneigung und Exposition kann ein einfacher Risiko-Check durchgeführt werden. Als Hilfsmittel kann u.a. die graphische Reduktionsmethode (GRM)³ beigezogen werden.~~

Für Anbieterinnen und Anbieter von Aktivitäten im Schnee wird festgehalten, dass kein erhöhtes Lawinenrisiko ~~gemäss der GRM~~ vorliegen darf, wenn gewerbsmässig Aktivitäten angeboten werden. Eine sachgerechte **Gesamtbeurteilung gemäss Merkblatt „Achtung Lawinen“ oder einer anderen anerkannten Lehrmeinung** muss ergeben, dass die gewählte Route sicher ist und dass keine speziellen Gefahrenzeichen vorliegen.

Am meisten Spielraum besteht dabei für Bergführer. Mit ihrer vertieften Ausbildung sowie der grossen Erfahrung im Bereich der alpinen Gefahren, verfügen sie über die Fähigkeit, auch bei schwierigen Verhältnissen und Geländegegebenheiten eine optimale Routenwahl zu treffen und die notwendigen risikovermindernden Massnahmen zu ergreifen.

Das Lawinenrisiko muss jeweils für die konkret befahrene oder begangene Route beurteilt werden. Somit darf beim Entscheid im Einzelhang nicht nur auf **eine regionale Einschätzung der Lawinengefahr und die Hangsteilheit** abgestellt werden, **sondern es bedarf zusätzlich einer umfassenden Risikoanalyse z.B. mittels „Entscheiden im Einzelhang“ gem. Merkblatt „Achtung Lawinen“ oder weiteren anerkannten Tools zur Risikoanalyse.**

Die GRM ist aus den Erläuterungen zu streichen, da sie nur eine Möglichkeit bei der Risikoanalyse darstellt. Die GRM ist zu ersetzen (sinngemäss): „ ... **kein erhöhtes/hohes Risiko auf Grund einer sachgerechten Gesamtbeurteilung gemäss Merkblatt „Achtung Lawinen“ oder einer anderen anerkannten Lehrmeinung vorliegt.**

Bergführerinnen und Bergführer sowie Bergführer-Aspirantinnen und -Aspiranten sind verpflichtet, die Lawinengefahr vor Ort im Gelände laufend zu beurteilen. Das Lawinenbulletin kann ihnen dabei als Informationsquelle dienen. Die Beurteilung vor Ort kann sich jedoch gegenüber dem Lawinenbulletin unterscheiden.

Dabei können folgende unterschiedliche Situationen resultieren:

- Die Lawinengefahr wird in der Region anders eingestuft als dies im Lawinenbulletin beschrieben ist. Z.B. ergibt die eigene Beurteilung eine Gefahrenstufe 2, anstelle einer 3, z.B. infolge geringerer Neuschneehöhe im Vergleich zur Prognose oder,
- die Gefahrenstufe wird in der Region ähnlich beurteilt wie im Lawinenbulletin angegeben, z.B. mit Gefahrenstufe 3. Der Einzelhang mit einer Steilheit von mehr als 35 Grad wäre somit gemäss GRM im roten Bereich, also mit hohem Risiko verbunden. Trotzdem kann die Risikoanalyse für den Einzelhang ein geringes Risiko ergeben, wenn der Hang bei einem prognostizierten Triebsschneeproblem als völlig ausgeblasen, also Triebsschneefrei beurteilt werden kann.

Mägert Stefanie BASPO

Von: Walpen Josianne <j.walpen@konsumentenschutz.ch>
Gesendet: Freitag, 6. Juli 2018 14:22
An: _BASPO-Aemterkonsultationen
Betreff: Vernehmlassung Totalrevision Verordnung über das Bergführerwesen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten teilzunehmen.
Da wir uns nur am Rande mit diesem Thema beschäftigen und aus Kapazitätsgründen verzichten wir jedoch auf eine Stellungnahme.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme und das Verständnis.

Freundliche Grüsse

Josianne Walpen
Leiterin Ernährung und Mobilität

Am Mittwoch abwesend

Stiftung für Konsumentenschutz
Monbijoustrasse 61, Postfach
3001 Bern
Tel. +41 31 370 24 23
j.walpen@konsumentenschutz.ch
www.konsumentenschutz.ch

In der Schweiz finanzieren die Konsumenten den Konsumentenschutz.

Als Gönnerinnen und Förderer verhelfen sie ihm zu immer mehr Schlagkraft und zu Unabhängigkeit von Herstellern, Händlern und der Politik.

Stärken auch Sie den Konsumentenschutz: [Jetzt Gönner werden!](#)

Elias Vogler
Stv. Technischer Leiter
Hirschmattstrasse 36
6003 Luzern
Tel. 041 220 23 01
elias.vogler@luzerner-wanderwege.ch

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport
Stefanie Mägert
Markus Feller
2532 Magglingen

per mail an: aemterkonsultationen@baspo.admin.ch

Luzern, 2. Juli 2018

Stellungnahme zum Entwurf zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten

Sehr geehrte Frau Mägert
Sehr geehrter Herr Feller
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Totalrevision der Risikoaktivitätenverordnung Stellung nehmen zu können.

Der Verein Luzerner Wanderwege ist eine vom Kanton anerkannte Fachorganisation zur Signalisation der Wanderwege und Durchführung von Wanderungen. Wir fördern das Wandern als gesunde und umweltschonende Breitensportart.

Der Verein Luzerner Wanderwege bietet im Jahr über 50 Wanderungen an. Vermehrt werden auch Schneeschuhwanderungen angeboten.

Unsere 17 WanderleiterInnen verfügen über die Qualifikation „Wanderleiter/-in Erwachsenensport Schweiz esa“ des BASPO, einzelne auch über den eidg. Fähigkeitsausweis als Wanderleiter bzw. als „esa-Schneeschuhwanderleiter“ oder esa-Wanderleiter mit zusätzlicher SAC-Schneesport-/Lawinenkursausbildung. Die WanderleiterInnen sind bei den Luzerner Wanderwegen ehrenamtlich aktiv.

Eine Verschärfung der Bestimmungen über das Wandern und Schneeschuhlaufen durch die Risikoaktivitätenverordnung würde den Freiwilligeneinsatz zugunsten des gesundheitspräventiven Breitensports unnötigerweise einschränken.

Folgend erlauben wir uns zu einzelnen Punkten der Verordnung Stellung zu nehmen:

1. Gewerbmässigkeit (Art. 2)

Wir stellen fest, dass nur gewerbmässige Aktivitäten, die nach Art. 4 Abs. 1 der Verordnung unterstellt sind, unter die Risikoaktivitätenverordnung fallen. Wanderangebote bis und mit dem Schwierigkeitsgrad T3 fallen richtigerweise weiterhin nicht darunter.

Das Kriterium „gewerbmässig“ zählt also für sich allein nicht, sondern nur in Verbindung mit dem Angebot einer Risikoaktivität, d.h. unter anderem dem Schneeschuhlaufen ab WT2. Dagegen wehren wir uns grundsätzlich. Wir erachten die Beweislastumkehr als nicht verhältnismässig. Wir beantragen folgende Fassung von Art. 2:

„Gewerbmässig handelt, wer auf dem Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit Aktivitäten nach Artikel 4 Absatz 1 ein Haupt- oder Nebeneinkommen erzielt. Aktivitäten im Rahmen nicht kommerzieller Vereinsangebote gelten nicht als gewerbmässig.“

2. Bewilligungspflicht für Schneeschuhtouren WT2 (Art. 4 Abs. 1 Bst. d)

Das Anbieten von Wanderungen bis und mit dem Schwierigkeitsgrad T3 fällt richtigerweise nicht unter die Bewilligungspflicht der Risikoaktivitätenverordnung. Die Unterstellung von Schneeschuhtouren ab WT2 in Art. 4 Abs. 1 Bst. d geht hingegen zu weit.

Die vorgesehene Einschränkung würde es den Wanderweg-Fachorganisationen nicht mehr erlauben, attraktive, ungefährliche Schneeschuhwanderungen ausserhalb von „offiziellen Schneeschuhrouten“ anzubieten. Erfahrungsgemäss erfordern allein schon die Schneeverhältnisse oft ein Abweichen von ausgeschilderten Schneeschuhrouten, damit die Schneeschuhwanderungen sinnvoll durchgeführt werden können.

Die kantonalen Wanderweg-Fachorganisationen müssen Schneeschuhwanderungen bis WT2 ohne Einschränkungen anbieten können. Wir beantragen, dass die Bestimmung wie folgt angepasst wird:

„Schneeschuhtouren ab dem Schwierigkeitsgrad WT3 nach Anhang 2 Ziffer 4, mit Ausnahme von Schneeschuhtouren auf ausgeschilderten und geöffneten Winterwanderwegen oder Schneeschuhrouten“

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

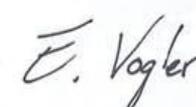
LUZERNER WANDERWEGE

Präsident



HansPeter Hürlimann

Stv. Tech. Leiter



Elias Vogler

Bundesamt für Sport
Sportpolitik und Ressourcen
Hauptstrasse 245-253
2532 Magglingen

Bern, 14. Juni 2018

Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung)

Sehr geehrter Herr Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass die Naturfreunde Schweiz im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen können zum Entwurf der Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung).

Wir begrüßen die Änderungen im Entwurf der Totalrevision und stimmen diesen mehrheitlich zu. Mit der Umschreibung des Begriffs der Gewerbsmässigkeit (Art. 2) ist für die Naturfreunde Schweiz eine gute Grundlage geschaffen worden, damit Vereinstätigkeit von Erwerbstätigkeit klar unterschieden werden kann.

Als Mitgliedverband des Kernausbildungsteam Lawinenprävention KAT sind wir der Ansicht, dass der **Artikel 3** der Risikoaktivitätenverordnung „Beurteilung der Eignung der Schneebedingungen“ **ersatzlos zu streichen ist**.

Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, warum für die Schneebedingungen ein eigener Artikel in die Verordnung aufgenommen werden soll. Andere Risiken wie Wetter (Erfrierungen, Verlust der Orientierung, etc.), Absturz durch Ausrutschen und andere Risiken werden ebenfalls nicht im gleichen Detaillierungsgrad aufgeführt. Im Artikel 2 „Sorgfaltspflichten“ im Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten, sowie im Artikel 8 der Risikoaktivitätenverordnung werden die Rechte und Pflichten ausreichend beschrieben.

Sollte am Art. 3 in der Verordnung festgehalten werden, so ist im Art. 3 der Absatz 2 zu streichen.

Begründung: Wie oben beschrieben, ist es unverständlich, dass die Risiken bezüglich der Schneebedingungen in diesem Detaillierungsgrad in der Verordnung verankert werden sollen. Der Handlungsspielraum ist nicht über die Risiken, sondern über den Stand des Wissens und der Kompetenz zu definieren. Damit dem Umstand, dass Berufsgruppen mit unterschiedlichem Ausbildungsstand im gleichen Arbeitsfeld tätig sind, besser Rechnung getragen werden kann,

schlagen wir (unter der Voraussetzung, dass Art. 3 bestehen bleibt) **in Art. 3 Absatz 1** folgende Ergänzung (in roter Schrift) vor:

Art. 3

1 Bei Aktivitäten im Schnee hat die BewilligungsinhaberIn oder der Bewilligungsinhaber das Lawinenrisiko in Bezug auf die konkret befahrene oder begangene Route gemäss dem Stand des Wissens *und der Kompetenz auf Grund des Ausbildungsstandes* zu beurteilen.

Zu den Erläuterungen:

Sollte am Art. 3 festgehalten werden, sind in den Erläuterungen folgende Änderungen vorzunehmen:

1. **Absatz 2, „Durch Kombinieren vonbeigezogen werden“ ist ersatzlos zu streichen.**
2. **Die GRM ist überall zu streichen.**
Begründung: Die GRM ist nur eine Möglichkeit der Risikoanalyse. Die GRM darf darum nicht als alleiniger Massstab verwendet werden. Die GRM soll ersetzt werden durch (sinngemäss): „... *kein erhöhtes/hohes Risiko auf Grund einer sachgerechten Gesamtbeurteilung gemäss Merkblatt „Achtung Lawinen“ oder einer anderen Lehrmeinung vorliegt...* Diese Änderung gilt für Absatz 3 und Absatz 4 in den Erläuterungen.
3. Im Absatz 5 schlagen wir zudem sinngemäss folgende Ergänzung (in roter Schrift) vor: *Das Lawinenrisiko muss jeweils für die konkret befahrene oder begangene Route beurteilt werden. Somit darf nicht nur auf eine regionale Einschätzung der Lawinengefahr für ein gewisses Gebiet und die Hangsteilheit abgestellt werden, sondern es Bedarf zusätzlich einer umfassenden Risikoanalyse im Einzelhang gemäss Merkblatt „Achtung Lawinen, oder weiteren anerkannten Tools zur Risikoanalyse.*

Ansonsten haben wir keine weiteren Anmerkungen zum Entwurf.

Mit freundlichen Grüssen

Urs Wüthrich-Pelloli
Präsident
Naturfreunde Schweiz

Ramon Casanovas
Geschäftsleiter
Naturfreunde Schweiz

Office fédéral du sport OFSPO
À l'attention de Mme Stefanie Mägert et
M. Markus Feller
Route Principale 24
2532 Macolin

Par courriel
aemterkonsultation@baspo.admin.ch

La Chaux-de-Fonds, le 18 juin 2018

Consultation à propos de la révision totale de l'ordonnance relative à la loi sur les activités à risque

Madame, Monsieur,

Notre association faîtière Suisse Rando vous a adressé sa prise de position à propos de la révision de l'ordonnance susmentionnée. La copie de cette prise de position nous a été adressée pour information.

Nous avons examiné ce document bien attentivement et nous sommes en mesure de vous affirmer que nous en approuvons entièrement le contenu.

De ce fait, nous nous permettons de vous prier de bien vouloir examiner à votre tour cette prise de position et de vous en inspirer lors de la rédaction finale de l'ordonnance en question.

Par avance, nous vous remercions de l'accueil que vous voudrez bien accorder à notre envoi.

Veuillez agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Neuchâtel Rando



Henri Cosandey, président

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport

Frau Stefanie Mägert
Herr Markus Feller

per mail an:
aemterkonsultationen@baspo.admin.ch

Stans, 3. Juli 2018

Stellungnahme zum Entwurf zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und An- bieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung; SR 935.911)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Totalrevision der Risikoaktivitätenverordnung Stellung nehmen zu können. Als Dachverband der kantonalen Wanderweg-Organisationen und als nationale Wanderweg-Fachorganisation im Sinne von Art. 8 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG) setzen sich die Schweizer Wanderwege für die Förderung des Wanderns und für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Wanderwegnetze in der Schweiz ein.

Die kantonalen Wanderweg-Organisationen führen jährlich rund 800 geführte Wanderungen durch. Geleitet werden diese Aktivitäten grossmehrheitlich von freiwillig tätigen Wanderleiterinnen und Wanderleitern. Die Schweizer Wanderwege sind Partnerorganisation des BASPO im Programm «Erwachsenensport Schweiz esa» und bilden in Wanderleiterkursen jährlich rund 40 neue Wanderleiterinnen und Wanderleiter aus. Die Sicherheit der Teilnehmenden auf den geführten Wanderungen steht dabei im Vordergrund.

Gerne nehmen wir zu einzelnen Punkten der Verordnung Stellung:

1. Gewerbsmässigkeit (Art. 2)

Nach dem Willen des Gesetzgebers fallen Tourenleiter alpiner Vereinigungen wie z.B. des SAC nicht unter den Geltungsbereich des Risikoaktivitätengesetzes, da in solchen Fällen die Gewerbsmässigkeit fehlt (BBI 2009 S. 6029). Entsprechend wird auch in den Erläuterungen zur Neufassung von Art. 2 der Risikoaktivitätenverordnung festgehalten, dass keine Gewerbsmässigkeit anzunehmen sei, wenn jemand im Rahmen der Aktivität eines nicht gewinnorientierten Vereins (wie SAC, Wanderwegorganisationen und Naturfreunde) tätig ist. Zusätzlich wird jedoch verlangt, dass die angebotenen Aktivitäten lediglich für Mitglieder zugänglich sind, und in Art. 2 der Verordnung wird zudem die Vermutung der Gewerbsmässigkeit bei öffentlichen Angeboten aufgestellt. Dies ist aus Sicht der Schweizer Wanderwege nicht sachgerecht.



Die Wanderwegorganisationen bezwecken die Förderung des Wanderns und des Wandertourismus. Ihre Wanderangebote richten sich deshalb nicht nur an Vereinsmitglieder, sondern sind auch interessierten Nichtmitgliedern zugänglich. Der offene Teilnehmerkreis ändert indessen nichts daran, dass die Beiträge der Teilnehmenden in aller Regel nicht auf Gewinnerzielung angelegt, sondern kostendeckend festgelegt sind und zum Teil sogar aus der Vereinskasse subventioniert werden. Allenfalls werden vereinzelt Wanderferien zu marktüblichen Konditionen durchgeführt. Abgesehen von solchen leicht identifizierbaren Ausnahmen handelt es sich jedoch offenkundig um nicht gewinnorientierte Vereinsaktivitäten, und soweit dies zutrifft, ist eine Unterstellung unter das Risikoaktivitätengesetz ungeachtet der Öffentlichkeit des Angebots nicht angezeigt. Dieses ist erklärermassen ein "Rahmengesetz für kommerziell angebotene Risikoaktivitäten" (BBl 2009 S. 6014) und gelangt seinem Sinn und Zweck nach nicht auf Vereinsaktivitäten ohne kommerziellen Charakter zur Anwendung.

Um hier klare Verhältnisse zu schaffen, ist es zwingend notwendig, dass die Vermutung der Gewerbsmässigkeit bei öffentlichen Angeboten gestrichen und dafür Art. 2 RisV um einen zweiten Absatz ergänzt wird, der wie folgt lautet:

"Aktivitäten im Rahmen nicht kommerzieller Vereinsangebote gelten nicht als gewerbsmässig."

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung wird zugleich eine Unsicherheit beseitigt, die sich aus der Aufhebung des Freibetrags von 2'300 Franken für die Annahme der Gewerbsmässigkeit ergibt. Die Wanderleiter sind für die Wanderwegorganisationen an sich nicht auf Honorarbasis tätig, sondern erhalten eine Aufwandentschädigung. Diese wird indessen recht unterschiedlich bemessen und besteht zum Teil aus Pauschalen, die über den Ersatz der effektiven Auslagen für Reise und Verpflegung hinausgehen. Im Einzelfall müsste jeweils genau geprüft werden, ob eine solche Pauschale noch reiner Spesenersatz darstellt oder nicht eine geringfügige Einkommenskomponente beinhaltet. Bei nicht kommerziellen Vereinsaktivitäten erübrigt sich eine solche Prüfung. Wie das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in seinem Merkblatt für Wanderleiter festhielt, sind "Einkommen, die im Rahmen einer Vereinstätigkeit oder im schulischen Umfeld erzielt werden (z.B. Alpenclub, Sportclub, Wanderverein, Lehrtätigkeit im schulischen oder universitären Bereich)", für die Frage der Gewerbsmässigkeit nicht relevant.

Die Gewerbsmässigkeitsvermutung ist im Übrigen auch aus grundsätzlichen Überlegungen unangemessen. Der Vollzug durch die Kantone wird bereits mit der Aufhebung des Freibetrags von 2'300 Franken erheblich erleichtert. Eine weitere Erleichterung ist sachlich nicht erforderlich. Die in der Verwaltungsrechtspflege geltende Mitwirkungspflicht reicht vollauf, um von demjenigen, der eine Risikoaktivität öffentlich anbietet, die nötigen Informationen zur Beurteilung der Gewerbsmässigkeit zu erhalten. Wenn der Staat eine bestimmte Aktivität einer Bewilligungspflicht unterstellen will, hat er nicht nur die Voraussetzungen hierfür im Gesetz festzulegen, sondern diese im konkreten Anwendungsfall auch nachzuweisen. Eine Beweislastumkehr zuungunsten der Anbieter auf Verordnungsstufe ist damit nicht vereinbar. Sie verstösst gegen das Gesetzmässigkeitsprinzip und ist unverhältnismässig und verfassungswidrig.



2. Bewilligungspflicht für Schneeschuhtouren WT2 (Art. 4 Abs. 1 Bst. d)

Neu sollen auch Schneeschuhtouren mit dem Schwierigkeitsgrad WT2 bewilligungspflichtig sein. Eine solche generelle Unterstellung unter das Risikoaktivitätengesetz geht nach Auffassung der Schweizer Wanderwege klar zu weit und wird aus den nachstehenden Gründen abgelehnt.

Gemäss der SAC-Schwierigkeitsbewertung handelt es sich beim Grad WT2 um nicht anspruchsvolle Schneeschuhwanderungen im flachen oder wenig steilen Gelände (< 25°) ohne Abrutsch- oder Absturzgefahr. Weil in der näheren Umgebung Steilhänge vorhanden sein können, besteht eine gewisse Lawinengefahr, jedoch nur insoweit, als aus solchen Steilhängen spontane Lawinen oder Fernauslösungen zu befürchten sind. Nach heutigem Kenntnisstand ist dies überhaupt erst ab der Gefahrenstufe 3 "erheblich" (vereinzelt) möglich, nicht aber bei den Gefahrenstufen 1 "gering" und 2 "mässig". Während rund 2/3 des Winters sind Schneeschuhwanderungen WT2 somit bedenkenlos machbar. Selbst bei Gefahrenstufe 3 ist das Risiko eines Unglücks infolge einer fernausgelösten oder spontanen Lawine klein. Ein namhaftes Risiko besteht erst ab Gefahrenstufe 4 "gross", d.h. an ca. 4-5 Tagen des Winters und bei einer Lawinensituation, deren Gefährlichkeit allgemein bekannt ist und Unerfahrene von Schneeschuhwanderungen im freien Gelände abhält. Gemäss der langjährigen Statistik des Instituts für Schnee- und Lawinenforschung (SLF) ereignen sich bei der Gefahrenstufe 4 im langjährigen Schnitt nur gerade 5 % der tödlichen Lawinenunfälle. Kritische Vorfälle auf Schneeschuhwanderungen (bis WT3) sind aus der bisherigen Praxis denn auch nicht bekannt. Vor diesem Hintergrund kann beim Schneeschuhwandern WT2 von einer eigentlichen Risikoaktivität nicht die Rede sein. Jedenfalls verlangt der Verhältnismässigkeitsgrundsatz, dass eine Bewilligungspflicht sachlich und zeitlich nur soweit greift, als es aufgrund der Risikolage effektiv erforderlich ist. Bei den Gefahrenstufen 1 "gering" und 2 "mässig" trifft dies eindeutig nicht zu. Sollte an der Unterstellung des Schneeschuhwanderns WT2 unter das Risikoaktivitätengesetz im Grundsatz festgehalten werden, muss Art. 4 Abs. 1 Bst. d RiskV einschränkend wie folgt formuliert werden:

- d. Schneeschuhtouren ab dem Schwierigkeitsgrad WT2 nach Anhang 2 Ziffer 4, mit Ausnahme von Schneeschuhtouren auf ausgeschilderten und geöffneten Winterwanderwegen oder Schneeschuhrouten sowie *Schneeschuhwanderungen WT2 bei geringer oder mässiger Lawinengefahr (Gefahrenstufen 1 und 2 gemäss Lawinenbulletin)*;

3. Keine Bewilligungspflicht für Bergwandern T3

Der Verzicht auf eine Bewilligungspflicht für Wandern T3 wird von den Schweizer Wanderwegen sehr begrüsst. Die Bewilligungspflicht wäre in mehrfacher Hinsicht sachwidrig und in jedem Fall unverhältnismässig gewesen:

- Das Risikoaktivitätengesetz gilt nur für solche Aktivitäten, bei denen für die Begehung im Gelände "besondere Kenntnisse oder *besondere Sicherheitsvorkehrungen erforderlich*" sind (Art. 1 Abs. 1 Bst. b RiskG). Bereits aus der Legaldefinition der Bergwanderwege (weiss rot weiss) gemäss der verbindlichen Norm SN 640 829a "Signalisation Langsamverkehr" folgt klar, dass diese Voraussetzungen beim Bergwandern (T2-T3) nicht erfüllt sind.
- 44 % der Wohnbevölkerung, d.h. rund 2,7 Mio. Personen, nennen Wandern oder Bergwandern als eine von ihnen ausgeübte Sport- und Bewegungsaktivität. Bergwandern ist also äusserst populär.



Die Bergwanderwege werden von einer breiten Masse begangen, die sich an der weiss-rot-weissen Signalisierung orientiert, und nicht an der T-Skala des SAC. Ein solcher Breitensport kann nicht ernsthaft als Risikoaktivität bezeichnet werden.

Dies zeigt auch der Blick auf das Unfallversicherungsrecht. Die vom Gesetz erfassten Aktivitäten (Bergsteigen, Klettern, Schneesportaktivitäten abseits markierter Pisten, Canyoning, River-Rafting und Wildwasserfahren, Bungee-Jumping) gelten als Sportarten mit grossen Risiken und werden entsprechend als sog. Wagnisse qualifiziert. Demgegenüber fällt das Bergwandern, ob T2 oder T3, nicht in die Kategorie der Wagnisse.

- Die Bewilligungspflicht stellt einen erheblichen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar. Der Gesetzgeber hat deshalb ausdrücklich die Bezeichnung der im Beratungszeitpunkt (2009) "gängigen" Risikoaktivitäten im Gesetz selbst vorgenommen; dem Bundesrat wurde lediglich die Kompetenz eingeräumt, gegebenenfalls neue Aktivitäten im fraglichen Gefahrenbereich dem Gesetz zu unterstellen (vgl. BBl 2009 S. 6030 f.). Das Leiten von Bergwanderungen ist offenkundig keine neue Aktivität, sondern eine traditionelle Betätigung, die vom Gesetzgeber nicht als Risikoaktivität eingeschätzt wurde.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rücksprachen steht Ihnen Herr Hans Graber, Präsident NWW, zur Verfügung:

Hans Graber, 079 334 47 73, hans.graber@nw-wanderwege.ch

Freundliche Grüsse
Nidwaldner Wanderwege

Hans Graber
Präsident

Ruedi Eigensatz
Leiter Wanderungen

Otti Küng, Präsident
Neugrund 1, 6055 Alpnach
079 404 42 84
ottikueng@bluewin.ch

CH 6055 Alpnach, Neugrund 1, Obw. Wanderwege

Bundesamt für Sport BASPO
Sportpolitik
Frau Stefanie Mägert
2532 Magglingen

Per E-Mail an:
aemterkonsultationen@baspo.admin.ch

Alpnach, 2. Juli 2018

Risikoaktivitätenverordnung: Entwurf zur Totalrevision: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Mägert
Geschätzte Damen und Herren

Zum Revisionsentwurf der Risikoaktivitätenverordnung (SR 935.911) nehmen wir innert Frist wie folgt Stellung:

1. Im Allgemeinen

Der Verein Obwaldner Wanderwege ist eine vom Kanton anerkannte Fachorganisation für Wanderwege und das Wandern. Wir fördern das Wandern als weder professionell noch gewerbsmässig geführte Freiwilligenorganisation.

Der Verein Obwaldner Wanderwege bietet im Jahr rund 50 Wanderungen, davon 7-8 Schneeschuhwanderungen an, die in den letzten Jahren als Bewegungssport im Winter immer beliebter geworden sind. Die Wanderungen sind für alle Teilnehmenden unentgeltlich. Die rund 800 bis 1000 Teilnehmenden pro Jahr sind grossenteils Vereinsmitglieder, aber auch bis ein Viertel Begleitpersonen unserer Vereinsmitglieder, touristische oder einheimische Gäste sowie Mitglieder anderer kantonaler Fachorganisationen. Mit einem breiten, offenen Wanderangebot auch für Dritte gewinnen wir immer wieder Neumitglieder im Interesse des Wanderns als gesundheitspräventive Breitensportart.

Unsere zwölf Wanderleiter und zwei Wanderleiterinnen verfügen über die Qualifikation „Wanderleiter/-in Erwachsenensport Schweiz esa“ des BASPO, einzelne auch über den eidg. Fähigkeitsausweis als Wanderleiter bzw. als „esa-Schneeschuhwanderleiter“ oder esa-Wanderleiter mit zusätzlicher SAC-Schneesport-/Lawinenkursausbildung. Sie erhalten vom Verein zur Abgeltung aller Vorbereitungs- und Durchführungsaufwendungen, Rekognoszierung sowie Fahr- und Verpflegungsspesen eine Pauschalentschädigung pro durchgeführte Wanderung, welche aber ihren persönlichen Aufwand – im Sinne des gemeinnützigen Freiwilligeneinsatzes - nicht deckt.

Eine Verschärfung der Bestimmungen über das Wandern und Schneeschuhlaufen durch die Risikoaktivitätenverordnung würde den Freiwilligeneinsatz zugunsten des gesundheitspräventiven Breitensports unnötigerweise einschränken.

2. Zu einzelnen Bestimmungen

Art. 2:

Wir stellen fest, dass nur gewerbsmässige Aktivitäten, die nach Art. 4 Abs. 1 der Verordnung unterstellt sind, unter die Risikoaktivitätenverordnung fallen. Wanderangebote bis und mit dem Schwierigkeitsgrad T3 fallen richtigerweise weiterhin nicht darunter.

Das Kriterium „gewerbsmässig“ zählt also für sich allein nicht, sondern nur in Verbindung mit dem Angebot einer Risikoaktivität, d.h. unter anderem dem Schneeschuhlaufen ab WT2. Dagegen wehren wir uns grundsätzlich. Wir teilen die Stellungnahme der Schweizer Wanderwege, dass die Beweislastumkehr nicht gesetzmässig und nicht verhältnismässig ist. Wir beantragen folgende Fassung von Art. 2:

„Gewerbsmässig handelt, wer auf dem Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit Aktivitäten nach Artikel 4 Absatz 1 ein Haupt- oder Nebeneinkommen erzielt. Aktivitäten im Rahmen nicht kommerzieller Vereinsangebote gelten nicht als gewerbsmässig.“

Art. 4:

Das Anbieten von Wanderungen bis und mit dem Schwierigkeitsgrad T3 fällt richtigerweise nicht unter die Bewilligungspflicht der Risikoaktivitätenverordnung.

Die Unterstellung von Schneeschuhtouren ab WT2 in Art. 4 Abs. 1 Bst. d geht zu weit. Die kantonalen Wanderweg-Fachorganisationen müssen Schneeschuhwanderungen bis WT2 ohne Einschränkungen anbieten können. Wir beantragen, dass die Bestimmung lautet:

„Schneeschuhtouren ab dem Schwierigkeitsgrad WT3 nach Anhang 2 Ziffer 4;“

Die vorgesehene Einschränkung würde es den Wanderweg-Fachorganisationen, namentlich auch im Voralpenraum nicht mehr erlauben, attraktive, ungefährliche Schneeschuhwanderungen ausserhalb von „offiziellen Schneeschuhrouten“ anzubieten. Erfahrungsgemäss erfordern allein schon die Schneeverhältnisse oft ein Abweichen von ausgeschilderten Schneeschuhrouten, damit die Schneeschuhwanderungen sinnvoll durchgeführt werden können.

Sollten – wider Erwarten – Schneeschuhwanderungen bis und mit WT2 nicht frei durchführbar sein, unterstützen wir ausdrücklich die Stellungnahme und den Eventualantrag der Schweizer Wanderwege:

„Schneeschuhtouren ab dem Schwierigkeitsgrad WT2 nach Anhang 2 Ziffer 4, mit Ausnahme von Schneeschuhtouren auf ausgeschilderten und geöffneten Winterwanderwegen oder Schneeschuhrouten sowie Schneeschuhwanderungen WT2 bei geringer oder mässiger Lawinengefahr (Gefahrenstufen 1 und 2 gemäss Lawinenbulletin);“

Gerne hoffen wir, dass Sie unseren Anliegen Rechnung tragen, und verbleiben mit wanderfreundlichen Grüssen

OBWALDNER WANDERWEGE

Der Präsident:



Otti Küng

Der Geschäftsstellenleiter:



Urs Wallimann

Beilage: Broschüre geführte Wanderungen der Obwaldner Wanderwege 2018 (siehe auch unter www.ow-wanderwege.ch/wandern > PDF Wanderbroschüre 2018)

Kopie samt Beilage per E-Mail an:

Kantonales Amt für Arbeit, Joe Amrhein, St. Antonistrasse 4, 6061 Sarnen

Kantonale Fachstelle für Langsamverkehr, Denis Tschuppert, Flüelistrasse 3, 6061 Sarnen

Kant. Fachorganisationen LU, UR und NW

Vorstandsmitglieder und Wanderleiter Obwaldner Wanderwege



Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Bern, 4. Juli 2018

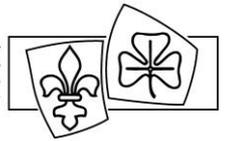
Vernehmlassung des Entwurfs zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrter Herr Feller
Sehr geehrte Frau Mägert
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Pfadibewegung Schweiz (PBS) bedankt sich für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung des Entwurfs zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung) teilnehmen zu können. Die PBS ist mit 47'000 Mitglieder in rund 550 lokalen Abteilungen und Gruppen die grösste Jugendorganisation der Schweiz und führt ihre Aktivitäten grösstenteils draussen durch. Entsprechend von grosser Bedeutung ist für die PBS, wie die gesetzlichen Vorlagen für Wandern und Bergwanderungen ausgestaltet sind.

Die PBS begrüsst den vorliegenden Entwurf zur Totalrevision. Im Speziellen befürwortet die PBS, dass die das «Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten» nur für gewerbsmässig angebotene Aktivitäten Gültigkeit hat und dass die in den Erläuterungen gemachte Definition von Gewerbsmässigkeit Vereinsaktivitäten von nicht-gewinnorientierten Vereinen sowie Aktivitäten in Jugend und Sport (J+S) nicht einschliesst. So teilt die PBS die in den Erläuterungen dargelegte Ansicht, dass die Sicherheit von Teilnehmenden von J+S-Aktivitäten durch bereits bestehende Regelungen gewährleistet wird. Entsprechend sieht die PBS hier auch keinen weiteren Handlungsbedarf und fordert, dass an dem Grundsatz, dass J+S-Aktivitäten nicht Teil des Bundesgesetzes sind, auch zukünftig festgehalten wird.

Grundsätzlich ist es vorstellbar, dass Pfadi-Gruppen für Wanderaktivitäten, die ausserhalb der Sicherheitsrichtlinien der PBS liegen und somit nicht durch Pfadileitende selber durchgeführt werden dürfen, gewerbsmässige Wanderleiter engagieren. Daher begrüsst es die PBS, dass das gewerbsmässige Angebot von Wanderleiterinnen und Wanderleitern neu in Art. 1 der Verordnung auch erwähnt wird. Dies ist eine sinnvolle Ergänzung, die die Sicherheit im Pfadiprogramm erhöhen kann.



Die unter Art. 4 aufgeführten bewilligungspflichtigen Aktivitäten sind innerhalb von J+S (Sportfach Lagersport/Trekking) nicht erlaubt. Daher verzichtet die PBS darauf, diese Bestimmungen zu kommentieren.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Vernehmlassungsantwort und die Berücksichtigung unserer Anliegen in der Totalrevision.

Freundliche Grüsse

Barbara Blanc / Fiffan
Co-Präsidentin Pfadibewegung
Schweiz

Philippe Moser / Garfield
Co-Präsident Pfadibewegung
Schweiz

Manuel Staub
Geschäftsleiter Pfadibewegung
Schweiz

Pink Alpine | bergwärts GmbH | Laubeggstrasse 54 | 3006 Bern

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Bundesamt für Sport
Sportpolitik und Ressourcen
3003 Bern
aemterkonsultationen@baspo.admin.ch

3. Juli 2018

**Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung)
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur eingangs erwähnten Vorlage Stellung nehmen zu können.

Einleitende Bemerkungen

Der bundesrätliche Entwurf der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten ist für viele Unternehmen in der Schweizer Outdoor- und Tourismusbranche diskriminierend und unfair. Insbesondere die Einführung einer Bewilligungspflicht für Schneeschuhtouren WT2 und die damit starke Abstufung von Wanderleiterinnen und Wanderleiter ohne eidg. FA ist aus unserer Sicht ein erheblicher Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit. Sollte die Verordnung gemäss Entwurf Bundesrat in Kraft gesetzt werden, wird die Outdoorbranche überreguliert. Bei sportlichen Aktivitäten in den Bergen müsste weiterhin als oberste Doktrin die Eigenverantwortung gepflegt und durchgesetzt werden.

Wir sind ein kleines Outdoor-Unternehmen mit Sitz in Bern, das seit 2012 auf dem Markt ist und ganzjährig geführte Wander- und Schneeschuhtouren in der Schweiz anbietet. Dazu verpflichten wir ausgebildete Wanderleiter. In unserem Team verfügen die meisten Wanderleiter über abgeschlossene Ausbildungen, die sie bestens qualifizieren als Gruppenguide gestützt auf die aktuelle Gesetzgebung mit Kunden in den Bergen unterwegs zu sein.

Eine Verschärfung des sogenannten Bundesgesetzes über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten respektive dessen Verordnung bringt uns in eine Notsituation bis hin zur Annullation künftiger Schneeschuhtouren, die nur ein bisschen anspruchsvoller als Spazierwege sind. Die Wanderleiter ohne eidg. FA würden in Zukunft nur noch WT1-Schneeschuhwanderungen oder Wanderungen auf Schneeschuhtrails führen können, dort wo sich jedermann auch ohne Ausbildung tummeln kann. Wer weiterhin WT2-Touren führen will, ist gezwungen die eidg. Wanderleiterprüfung zu absolvieren. Diese ist aufwändig, teuer und mit einer erforderlichen Bachelor-Arbeit über das Ziel hinausschiessend. Bereits absolvierte Wanderleiterausbildungen würden dadurch praktisch vollständig entwertet.

Pink Alpine | bergwärts GmbH | Laubeggstrasse 54 | 3006 Bern

Wir nehmen zu einzelnen Artikel aus dem Entwurf der totalrevidierten Risikoaktivitätenverordnung wie folgt Stellung:

Art. 2 Gewerbmässigkeit

Wir begrüssen es, dass die Kriterien der Gewerbmässigkeit klar formuliert sind.

Bewilligungspflichtige Aktivitäten

Art. 4 b.

Wir begrüssen es, dass Alpinwandern bis T3 nicht der Bewilligungspflicht unterstellt wird.

Art. 4 d.

Eine Bewilligungspflicht und damit die Einstufung als Risikoaktivität für Schneeschuhtouren WT2 ist unverhältnismässig. Wir fordern, dass darauf verzichtet wird und Schneeschuhtouren WT2 bewilligungsfrei bleibt.

Art. 9 Bewilligungen

² Sollte die Bewilligungspflicht für Schneeschuhtouren wie vom Bundesrat bereits ab WT2 gelten, bitten wir Sie die Bewilligungen auch Wanderleiterinnen und Wanderleiter ohne eidg. FA zu erteilen. Wir denken da zum Beispiel an Wanderleiter mit Fähigkeitsausweis BAW oder Wanderleiter SBV und ähnliche.

Art. 30 Inkrafttreten

Gemäss Vorschlag des Bundesrats soll die revidierte Risikoaktivitätenverordnung bereits am 1. Januar 2019 in Kraft treten. Wir bitten Sie Übergangsfristen insbesondere für die betroffenen Wanderleiterinnen und Wanderleiter zu definieren. Damit ist ein befristeter Besitzstand gewährleistet. Zudem könnte die Übergangsfrist genutzt werden um die Kurse und Prüfungen zum Wanderleiter mit eidgenössischen Fachausweis zu absolvieren. Und die Anbieter von Schneeschuhtouren könnten die Übergangsfrist nutzen um ihr Angebot und Personalkörper den verschärften gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen und stehen Ihnen für Ergänzungen und Auskünfte jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bergwärts GmbH

René Böhlen

Gründer & Geschäftsführer

Pink Alpine

bergwärts GmbH

Laubeggstrasse 54

3006 Bern | Switzerland

T +41 (0)31 371 33 91 | info@pinkalpine.ch | pinkalpine.com

PostFinance | IBAN CH25 0900 0000 6066 8464 4 | BIC POFICHBEXXX



Pro Senectute Schweiz
Lavaterstrasse 60 · Postfach · 8027 Zürich

Bundesamt für Sport BASPO
Markus Feller
Hauptstrasse 245-253
2532 Magglingen

Zürich, 3. Juli 2018

Direktion · Werner Schärer
Telefon +41 44 283 89 75 · E-Mail werner.schaerer@prosenectute.ch

Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten - Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit als Partnerorganisation im Erwachsenensport zur «Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten» Stellung zu nehmen.

Als grösster Partner im Erwachsenensportprogramm esa des Bundesamtes für Sport bieten die Pro Senectute Organisationen ein vielfältiges und nicht kommerziell ausgerichtetes Sport- und Bewegungsangebot an, um ältere Menschen dabei zu unterstützen, in einem sozialen Setting bis ins hohe Alter fit und gesund zu bleiben. Grundsätzlich teilt Pro Senectute das Anliegen der Verordnung, die Sicherheit und Qualität im Bereich der Risikoaktivitäten zu erhöhen. Die aktuell gültige und bewährte Verordnung stammt aus dem Jahre 2014. Pro Senectute sieht keinen Handlungsbedarf, welcher eine Anpassung der Art. 2 (Gewerbsmässigkeit) sowie Art. 4 Bst. d (Schneeschuhtouren) rechtfertigt. Sollte die Verordnung dennoch angepasst werden, sind die Artikel 2, 4 sowie 30 zu überarbeiten bzw. neu zu formulieren.

Art. 2 Gewerbsmässigkeit

Pro Senectute ist der Auffassung, dass sich die unbürokratische Regel mit der Einkommensgrenze bewährt hat. Mit dem Wegfallen der Einkommensgrenze zur Definition der «Gewerbsmässigkeit» und dem Kriterium des öffentlichen Angebots in Artikel 2 wird im Vergleich zur bisherigen Praxis die Beweislast umgekehrt. Entsprechend liegt es neu am Anbieter einer durch die Verordnung geregelten Aktivität nachzuweisen, dass es sich nicht um eine «Gewerbsmässigkeit» handelt. Die Sportangebote der Pro Senectute Organisationen sind nicht kommerziell ausgerichtet und dienen der Gesundheitsförderung und der Pflege sozialer Kontakte. Während in den Erläuterungen Vereine, das Förderprogramm J+S sowie einzelne weitere Organisationen und auch der (Hoch-)Schulsport namentlich als nicht-gewerbsmässig aufgeführt sind, fehlen soziale Organisationen wie Pro Senectute. Die Ausnahmen werden zudem in der Verordnung weder aufgenommen noch weiter konkretisiert. Entsprechend fehlen klare Kriterien sowie das Verfahren, welche eine Befreiung von der «Gewerbsmässigkeit» regeln. In der Verordnung ist dies daher mit Ausnahmebestimmungen zu regeln, welche auch gemeinnützige Organisationen wie Pro Senectute explizit berücksichtigen, oder der bisherige Wortlaut beizubehalten.

Pro Senectute Schweiz

Lavaterstrasse 60 · Postfach · 8027 Zürich · Telefon 044 283 89 89
Fax 044 283 89 80 · info@prosenectute.ch · prosenectute.ch

Postkonto 87-500301-3
IBAN CH91 0900 0000 8750 0301 3



Bewilligungspflichtige Aktivitäten gemäss Art. 4

Gemäss Art. 4 Buchstabe d unterliegen Schneeschuhtouren neu bereits ab WT2 (bisher WT3) einer Bewilligungspflicht, wobei eine Ausnahme für ausgeschilderte und geöffnete Winterwanderwege und Schneeschuhrouten vorgesehen ist. Eine Bewilligung für Schneeschuhtouren ab WT2 setzt eine Ausbildung als Wanderleiter, Schneesportlehrer oder Bergführer mit eidgenössischem Fachausweis oder eine gleichwertige Ausbildung voraus. Die Ausbildung als Erwachsenensportleiterinnen und -sportleiter (esa-Leiter) wird nicht erwähnt und wäre dementsprechend ungenügend. Pro Senectute erachtet diese Rückstufung als unbegründet. In der esa-Leiterausbildung von Pro Senectute werden den Tourenleitern die wichtigsten Grundlagen in Lawinenkunde vermittelt. Damit sind Schneeschuhtouren bis WT2 möglich. Diese Praxis hat sich bewährt und es sind keine Unfälle aufgrund eines während einer von einer Pro Senectute Organisation durchgeführten Schneeschuhtour ausgelösten Lawinengangs bekannt.

Aus der Sicht von Pro Senectute ist die Hürde hinsichtlich der Ausbildungsvoraussetzungen für Schneeschuhtouren der Schwierigkeitsstufe WT2 zu hoch angesetzt. Die bisherige Praxis mit einer Bewilligungspflicht ab WT3 ist daher beizubehalten.

Sollte an der Bewilligungspflicht für WT2 festgehalten werden, müsste die Verordnung erleichterte Voraussetzungen für die Schwierigkeitsstufe WT2 enthalten. Wir beantragen, dass durch Pro Senectute ausgebildete Erwachsenensportleiterinnen und -sportleiter (esa-Leiter) mit einem zusätzlichen Modul von rund drei Tagen bis und mit der Schwierigkeitsstufe WT2 den Wanderleitern, Schneesportlehrern und Bergführern gleich gestellt werden.

Art. 30 Inkrafttreten

Der gewählte Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Verordnung per 1. Januar 2019 ist zu kurzfristig angesetzt. Die Verordnung sollte frühestens per 1. Juli 2019 in Kraft treten.

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Stellungnahme bei der Überarbeitung der Verordnung berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
Pro Senectute Schweiz



Werner Schärer
Direktor



Alexander Widmer
Public Affairs

Pellissier Romain

Guide canyoning SOA II & Trip leader

Vieille Rue 8

1934 Le Châble

Office fédéral du sport OFSPO

A l'att. de M. Markus Feller

Responsable éthique et sécurité dans le sport

Route principale 247

2532 Macolin

Le Châble, le 28.06.18

OBJET Procédure de consultation du projet de révision totale de l'ordonnance sur les guides de montagne et les organisateurs d'autres activités à risque

Monsieur,

Etant au bénéfice d'un diplôme de la SOA en tant que guide canyoning, exerçant actuellement cette activité comme accessoire et souhaitant que cela devienne mon activité principale, je me permets de vous interpeller concernant l'objet cité en titre et les détails des dispositions de la future ordonnance car, je suis directement concerné et souhaite vous transmettre quelques remarques ci-après.

Les détails des dispositions de la nouvelle ordonnance ne décrivent pas **l'activité canyoning en tant que telle**. Le canyoning est cité dans plusieurs articles mais est « noyé » au milieu d'autres activités comme l'escalade, le rafting ou le canoë-kayak. J'estime qu'il est nécessaire de considérer le canyoning comme **activité à part entière** car, cette activité possède des spécificités propres à elle-même tant dans les connaissances que les compétences requises à son bon déroulement et ne doit pas être assimilée à d'autres activités. Un paragraphe et des articles doivent être consacrés uniquement à l'activité canyoning avec des termes précis à ce sujet afin de **considérer et reconnaître le canyoning comme activité à part entière**.

L'activité de guide de canyoning doit pouvoir être exercée de façon indépendante par les guides de canyoning SOA.

En Valais, cela était possible jusqu'à cette année mais, nous nous trouvons actuellement dans une impasse. En effet, le canton du Valais demande aujourd'hui d'obtenir la certification « Safety In Adventure » en tant que personne afin de bénéficier d'une autorisation d'exercer mais, le label « Safety In Adventure » ne certifie que les entreprises et non les personnes. Avant cela, le canton du Valais délivrait deux types d'autorisation en distinguant individus et entreprises. Il n'est donc plus possible aujourd'hui, pour un guide de canyoning SOA, d'obtenir cette autorisation d'exercer afin de travailler en tant qu'indépendant dans ce domaine. Les seules personnes pouvant le faire actuellement sont les guides de montagne avec une formation spécifique canyoning.

J'estime cette situation non équitable pour les raisons suivantes :

- _ Les compétences professionnelles que possèdent les guides de canyoning formés par la SOA sont, à mon avis, tout autant voir même plus élevées que les guides de montagne. En effet, la formation de guide canyoning SOA dure au minimum deux ans avec deux niveaux différents (SOA I et SOA II) et est de plus complétée par un module « trip leader ». La formation spécifique pour les guides de montagne se fait sur une semaine et sans examen.
- _ Un guide de canyoning SOA est un spécialiste dans son domaine et ne travaille que dans son activité. Il y engrange beaucoup d'expérience, tandis qu'un guide de montagne pratique en général moins le canyoning qu'un guide SOA du fait de sa diversification dans plusieurs activités comme l'alpinisme, l'escalade, le ski ou autre.
- _ Les diplômes délivrés par la SOA pour les guides de canyoning ou les guides de montagnes attestent, en terme de qualité et de sécurité, des mêmes compétences des personnes formées pour un cursus comme pour l'autre et aucun brevet fédéral n'est délivré pour les guides SOA au terme de leur formation. La création d'un brevet fédéral reconnu pour les guides de canyoning SOA comme projeté doit aller de l'avant.

Il n'y a donc pas de raison de réserver l'activité indépendante uniquement aux guides de montagne et je pense qu'il faut **reconnaître officiellement les compétences professionnelles que possèdent les guides de canyoning formés par la SOA et leur permettre d'exercer leur activité de façon indépendante au même titre que les guides de montagnes.**

En espérant être considéré et en vous remerciant de l'intérêt que vous porterez à ces lignes, je vous informe que je reste à votre disposition pour tout complément et vous prie de recevoir, Monsieur, mes salutations distinguées.

Romain Pellissier



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizera per las regiuns da muntogna (SAB)

3001 Bern / Seilerstrasse 4 / Postfach / Tel. 031/ 382 10 10 / Fax 031/ 382 10 16
www.sab.ch info@sab.ch Postkonto 50-6480-3



Bern, 31. Mai 2018
TK / E 123

Herr Bundesrat
Guy Parmelin
Vorsteher VBS
Bundeshaus Ost

3003 Bern

aemterkonsultationen@baspo.admin.ch

(avec un résumé en français à la fin du document)

Stellungnahme der SAB zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum obenstehenden Geschäft. Die SAB vertritt als gesamtschweizerische Dachorganisation die Interessen der Berggebiete in wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, 41 Regionen, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Die SAB begrüsst im Grundsatz die Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten und die wichtigsten inhaltlichen Anpassungen, die der Bundesrat mit der Vernehmlassungsvorlage unterbreitet. Als positiv erachtet sie insbesondere die im Artikel 2 vorgeschlagene neue Umschreibung des Begriffs der Gewerbsmässigkeit, mit der die Grenze von 2300 Franken aufgehoben wird. Die aktuellen Bestimmungen sind für die Kantone mit einem hohen Vollzugsaufwand verbunden, da die Kontrollorgane jeweils nachweisen müssen, dass ein Anbieter in einem Jahr ein bestimmtes Einkommen erreicht hat. Die Abschaffung der Grenze kehrt die Beweislast um und erlaubt es, konsequenter gegen Anbieter

vorzugehen, die die gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllen. Im Einklang mit den Branchenorganisationen stellt die SAB zudem fest, dass die Höhe des Einkommens der Anbieter unter dem Blickwinkel der Sicherheit der Kunden, die im Mittelpunkt des Risikoaktivitätengesetzes steht, keine relevante Grösse darstellt. Der Grundsatz der Sicherheit für den Gast gilt ab dem ersten Franken und muss regulatorisch entsprechend umgesetzt werden.

In gleicher Weise erachtet die SAB die vorgesehene Anpassung des Artikels 17, mit der die Sonderbestimmungen im Bewilligungsverfahren für Anbieter mit einer behördlichen Zulassung eines Mitgliedstaates der EU oder der EFTA abgeschafft werden, als positiv. Die derzeitige Regelung, wonach Anbieter aus diesen Ländern während maximal zehn Tagen innerhalb eines Kalenderjahres gewerbsmässig in der Schweiz Aktivitäten anbieten können, ohne dafür die Meldepflicht erfüllen zu müssen, ist nicht kontrollierbar und deswegen auch nicht praxistauglich. Zudem steht sie dem oben erwähnten Grundsatz entgegen, dass die Sicherheit für den Gast ab dem ersten Tag einer Aktivität gewährleistet sein muss.

Ebenfalls begrüsst die SAB die Streichung des Kriteriums der Waldgrenze bei Touren mit Schneesportgeräten in Artikel 4 Abs. 1 c, d und e. Da Lawinengefahr sowohl ober- wie auch unterhalb der Waldgrenze herrschen kann, stellt die Waldgrenze in Bezug auf die Sicherheit nur ein bedingt gültiges Kriterium dar. Zudem befindet sie sich je nach Region und klimatischen Bedingungen auf einer sehr unterschiedlichen Höhe.

Vorbehalte und Änderungsanträge hat die SAB in Bezug auf folgende Anpassungen der Verordnung:

- Artikel 3: Beurteilung der Schneebedingungen

Die SAB begrüsst die Absicht, in der Vorlage die Beurteilung des Lawinenrisikos zu konkretisieren. Allerdings umfasst aus Sicht der SAB Art. 3 Abs. 2 hinsichtlich der Aktivitäten, die von Bergführern geleitet werden, eine zu weitgehende Regulierung. Die vorgeschlagene Formulierung trägt der umfassenden Ausbildung der Bergführer im Bereich der alpinen Gefahren und des Lawinenrisikos nicht Rechnung. Die SAB bezweifelt zudem, dass der regulatorische Ansatz bei der Beurteilung des Lawinenrisikos im Fall dieser Bewilligungskategorie tatsächlich einen Sicherheitsgewinn darstellt. Sie beantragt deswegen, Art. 3 Abs. 2 zu streichen oder gemäss folgendem Alternativvorschlag umzuformulieren:

Art. 3 Abs. 2

Die Aktivität darf durchgeführt werden, wenn kein erhöhtes Lawinenrisiko besteht. Die Einschränkung gilt weder für Bergführerinnen und Bergführer noch für Bergführer-Aspirantinnen und Bergführeraspiranten.

- Artikel 4: Bewilligungspflichtige Aktivitäten

Die SAB beantragt, Art. 4 Abs. 1 h wie folgt anzupassen:

Art. 4 Abs. 1 h

~~Klettern mit mehr als einer Seillänge Klettern im Fels~~

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Die Präsidentin:

Der Direktor:

Christine Bulliard-Marbach
Nationalrätin

Thomas Egger
Nationalrat

Résumé

Le Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB) salue globalement les modifications prévues dans le cadre de la révision de l'ordonnance sur les guides de montagne et les organisateurs d'autres activités à risque. Il soutient en particulier la suppression du revenu-seuil de 2300 francs par an pour déterminer le caractère professionnel d'une activité, de même que la nouvelle procédure d'autorisation concernant les prestataires issus d'États de l'UE ou de l'AELE. Ces deux adaptations se justifient tant du point de vue de la bonne application de l'ordonnance que du principe de la sécurité des hôtes, qui se trouve au cœur de la présente régulation. Des modifications ponctuelles sont proposées concernant les articles 3 et 4 du projet de révision.



www.sac-cas.ch

Per E-Mail an:
aemterkonsultationen@baspo.admin.ch

Bern, 29. Juni 2018

**Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung).
Stellungnahme des Schweizer Alpen-Club SAC**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 28. März 2018 bezüglich der laufenden Vernehmlassung über die «Verordnung über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten» und danken Ihnen für die Möglichkeit, Stellung nehmen zu können. Fristgerecht erhalten Sie hiermit die Stellungnahme des Schweizer Alpen-Club SAC.

Einleitung

Der SAC ist von der Risikoaktivitätenverordnung direkt nur von Art. 2 – Gewerbsmässigkeit betroffen. Nur indirekt sind wir von der ganzen Risikoaktivitätenverordnung betroffen. Als neutrale Beobachter und Kenner der Bergsport- und Schneesportszene erlauben wir uns, auch zu weiteren Artikeln Stellung zu nehmen.

Art. 2 – Gewerbsmässigkeit

Der SAC begrüsst die Aufhebung der Grenze von CHF 2'300.- pro Jahr für die Annahme der Gewerbsmässigkeit. Mit der bisherigen Definition war der Vollzug praktisch unmöglich, «Schwarzführer» konnten sich alle damit herausreden, dass sie der Bewilligungspflicht nicht unterliegen, weil sie nicht CHF 2'300.- pro Jahr erwirtschaften.

Als kritisch erachten wir jedoch, dass sobald eine Aktivität öffentlich angeboten wird, Gewerbsmässigkeit vermutet wird. Gemäss den Erläuterungen liegt ein öffentliches Angebot vor, sofern es im Internet, in Zeitungen oder Outdoor-Magazinen einer unbestimmten Anzahl Personen zu Verfügung gestellt wird, und diese Personen mithin keine besondere Beziehungsnähe zum Anbieter haben. In den Erläuterungen wird klar festgehalten, dass Vereinsaktivitäten (z.B. des SAC) im Rahmen einer nicht gewinnbringenden Vereinstätigkeit nicht gewerbsmässig sind, sofern die Aktivitäten für Mitglieder zugänglich sind.

Der SAC ist aber von der Vermutung der Gewerbsmässigkeit beim öffentlichen Angebot von Aktivitäten tangiert. Praktisch alle Aktivitäten der SAC Sektionen werden im Internet ausgeschrieben. Zu Zwecken der Mitgliederwerbung werden ausgewählte Angebote auch in Zeitungen ausgeschrieben. Es ist üblich, dass Personen, welche sich für eine Vereinsmitgliedschaft interessieren, als «Gäste» auf Sektionstouren mitgenommen werden, damit sie Ver-

einschluff «schnuppern» und somit testen können, ob das Angebot ihren Bedürfnissen entspricht. Bei einer wörtlichen Auslegung von Art. 2 darf der SAC Interessierte nicht mehr auf Touren mitnehmen. Die Verschärfung der geltenden Verordnung für die hier dargelegte Konstellation kann kaum Ziel von Art. 2 sein. Aus diesen Gründen beantragen wir Folgendes:

Der Satz «Werden diese Aktivitäten öffentlich angeboten, so wird die Gewerbsmässigkeit vermutet.» ist ersatzlos zu streichen.

Sollte an diesem Satz festgehalten werden, ist Art. 2 der Risikoaktivitätenverordnung folgendermassen zu ergänzen: « Ausgenommen sind Aktivitäten von Non-Profit Organisationen, die sich gemäss ihren Statuten in Gebieten bewegen, die vom Geltungsbereich des Gesetzes erfasst werden. »

In den Erläuterungen sind diese Organisationen genauer zu definieren.

Art. 3 – Beurteilung der Eignung der Schneebedingungen

Der SAC schliesst sich in der Beurteilung dieses Artikels vollumfänglich der Stellungnahme des Kernausbildungsteams Lawinenprävention KAT an, dem 13 Verbände angehören, darunter auch der SAC. Der Abschnitt « Zu den Erläuterungen » des KAT wurde vom SAC leicht angepasst.

Der Art. 3 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, warum für die Schneebedingungen ein eigener Artikel in die Verordnung aufgenommen werden soll. Andere Risiken wie Wetter (Erfrierungen, Verlust der Orientierung, etc.), Absturz durch Ausrutschen und andere Risiken werden ebenfalls nicht im gleichen Detaillierungsgrad aufgeführt. In Artikel 2 „Sorgfaltspflichten“ des Bundesgesetzes über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten, sowie in den Artikeln 8 und 9 der Risikoaktivitätenverordnung werden die Rechte und Pflichten ausreichend beschrieben.

Sollte an Art. 3 in der Verordnung festgehalten werden, so ist in Art. 3 der Absatz 2 zu streichen.

Begründung: Wie oben beschrieben, ist es unverständlich, dass die Risiken bezüglich der Schneebedingungen in diesem Detaillierungsgrad in der Verordnung verankert werden sollen. Der Handlungsspielraum ist nicht über die Risiken, sondern über den Stand des Wissens und der Kompetenz zu definieren. Damit dem Umstand, dass Berufsgruppen mit unterschiedlichem Ausbildungsstand im gleichen Arbeitsfeld tätig sind, besser Rechnung getragen werden kann, schlagen wir (unter der Voraussetzung, dass Art. 3 bestehen bleibt) in **Art. 3 Absatz 1** folgende Ergänzung (in roter Schrift) vor:

Art. 3

*1 Bei Aktivitäten im Schnee hat die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber das Lawinenrisiko in Bezug auf die konkret befahrene oder begangene Route gemäss dem Stand des Wissens **und der Kompetenz auf Grund des Ausbildungsstandes** zu beurteilen.*

Zu den Erläuterungen:

Sollte an Art. 3 festgehalten werden, sind in den Erläuterungen folgende Änderungen vorzunehmen:

1. **Absatz 2, „Durch Kombinieren vonbeigezogen werden“ ist ersatzlos zu streichen**
2. **Die GRM ist überall zu streichen.**

Begründung:

Die GRM stützt sich auf den Lawinenlagebericht des SLF ab. Da das SLF eine grossflächige Einschätzung der Lawinengefahr über die ganze Schweiz macht, kann die lokale Lawinengefahr eine Stufe von der SLF Prognose abweichen. Zudem ist die GRM je nach Lawinensituation wie zum Beispiel bei Nassschnee oder Triebsschnee nur beschränkt anwendbar. Folglich wird das Risiko mit der alleinigen Anwendung der GRM je nach Situation über- oder unterschätzt. Aus diesem Grund, ist die GRM nur eine Möglichkeit der Risikoanalyse. Sie darf darum nicht als alleiniger Massstab verwendet werden. Die alleinige Anwendung birgt sogar Gefahren!

Die GRM soll ersetzt werden durch (sinngemäss): „ **kein erhöhtes/hohes Risiko auf Grund einer sachgerechten Gesamtbeurteilung gemäss Merkblatt „Achtung Lawinen“ oder einer anderen anerkannten Lehrmeinung vorliegt.** Diese Änderung gilt für Absatz 3 und Absatz 4 in den Erläuterungen.

3. In Absatz 5 schlagen wir zudem sinngemäss folgende Ergänzung (in roter Schrift) vor:

*Das Lawinenrisiko muss jeweils für die konkret befahrene oder begangene Route beurteilt werden. Somit darf nicht nur **auf eine regionale Einschätzung der Lawinengefahr für ein gewisses Gebiet und die Hangsteilheit** abgestellt werden, **sondern es Bedarf zusätzlich einer umfassenden Risikoanalyse im Einzelhang gemäss Merkblatt „Achtung Lawinen, oder weiteren anerkannten Tools zur Risikoanalyse.***

Art. 4 Abs. 1 lit. c/d/e

Dass die Bewilligungspflicht gegenüber der bisherigen Regelung auf das Gelände unterhalb der Waldgrenze ausgedehnt wird, begrüsst der SAC. Auch unterhalb der Waldgrenze gibt es gefährliches Gelände und Lawinengefahr.

Art. 4 Abs. 1 lit. h

Der SAC begrüsst das Löschen des Hinweises auf «Felsen».

Art. 7 Abs. 1

Der SAC begrüsst die neue Definition der Zu- und Abstiege, da diese der Praxis besser gerecht wird.

Art. 7 Abs. 4

Der SAC begrüsst die Erweiterung des Tätigkeitsfeldes der Kletterlehrer auf Klettersteige. Die Einschränkung bis und mit Schwierigkeitsgrad K3 ist jedoch nicht nachvollziehbar. Hat eine Kundin oder ein Kunde psychische oder physische Probleme, muss er ans Seil genommen werden, d.h. er ist in den schwierigen oder exponierten Stellen von «Standplatz» zu «Standplatz» zu sichern. Diese Art der Sicherung ist eine Kernkompetenz der Kletterlehrer. Diese Sicherungstechnik ist für die Schwierigkeit K1 oder K6 dieselbe.

Gemäss Art. 7 Abs. 1 ist der Einsatz des „kurzen Seiles“ auf Klettersteigen für die Kletterlehrer nicht zulässig.

Art. 8 Abs. 2 lit. b

Bis heute durften nur «Schneesportlehrer mit eidgenössischem Fachausweis» ein Gesuch für die Erteilung einer Bewilligung beantragen. Neu ist dies auch für den Abschluss «Swiss Snowboard Instructor SSBS» möglich. Dies ist für den SAC trotz des Entscheids vom Verwaltungsgericht des Kantons Bern (auf Schweizerischer Gerichtsebene wurde ein derartiger Fall noch nicht beurteilt) nicht nachvollziehbar, da eine Ungleichheit geschaffen wird (die Ausbildung mit dem eidgenössischen Fachausweis dauert 10 Tage länger als jene der Swiss Snowboard Instructor; diese 10 Tage betreffen aber nicht den Bereich Variantenabfahrten und Skitouren).

Schneesportlehrer mit eidgenössischem Fachausweis absolvieren folgende Ausbildung im Bereich Variantenabfahrten und Skitouren: Modul Varianten und Touren (6 volle Tage), Modul Sicherheit und Rettung (3.5 Tage). Die Ausbildungsdauer und -inhalte im Bereich Variantenabfahrten und Skitouren sind dieselben bei der Ausbildung Swiss Snowboard Instructor.

Der SAC hat bis heute keine Ansprüche für seine eigenen Ausbildungen gestellt, da sie nicht zu einem eidgenössischem Fachausweis führen. Mit der jetzigen Regelung für Swiss Snowboard Instructor werden neu, zumindest für den Schneesportbereich (bei den Wanderleitern ist im neuen Entwurf der eidgenössische Fachausweis massgebend), Ausbildungen von privaten Vereinen anerkannt.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hat ausschliesslich auf den Anwendungsbereich der Risikoaktivitätsverordnung abgestellt und festgehalten, dass die Ausbildungen Varianten/Touren und Sicherheit/Rettung gleichwertig sind. Dies ist ein Paradigmawechsel in der Verordnung. Aus diesem Grund hält der SAC Folgendes fest:

Die Ausbildung des SAC zum Tourenleiter 1 Winter Ski/Snowboard weist eine Dauer von 10-11 Tagen auf (Modul Lawinenkurs 3-4 Tage und Modul Tourenleiterkurs 7 Tage). Nicht nur die Dauer, sondern auch die Inhalte sind deckungsgleich mit den Modulen Sicherheit/Rettung und Varianten/Touren. Sie decken sogar noch Zusatzbereiche ab, wie dies unmissverständlich aus den Programmen hervorgeht, und wie dies jeder Klassenlehrer der Module Sicherheit/Rettung und Varianten/Touren bestätigen würde. Für eine Ausbildung als SAC Tourenleiter 2 Winter Ski/Snowboard haben die Teilnehmer noch zusätzliche 7 Tage zu absolvieren. Dies ergibt total 17-18 Tage Ausbildung im Fachbereich der Risikoverordnung. In diesem Sinne sind die Ausbildungen des SAC gleich wie diejenigen von anderen Privatvereinen wie SSBS und Swisssnowsport zu behandeln, da sie im Bereich der Risikoverordnung gleichwertig sind.

Der SAC beantragt die Löschung von Art. 8 Abs. 2 lit. b (Abschluss SSBS) und das Beibehalten des Status quo.

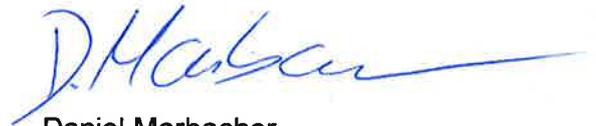
Eventualiter beantragt der SAC, Art. 8 Abs. 2 mit einem neuen lit. c zu ergänzen: «der Abschluss als Tourenleiter 1 Winter Ski/Snowboard des Schweizer Alpen-Club SAC.

Wir danken für die Aufmerksamkeit und die wohlwollende Prüfung unserer Anträge. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Bruno Hasler (bruno.hasler@sac-cas.ch, 031 370 18 92) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizer Alpen-Club SAC



Françoise Jaquet
Präsidentin



Daniel Marbacher
Geschäftsführer



Per Mail an:

aemterkonsultationen@baspo.admin.ch

Bundesamt für Sport BASPO
z. Hd. Frau Stefanie Mägert / Herr Markus Feller
Hauptstrasse 247
2532 Magglingen

28. Juni 2018

Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Stiftung Safety in adventures dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie unterstützt die vorgesehene Totalrevision, die zu einer weiteren Erhöhung des Sicherheitsniveaus bei den verschiedenen Outdooraktivitäten beitragen wird.

Die Stiftung beschränkt sich in ihrer Stellungnahme auf diejenigen Artikel, die die Arbeit der Stiftung direkt betreffen.

Art. 12 und 15 Zertifizierungsstellen

Die nach geltendem Recht vorgesehene Akkreditierung einer Zertifizierungsstelle hat sich aus verschiedenen Gründen als nicht durchführbar erwiesen – nicht zuletzt würden die durch eine Akkreditierung verursachten Kosten zu einem für die Branche nicht mehr tragbaren Aufwand führen. Deshalb wurden gestützt auf die Übergangsbestimmungen bereits heute die Anerkennungen durch das VBS ausgesprochen. Diese Lösung hat sich bewährt. Die Stiftung unterstützt deshalb die Bestimmung, ebenso die mögliche Anerkennung ausländischer Stellen gestützt auf Artikel 15.

Art. 13 Anerkennung von Zertifizierungsstellen durch das VBS

Die materiellen Anforderungen an die Zertifizierungsstellen entsprechen den heutigen Anforderungen und bieten damit Gewähr, dass das Sicherheitsniveau beibehalten werden kann. Die Stiftung hat vor über zehn Jahren ihr Managementsystem entwickelt, weil es damals kein solches System gab. Mit den in der Verordnung genannten ISO-Normen steht nun ein solches System zur Verfügung, das sich an allgemeinen, international anerkannten Vorgaben zu solchen Normen orientiert. Die Stiftung unterstützt deshalb mit Überzeugung und ohne Vorbehalt den Wechsel zur ISO-Norm. Allerdings muss der Wechsel zwingend von materiellen Vorgaben begleitet sein, wie dies der Verordnungsentwurf in Artikel 14 vorsieht.

Art. 14 Anforderungen an die Zertifizierung

Die Stiftung unterstützt die materiellen Vorgaben, wie sie in Artikel 14 formuliert sind. Mit der Vorgabe der Risikoanalyse und der vorgeschriebenen Qualifizierung der verantwortlichen Personen kann sichergestellt werden, dass das Sicherheitsniveau gehalten werden kann.

Indem die Verordnung auf die Grundlagen von Safety in adventures abstellt (Musterrisikoanalysen und erforderliche Ausbildungsabschlüsse, siehe Anhang 5 und 6), wird die Kontinuität sichergestellt, was wir selbstverständlich begrüßen. Allerdings verkennen wir nicht, dass die Vorgaben einen nicht unbedeutenden Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit darstellen. Wir erachten es deshalb als richtig, dass der Entscheid über die Einführung der Vorgaben und ihre Anpassung nicht allein bei der Stiftung liegt, sondern durch eine staatliche Stelle erfolgt. Wir bitten Sie zu prüfen, ob dieser staatspolitisch wichtige Grundsatz in der Verordnung klarer zum Ausdruck gebracht werden kann. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung schweizerischer wie auch gleichwertiger ausländischer Ausbildungen, so dass auch die Möglichkeiten für eine allfällige Beschwerde klar ersichtlich sind.

Art. 16 Sicherheitskonzepte und Sicherheitsüberprüfungen

Werden öffentliche Aufgaben durch private Institutionen wahrgenommen, sollten diese entsprechend entschädigt werden. Die Stiftung ist deshalb der Auffassung, dass die «kann»-Formulierung von Absatz 1 dem nicht gerecht wird. Die Stiftung beantragt, diese durch eine verbindliche Fassung zu ersetzen, z. B. «Das BASPO unterstützt geeignete Institutionen, ... ».

Art. 29 Übergangsbestimmung

Mit der Übergangsbestimmung soll ein nahtloser Übergang vom alten zum neuen Recht sichergestellt werden. Dabei stellt sich das Problem, dass der Zertifizierungszyklus drei Jahre dauert, Bewilligungen aber nur auf zwei Jahre ausgestellt werden können. Die Übergangsbestimmung ist deshalb zu ergänzen, damit Firmen, die im Jahr vor dem Inkrafttreten eine Erst- oder Rezertifizierung erlangt haben, nicht schon nach zwei Jahren zur ISO-Norm wechseln müssen.

Anhang 5 Musterrisikoanalysen

Die Stiftung hat den Zeitraum der Vernehmlassung genutzt, um die Musterrisikoanalysen zu aktualisieren und der Terminologie des RiskG anzupassen. Die Stiftung beantragt auf die neuen Analysen abzustellen und den Anhang 5 entsprechend anzupassen.

Anhang 6 Für eine Zertifizierung erforderliche Ausbildungsabschlüsse

Die Stiftung hat ebenfalls die Liste der Ausbildungen noch einmal überarbeitet und auch überprüft, ob es weitere ausländische Abschlüsse gibt, die als gleichwertig zu bezeichnen sind. Sie beantragt die neuen Listen zu übernehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Safety in adventures



Brigitte Buhmann
Präsidentin des Stiftungsrats

Kopie

- Mitglieder des Stiftungsrats von Safety in adventures



Seilbahnen Schweiz
Remontées Mécaniques Suisses
Funivie Svizzere
Pendicularas Svizras

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Bundesamt für Sport BASPO
Hauptstrasse 247
2532 Magglingen

Per E-Mail an: aemterkonsultationen@baspo.admin.ch

Bern, 3. Juli 2018
Tel. +41 31 359 23 23, info@seilbahnen.org

**Vernehmlassungsverfahren:
Entwurf zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und An-
bieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Seilbahnen Schweiz (SBS) dankt Ihnen für die Möglichkeit zu der titelerwähnten Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Vorbemerkungen:

Unser Verband bietet diverse Ausbildungskurse im Bereich Pisten- und Rettungsdienst sowie der Patrouilleure an. Die rechtliche Situation für solche Angebote ist weder im neuen Verordnungsentwurf noch in den Erläuterungen klar abschliessend geregelt. Nach Abklärungen mit verschiedenen Partnerorganisationen gehen wir davon aus, dass diese Kurse *nicht* als Risikoaktivität gelten und daher nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes bzw. der Verordnung fallen.

Antrag zur Ergänzung:

Zur Klarstellung und Präzisierung des Sachverhaltes beantragen wir die folgende Ergänzung zu den *Erläuterung Art. 4 Risikoaktivitätenverordnung*:

«Nicht unter die Bewilligungspflicht gem. Art. 4 Risikoaktivitätenverordnung fallen weiterhin sämtliche Kurse im Bereich Pisten- und Rettungsdienst (Patrouilleurkurse), welche vom Verband Seilbahnen Schweiz (SBS) angeboten werden.»

Begründung:

Obwohl Kurse naturgemäss teilweise im Gelände des Geltungsbereiches der Risikogesetzgebung stattfinden, fehlt insbesondere die Gewerbmässigkeit gem. Art. 2 Risikoaktivitätenverordnung. Es handelt sich bei den erwähnten SBS-Kursen um eine interne Ausbildung im Rahmen von einer nicht gewinnorientierten Verbandstätigkeit. Auch inhaltlich erfüllen die erwähnten SBS-Kurse klar nicht die Kriterien einer Risikosportart. Folglich handelt es auch nicht um bewilligungspflichtige Aktivitäten gem. Art. 4 Risikoaktivitätenverordnung.



Seilbahnen Schweiz
Remontées Mécaniques Suisses
Funivie Svizzere
Penticularas Svizras

Wir danken Ihnen zum Voraus für die Berücksichtigung unserer fristgerechten Stellungnahme. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Alexander Bernhard
Direktor



Bundesamt für Sport BASPO
Herr Markus Feller
Hauptstrasse 247
2532 Magglingen

Per mail an: aemterkonsultationen@baspo.admin.ch

Bern, 3. Juli 2018

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und möchten die nachfolgenden Bemerkungen zur Totalrevision der Risikoaktivitätenverordnung anbringen.

Unser Verband ist die Berufsorganisation der Bergführer mit eidgenössischem Fachausweis. Er ist in neun Regionalverbände mit insgesamt 23 Sektionen gegliedert. Mitglieder sind auch Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer, Wanderleiterinnen und Wanderleiter sowie Bergsportschulen und Bergführerbüros.

1 Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen grundsätzlich, dass die Risikoaktivitätenverordnung revidiert werden soll. Mit dem Entwurf einer totalrevidierten Verordnung sind wir teilweise einverstanden. Insbesondere die Änderungen bei der Umschreibung des Begriffs der Gewerbsmässigkeit und beim Verfahren für Personen aus EU/EFTA-Staaten bzw. Drittstaaten erachten wir als sehr sinnvoll. Sie werden den Vollzug der Risikogesetzgebung in den Kantonen erleichtern und Beweisschwierigkeiten vorbeugen.

Anderen Revisionspunkten stehen wir kritisch gegenüber oder wir lehnen sie – teilweise dezidiert – ab. Dazu gehört insbesondere die in Artikel 3 vorgenommene Konkretisierung für die Beurteilung der Eignung der Schneebedingungen. Sie geht von einem fachlich falschen Ansatz aus. Die Beurteilung der Schneebedingungen ist äusserst komplex.

Viele verschiedene Faktoren beeinflussen die Lawinengefahr. Wenn nun durch die Begriffswahl im Verordnungstext nur auf eine Methode zur Beurteilung der Lawinengefahr Bezug genommen wird, so schränkt dies den Bergführer oder die Bergführerin stark ein, ohne dass dadurch ein Sicherheitsgewinn realisiert werden könnte. Weiter sind wir zwar grundsätzlich einverstanden, dass den Kletterlehrerinnen und -lehrern sowie Wanderleiterinnen und -leitern neue Tätigkeitsfelder erschlossen werden sollen.



Dadurch darf aber die Sicherheit der Kundinnen und Kunden nicht leiden. Das tut sie, wenn in den neuen Tätigkeitsfeldern Kernkompetenzen der Bergführerinnen und Bergführer, die nur über eine vertiefte Ausbildung und ständige berufliche Ausübung zu erlernen sind, zwingend erforderlich sind. Solche Kernkompetenzen sind das Gehen am kurzen Seil und das Begehen von Gletschern. Diese Kernkompetenzen können mit einer Zusatzausbildung – wie vorgesehen – nicht genügend fundiert vermittelt werden.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 2 Gewerbsmässigkeit

Wir begrüssen es, dass die Gewerbsmässigkeit nicht mehr an die Erzielung eines gewissen Jahreseinkommens gekoppelt ist. Mit der heutigen Regelung, wonach eine Gewerbsmässigkeit erst angenommen wird, wenn ein Haupt- oder Nebeneinkommen von 2300 Franken pro Jahr erzielt wurde, war es – wie in den Erläuterungen zur Totalrevision treffend ausgeführt – schwierig, einer Person ein Schwarzangebot nachzuweisen. Auch die neu in die Verordnung aufgenommene Gesetzesvermutung, dass bei einem öffentlichen Angebot von einer Gewerbsmässigkeit auszugehen ist, begrüssen wir. Uns ist ein Gerichtsurteil bekannt, bei dem trotz einem öffentlichen Angebot die Gewerbsmässigkeit nicht nachgewiesen werden konnte. Das schädigt das Vertrauen in die geltende Rechtsordnung und steht auch entgegen dem Ziel des Risikoaktivitätengesetzes, nämlich dem Schutz der Kundinnen und Kunden.

Zu Artikel 3 Beurteilung der Eignung der Schneebedingungen

Es ist nachvollziehbar, dass die Beurteilung der Eignung der Schneebedingungen in der Verordnung konkretisiert werden soll. Selbstverständlich ist es das oberste Ziel des Bergführers und der Bergführerin, das Lawinenrisiko möglichst tief zu halten. Mit dem Absatz 1 sind wir deshalb mehrheitlich einverstanden, beantragen aber, die folgende Ergänzung von Absatz 1:

¹ Bei Aktivitäten im Schnee hat die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber das Lawinenrisiko in Bezug auf die konkret befahrene oder begangene Route gemäss dem Stand des Wissens und der Kompetenz auf Grund des Ausbildungsstandes zu beurteilen

Zwischen der lawinenbezogenen Ausbildung eines Bergführers und eines Wanderleiters oder eines Schneesportlehrers besteht nämlich ein erheblicher Unterschied. Darauf werden wir im Folgenden näher eingehen.

Den Absatz 2 in der vorgeschlagenen Fassung lehnen wir dezidiert ab. Wie bereits erwähnt, geht er von einem in fachlicher Hinsicht falschen Verständnis der Beurteilung der Lawinengefahr aus und kann zu Fehlurteilen von Gerichten führen. Die Begriffe «erhöhtes Lawinenrisiko» und «hohes Lawinenrisiko» kennt man so nur aus der sogenannten Grafischen Reduktionsmethode (GRM). Auf die GRM wird denn auch in den Erläuterungen als einzige Methode zur Beurteilung des Lawinenrisikos Bezug genommen. Die GRM basiert einzig auf der Hangsteilheit und auf der jeweiligen regionalen Lawinengefahrenstufe. Wichtige lawinenbildende Faktoren, wie der Wind, die Temperatur und die Neuschneemenge werden in der GRM nicht berücksichtigt. Die GRM ist zwar durchaus ein gutes Instrument, aber bei Weitem nicht das einzige, das in der Lawinenprophylaxe angewendet wird. Insbesondere der Bergführer und die Bergführerin können mit ihrer fünfjährigen Ausbildung in der Lawinenprophylaxe und ihrer täglichen Erfahrung auch verschiedene andere Instrumente anwenden, wie beispielsweise den Beurteilungs- und

Entscheidungsrahmen 3X3, die Professionelle Reduktionsmethode, den Nivocheck und das Entscheiden im Einzelhang. Bei vier der fünf international anerkannten sogenannten typischen Lawinenprobleme (Muster) wird die GRM nach dem heutigen Stand des Wissens als nicht anwendbar oder wenig nützlich eingestuft bzw. sie ist defensiv anzuwenden (vgl. zum Ganzen: Merkblatt «Achtung Lawinen», Mitherausgeber u.a. BASPO und BFU, 7. Aufl. 2016, abrufbar unter www.slf.ch > Bücher und Broschüren).

Wenn nun aufgrund der in der Verordnung verwendeten Begriffe das Lawinenrisiko einzig aufgrund der GRM erfolgen soll, könnte dies Fehlurteile von Strafgerichten zur Folge haben. Ein Gericht könnte nach einem Lawinenunfall gestützt auf die Steilheit des Unfallhanges, die regionale Lawinengefahrenstufe und die GRM vorschnell zur Auffassung gelangen, ein «hohes Lawinenrisiko» sei eingegangen worden. Die Beurteilung der Lawinengefahr ist aber deutlich komplexer. So kann und muss der Bergführer aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung überprüfen, ob die im Lawinenbulletin prognostizierte Gefahrenstufe in seiner Region zutreffend ist. Weiter darf nicht nur auf die regionale Gefahrenstufe abgestellt werden, sondern es ist eine umfassende Einzelhangbeurteilung nach dem sogenannten Beurteilungs- und Entscheidungsrahmen 3X3 vorzunehmen. Beispielsweise kann bei einem Triebschneeproblem ein steiler, aber ausgeblasener Hang deutlich sicherer sein, als ein weniger steiler Hang, der aber mit Triebschnee gefüllt ist. Hier liefert die GRM, die nur auf die Steilheit und die Lawinengefahrenstufe basiert, ein komplett falsches Ergebnis.

Wir beantragen deshalb die komplette Streichung des Absatzes 2.

Falls der Absatz 1 nicht in unserem Sinne ergänzt wird («Kompetenz auf Grund des Ausbildungsstandes»), beantragen wir, dass die heutigen Regelungen in Artikel 7 Absatz 1 Litera c RiskV (Schneesportlehrerinnen und -lehrer) und in Artikel 8 Absatz 1 Litera c RiskV (Wanderleiterinnen und -leiter) belassen werden.

Unsere beiden Anträge dürfen nicht so verstanden werden, dass Bergführer hohe Lawinenrisiken eingehen würden. Aber sie verfügen mit ihrer vertieften Ausbildung und ihrer grossen Erfahrung im Bereich der alpinen Gefahren die Fähigkeit, bei jeder Lawinensituation eine optimale Routenwahl zu treffen und die notwendigen risikovermindernden Massnahmen zu ergreifen. Dabei verlassen sie sich auch nicht nur auf die GRM. Dies im Gegensatz zu den Schneesportlehrerinnen und -lehrern sowie den Wanderleiterinnen und -leitern. Bei diesen Berufsgruppen ist es aufgrund ihrer maximal einwöchigen Lawinenausbildung und ihrer beschränkten Erfahrung im freien Gelände durchaus sinnvoll, dass sie mehrheitlich mit der GRM arbeiten und eine gewisse Sicherheitsreserve in ihre Routenwahl einbauen.

Wie auch immer Artikel 3 formuliert wird, ist es wichtig, die Erläuterungen dazu zu ergänzen und anzupassen. Aus den Erläuterungen muss klar hervorgehen, dass:

- die GRM nur eine von verschiedenen Instrumenten zur Lawinenbeurteilung ist;
- der Bergführer aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung neben der GRM noch viele andere Instrumente anwendet (z.B. Beurteilungs- und Entscheidungsrahmen 3X3, Professionelle Reduktionsmethode, Nivocheck, Entscheiden im Einzelhang);
- der Bergführer mit seiner vertieften Ausbildung und seiner grossen Erfahrung im Bereich der alpinen Gefahren über die Fähigkeit verfügt, bei jeder Lawinensituation eine optimale Routenwahl zu treffen und die notwendigen risikovermindernden Massnahmen zu ergreifen;

- der Einzelhang nicht nur aufgrund der regionalen Lawinengefahrenstufe und der Hangsteilheit einzuschätzen, sondern eine umfassende Einzelhangbeurteilung vorzunehmen ist;
- der Bergführer aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung in der Lage ist, die regionale Lawinengefahrenstufe aufgrund seiner Beobachtungen gegebenenfalls nach unten oder oben anzupassen.

Zu Artikel 4 Bewilligungspflichtige Aktivitäten

Wir sind mehrheitlich mit der Beschreibung der bewilligungspflichtigen Aktivitäten einverstanden. Wir beantragen aber, den Text für zwei Aktivitäten wie folgt umzuformulieren:

- b. Alpinwandern ab dem Schwierigkeitsgrad T3 nach Anhang 2 Ziffer 2;
- h. Klettern in Felsen,

Das Risikoaktivitätengesetz gilt dort, wo Absturz- oder Abrutschgefahr herrscht und besondere Kenntnisse zur Begehung erforderlich sind.

Beim Alpinwandern ist dies häufig schon ab dem Schwierigkeitsgrad T3 der Fall und nicht erst ab dem Schwierigkeitsgrad T4. Aus der Beschreibung des Schwierigkeitsgrades T3 ist ersichtlich, dass ausgesetzte Stellen mit Seilen oder Ketten gesichert sein können und teilweise bei exponierten Stellen Absturzgefahr herrscht. Auch können weglose Schrofen enthalten sein. In den Anforderungen wird denn auch auf gute Trittsicherheit und eine elementare alpine Erfahrung hingewiesen. Wenn eine Person solche Wanderungen gewerbsmässig anbietet, so darf der Kunde erwarten, dass die leitende Person über die nötigen Kenntnisse verfügt, die bei einem Wanderleiter oder einer Wanderleiterin mit Bewilligung vorhanden wären. Beispielsweise dem Verhalten auf Schneefeldern im Frühjahr, die bei T3-Wanderwegen häufig sind. Das Abrutschen auf Schneefeldern führt immer wieder zu tödlichen Unfällen. Eine Bewilligungspflicht bereits ab dem Schwierigkeitsgrad T3 würde die Sicherheit beim geführten Bergwandern deutlich erhöhen.

Beim Klettern in Felsen ist bereits bei Einseillängenrouten (Klettergärten) und nicht nur in Mehrseillängenrouten die Absturzgefahr dauernd gegeben. Es braucht auch vertiefte Kenntnisse in der Seil- und Sicherungstechnik, um eine Gruppe betreuen zu können. Kenntnisse, die ein Kletterlehrer oder eine Kletterlehrerin in ihrer Ausbildung erlernt. Uns sind Fälle bekannt, in denen Personen mit rudimentären Kenntnissen gewerbsmässig in Klettergärten als Aufsichts- und Ausbildungspersonen eingesetzt werden. Darin sehen wir ein erhebliches Gefahrenpotential, weshalb wir uns für eine generelle Bewilligungspflicht für das Felsklettern einsetzen.

Zu Artikel 5 Bergführerinnen und Bergführer

Wir beantragen im französischen Text den Begriff «conduire» durch «guider» zu ersetzen. Letztgenannter Begriff ist umfassender, was der Tätigkeit des Bergführers oder der Bergführerin besser entspricht. Im deutschen Text wird ebenfalls von «führen» gesprochen.

Zu Artikel 7 Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer

Mit der neu formulierten Eingrenzung des Zu- und Abstieges nach Absatz 1 Litera a, wonach diese «kein Gehen am kurzen Seil» erfordern dürfen, sind wir einverstanden. Zu- und Abstiege

zu Kletterrouten sind häufig nicht nach Schwierigkeitsgraden eingestuft, weshalb eine Beschränkung – wie in der geltenden RiskV – je nach Schwierigkeitsgrad des Zu- oder Abstieges nicht zweckmässig ist. Das sogenannte Gehen am kurzen Seil ist eine der verschiedenen gängigen Fortbewegungstechniken im Bergsport. Sie bedarf einer fundierten Ausbildung und vor allem viel Erfahrung. Das Gehen am kurzen Seil ist eine der Kernkompetenzen des Bergführers und der Bergführerin. Beispielsweise wird bei der Besteigung der Viertausender der Alpen häufig diese Fortbewegungstechnik angewendet. Deshalb eignet sie sich auch besonders gut für die Abgrenzung zwischen dem Tätigkeitsbereich der Bergführerinnen und Bergführer sowie weiteren Fachpersonen, wie hier den Kletterlehrerinnen und Kletterlehrern. Abschliessend weisen wir darauf hin, dass die Abgrenzung der Tätigkeit der Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer über das Gehen am kurzen Seil ihr Tätigkeitsgebiet gegenüber heute etwas erhöht.

Die Erweiterung des Kompetenzbereichs der Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer gemäss Absatz 4 auf das Begleiten von Kundinnen und Kunden auf Klettersteigen lehnen wir ab. Diese Tätigkeit erfordert – unabhängig vom Schwierigkeitsgrad des entsprechenden Klettersteiges – teilweise das Gehen am kurzen oder laufenden Seils. Dies insbesondere dann, wenn Kinder oder schwächere Personen begleitet werden. Mit einer Zusatzausbildung, wie im Verordnungsentwurf vorgesehen, kann das Gehen am kurzen Seil nicht erlernt werden. Dafür braucht es, wie oben erwähnt, einer fundierten Ausbildung, wie sie nur in der Bergführerausbildung enthalten ist und einer durch tägliche Ausübung grosse Erfahrung. Ohne eine solche fundierte Ausbildung kann die Sicherheit der Kundinnen und Kunden nicht gewährleistet werden.

Wir beantragen deshalb die Streichung des Absatzes 4.

Zu Artikel 8 Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer

Artikel 8 Absatz 1 Litera a Ziffer 3

Mit der Erweiterung der Kompetenzen der Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer bei Variantenabfahrten vom heutigen Schwierigkeitsgrad ZS auf neu S sind wir einverstanden (Abs. 1 lit. a Ziff. 3). Dies aber nur unter der Voraussetzung, dass Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer solche Abfahrten nur durchführen, wenn dies die Beurteilung des Lawinenrisikos gemäss *ihrer Kompetenz auf Grund des Ausbildungsstandes* zulässt, so wie dies von uns in Artikel 3 Absatz 1 vorgeschlagen wird Falls diese Beschränkung in Artikel 3 oder anderswo nicht enthalten sein sollte, sprechen wir uns dafür aus, dass die Limite bei ZS belassen wird. Andernfalls wäre die Erweiterung der Kompetenzen der Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer bei Variantenabfahrten auf neu S zumindest in dem Sinne zu beschränken, dass keine Absturzgefahr bestehen darf oder die Abfahrt in einem kantonalen Varianteninventar enthalten sein muss. Dies unter anderem auch deshalb, weil keine Zusatzausbildung für die Erweiterung des Kompetenzbereiches vorgesehen ist. Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer sind – wie bereits mehrmals erwähnt – aufgrund ihrer relativ kurzen Lawinenausbildung (2 Wochen gegenüber 7 Wochen in der Bergführerausbildung) und ihrer beschränkten Erfahrung im freien Gelände (Schneesportlehrende sind hauptsächlich auf den Pisten unterwegs, Bergführerinnen und Bergführer ausschliesslich im freien Gelände) nicht genügend ausgebildet und haben zu wenig Erfahrung, um gleich schwierige Variantenabfahrten bei den gleichen Lawinenverhältnissen zu befahren wie die Bergführerinnen und Bergführer.

Auch für das Verhalten bei Absturzgefahr sind die Bergführerinnen und Bergführer deutlich besser ausgebildet.

Wir unterstützen den Artikel 8 Absatz 1 Litera a Ziffer 3 unter der Voraussetzung, dass die sachgerechte Gesamtbeurteilung durch die Schneesportlehrerin oder den Schneesportlehrer im Einzelfall für das betreffende Gebiet gemäss dem aktuellen Stand des Wissens *und ihrer/seiner Kompetenz auf Grund des Ausbildungsstandes* kein erhöhtes Lawinenrisiko ergibt.

Sollte diese Voraussetzung nicht erfüllt sein, ist Artikel 8 Absatz 1 Litera a Ziffer 3 zumindest wie folgt zu ergänzen:
3. bei Variantenabfahrten: S nach Anhang 2 Ziffer 3, *sofern keine Absturzgefahr besteht oder die Abfahrt in einem kantonalen Varianteninventar enthalten ist.*

Artikel 8 Absatz 2 Litera b

Mit der Gleichstellung des Abschlusses als «Swiss Snowboard Instructor SSBS» mit dem Abschluss als «Schneesportlehrer mit eidgenössischem Fachausweis» gemäss Absatz 2 Litera b sind wir nicht einverstanden. Ein Abschluss einer Ausbildung, die von einem Verein angeboten wird, kann und soll nicht mit einem eidgenössischen Fachausweis verglichen werden.

Wir beantragen deshalb die Streichung des Absatzes 2 Litera b.

Zu Artikel 9 Wanderleiterinnen und Wanderleiter

Die Ausdehnung des Tätigkeitsbereichs der Wanderleiterinnen und Wanderleiter auf Wanderwege mit dem Schwierigkeitsgrad T4 durch Absatz 4 lehnen wir ab. Gemäss der Definition des Schwierigkeitsgrades T4 findet man dort heikle Gras- und Schrofenpassagen vor, wobei teilweise die Hände zum Vorwärtskommen zur Hilfe genommen werden müssen. Aus dieser Definition ist ersichtlich, dass – wenn man dort mit Kundinnen und Kunden unterwegs ist – häufig die Technik des Gehens am kurzen Seil notwendig ist. Ohne Seilsicherung ist in solchen Passagen die Sicherheit der Kundinnen und Kunden häufig nicht gewährleistet. Das Gehen am kurzen Seil ist, wie wir bereits in unseren Bemerkungen zu Artikel 7 erläutert haben, eine der Kernkompetenzen des Bergführers und der Bergführerin. Das Gehen am kurzen Seil kann nicht mit einer Zusatzausbildung erlernt werden, sondern es bedarf dafür einer fundierten Ausbildung und einer grossen Erfahrung, wie sie nur beim Bergführer oder der Bergführerin vorhanden sind. Gemäss der Definition des Schwierigkeitsgrades T4 kommen auch apere Gletscherpassagen vor. Beim Begehen von Gletschern handelt es sich im Sommer um die zweite der Kernkompetenzen der Bergführerinnen und Bergführer. Es gilt hier das Gleiche, das wir zum Gehen am kurzen Seil angeführt haben. Die Sicherheit der Kundinnen und Kunden kann nicht gewährleistet werden, wenn sie von Personen gewerbsmässig begleitet werden, die nur eine Zusatzausbildung absolviert haben. In dieser Zusatzausbildung müssten dann ja sowohl das Gehen am kurzen Seil, wie auch die Techniken für das Begehen von Gletschern vermittelt werden, was nicht möglich ist.

Wir beantragen deshalb die Streichung des Absatzes 4.

Als Eventualvorschlag dazu müsste, falls entgegen unserem Antrag an Absatz 4 festgehalten wird, in der Verordnung explizit ausgeschlossen werden, dass Gletscher überquert werden. So wie der Verordnungstext jetzt formuliert ist, gilt nämlich der Ausschlusskatalog in Absatz 1, in dem das Begehen von Gletschern bei Schneeschuhtouren richtigerweise ausgeschlossen wird,

nicht für das Sommerwandern. Das wäre zu ändern. Zudem wären die Erläuterungen so anzupassen, dass der Wanderleiter und die Wanderleiterin generell keine Gletscher begehen darf.

Zudem beantragen wir, im französischen Text den Begriff «accompagner» durch «conduire» zu ersetzen. Letztgenannter Begriff gibt die Tätigkeit des Wanderleiters oder der Wanderleiterin besser wieder.

Zu Artikel 17 Meldepflicht für Personen aus der EU oder aus EFTA-Staaten

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass in Zukunft ausländische Anbieterinnen und Anbieter von Risikoaktivitäten in der Schweiz ab dem ersten Tag ihre Tätigkeiten melden müssen. Die heutige Frist von 10 Tagen erschwert die Kontrolle der Risikoaktivitätengesetzgebung massiv. Zudem stellt die Aufhebung der Frist Rechtsgleichheit gegenüber den umliegenden Länder her, müssen doch beispielsweise Schweizer Bergführerinnen und Bergführer, die in Frankreich mit ihren Kundinnen und Kunden unterwegs sein wollen, sich auch ab dem ersten Tag ihrer Tätigkeit um eine Bewilligung bemühen. Die Regelung wird demnächst auch für Italien gelten. Unserer Meinung nach sind aber die Erläuterungen zu präzisieren, indem die Meldepflicht dann nicht gelten soll, wenn sich Beginn und Ende der Risikoaktivität im Ausland befinden.

Mit freundlichen Grüßen

Schweizer Bergführerverband



Marco Mehli

Präsident



Pierre Mathey

Geschäftsführer

Schweizer Canyoning-Verein
Association Suisse de Canyoning
Associazione Svizzera Canyoning
christoph.pasoldt@schweizercanyoningverein.ch

Stellungnahme zum Entwurf Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung)

Die Risikoaktivitätenverordnung schützt auf unzulässige Art und Weise die wirtschaftlichen Interessen einzelner Marktteilnehmer, ohne dass unseres Wissens je eine Studie erstellt worden ist, die einen derart massiven Eingriff in die freie Marktwirtschaft im Interesse der Sicherheit beim Anbieten risikobehafteter Outdoor-Aktivitäten rechtfertigen würde. Der Schweizer Canyoning-Verein steht deshalb der Risikoaktivitätenverordnung als Ganzes kritisch gegenüber und lehnt eine Verschärfung derselben entschieden ab.

Insbesondere wehren wir uns gegen die neue Definition der Gewerbsmässigkeit (Artikel 2). Mit der Aufhebung des bisherigen Freibetrags von CHF 2300.00 würden anstelle von ein paar Dutzend Tourenleitern, die heutzutage mit dem Führen von Outdoor-Aktivitäten ohne entsprechende Zertifizierung ein minimales Nebeneinkommen generieren, auf einen Schlag tausende von ehrenamtlich tätigen Tourenleitern, von denen bestimmt der eine oder andere nach einer gelungenen Tourenwoche von einem dankbaren Teilnehmer ein Trinkgeld zugesteckt bekommt, in den Fokus der Vollzugsbeamten geraten. Nur mit der Begründung, den Vollzugsbehörden ihre Arbeit erleichtern zu wollen, ist eine solche Massnahme inakzeptabel. Um die Verordnung in diesem Sinn zu ändern, müsste unserer Meinung nach von den Befürwortern vorgängig der Nachweis erbracht werden, dass ihrer Forderung nach Streichung dieses Freibetrags tatsächlich sicherheitsrelevante Faktoren zu Grunde liegen.

Ausserdem erachten wir die vorgesehenen Anpassungen in Bezug auf Artikel 17 (Meldepflicht für Personen aus der EU oder aus EFTA-Staaten) sowie Artikel 18 (Erteilung der Bewilligung) als ungerechtfertigt und unnötig. Auch hier besteht unter Berücksichtigung der Unfallstatistiken der letzten Jahre keine Veranlassung, die Verordnung aus sicherheitsrelevanten Gründen dermassen zu verschärfen. Die vorgeschlagene Anpassung der Verordnung bezweckt deshalb in unseren Augen nichts anderes als eine unzulässige Marktabschottung, die einzelne Marktteilnehmer bevorteilt, aber im Endeffekt dem Image der Schweiz im Ausland schadet und in unseren Nachbarländern entsprechende Gegenmassnahmen provozieren wird.

Der Schweizer Canyoning-Verein SCV beantragt deshalb:

Artikel 2 (neu): 1. Gewerbsmässigkeit besteht, sobald der Ertrag aus der Führertätigkeit auf Schweizer Territorium CHF 5'000.00 pro Kalenderjahr übersteigt. Leistungen unter einem jährlichen Ertrag von CHF 5'000.00 sowie alle ehrenamtlichen Führerleistungen unterstehen NICHT dieser Verordnung.

Artikel 17 (neu): 1. Alle entsprechend ihrer Herkunft und Zertifizierungsstelle gültigen aus- und inländischen Diplome und Bewilligungen gelten als automatisch anerkannt (Rechtsübernahme) für die Ausübung der jeweils zertifizierten Tätigkeiten. Der Inhaber muss die Gültigkeit und seine

Befähigung gegenüber den Behörden nicht nachweisen. Das BASPO führt eine stets aktuelle informative Liste aller bekannten Diplome und Befähigungszeugnisse aus In- und Ausland.

2.a Eine behördliche Bewilligungspflicht entsteht, wenn der dazu erforderliche Aufenthalt in der Schweiz in der Summe 30 Tage im Kalenderjahr übersteigt;

2.b Das Angebot ausschliesslich aus der Schweiz erfolgt oder beworben wird;

2.c In der Schweiz Wohnsitz oder Geschäftssitz für das Erbringen der Leistung genommen wird.

Der Schweizer Canyoning-Verein SCV steht für eine verantwortungsvolle Outdoor-Tourenführung sowie mehr Eigenverantwortung im Risikogelände. Wir sagen klar nein zu Scheinsicherheit und Marktabschottung unter dem Deckmäntelchen der Gefahrenreduktion und –prävention.

Schweizer Canyoning-Verein
Association Suisse de Canyoning
Associazione Svizzera Canyoning
Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Pasoldt', written in a cursive style.

Christoph Pasoldt

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport

Frau Stefanie Mägert
Herr Markus Feller

per mail an:
aemterkonsultationen@baspo.admin.ch

Bern, 29. Juni 2018

Stellungnahme zum Entwurf zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und An- bieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung; SR 935.911)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Totalrevision der Risikoaktivitätenverordnung Stellung nehmen zu können. Als Dachverband der kantonalen Wanderweg-Organisationen und als nationale Wanderweg-Fachorganisation im Sinne von Art. 8 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG) setzen sich die Schweizer Wanderwege für die Förderung des Wanderns und für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Wanderwegnetze in der Schweiz ein.

Die kantonalen Wanderweg-Organisationen führen jährlich rund 800 geführte Wanderungen durch. Geleitet werden diese Aktivitäten grossmehrheitlich von freiwillig tätigen Wanderleiterinnen und Wanderleitern. Die Schweizer Wanderwege sind Partnerorganisation des BASPO im Programm «Erwachsenensport Schweiz esa» und bilden in Wanderleiterkursen jährlich rund 40 neue Wanderleiterinnen und Wanderleiter aus. Die Sicherheit der Teilnehmenden auf den geführten Wanderungen steht dabei im Vordergrund.

Gerne nehmen wir zu einzelnen Punkten der Verordnung Stellung:

1. Gewerbsmässigkeit (Art. 2)

Nach dem Willen des Gesetzgebers fallen Tourenleiter alpiner Vereinigungen wie z.B. des SAC nicht unter den Geltungsbereich des Risikoaktivitätengesetzes, da in solchen Fällen die Gewerbsmässigkeit fehlt (BBl 2009 S. 6029). Entsprechend wird auch in den Erläuterungen zur Neufassung von Art. 2 der Risikoaktivitätenverordnung festgehalten, dass keine Gewerbsmässigkeit anzunehmen sei, wenn jemand im Rahmen der Aktivität eines nicht gewinnorientierten Vereins (wie SAC, Wanderwegorganisationen und Naturfreunde) tätig ist. Zusätzlich wird jedoch verlangt, dass die angebotenen Aktivitäten lediglich für Mitglieder zugänglich sind, und in Art. 2 der Verordnung wird zudem die Vermutung der Gewerbsmässigkeit bei öffentlichen Angeboten aufgestellt. Dies ist aus Sicht der Schweizer Wanderwege nicht sachgerecht.

Die Wanderwegorganisationen bezwecken die Förderung des Wanderns und des Wandertourismus. Ihre Wanderangebote richten sich deshalb nicht nur an Vereinsmitglieder, sondern sind auch interessierten Nichtmitgliedern zugänglich. Der offene Teilnehmerkreis ändert indessen nichts daran, dass die Beiträge der Teilnehmenden in aller Regel nicht auf Gewinnerzielung angelegt, sondern kostendeckend festgelegt sind und zum Teil sogar aus der Vereinskasse subventioniert werden. Allenfalls werden vereinzelt Wanderferien zu marktüblichen Konditionen durchgeführt. Abgesehen von solchen leicht identifizierbaren Ausnahmen handelt es sich jedoch offenkundig um nicht gewinnorientierte Vereinsaktivitäten, und soweit dies zutrifft, ist eine Unterstellung unter das Risikoaktivitätengesetz ungeachtet der Öffentlichkeit des Angebots nicht angezeigt. Dieses ist erklärermassen ein "Rahmengesetz für kommerziell angebotene Risikoaktivitäten" (BBl 2009 S. 6014) und gelangt seinem Sinn und Zweck nach nicht auf Vereinsaktivitäten ohne kommerziellen Charakter zur Anwendung.

Um hier klare Verhältnisse zu schaffen, ist es zwingend notwendig, dass die Vermutung der Gewerbsmässigkeit bei öffentlichen Angeboten gestrichen und dafür Art. 2 RisV um einen zweiten Absatz ergänzt wird, der wie folgt lautet:

"Aktivitäten im Rahmen nicht kommerzieller Vereinsangebote gelten nicht als gewerbsmässig."

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung wird zugleich eine Unsicherheit beseitigt, die sich aus der Aufhebung des Freibetrags von 2'300 Franken für die Annahme der Gewerbsmässigkeit ergibt. Die Wanderleiter sind für die Wanderwegorganisationen an sich nicht auf Honorarbasis tätig, sondern erhalten eine Aufwandentschädigung. Diese wird indessen recht unterschiedlich bemessen und besteht zum Teil aus Pauschalen, die über den Ersatz der effektiven Auslagen für Reise und Verpflegung hinausgehen. Im Einzelfall müsste jeweils genau geprüft werden, ob eine solche Pauschale noch reiner Spesenersatz darstellt oder nicht eine geringfügige Einkommenskomponente beinhaltet. Bei nicht kommerziellen Vereinsaktivitäten erübrigt sich eine solche Prüfung. Wie das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in seinem Merkblatt für Wanderleiter festhielt, sind "Einkommen, die im Rahmen einer Vereinstätigkeit oder im schulischen Umfeld erzielt werden (z.B. Alpenclub, Sportclub, Wanderverein, Lehrtätigkeit im schulischen oder universitären Bereich)", für die Frage der Gewerbsmässigkeit nicht relevant.

Die Gewerbsmässigkeitsvermutung ist im Übrigen auch aus grundsätzlichen Überlegungen unangemessen. Der Vollzug durch die Kantone wird bereits mit der Aufhebung des Freibetrags von 2'300 Franken erheblich erleichtert. Eine weitere Erleichterung ist sachlich nicht erforderlich. Die in der Verwaltungsrechtspflege geltende Mitwirkungspflicht reicht vollauf, um von demjenigen, der eine Risikoaktivität öffentlich anbietet, die nötigen Informationen zur Beurteilung der Gewerbsmässigkeit zu erhalten. Wenn der Staat eine bestimmte Aktivität einer Bewilligungspflicht unterstellen will, hat er nicht nur die Voraussetzungen hierfür im Gesetz festzulegen, sondern diese im konkreten Anwendungsfall auch nachzuweisen. Eine Beweislastumkehr zuungunsten der Anbieter auf Verordnungsstufe ist damit nicht vereinbar. Sie verstösst gegen das Gesetzmässigkeitsprinzip und ist unverhältnismässig und verfassungswidrig.

2. Bewilligungspflicht für Schneeschuhtouren WT2 (Art. 4 Abs. 1 Bst. d)

Neu sollen auch Schneeschuhtouren mit dem Schwierigkeitsgrad WT2 bewilligungspflichtig sein. Eine solche generelle Unterstellung unter das Risikoaktivitätengesetz geht nach Auffassung der Schweizer Wanderwege klar zu weit und wird aus den nachstehenden Gründen abgelehnt.

Gemäss der SAC-Schwierigkeitsbewertung handelt es sich beim Grad WT2 um nicht anspruchsvolle Schneeschuhwanderungen im flachen oder wenig steilen Gelände (< 25°) ohne Abrutsch- oder Absturzgefahr. Weil in der näheren Umgebung Steilhänge vorhanden sein können, besteht eine gewisse Lawinengefahr, jedoch nur insoweit, als aus solchen Steilhängen spontane Lawinen oder Fernauslösungen zu befürchten sind. Nach heutigem Kenntnisstand ist dies überhaupt erst ab der Gefahrenstufe 3 "erheblich" (vereinzelt) möglich, nicht aber bei den Gefahrenstufen 1 "gering" und 2 "mässig". Während rund 2/3 des Winters sind Schneeschuhwanderungen WT2 somit bedenkenlos machbar. Selbst bei Gefahrenstufe 3 ist das Risiko eines Unglücks infolge einer fernausgelösten oder spontanen Lawine klein. Ein namhaftes Risiko besteht erst ab Gefahrenstufe 4 "gross", d.h. an ca. 4-5 Tagen des Winters und bei einer Lawinensituation, deren Gefährlichkeit allgemein bekannt ist und Unerfahrene von Schneeschuhwanderungen im freien Gelände abhält. Gemäss der langjährigen Statistik des Instituts für Schnee- und Lawinenforschung (SLF) ereignen sich bei der Gefahrenstufe 4 im langjährigen Schnitt nur gerade 5 % der tödlichen Lawinenunfälle. Kritische Vorfälle auf Schneeschuhwanderungen (bis WT3) sind aus der bisherigen Praxis denn auch nicht bekannt. Vor diesem Hintergrund kann beim Schneeschuhwandern WT2 von einer eigentlichen Risikoaktivität nicht die Rede sein. Jedenfalls verlangt der Verhältnismässigkeitsgrundsatz, dass eine Bewilligungspflicht sachlich und zeitlich nur soweit greift, als es aufgrund der Risikolage effektiv erforderlich ist. Bei den Gefahrenstufen 1 "gering" und 2 "mässig" trifft dies eindeutig nicht zu. Sollte an der Unterstellung des Schneeschuhwanderns WT2 unter das Risikoaktivitätengesetz im Grundsatz festgehalten werden, muss Art. 4 Abs. 1 Bst. d RiskV einschränkend wie folgt formuliert werden:

- d. Schneeschuhtouren ab dem Schwierigkeitsgrad WT2 nach Anhang 2 Ziffer 4, mit Ausnahme von Schneeschuhtouren auf ausgeschilderten und geöffneten Winterwanderwegen oder Schneeschuhrouten *sowie Schneeschuhwanderungen WT2 bei geringer oder mässiger Lawinengefahr (Gefahrenstufen 1 und 2 gemäss Lawinenbulletin);*

3. Keine Bewilligungspflicht für Bergwandern T3

Der Verzicht auf eine Bewilligungspflicht für Wandern T3 wird von den Schweizer Wanderwegen sehr begrüsst. Die Bewilligungspflicht wäre in mehrfacher Hinsicht sachwidrig und in jedem Fall unverhältnismässig gewesen:

- Das Risikoaktivitätengesetz gilt nur für solche Aktivitäten, bei denen für die Begehung im Gelände "besondere Kenntnisse oder *besondere Sicherheitsvorkehrungen erforderlich*" sind (Art. 1 Abs. 1 Bst. b RiskG). Bereits aus der Legaldefinition der Bergwanderwege (weiss rot weiss) gemäss der verbindlichen Norm SN 640 829a "Signalisation Langsamverkehr" folgt klar, dass diese Voraussetzungen beim Bergwandern (T2-T3) nicht erfüllt sind.
- 44 % der Wohnbevölkerung, d.h. rund 2,7 Mio. Personen, nennen Wandern oder Bergwandern als eine von ihnen ausgeübte Sport- und Bewegungsaktivität. Bergwandern ist also äusserst populär.

Die Bergwanderwege werden von einer breiten Masse begangen, die sich an der weiss-rot-weissen Signalisierung orientiert, und nicht an der T-Skala des SAC. Ein solcher Breitensport kann nicht ernsthaft als Risikoaktivität bezeichnet werden.

Dies zeigt auch der Blick auf das Unfallversicherungsrecht. Die vom Gesetz erfassten Aktivitäten (Bergsteigen, Klettern, Schneesportaktivitäten abseits markierter Pisten, Canyoning, River-Rafting und Wildwasserfahren, Bungee-Jumping) gelten als Sportarten mit grossen Risiken und werden entsprechend als sog. Wagnisse qualifiziert. Demgegenüber fällt das Bergwandern, ob T2 oder T3, nicht in die Kategorie der Wagnisse.

- Die Bewilligungspflicht stellt einen erheblichen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar. Der Gesetzgeber hat deshalb ausdrücklich die Bezeichnung der im Beratungszeitpunkt (2009) "gängigen" Risikoaktivitäten im Gesetz selbst vorgenommen; dem Bundesrat wurde lediglich die Kompetenz eingeräumt, gegebenenfalls neue Aktivitäten im fraglichen Gefahrenbereich dem Gesetz zu unterstellen (vgl. BBl 2009 S. 6030 f.). Das Leiten von Bergwanderungen ist offenkundig keine neue Aktivität, sondern eine traditionelle Betätigung, die vom Gesetzgeber nicht als Risikoaktivität eingeschätzt wurde.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rücksprachen steht Ihnen Herr Thomas Gloor, Bereichsleiter Wandern, zur Verfügung:

Thomas Gloor, 031 370 10 24, thomas.gloor@wandern.ch

Freundliche Grüsse
Schweizer Wanderwege



Michael Roschi
Geschäftsleiter



Thomas Gloor
Bereichsleiter Wandern

Kopie an:

- Gabrielle Bakels, ASTRA, Bereich Langsamverkehr, 3003 Bern
- Vorstand Schweizer Wanderwege

Mägert Stefanie BASPO

Von: Zufferey Florène <Florene.Zufferey@chgemeinden.ch>
Gesendet: Freitag, 6. Juli 2018 09:09
An: _BASPO-Aemterkonsultationen
Betreff: Vernehmlassung: Entwurf zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 28. März 2018 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Vernehmlassung unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1'600 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Nach Studium der Unterlagen teilen wir Ihnen hiermit jedoch mit, dass der SGV zu dieser Vorlage keine Stellungnahme einreicht.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Florène Zufferey

Schweizerischer Gemeindeverband
Florène Zufferey
Praktikantin
Laupenstrasse 35
3001 Bern

SGV - Gemeinsam für starke Gemeinden

Der **Schweizerische Gemeindeverband** vertritt die Anliegen der Gemeinden auf nationaler Ebene. Er setzt sich dafür ein, dass der Gestaltungsspielraum der Gemeinden nicht weiter eingeschränkt wird. Er informiert in der **«Schweizer Gemeinde»** - [hier](#) geht es zur aktuellen Ausgabe - im Internet und an Fachtagungen über kommunalpolitisch relevante Themen und gute Praxisbeispiele. Unter den Gemeinden fördert er den Austausch, mit dem Ziel ihre Leistungsfähigkeit zu steigern.



Bundesamt für Sport
Sportpolitik
2532 Magglingen

Per Mail: aemterkonsultationen@baspo.admin.ch

Bern, 5. April 2018

Entwurf zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, an der Anhörung zum oben genannten Geschäft teilzunehmen.

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir trotz der unbestrittenen Bedeutung der Vorlage aus Kapazitätsgründen auf eine Teilnahme verzichten müssen.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Direktorin

Renate Amstutz

Sébastien Hermann
Rue des Rennauds 6 bis
1853 Yvorne
pteroiseb@gmail.com
079/ 278 23 44

Office fédéral du sport OFSPO
Markus Feller
Responsable Ethique et sécurité dans le sport
Route principale 247
CH - 2532 Macolin

Concerne : Procédure de consultation de l'ordonnance sur les guides de montagne et les organisateurs d'autres activités à risque

Monsieur Feller,

En 2017, j'ai terminé ma formation de guide de canyoning SOA II. IL s'agit d'une formation complète dans le domaine spécifique de la relation entre l'élément « eau » et les techniques utilisées dans des roches creusées par nos rivières, appelés « canyons ». Cette formation est spécialement conçue pour ce domaine précis. Elle est très intense et exigeante physiquement. Elle nécessite d'apprendre des connaissances théoriques rapidement afin d'être à la hauteur des conditions de réussite qui sont fixées par l'organe SOA.

Cette introduction afin de souligner à quel point cette activité considérée à risques est complète tant dans le domaine des techniques utilisées afin de progresser dans ceux-ci que dans l'approche de ce milieu naturel qui lie la montagne à l'eau.

En effet, à mon avis et dans les faits légitimes, les techniques utilisées ne sont clairement pas les mêmes que pour d'autres activités comme le « canoë-kayak » ou le « rafting » qui sont liés au canyoning dans votre actuelle ordonnance. Je demande à ce que cette différence soit reconsidérée afin que les professionnels ou amateurs soient reconnus dans leur activité sportive.

Je travaille comme guide de canyoning en tant qu'indépendant surtout dans le canton du Valais. Ce qui est en train de se passer ne me permet plus de travailler comme je le souhaite et cela freine mon activité qui comme mentionné plus haut est une manière complète d'approcher la montagne et l'eau. Les guides de montagne obtiennent la certification « Safety in Adventure » qui permet d'exercer le canyoning avec des clients. Dans ma situation, il m'est impossible d'exercer, puisqu'à moins de faire la formation complète de guide de montagne, je ne peux pas être certifié « Safety in Adventure » car je suis indépendant et je ne fais pas partie d'une entreprise.

Je tenais à souligner que lorsque des ordonnances comme celle que vous avez rédigé actuellement existe, cela pousse les professionnels à travailler dans l'illégalité plutôt que d'œuvrer ensemble pour une meilleure prévention de la sécurité en montagne pour l'ensemble de la population. Par cette remarque, je tiens au fait que vous puissiez reconsidérer cette ordonnance qui est selon moi, injustifiée lorsqu'on prend tous les paramètres en considération.

En espérant pouvoir être entendu à propos de cette lettre, je vous prie d'agréer, Monsieur Feller, mes meilleures salutations sportives.

Sébastien Hermann

per Mail
aemterkonsultationen@baspo.admin.ch

Herrn Bundesrat Guy Parmelin
Vorsteher VBS
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Rodersdorf, 29. Juni 2018

Vernehmlassung Totalrevision Risikoaktivitäten-Veordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Entwurf der Risikoaktivitätenverordnung Stellung nehmen zu können. Entsprechend dem Zweck unserer Gesellschaft, beschränken wir uns auf Ausführungen zur Pflichtversicherung nach Art. 13 des Gesetzes und Art. 24 des Verordnungsentwurfes.

Grundsätzlich sind die Bestimmungen zur Pflichtversicherung sehr allgemein gehalten. Das Gesetz entstand im Nachgang zu einigen schweren Unfällen. Ziel des Gesetzes war die Verbesserung des Schutzes der Teilnehmer an Veranstaltungen mit Risikosportarten. Eine der Massnahmen besteht darin, dass die Solvenz der Anbieter solcher Veranstaltungen durch eine obligatorische Haftpflichtversicherung sichergestellt werden muss.

Eine solche Pflichtversicherung erreicht ihren Zweck nur, wenn der Inhalt der Versicherungsverträge verbindlich durch den Gesetzgeber geregelt wird. Zu regeln wären insbesondere: Die Versicherungssumme, der Deckungsumfang, insbesondere die zulässigen Ausschlüsse vom Versicherungsschutz sowie ein direktes Forderungsrecht des Geschädigten und ein Einredeausschluss zu Lasten des Versicherers. Die beiden letztgenannten Punkte sind politisch umstritten. Insbesondere die Versicherer wehren sich regelmässig dagegen, dass diese Institute in ein Gesetz aufgenommen werden. Hier ist anzumerken, dass der Schweizerische Versicherungsverband in seiner Vernehmlassung zur Gesamtrevision des Haftpflichtrechts bemerkte, dass direktes Forderungsrecht und Einredenausschluss nur bei obligatorischen Haftpflichtversicherungen angezeigt sind. Da es vorliegend um eine solche obligatorische Versicherung geht, spräche nichts dagegen, beides vorzusehen.

Wir verkennen nicht, dass diese Fragen eigentlich auf Gesetzesebene hätten geklärt werden müssen. Da das Gesetz den Bundesrat nur beauftragt, die Mindesthöhe der Versicherungssumme festzulegen, werden wohl die andern der oben genannten Punkte nicht mehr berücksichtigt werden können. Immerhin könnte man die im Gesetz fehlenden Ausführungsbestimmungen zur Pflichtversicherung auch auf Art. 18 Abs. 2 des Gesetzes abstützen. Dieses Vorgehen lässt sich damit rechtfertigen, dass

andernfalls der mit der Pflichtversicherung angestrebte Schutz einfach unterlaufen werden kann (z.B. durch den Ausschluss wesentlicher Aspekte der Ausübung der Risikosportarten).

Wir empfehlen die Aufnahme eines zusätzlichen Artikels, der folgende Punkte regelt:

- Positive Umschreibung des Deckungsumfanges (z.B. Versicherung der Haftung aus der Verletzung der beruflichen Sorgfaltspflichten bei der Ausübung von Tätigkeiten, die durch das Gesetz geregelt werden).
- Zulässige Ausschlüsse: Die zugelassenen Ausschlüsse vom Deckungsumfang sind auf ein Minimum zu reduzieren. Die Liste sollte nicht länger als jene in Art. 63 Abs. 3 SVG zu den in der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung zulässigen Ausschlüssen sein. Abzulehnen wäre z.B. insbesondere ein Regressausschluss.
- Direktes Forderungsrecht und Einredeausschluss. Letzterer muss sich sowohl auf vertragliche als auch auf gesetzliche Einreden erstrecken

Zur Versicherungssumme: Sie schlage eine Versicherungssumme von fünf Millionen Franken vor. Dies entspricht heute dem Marktstandard in der Privat-Haftpflichtversicherung. Für Risikosportarten-Veranstaltungen ist dies klar ungenügend. Unseres Erachtens muss die Versicherungssumme mindestens zwanzig Millionen Franken betragen (es sei an dieser Stelle daran erinnert, dass für den Gütertransport auf der Schiene eine Versicherungssumme von 100 Millionen verlangt wird, Art. 5a NZV).

Sie sehen weiter vor, dass die Versicherungssumme pro Jahr zur Verfügung stehen muss. Damit ist lediglich sichergestellt, dass demjenigen, der zuerst verunfallt, der Versicherungsschutz vollumfänglich zur Verfügung steht. Anders sieht es für die bei einem späteren Unfall geschädigten Personen aus. Für sie steht weniger bis im schlimmsten Fall nichts mehr zur Verfügung. Dies kann nicht der Zweck einer Pflichtversicherung sein. Die Versicherungssumme muss deshalb – wie dies z.B. in der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung der Fall ist – nicht pro Jahr, sondern pro Fall zur Verfügung stehen. Eine Ungleichbehandlung der Geschädigten nach der Reihenfolge ihrer Unfälle ist abzulehnen, eine Aufteilung der Versicherungssumme auf mehrere Geschädigte, die im Verlaufe eines Jahres verunfallen, wäre unpraktikabel.

Die Versicherungswirtschaft wehrt sich regelmässig gegen Pflichtversicherungen, bei denen die Versicherungssumme pro Fall zur Verfügung gestellt werden muss. Zwar sind wir – wie ausgeführt – der Meinung, die Versicherungssumme sollte pro Fall zur Verfügung stehen. Wir könnten uns als Kompromisslösung aber auch vorstellen, dass in der Verordnung vorgeschrieben wird, dass eine aufgebrauchte Jahresversicherungssumme gegen Entrichtung einer im Vertrag definierten Zusatzprämie zweimal (oder mindestens einmal) wieder aufgefüllt werden kann.

Für die Berücksichtigung unserer Vorschläge danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen



Felix Schöbi
PD Dr. iur., Vizepräsident



Stephan Fuhrer
Prof. Dr. iur., Präsident

Bundesamt für Sport BASPO
Frau Stefanie Mägert /Herr Markus Feller
Hauptstrasse 247
2532 Magglingen

Davos, 4. Juli 2018

WSL-Institut für Schnee- und Lawinenforschung SLF
Dr. Jürg Schweizer
Leiter SLF
Telefon +41 81 417 01 64
schweizer@slf.ch



Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. März 2018 haben Sie die Kantone, die politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft und die interessierten Kreisen zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten zur Vernehmlassung eingeladen.

Als öffentlich-rechtliche Institution mit einem offiziellen Mandat des Bundes, die Schweizer Bevölkerung über die Lawinensituation zu informieren und vor der Lawinengefahr zu warnen, machen wir gerne Gebrauch von der Gelegenheit zur Stellungnahme zur Revision der RiskV.

Die aktuelle Revision nimmt einige Punkte auf, die zu Diskussionen führten. Das ist grundsätzlich begrüssenswert, obwohl wir eigentlich die ersatzlose Streichung des Gesetzes begrüssen würden.

Bei den vorgeschlagenen Änderungen erachten wir vor allem Artikel 3 als sehr problematisch, da er einen untauglichen Versuch darstellt, die Eignung der Schneebedingungen zu spezifizieren. Wir plädieren für eine ersatzlose Streichung des Artikels.

Absatz 1 („*Bei Aktivitäten im Schnee hat die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber das Lawinenrisiko in Bezug auf die konkret befahrene oder begangene Route gemäss dem Stand des Wissens zu beurteilen.*„) beschreibt eine der vielen

Sorgfaltspflichten, die es im Gebirge zu beachten gilt. Es ist nicht einzusehen, warum im Falle der Lawinengefahr, wo diese Sorgfaltspflichten im Übrigen verglichen mit anderen Tätigkeiten einigermaßen gut definiert sind, eine der Sorgfaltspflichten speziell erwähnt werden soll. Zudem ist die Formulierung sprachlich falsch, es müsste wenn schon heissen „... in Bezug auf die konkret zu befahrende oder zu begehende Route...“.

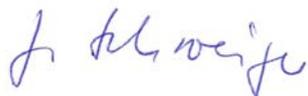
Absatz 2 („Die Aktivität darf durchgeführt werden, wenn kein erhöhtes Lawinenrisiko besteht. Soll die Aktivität von einer Bergführerin oder einem Bergführer oder von einer Bergführer-Aspirantin oder einem Bergführer-Aspiranten durchgeführt werden, so darf kein hohes Lawinenrisiko bestehen.“) versucht das Lawinenrisiko zu beschreiben und spezifiziert das zulässige Risiko in Abhängigkeit der Qualifikation der verantwortlichen Person. Beides ist falsch. Erstens ist es nicht möglich, das akzeptierte (Rest-)Risiko zu definieren, indem man auf ein einfaches Tool zur Risikoabschätzung (grafische Reduktionsmethode) Bezug nimmt. Es ist unzulässig, basierend auf der Reduktionsmethode festlegen zu wollen, was erlaubt und was nicht erlaubt ist. Die Methode gibt bestenfalls Bandbreiten und im Falle eines Unfalles mit nachfolgendem Strafverfahren wird meist deutlich, dass der Ermessensspielraum gross ist – einfache, allgemein gültige Regeln gibt es nicht. Die Beurteilung ist aufgrund der Natur der Sache viel zu unsicher als dass dies möglich wäre. Bei der Reduktionsmethode handelt es sich nicht um einen Standard, den man losgelöst der aktuellen Bedingungen, einfach anwenden kann. Zweitens ist nicht einzusehen, warum ein Gast, wenn er von einem Bergführer geleitet wird, ein höheres Risiko eingehen will als wenn er mit einem Skilehrer unterwegs ist. Auch hier geht es letztlich um den Sorgfaltsmassstab, der abschliessend nur ein Gericht bestimmen kann. In beiden Fällen, unabhängig von der Leitungsperson, geht es ja darum, dass der Gast nicht zu Schaden kommt.

Wir verzichten zu weiteren Punkten Stellung zu nehmen und möchten nochmals betonen, dass wir dezidiert der Meinung sind, dass **Artikel 3 ersatzlos zu streichen** ist.

Für Fragen oder weitergehende Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

WSL-Institut für Schnee-
und Lawinenforschung SLF



Dr. Jürg Schweizer
Leiter SLF

Bundesamt für Sport BASPO

Herr Markus Feller
Hauptstrasse 247
2532 Magglingen

Zürich, 28. Juni 2018

Stellungnahme zur Revision der RiskV

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die SOA wurde zur Stellungnahme in der Vernehmlassung der Revision der RiskV eingeladen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die SOA begrüsst die Revision grundsätzlich in der vorliegenden Form. Die Übernahme der internationalen ISO-Norm ist allerdings nur dann ohne Zunahme von Unfallrisiken akzeptierbar, wenn die heute über Ausbildungslisten geltenden Anforderungen an ausländische Guides und Unternehmen aufrecht erhalten bleiben.

Grundsätzlich bitten wir, auf sinnvolle Übergangsfristen zu achten.

Anbei unsere detaillierten Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage.

Geänderter Artikel	Bemerkung
<p>Art. 2 Gewerbsmässigkeit Gewerbsmässig handelt, wer auf dem Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit Aktivitäten nach Artikel 4 Absatz 1 ein Haupt- oder Nebeneinkommen erzielt. Werden diese Aktivitäten öffentlich angeboten, so wird die Gewerbsmässigkeit vermutet.</p> <p>Vorher: Gewerbsmässig handelt, wer auf dem Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit Aktivitäten nach Artikel 3 Absatz 1 ein Haupt- oder Nebeneinkommen von mehr als 2300 Franken pro Jahr erzielt.</p>	<p>Passt. Dies kommt Forderungen von unseren Mitgliedern und anderen Betroffenen nach</p>
<p>Art. 4 d. Schneeschuhtouren ab dem Schwierigkeitsgrad WT2 nach Anhang 2 Ziffer 4, mit Ausnahme von Schneeschuhtouren auf ausgeschilderten und</p>	<p>Dies ist, inklusive der Regelung bzgl. der Schneeschuhtouren, zu begrüssen!</p>

<p>geöffneten Winterwanderwegen oder Schneeschuhrouten;</p>	
<p>Art. 10 Leiterinnen und Leiter für Wildwasserfahrten 1 Die Bewilligung für Leiterinnen und Leiter für Wildwasserfahrten berechtigt zum Begleiten von Kundinnen und Kunden im Rahmen von Wildwasserfahrten auf Fliessgewässern nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe k. 2 Die Bewilligung wird erteilt, sofern die Leiterin oder der Leiter für Wildwasserfahrten: a. «Kanulehrerin mit eidgenössischem Fachausweis» oder «Kanulehrer mit eidgenössischem Fachausweis» nach Artikel 43 BBG7 ist oder einen vom SBF1 als gleichwertig anerkannten ausländischen Fähigkeitsausweis erworben hat; b. Gewähr für die Einhaltung der Pflichten nach dem Gesetz und dieser Verordnung bietet. 3 Leiterinnen und Leiter für Wildwasserfahrten in Ausbildung dürfen unter direkter Aufsicht und Verantwortung einer Person mit einer Bewilligung für Wildwasserfahrten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe k eine solche Aktivität durchführen, sofern dies für die Ausbildung erforderlich ist.</p>	<p>Dies ist zu begrüssen. Personen mit fundierter Ausbildung und eidg. Fachausweis sollten in allen „Risiko-Terrains“ die Möglichkeit einer personenbezogenen Bewilligung haben. Andere Berufsbilder, welcher in dieser sich so stark entwickelnden Branche entstehen, gilt es dann in Zukunft ebenfalls zu berücksichtigen.</p>
<p>Art. 11 Anbieter nach Artikel 6 des Gesetzes Die Bewilligung für Anbieter nach Artikel 6 des Gesetzes berechtigt zum Begleiten von Kundinnen und Kunden im Rahmen von Aktivitäten nach Artikel 4 Absatz 1, für welche die Anbieter zertifiziert sind.</p>	<p>Der entsprechende „alte“ Artikel 9 hatte zwei Absätze – inhaltlich hat sich hier nichts geändert. Die vereinfachte Formulierung ist zu begrüssen. Es ist wichtig, dass alle Aktivitäten aus Art. 4 Abs. 1 zertifizierbar bleiben.</p>
<p>Art. 12 Zertifizierungsstelle Die Zertifizierung von Betrieben, die Aktivitäten nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben c–e des Gesetzes anbieten, muss durch eine vom Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) anerkannte Zertifizierungsstelle vorgenommen werden.</p>	<p>Dieser Artikel ist grundsätzlich sehr zu begrüssen. Er vermeidet die Auflage einer (unrealistischen) Akkreditierung der Zertifizierungsstelle. Gemäss Artikel 11 und unserer Bemerkung hierzu oben sollten aber alle Aktivitäten zertifizierbar sein. Somit sollte aus dem vorgeschlagenen Art. 12 der Text [Buchstaben c-e] gestrichen werden, siehe rote Markierung links.</p>
<p>Art. 13 Anerkennung von Zertifizierungsstellen durch das VBS 1 Das VBS anerkennt Zertifizierungsstellen, sofern diese: a. nach der Norm EN ISO/IEC 17021-1:20158 zertifizieren; b. als Sicherheitsmanagementsystem die ISO-Normen 21101:2014 «Adventure tourism – Safety management systems – Requirements»9 und 21103:2014 «Adventure tourism – Information for participants»10 sowie den dazu gehörenden technischen Bericht ISO/TR</p>	<p>Dieser Artikel sieht den Wechsel von Safety in adventures zu ISO 21101:2014 als Zertifizierungsgrundlage vor. Mit den in Art. 14 aufgeführten Anforderungen an die Zertifizierung sollte sich nicht viel ändern. Entsprechend sind wir mit dieser Neuerung einverstanden.</p>

<p>21101:2013 «Adventure tourism – Leaders – Personnel competence»¹¹ verwenden; c. nur Auditorinnen und Auditoren einsetzen, die sich über Fachkenntnisse in den Aktivitäten nach Artikel 4 Absatz 1 ausweisen können; d. eine Überprüfung der Sicherheitsstandards auch in der praktischen Umsetzung vor Ort garantieren. 2 Die Anerkennung gilt höchstens fünf Jahre. Sie kann auf Gesuch hin und nach erneuter Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden. 3 Anerkannte Zertifizierungsstellen müssen sicherstellen, dass die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt bleiben. Sie haben dem VBS unaufgefordert und umgehend alle bezüglich ihrer Anerkennung wesentlichen Änderungen zu melden. 4 Bestehen Anzeichen dafür, dass eine anerkannte Zertifizierungsstelle die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, so nimmt das VBS die nötigen Abklärungen vor. 5 Das VBS kann die Anerkennung mit sofortiger Wirkung suspendieren oder entziehen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. In leichten Fällen kann das VBS bis zur Behebung der Mängel die Anerkennung mit Auflagen versehen oder an Bedingungen knüpfen.</p>	
<p>Art. 14 Anforderungen an die Zertifizierung 1 Die Mindestanforderungen an eine Zertifizierung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes sind erfüllt, wenn: a. das Sicherheitsmanagementsystem des Betriebs auf den Normen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b beruht; b. die Zertifizierung gestützt auf eine Musterrisikoanalyse nach Anhang 5 erfolgt; c. für die Durchführung von Aktivitäten nach Artikel 4 Absatz 1 nur Personen eingesetzt werden, die über die erforderlichen Ausbildungsabschlüsse nach Anhang 6 verfügen. 2 Das VBS kann die Anhänge 5 und 6 Ziffer 1 anpassen, wenn sich Weiterentwicklungen im Bereich der Musterrisikoanalysen oder der erforderlichen Ausbildungsabschlüsse ergeben.</p>	<p>Diese Anforderungen sind zu begrüssen, um die von Safety in adventures vorgeschriebenen Standards beibehalten zu können.</p>
<p>Art. 15 Zertifizierungen von ausländischen Zertifizierungsstellen Das BASPO anerkennt im Einzelfall Zertifizierungen von ausländischen Zertifizierungsstellen, sofern die Anforderungen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie nach Artikel 14 erfüllt sind.</p>	<p>Dies erscheint uns als angemessen.</p>

<p>Art. 16 Sicherheitskonzepte und Sicherheitsüberprüfungen 1 Das BASPO kann geeignete Institutionen unterstützen, die Sicherheitskonzepte und Sicherheitsüberprüfungen erarbeiten oder weiterentwickeln, namentlich im Bereich der Musterrisikoanalysen, der Beurteilung von Ausbildungsabschlüssen und der Bereitstellung von Hilfsmitteln für die Zertifizierung. 2 Es schliesst hierzu mit den Institutionen Leistungsverträge ab.</p>	<p>Die sichert die Weiterentwicklung der Inhalte der in Art. 14 genannten Anforderungen und ist somit zu begrüssen.</p>
<p>4. Abschnitt: Meldepflicht für Personen aus der EU oder aus EFTA-Staaten Art. 17 Für Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (EU) oder von eines Mitgliedstaats der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die ihre Berufsqualifikation nicht in der Schweiz erworben haben und im Rahmen einer Dienstleistungserbringung in der Schweiz selbstständig oder als entsandte Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer erwerbstätig sein wollen, besteht vor Aufnahme der beruflichen Tätigkeit in der Schweiz eine Meldepflicht nach der Gesetzgebung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen.</p>	<p>Verständnisfrage: Betrifft dieser Artikel nur natürliche oder auch juristische Personen? Falls ersteres der Fall sein sollte, würden wir eine entsprechende Ergänzung der Abschnittsüberschrift vorschlagen: „Meldepflicht für natürliche Personen aus der EU oder aus EFTA-Staaten“ Die Meldepflicht ab dem 1. Tag ist zu begrüssen.</p>
<p>Art. 19 Erneuerung der Bewilligung 1 Für die Erneuerung der Bewilligung muss die Inhaberin oder der Inhaber einer Einzelbewilligung für Aktivitäten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a–h und k: a. nachweisen, dass sie oder er seit der Erteilung oder der letzten Erneuerung der Bewilligung eine von den Berufsverbänden angebotene oder anerkannte Weiterbildung im Bereich «Sicherheit und Risikomanagement» besucht hat, die mindestens zwei Tage dauert und Themen nach Artikel 2 des Gesetzes umfasst; b. in geeigneter Form bestätigen, dass die Versicherungspflicht nach Artikel 13 des Gesetzes erfüllt wird. 2 Anbieter nach Artikel 6 des Gesetzes müssen für die Erneuerung ihrer Bewilligung nachweisen, dass die Zertifizierung verlängert wurde. 3 Im Übrigen findet Artikel 18 auf das Verfahren Anwendung.</p>	<p>Dies ist so in Ordnung. Frage: Wo steht, wie lange eine Bewilligung gültig ist? Es wäre wünschenswert, wenn diese drei Jahre gültig sein könnte, da dies dem Zertifizierungszyklus entspricht. ABER: Warum die Ausnahme der Buchstaben i, j und l? Weil es hier keine personenbezogene Bewilligung gibt? Aber zumindest für j = Canyoning wäre dies für Bergführer mit Zusatz Canyoning ja zu wünschen, oder?</p>
<p>Musterrisikoanalysen 1. Für Zertifizierungen sind die folgenden Musterrisikoanalysen von «Safety in adventures»¹⁵ beizuziehen: a. Expeditionen vom 15. August 2002;</p>	<p>Es wäre begrüssenswert, aktuellere Versionen der Musterrisikoanalysen anzuhängen.</p>

<p>b. Trekking vom 15. August 2002; c. Bergsport vom 29. November 2006; d. Canyoning vom 15. August 2002; e. River-Rafting vom 15. August 2002; f. Kanu vom 15. August 2002; g. Hydrospeed vom 15. August 2002; h. Bungee Jumping vom 15. August 2002. 2. Die Zertifizierung kann gestützt auf eine andere Risikoanalyse vorgenommen werden, sofern ein gleichwertiger Sicherheitsstandard garantiert ist.</p>	<p>Kanu Überarbeitung war am 28.5.18 und heisst neu: Wildwasserfahrten Zudem wird SUP eingeschlossen</p> <p>Hydrospeed s. oben hat keine eigene MRA mehr</p>
<p>Für eine Zertifizierung erforderliche Ausbildungsabschlüsse 1. Die allgemeinen Anforderungen an Ausbildungsabschlüsse sowie die für die einzelnen Aktivitäten erforderlichen Ausbildungsabschlüsse sind in der Ausbildungsliste von «Safety in adventures» vom 26. Februar 2018 festgehalten. 2. Das BASPO anerkennt ausländische Abschlüsse, sofern diese gleichwertig sind zu den Ausbildungsabschlüssen nach Ziffer 1. Es veröffentlicht die anerkannten Abschlüsse im Internet.</p>	<p>Ist zu begrüssen.</p>

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und bitten Sie, unsere Bemerkungen bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

SOA Swiss Outdoor Association



Katrin Blumberg

Präsidentin



SWISS RAFTING FEDERATION

Fédération Suisse de Rafting
Schweizerischer Rafting Verband
Federazione Svizzera di Rafting

member of the
International Rafting Federation IRF

rafting@swissraftingfederation.ch
www.swissraftingfederation.ch

Monsieur
Markus FELLER
OFSPPO
2532 MACOLIN
aemterkonsultationen@baspo.admin.ch

Genève, le 17 juin 2018

CONSULTATION DE LA SWISS RAFTING FEDERATION
REVISION TOTALE DE L'ORDONNANCE SUR LES SPORTS A RISQUE

REPONSE DE LA SWISS RAFTING FEDERATION

Monsieur,

Dans le cadre de la consultation des milieux intéressés par la révision total de l'Ordonnance, c'est avec plaisir que nous vous donnons notre avis.

PRESENTATION DE LA SWISS RAFTING FEDERATION

Afin de mieux estimer la pertinence de nos **demandes de modifications**, permettez-nous de vous présenter notre Fédération:

- La Swiss Rafting Federation a été fondée le 23 septembre 2003
- Elle est l'unique association des rafteurs de Suisse (50 membres rafteurs actifs)

Le but premier de notre Fédération et de sa Commission Rafting est **le maintien de la sécurité en eaux-vives:**

- par la formation de guides de rafts tous niveaux **pour un coût abordable**,
- par des examens internationaux très complets sur 2 jours,
- par la remise de l'**International Rafting Certification IRF**, preuve de compétence reconnue
- par la mise sur pied de cours de sauvetage en rivière (Rescue 3) et d'examens,
- par le maintien à jour de la réglementation suisse et des principes de sécurité.
- par la création du "Le langage des signes" utilisé partout dans le monde.
- Nous sommes aussi les organisateurs des Championnats Suisses (descente, slalom, sprint).

Notre appartenance à l'**International Rafting Federation IRF** nous permet de représenter la Suisse sur le plan international, de former des instructeurs internationaux et de sélectionner les membres du team suisse aux Championnats d'Europe et du Monde.

Enfin, nous avons créé en 2012 déjà le label de sécurité "Safety in White-Water" compréhensible et applicable par chacun et conforme aux normes ISO "Tourisme d'aventure". Nous vous en remettons un exemplaire en annexe.

Nous avons relu avec soin et contrôlé les divers articles du présent projet de révision totale de l'Ordonnance. **En résumé, en tant que Fédération spécialisée dans le rafting et branches annexes, notre avis est compétent et devrait faire autorité.**

QUANT A LA PERTINENCE DE LA LOI ET DE SON ORDONNANCE

L'ensemble de la loi et de son ordonnance nous paraît très compliqué, aussi pour les guides de montagne.

En ce qui concerne "le rafting", ce sport est déjà encadré par la "Loi et l'Ordonnance sur la navigation intérieure". Il est considéré comme le plus réglementé et contrôlé de Suisse.

Enfin l'OFSPPO et la Commission Rafting (dont nous faisons partie) ont créé une réglementation propre à la sécurité et reprise par notre Fédération dès la dissolution de ladite Commission en 2006.

Enfin, la **Fédération Internationale de Rafting IRF** encadre très strictement la formation des guides et la sécurité. Ses décisions sont prises à la majorité par ses 60 membres, lors de congrès.

La réglementation suisse a été copiée sur celle de l'IRF. Le fait que notre Fédération soit membre de l'International Rafting Federation et soit astreinte à appliquer la réglementation IRF est un très important gage de sécurité.

Aucune loi ne peut abolir les accidents, par contre une bonne formation des guides peut restreindre grandement le risque d'accident. C'est ce à quoi nous travaillons.

NOTRE SPECIALITE: LE RAFTING

Notre spécialité est **LE RAFTING**. Cette branche comprend le **rafting commercial**, le **rafting de loisirs** (clubs) et le **rafting de compétition** (actuellement Coupe d'Europe, Championnats d'Europe, Championnats du Monde et, dans un avenir proche, les Jeux Olympiques).

Viennent s'ajouter les spécialités propres à la sécurité lors de descentes en rafts. Ces spécialités sont elles aussi concernées par l'Ordonnance sur les sports à risque, à savoir::

- Le **Safety-Raft** ou **Cataraft** engins de sauvetage généralement manœuvré aux avirons,
- Le **Safety-kayak**, kayakiste spécialement formé pour assurer la sécurité durant une descente en raft
- Le **InLine Raft** comprenant les kayaks et canoës gonflables, les duckies, torpedoes etc. qui sont des engins de sauvetage où les passagers sont placés l'un derrière l'autre, en ligne, d'où son appellation.

REPONSES DE LA SWISS RAFTING FEDERATION

Nous ne répondons donc qu'aux articles de l'Ordonnance qui entrent dans notre spécialité.

- En noir: Pas de commentaire
- En rouge: Modifications proposées.
- En bleu: Nos commentaires et arguments

Chapitre 2 Autorisations

Section 1 Activités soumises à autorisation

Art. 4

- Al.1 let. j Texte accepté sans changement
- Al.1 let. Texte accepté sans changement

Section 2 Autorisation

Art. 10 Guide en eaux-vives

Cet article concerne l'autorisation pour **prestataire individuel**.

Il est probable qu'en plus du canoë-kayak, les adeptes du **rafting** et de **l'hydrospeed** obtiennent eux aussi un brevet fédéral ou soient en possession d'un certificat étranger reconnu comme équivalent par le SEFRI.

De ce fait nous proposons un article englobant tous les sports aquatiques de l'Ordonnance:

1 L'autorisation accordée à **des prestataires individuels** les habilite à accompagner des clients lors de descentes de rivières d'eaux vives au sens de l'art. 4, al.1, let j et k.

2 L'autorisation pour **prestataire individuel** est accordée pour autant qu'ils:
a. possèdent **un brevet fédéral dans leur spécialité** conformément à l'art 43 LFPPr ou un certificat de capacité étranger reconnu comme équivalent par le SEFRI
b.

3 Les **guides** en eaux vives en formation sont habilités à réaliser **des descentes d'entraînement**, sous la surveillance directe **ou indirecte** et la responsabilité d'une personne titulaire d'une autorisation pour les descentes de rivière d'eaux vives visées à l'art. 4 al.1, let. j et k, **~~une activité de ce type pour autant que celle-ci soit nécessaire à leur formation.~~**

Art. 11 Texte accepté sans changement

Section 3 Certification

Art. 12 Organisme de certification

Un organisme de certification doit être accepté par tous. Il doit être compétent, impartial, probe et cohérent dans ses décisions.

Nous devons vous signaler 2 organismes qui ne répondent pas du tout à ces règles:

- a) La Fondation Safety in adventures
- b) la Swiss Outdoor Association SOA

Ces 2 associations forment un cartel très opaque, sectaire et protègent leurs intérêts financiers au détriment de l'impartialité. Du fait que notre Fédération leur est très supérieure avec nos formations et la délivrance d'une certification connue dans le monde entier, la SOA craint notre concurrence et tente de freiner notre développement.

Un dossier de **dénonciation** très complet avec toutes les pièces à l'appui a été remis à notre Ministre du sport Monsieur Guy Parmelin le 15.09.2016 tandis qu'une **plainte** a été déposée auprès de la COMCO le 08.02.2018 et acceptée par elle

Malheureusement rien ne change, Safety in adventures et sa Commission d'experts sont toujours d'une négativité totale vis à vis de notre Fédération (Voir la très récente lettre du 04.05.2018 de Safety in adventures, **annexe 1**) prouvant par là leur incapacité à devenir un organisme de certification.

Art. 13 Reconnaissance d'organismes de certification par le DDPS

Notre Fédération est certainement la mieux placée comme **organisme de certification** pour les activités citées à l'Art. 4 al. 1 let. i., j et k et postule auprès du DDPS dans ce sens.

En effet, notre Fédération a créé, dès 2012,

- 1) Son propre label de sécurité "Safety in White Water" (voir annexe)
- 2) L'un de nos instructeurs est actuellement engagé par la SGS pour procéder aux contrôles annuels. Nous connaissons donc de quoi il s'agit.
- 3) Tous nos guides, trip-leaders et instructeurs sont titulaires de la Certification internationale IRF et du diplôme SOA.
- 4) Nous avons acheté et lu les normes ISO demandées. Nous pouvons donc vous garantir pouvoir procéder aux certifications conformément à la norme EN ISO/IED 17021-1:2015
- 5) Notre Fédération est une association sans but lucratif et vouée à la formation. Elle est donc exempte de toute pression commerciale, financière ou autre compromettant son impartialité.

Impartialité

La Swiss Rafting Federation agit dans un concept d'éthique sportive et promet une impartialité totale envers les entreprises et entrepreneurs indépendants.

Compétence

La Swiss Rafting Federation, créée le 30 septembre 2003, a un passé d'expérience beaucoup plus ancien puisque l'association est composée d'entreprises et de guides déjà actifs dès 1991 à l'élaboration des principes de sécurité.

Responsabilité

Nous pouvons garantir que l'obtention ou le refus d'une certification sera basé sur des preuves tangibles, accessibles à l'entreprise, puis remises à l'OFSPPO pour publication sur son site. Un manquement pourra toujours être discuté et corrigé par la suite.

Transparence

Notre crédibilité est basée sur la confiance dans l'intégrité et la crédibilité de notre Fédération. La transparence est un élément essentiel obtenu par la diffusion de règles claires et connues de tous

En annexe nous vous remettons notre **label de sécurité "Safety in White Water"** datant de 2012 (**voir annexe 2**). Il répond aux normes ISO 21101:2014 "Tourisme d'aventure – Systèmes de management de la sécurité – Exigences" ainsi que les normes 21103:2014 "Tourisme d'aventure – Information aux participants" ainsi que le rapport technique afférent ISO/TR 21101:2013 "Tourisme d'aventure – Leaders- Compétence du personnel".

Selon nécessités, les experts choisis seront aussi des pratiquants du canoë-kayak et/ou du canyoning.

Art. 14 Exigences concernant la certification

al.1, let. a, b, c, textes accepté sans changement

Nos cours de formation et examens, d'une durée de 18 jours, sont les plus complets de Suisse. Ils sont basés sur la réglementation de l'International Rafting Federation IRF. La réglementation suisse est issue, depuis son origine, de cette réglementation internationale IRF.

al.2 Le DDPS peut modifier les annexes 5 et 6, si de nouveaux développements ont lieu dans le domaine des analyses-types des risques ou des diplômes requis.

Nous demandons au DDPS de reconnaître la validité, pour la Suisse, des **Certifications Internationales IRF** que nous délivrons depuis 2004 et qui font suite à un cours de base de 16 jours et à un examen de niveau international très complet sur 2 jours (**voir annexe 3**).

Tous nos cours, exercices et examens ont lieu en classe 2 pour l'obtention de la Certif. CI.2

Tous nos cours, exercices et examens ont lieu en classe 3 pour l'obtention de la Certif. CI.3

Tous nos cours, exercices et examens ont lieu en classe 4 pour l'obtention de la Certif. CI.4

Art.15 Certifications délivrées par des organismes de certification étrangers

Il serait important que l'OFSPPO reconnaisse la validité, pour la Suisse, de la **Certification Internationale IRF** délivrée par les Instructeurs et Asseseurs IRF hautement qualifiés du monde entier. Ce document est reconnu internationalement. Il est une preuve de compétence et permet aux guides de voyager et travailler dans d'autres pays. Ce document international est appelé à remplacer les brevets et diplômes nationaux.

Art. 16 Concepts de sécurité et contrôles de sécurité

al.1 texte accepté sans changement

al.2 texte accepté sans changement

Section 4 Obligation de déclaration pour les personnes provenant des Etats de l'Union européenne ou de l'AELE

Art.17

Attention, Il conviendrait ici de citer la possibilité de fournir une prestation de service transfrontalière de moins de 90 jours, cette dernière étant régie par les accords bilatéraux du 21 juin 1999 signés entre la Suisse et tous les pays de l'UE.

Les entreprises membres de notre Fédération situées dans les environs de Genève utilisent presque journalièrement cette possibilité du fait que les plus belles rivières se trouvent à proximité, mais sur sol français.

L'objectif de cet accord est:

Art 1, lettre b) de faciliter la prestation de services sur le territoire de la partie contractante, en particulier de libéraliser la prestation de service de courte durée.

L'article 5 concerne spécialement la prestation de services. Il y est écrit qu'un prestataire de services, y compris les sociétés, bénéficient du droit de fournir un service pour une prestation sur le territoire de l'autre partie contractante, **qui ne dépasse pas 90 jours de travail effectif par année civile.**

Enfin, l'article 13 précise que **les parties contractantes s'engagent à ne pas adopter de nouvelles mesures restrictives** dans le domaine d'application du présent accord tandis que l'art. 17 est encore plus explicite et dit:

Est interdite dans le cadre de la prestation de service, selon l'art. 5 du présent accord:

a) toute restriction à une prestation de service transfrontalière sur le territoire d'une partie contractante ne dépassant pas 90 jours de travail effectif par année civile.

Section 5 Procédure

Art. 18 Octroi de l'autorisation
Texte accepté sans changement

Art. 19 Renouvellement de l'autorisation

Les titulaires d'une autorisation pour prestataire individuel ~~pour les activités visées à l'art. 4, al.1, let a à h et let. k~~ doivent, pour obtenir le renouvellement de leur autorisation:

Nous proposons que tous les prestataires individuels soient soumis à cette formation continue.

Art. 20 Avis de changement
Texte accepté sans changement

Art. 21 Registre des autorisations
Texte accepté sans changement

Art.22 Mesures en cas de non-respect des prescriptions

Texte accepté sans changement mais l'ensemble des formalités pour obtenir l'autorisation est trop compliqué et complexe.

Art.23 Emoluments

Texte accepté sans changement.

Les 100.- francs **au maximum** encaissé par l'administration cantonale pour délivrer l'autorisation nous semblent trop élevés. Nous proposons CHF 50.-

Chapitre 3 Obligation de s'assurer et d'informer

Art.24 Obligation de s'assurer

Texte accepté sans changement.

Il s'agit ici de la couverture minimale de cinq millions aussi pour les moniteurs en eaux vives.

Art. 25 Obligation d'informer

Texte accepté sans changement.

Il s'agit ici d'informer la clientèle de sa couverture d'assurance.

Chapitre 4 Inventaire cantonal des variantes

Art 26 Cet article fait double emploi avec l'art. 2 "Exercice de la navigation" de la loi sur la navigation intérieure LNI

Il ajoute encore à la complexité tatillonne de l'ordonnance. Il y est question de "descente". D'une rivière ?

Quelle formation nécessaire ? Le canton va-t-il légiférer sur la qualification nécessaire des guides ?

Nous pensons qu'il faut laisser de l'autonomie aux chefs d'entreprises, que cet article est superflu et qu'il convient de le biffer.

Chapitre 5 Applicabilité des dispositions pénales de la loi

Art.27 Texte superflu à biffer puisque l'art. 15 "Contraventions" de la loi sur les sport à risque est suffisamment explicite.

Chapitre 6 Dispositions finales

Art.28 Accepté sans changement

Art.29 Accepté sans changement

Art.30 Accepté sans changement

Annexe 1

Données et documents nécessaires pour la procédure d'autorisation

1. Données et documents concernant les personnes physiques

Texte accepté sans changement

2. Données et documents concernant les personnes morales et les entreprises individuelles

Texte accepté sans changement

Annexe 3

Degrés de difficulté relatifs aux eaux vives

Texte accepté sans changement

Annexe 5

Analyses-types des risques

Texte accepté sans changement

Annexe 6

Diplômes requis pour l'obtention d'une certification

1: Les exigences générales relatives aux diplômes et les diplômes requis pour chaque activité figurent dans la liste des formations de "Safety in adventures" du 26 février 2018.

La qualité des formations de notre Fédération et de celle de l'International Rafting Federation IRF représentant une très forte concurrence, la coalition SOA-Safety in adventures les discrimine en refusant de les faire figurer dans sa liste des formations.

Exemple 2018:

- 1) Nos examens ont lieu conjointement avec ceux de la SOA.
- 2) Le programme d'examens de la SOA et le nôtre sont ceux de l'IRF.
- 3) Les notes sont données de concert entre notre Fédération et la SOA.
- 4) Bien que la valeur de l'examen soit strictement identique, seul le diplôme SOA est reconnu tandis que notre Certification internationale IRF n'est pas validée par la Commission d'experts de Safety in adventures !!!

2. L'OFSPPO reconnaît les diplômes étrangers pour autant qu'ils soient équivalents aux diplômes visés au ch. 1. Il publie les diplômes reconnus sur Internet.

Il serait important que l'OFSPPO reconnaisse la validité, pour la Suisse, de la Certification Internationale IRF délivrée par les Instructeurs et Asseseurs IRF hautement qualifiés du monde entier. Ce document est reconnu internationalement. Il est une preuve de compétence et permet aux guides de voyager et travailler dans d'autres pays. Ce document international est appelé à remplacer les brevets et diplômes nationaux.

Nous supposons ne pas être étrangers à la révision totale de l'Ordonnance sur les sports à risque et espérons que notre Fédération et la Certification Internationale IRF que nous délivrons seront enfin reconnues.

Nous vous remercions de votre attention et vous présentons nos sportives salutations.

SWISS RAFTING FEDERATION
Juan-Carlos GOMEZ
Président

COMMISSION RAFTING SRF
Michel WEBER
Président

Annexes:

Annexe 1 Réponse Sia du 04.05.18 refusant:

- 1) Notre participation au Conseil de Fondation Sia
- 2) Notre participation à la Commission d'experts Sia
- 3) De valider nos Certification Internationales IRF

Annexe 2: Label de sécurité "Safety in White-Water" de la Swiss Rafting Federation datant de 2012

Annexe 3: Demande de validation de la Certification internationale IRF délivrée par la Swiss Rafting Federation

Annexe 4: "Le langage international des signes" auteur Swiss Rafting Federation



SWISS RAFTING FEDERATION

Fédération Suisse de Rafting
Schweizerischer Rafting Verband
Federazione Svizzera di Rafting

member of the
International Rafting Federation IRF

rafting@swissraftingfederation.ch
www.swissraftingfederation.ch

Monsieur
Markus FELLER
OFSPPO
2532 MACOLIN
aemterkonsultationen@baspo.admin.ch

Genève, le 3 juillet 2018

CONSULTATION DE LA SWISS RAFTING FEDERATION REVISION TOTALE DE L'ORDONNANCE SUR LES SPORTS A RISQUE

COMPLEMENT No 1

Concerne Annexe 5
Analyses-types des risques

Concernant les "Analyses types des risques", nous préconisons un système simple et compréhensible pour tous.

Il s'agit d'une simple échelle de 1 à 5. Cinq étant la meilleure note:

- 5 = excellent
- 4 = bon
- 3 = passable
- 2 = insuffisant
- 1 = mauvais

Chacun des points contrôlés le serait selon ce critère de points:

Exemple, pour les rafts d'une entreprise:

Raft GE 5321	Coque 685310	Marque Aqua Design	année de constr.2017
Note 5	Etat neuf		
Raft GE 3621	Coque 17321214	Marque Swiftwater	Année de constr. 2005
Note 1	Raft rapiécé, perdant l'air, dangereux, interdit de naviguer		
Raft GE 5120	Coque 683111	Marque Aqua-Design	Année de constr. 2015
Note 3	Raft d'état passable, immatriculation à repeindre		
Raft GE 4322	Coque 536171	Marque Aqua-Design	Année de constr. 2013
Note 2	Raft percé, manque corde extérieure, contre-visite nécessaire		

Avec nos meilleures salutations.

Michel WEBER
Révision totale de l'Ordonnance
Swiss Rafting Federation



SWISS RAFTING FEDERATION

Fédération Suisse de Rafting
Schweizerischer Rafting Verband
Federazione Svizzera di Rafting

member of the
International Rafting Federation IRF

rafting@swissraftingfederation.ch
www.swissraftingfederation.ch

Monsieur
Markus FELLER
OFSPPO
2532 MACOLIN
aemterkonsultationen@baspo.admin.ch

Genève, le 3 juillet 2018

CONSULTATION DE LA SWISS RAFTING FEDERATION REVISION TOTALE DE L'ORDONNANCE SUR LES SPORTS A RISQUE

COMPLEMENT No 1

Concerne Annexe 6

Diplômes requis pour l'obtention d'une certification

1. Les exigences générales relatives aux diplômes et les diplômes requis pour chaque activité figurent dans la liste des formations de "Safety in adventures" du 28 février 2018

Notre Fédération **ne cautionne pas cette liste** du fait qu'elle n'est pas basée sur des critères d'objectivité et n'est pas le fait de "Safety in adventures" mais bien de sa "Commission d'Experts Sia" dominée par la SOA.

Cette dernière craint beaucoup notre concurrence du fait que nous sommes **un centre de formation de guides** alors qu'elle-même ne forme pas de guide. Il est clair que si notre Fédération accède à la reconnaissance de ses Certifications Internationales IRF, nous drainerons l'ensemble des guides suisses.

La SOA, **par l'entremise de la Commission d'Experts Sia**, tente de nous éliminer alors que nous avons accompli toutes les formalités nécessaires demandées par Safety in adventures pour la validation de nos Certifications Internationales IRF:

- Nous nous sommes conformés au règlement AAA/Sia du 6.3.09
- Nous avons assumés les frais d'audit demandés par la lettre SIA du 21.09.2010
- Le rapport d'audit de l'Expert SOA Roman Keller des 18-19 mai 2013 a été très positif
- La lettre Sia du 8.7.2013 disait que la reconnaissance de nos certifications pouvait être envisagée,
- Nous avons apporté toutes les modifications et clarifications demandées par cette même lettre du 8.7.2013
- Nous avons effectués nos examens 2013, 2014, 2015, 2016, 2017 et 2018 sous le contrôle d'un expert SOA

Le refus de validation de nos Certification IRF du 24 février 2014 par Safety in adventures est basé sur le motif fallacieux que **nous n'avons pas assez d'entreprises membres de notre Fédération**. Or notre but n'est pas d'engranger des entreprises mais de former des guides de haut niveau pour un prix le plus bas possible.

Relevons que Safety in adventures n'a jamais été à même de justifier cette décision arrivée 5 mois plus tard, sans procès-verbal ni date de la séance et sans mandat de la Confédération!

Les choses évoluent cependant. Du fait que nous organisons nos examens conjointement, la qualité des examens SOA s'est beaucoup améliorée car copiée sur nos propres examens internationaux.

En 2018, l'expert SOA et l'expert SRF-IRF de notre Fédération ont travaillé ensemble et ont attribué les notes d'un commun accord. Les examens 2018 étaient donc strictement identiques. Malgré tout, seul l'examen SOA a été validé !!! Il y a une discrimination flagrante !

Le liste Safety in adventure du 26.02.2018 sujette à caution (Annexe 6)

Du fait que l'accès de notre Fédération:

- 1) A la Commission d'Experts Sia a été refusée par Safety in adventures
- 2) Au Conseil de Fondation de Safety in adventures a été refusé par cette dernière
- 3) A la Commission d'experts Sia a été refusée par Safety in adventures

(voir nos 6 demandes du 25.02.18 à Safety in adventure et la réponse du 04.05.2018 de cette dernière, négative sur toute la ligne !!!)

L'expérience nous montre que les décisions prises aboutissant à la liste des exigences et diplômes requis pour chaque activité en date du 26 février 2018 est très sujette à caution !!! Il semble qu'il s'agisse davantage d'ententes entre copains que de décisions prises en toute objectivité !

Les Trip-Leaders de Safety in adventures ne sont pas reconnus ni par notre Fédération ni internationalement !

Les examens SOA de guides niveau 1 et 2 étant basés sur la réglementation internationale ne présentent pas de problème. Par contre, il en va tout autrement des "Trip-Leaders" qui n'ont pas un examen spécifique pratique et concret à passer dans leur domaine! Ce sont des théoriciens

Comme on le sait, chaque groupe de 5 rafts est placé sous la responsabilité d'un Trip-Leader. On peut donc s'attendre à ce que ce Trip-Leader ait une connaissance approfondie de la rivière et soit à même de réagir en cas d'accident. Dans ce but, notre Fédération organise chaque année un cours de Trip-leader d'une durée de 3 jours sur l'eau avec un scénario d'accident à résoudre par le candidat.

.Or, ce n'est pas le cas pour la SOA qui organise une journée unique de formation "Trip-Leader", purement théorique, loin de l'eau, pour tous les sports et pour le prix très élevé de CHF 460.- ! De ce fait beaucoup de questions ne concernent pas le rafting, par exemple la direction des vents ou le pourcentage des communications non verbales... (voir annexe SOA "Prüfungen Trip Leader 2016")

Le manque de formation des Trip-Leaders SOA étant flagrant, notre Fédération ne reconnaît pas leur diplôme. Il en va de même sur le plan international, les diplômes SOA de Trip-Leader ne sont pas reconnus par l'IRF.

Nous espérons avoir pu démontrer l'arbitraire de la coalition Sia-SOA et vous prions d'agréer nos sportives salutations.

Michel WEBER
Révision totale de l'Ordonnance
Swiss Rafting Federation

Entwurf vom 30. April 2018

Per E-Mail an:

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
z.Hd. Herrn Markus Feller
aemterkonsultationen@baspo.admin.ch

Lenzerheide, den 16. Juli 2018

Vernehmlassung zum Entwurf zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikosportaktivitäten (RiskV)

Sehr geehrter Herr Feller

Für die Einladung zur Mitwirkung beim obgenannten Vernehmlassungsverfahren danken wir Ihnen bestens. Gerne machen wir von dieser Gelegenheit wie folgt Gebrauch:

Art. 1

Die Ausweitung des gesetzlichen Geltungsbereichs auf weitere Tätigkeiten wird begrüsst.

Art. 2

Die Neuumschreibung des Begriffs der Gewerbsmässigkeit wird ebenfalls begrüsst. Vom zentralen Gesichtspunkt der Gewährleistung der Gästesicherheit aus macht es in der Tat keinen Sinn, dass gewisse Tätigkeiten bis zur Erzielung eines bestimmten Jahreseinkommens bewilligungsfrei angeboten werden können. Dies trifft indessen auch auf die Angebote diverser Vereine zu, wie sie beispielsweise von Jugend und Sport und dem Alpenclub der Schweiz angeboten werden.

Sodann müsste klargestellt werden, dass auch Angebote an Vereinsmitglieder die Vermutung der Gewerbsmässigkeit begründen. Andernfalls wird der Willkür Tür und Tor geöffnet, indem das Angebot einfach mit dem Beitritt zum anbietenden Verein gekoppelt werden könnte. Massgebend muss auch hier der Gesichtspunkt der Gewährleistung der

Gästesicherheit und nicht jener der Fortführung oder Schaffung bestimmter Vereinsaktivitäten sein.

Sollte diesem Antrag auf Ausweitung des Begriffs des „öffentlichen Angebots“ nicht stattgegeben werden, sehen wir indessen nicht ein, den Begriff der Gewerbsmässigkeit neu zu definieren. Diesfalls beantragen wir Ihnen deshalb, die Grenze bei Fr. 2'300 Erwerbseinkommen pro Jahr zu belassen.

Art. 3

Hier beantragen wir Ihnen eine Gleichstellung der Schneesportlehrpersonen mit den Bergführern, zumal auch erstere über eine spezifische Ausbildung im Bereich Varianten und Lawinen verfügen müssen, um eine Bewilligung gemäss dieser Gesetzgebung erhalten zu können.

Art. 4

Die diesbezüglichen Präzisierungen werden begrüsst. Somit ist auch das Kriterium der Waldgrenze für Touren mit Schneesportgeräten aufgehoben, was wohl Sinn macht, denn auch bei Touren unterhalb der Waldgrenze können bei entsprechenden Verhältnissen Lawinen ausgelöst werden.

Art. 5 – Art. 7

Keine Bemerkungen

Art. 8

Mit Nachdruck begrüssen wir die in Abs. 1 vorgesehene Kompetenzerweiterung für Schneesportlehrpersonen. Aufgrund ihrer fundierten Ausbildung sind diese nämlich ohne weiteres in der Lage, die Lawinengefahr richtig zu beurteilen und die eigenen Kompetenzen sachgerecht einzusetzen. Gestützt auf diese Überlegungen beantragen wir Ihnen deshalb eine Ergänzung von Abs. 1 lit. a Ziff. 3, die dann folgenden Wortlaut hat: *„bei Variantenabfahrten: ZS nach Anhang 2 Ziffer 3 und anspruchsvollere Passagen, sofern diese in einem kantonalen Varianteninventar aufgeführt sind:“* Dies hat den Vorteil, dass Varianten, die nach altem Inventar möglich waren, nach einer entsprechenden Beurteilung durch Fachleute wieder in das Varianteninventar aufgenommen werden können. Damit wären in der Zukunft teilweise auch Variantenabfahrten mit Schwierigkeitsgrad S möglich, sofern damit keine Absturzgefahren verbunden sind.

Ebenso begrüßen wir die Klarstellung in Abs. 2 lit. b, dass dem Fachausweis auch der Abschluss als Swiss Snowboard Instructor SSBS mit einer Zusatzausbildung im Bereich Varianten und Touren gleichgestellt ist. Bekanntlich hat das Berner Verwaltungsgericht diese Gleichstellung in einem einschlägigen Urteil explizit gefordert bzw. eine anderweitige Lösung als nicht Gesetzmässig bezeichnet und abgelehnt.

Begrüsst wird schliesslich die Präzisierung von Abs. 3.

Art. 8 – Art. 16

Keine Bemerkungen

Art. 17

Die Einführung einer Meldepflicht VOR Erbringung der entsprechenden Tätigkeit wird – vorab aus kontrolltechnischen Gründen und zur Wahrung der Rechtsgleichheit – mit Nachdruck begrüsst. Der Klarheit wegen sollte in diesem Artikel jedoch ausdrücklich festgehalten werden, dass eine vorübergehende Begehung von schweizerischem Territorium der Risikoaktivitätengesetzgebung NICHT unterliegt, falls der Ausgangspunkt und das Ende der Aktivität im Ausland liegen, wie es beispielsweise bei der Besteigung des Matterhorns von Italien aus der Fall sein kann.

Art. 18 – Art. 25

Keine Bemerkungen

Art. 26

Die explizite Erwähnung der Zulässigkeit kantonalen Varianteninventare wird begrüsst. Die entsprechende Regelung im Kanton Graubünden hat sich bewährt und soll beibehalten sowie den Erfordernissen angepasst werden können.

Art. 27 – Art. 30

Keine Bemerkungen

Anhang 1 – Anhang 6

Keine Bemerkungen

Abschliessend bedanken wir uns nochmals für die Einladung zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme sowie für die gebührende Berücksichtigung der hiermit unterbreite-

ten Anliegen bei der Ausarbeitung der definitiven Fassung der einschlägigen Verordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Schweizer Schneesport Berufs –
und Schulverband SSBS
Der Präsident:

Der Technische Leiter:



Mark Farner



Roland Primus

STV FST
Finkenhübelweg 11
Postfach
CH-3001 Bern

T +41 31 307 47 47
F +41 31 307 47 48
info@stv-fst.ch
www.stv-fst.ch

STV FST



Schweizer Tourismus-Verband
Fédération suisse du tourisme
Federazione svizzera del turismo
Federaziun svizra dal turissem

Bundesamt für Sport BASPO
z. Hd. Frau Stefanie Mägert / Herr Markus Feller
Hauptstrasse 247
2532 Magglingen

Per E-Mail an: aemterkonsultationen@baspo.admin.ch

05 Juli 2018
Unsere Referenz: BG

T +41 (0)31 307 47 55
E barbara.gisi@stv-fst.ch

STELLUNGNAHME

TOTALREVISION DER VERORDNUNG ÜBER DAS BERGFÜHRERWESEN UND ANBIETEN WEITERER RISIKOAKTIVITÄTEN (RISIKOAKTIVITÄTENVERORDNUNG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung) Stellung nehmen zu können. Der Schweizer Tourismus-Verband STV ist die nationale tourismuspolitische Dachorganisation mit über 500 Mitgliedern, darunter rund 40 schweizerischen Branchen-, und Fachverbänden des Tourismus mit insgesamt rund 30'000 touristischen Leistungserbringern. Als Vertreter des viertgrössten Exportbereichs der Schweizer Wirtschaft setzen wir uns für bessere politische Rahmenbedingungen für die Schweizer Tourismuswirtschaft ein.

ALLGEMEINE EINSCHÄTZUNG

Der STV begrüsst im Grundsatz die Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten und die wichtigsten inhaltlichen Anpassungen, die der Bundesrat mit der Vernehmlassungsvorlage unterbreitet.

Da die Änderungen mehrheitlich redaktioneller Natur sind, bezieht sich der STV hier lediglich auf die einzelnen Artikel, die einer Anpassung bedürfen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE ZU EINZELNEN ARTIKELN

Art. 13 Anerkennung von Zertifizierungsstellen durch das VBS

Mit den in der Verordnung genannten ISO-Normen steht ein System zur Verfügung, das sich an allgemeinen, international anerkannten Vorgaben zu solchen Normen orientiert. Der STV unterstützt den Wechsel zur ISO-Norm. Allerdings muss der Wechsel zwingend von materiellen Vorgaben begleitet sein, wie dies der Verordnungsentwurf in Artikel 14 vorsieht.

Art. 14 Anforderungen an die Zertifizierung

Der STV unterstützt die materiellen Vorgaben, wie sie in Artikel 14 formuliert sind. Mit der Vorgabe der Risikoanalyse und der vorgeschriebenen Qualifizierung der verantwortlichen Personen kann sichergestellt werden, dass das Sicherheitsniveau gehalten werden kann.

Wir erachten es als richtig, dass der Entscheid über die Einführung der Vorgaben und ihre Anpassung nicht allein bei der Stiftung «Safety in adventures» liegt, sondern durch eine staatliche Stelle erfolgt. Wir bitten Sie zu prüfen, ob dieser Grundsatz in der Verordnung klarer zum Ausdruck gebracht werden kann. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung schweizerischer wie auch gleichwertiger ausländischer Ausbildungen, so dass auch die Möglichkeiten für eine allfällige Beschwerde klar ersichtlich sind.

Art. 16 Sicherheitskonzepte und Sicherheitsüberprüfungen

Die Übernahme öffentlicher Aufgaben soll immer entschädigt werden. Der STV ist deshalb der Auffassung, dass die „Kann-Formulierung“ von Absatz 1 zu schwach ist und beantragt, diese durch eine verbindliche Fassung zu ersetzen (z. B.: «Das BASPO unterstützt geeignete Institutionen, ...»).

Art. 29 Übergangsbestimmung

Mit der Übergangsbestimmung soll ein nahtloser Übergang vom alten zum neuen Recht sichergestellt werden. Dabei stellt sich das Problem, dass der Zertifizierungszyklus drei Jahre dauert, Bewilligungen aber nur auf zwei Jahre ausgestellt werden können. Die Übergangsbestimmung ist deshalb zu ergänzen, damit Firmen, die im Jahr vor dem Inkrafttreten eine Erst- oder Rezertifizierung erlangt haben, nicht schon nach zwei Jahren zur ISO-Norm wechseln müssen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Anliegen der Tourismusbranche und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizer Tourismus-Verband



Barbara Gisi
Direktorin

PARTNERSCHAFT. POLITIK. QUALITÄT.

A-Post

Bundesamt für Sport BASPO
Hauptstrasse 247
2532 Magglingen

Suva

Marc Epelbaum, lic. iur.
Generalsekretär
Direktwahl 041 419 55 00
Direktfax 041 419 61 70
marc.epelbaum@suva.ch
www.suva.ch

Postadresse

Suva
GS
Fluhmattstrasse 1
Postfach
6002 Luzern

Datum 2. Juli 2018

Betrifft Risikoaktivitätenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zum Entwurf zur Totalrevision der Risikoaktivitätenverordnung äussern zu dürfen.

Die Suva engagiert sich mit Präventionskampagnen intensiv für die Freizeitsicherheit. Dabei konzentrieren wir uns auf einzelne Themenfelder, in denen bezüglich Prävention besonderer Handlungsbedarf besteht.

Unsere Tätigkeiten im Bereich der Freizeitsicherheit sind mit jenen der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) umfassend koordiniert. Wie die bfu ist auch die Suva Mitglied der Stiftung «Safety in adventures».

Die bfu hat zur vorliegenden Revision am 29. Juni 2018 eine ausführliche Stellungnahme eingereicht. Gerne teilen wir Ihnen mit, dass die Suva die darin festgehaltenen Anliegen stützt. Wir schliessen uns der Stellungnahme der bfu vollumfänglich an.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung der entsprechenden Änderungsvorschläge.

Freundliche Grüsse

Suva



Marc Epelbaum, lic. iur.
Generalsekretär

EINSCHREIBEN

Bundesamt für Sport BASPO
z. Hd. Stefanie Mägert
Sportpolitik und Ressourcen
CH-2532 Magglingen

Belp, 4. Juli 2018

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Beschluss vom 18. März 2018 hat der Bundesrat das VBS beauftragt, zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Swiss Snowsports nimmt die Gelegenheit, eine Vernehmlassung einzureichen, gerne wie folgt wahr:

VORBEMERKUNG

- 1 Der Interverband für Skilauf (SIVS) wurde 1932 und der Schweizerische Skischulenverband (SSSV) 1934 gegründet. Zentrale Ziele der jeweiligen Verbandstätigkeit waren eine einheitliche Skilehrerausbildung für die ganze Schweiz zu definieren, eine entsprechende Skilehrerausbildung anzubieten und Schweizer Skischulen aufzubauen. Im Zentrum der Verbandstätigkeit stand und steht bis heute die Sicherheit des Gastes, verbunden mit der Garantie einer hohen Qualität im Schneesportunterricht. Die beiden Verbände (SIVS und SSSV) fusionierten 2002 zu Swiss Snowsports (SSSA).
- 2 Heute ist SSSA unter anderem zuständig für die Wahl der Trägerschaft für die Berufsbildung, die Abgabe des Fachausweises für die polysportive Ausbildung zum Schneesportlehrer FA in den Disziplinen Ski, Snowboard, Langlauf und Telemark.

- 3 SSSA vertritt über 14'000 Einzelmitglieder (vom Kinder- bis zum Schneesportlehrer FA), 205 Kollektivmitglieder (160 Schweizer Skischulen, Interessensverbände, Kantone und Universitäten, wie die ETH, Swiss Ski, Bergführerverband, Schweiz Tourismus, hotelleriesuisse, etc.).
- 4 Für die Ausbildung der Schneesportlehrer und die Gleichwertigkeitsbeurteilung von In- und Ausländern ist die Trägerschaft resp. die Qualitätssicherungskommission von SSSA zuständig.
- 5 Pro Jahr erteilt Swiss Snowsports rund 1'900 Personen Ausbildung in Form von insgesamt 11'000 Tagen modular aufgebauter Ausbildungskurse und Weiterbildung von 14'500 Tagen.
- 6 Die SSSA angeschlossenen Skischulen (Mitgliederschulen) erteilen pro Saison ca. 3,5 Mio. Unterrichtsstunden. Die von SSSA angebotenen Weiterbildungsmodule sind die Grundlage für die Bewilligung nach dem Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätengesetz).
- 7 SSSA vertritt schliesslich die Interessen seiner Mitglieder in internationalen Organisationen, wie Interski, ISIA (Internationaler Berufsskilehrerverband), IVSI (Internationaler Verband der Instrukteure) und IVSS (Verband des Skilaufes an Schulen).

ÄNDERUNGSANTRÄGE

- 8 Art. 3 sollte ersatzlos gestrichen werden.
- 9 Sollte an Art. 3 festgehalten werden, müsste die Sachüberschrift von Art. 3 „Eignung der Schneebedingungen“ durch „Lawinengefahr“ ersetzt werden und Abs. 2 in jedem Fall ersatzlos gestrichen werden.
- 10 Die in Art. 4 Abs. 1 lit. d vorgesehene Bewilligungspflicht für Schneeschuhtouren bereits ab dem Schwierigkeitsgrad WT2 sollte auf den Schwierigkeitsgrad WT3 angehoben werden.
- 11 Art. 8 Abs. 1 lit. a Ziffer 3 sollte wie folgt ergänzt werden: „wobei S nur sofern keine Absturzgefahr besteht oder sofern die Abfahrt mit Schwierigkeitsgrad S in einem kantonalen Varianteninventar enthalten ist“
- 12 Art. 8 Abs. lit. b sollte in jedem Fall ersatzlos gestrichen werden.

ZU DEN AUSFÜHRUNGEN DES BUNDESRATS UND ZUM ERLÄUTERNDEN BERICHT DES BASPO

- 13 SSSA begrüsst die vorgeschlagenen inhaltlichen Anpassungen grundsätzlich und erachtet die beabsichtigten Änderungsvorschläge mit Ausnahme derjenigen in Art. 3 und Art. 8 Abs. 2 lit. b als sinnvoll, zweckmässig und notwendig. Der erläuternde Bericht des BASPO fasst die wesentlichen Argumente grundsätzlich gut zusammen.

- 14 Von zentraler Bedeutung aus Sicht von SSSA ist die beabsichtigte neue Umschreibung der Gewerbmässigkeit in Art. 2. Mit der bisherigen Einkommensgrenze war eine Überprüfung einer Aktivität gemäss Risikoverordnung kaum möglich.
- 15 Für die Sicherung des wirtschaftlichen Fortkommens der Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer von ebenso zentraler Bedeutung sind die in Art. 8 Abs. 1 lit. a Ziffern 1 bis 3 vorgesehenen Anpassungen der Schwierigkeitsgrade für Aktivitäten nach Art. 4 Abs. 1 Bst. c – e. Die vorgesehene Anpassung wird der in den vergangenen Jahren stetig verbesserten Ausbildung, welche SSSA anbietet, gerecht.

ZUR GEWERBSMÄSSIGKEIT NACH ART. 2

- 16 Wie bereits eingangs ausgeführt, führte die bisherige Einkommensgrenze dazu, dass ohne freiwillige Selbstdeklaration eine behördliche Überprüfung nicht möglich war. Der Absicht die Risiken der im Gesetz und der Verordnung definierten Berufe zu begrenzen, lief die bisherige Einkommensgrenze sogar zuwider. Wer regelmässig ein Einkommen durch bewilligungspflichtige Tätigkeiten erzielt, verfügt in aller Regel über eine grössere Erfahrung als Gelegenheitsanbieter. Es ist deshalb aus Sicht von SSSA zwingend notwendig, dass jegliche Aktivität im Sinne von Art. 4 der Verordnung, mit welcher ein Haupt- oder Nebeneinkommen erzielt wird, der Bewilligungspflicht unterstellt wird.
- 17 SSSA begrüsst die vorgeschlagene neue Regelung in Art. 2 der Verordnung.

ZU DEN EINZELNEN ÄNDERUNGSANTRÄGEN

Zu Art. 3

- 18 Die Beurteilung des Lawinenrisikos gehört zur Aktivität im Schnee ausserhalb kontrollierter Zonen, wie die dafür richtige Ausrüstung. Ein expliziter Hinweis darauf in einer Verordnung ist überflüssig und führt zu keiner Reduktion des Risikos.
- 19 Sollte wider Erwarten an einer derartigen Regelung festgehalten werden, müssten die folgenden Korrekturen zwingend berücksichtigt werden:

Sachüberschrift
- 20 In Art. 3 geht es ausschliesslich um das Lawinenrisiko. Es wird deshalb empfohlen, die Bezeichnung in der Überschrift (Randtitel) „Eignung der Schneebedingungen“ durch den Begriff „Lawinengefahr“ zu ersetzen. Der Begriff „Schneebedingungen“ ist zu weit gefasst.

Ersatzlose Streichung von Abs. 2

- 21 Art. 3 Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen. Einerseits lassen die Begriffe „erhöhtes Lawinenrisiko“ und „hohes Lawinenrisiko“ einen Interpretationsspielraum zu, welcher die Anwendung der Verordnung unnötig erschweren würde. Dem Verordnungstext lässt sich nicht entnehmen, gestützt auf welche Methode oder Kriterien sich die beiden Begriffe beziehen. Sofern sich die Begriffe auf die sogenannte Grafische Reduktionsmethode (GRM) stützen sollten, wäre die vorgeschlagene Lösung zu einseitig. In diesem Fall müsste die Frage, ob eine dem Gesetz und der Verordnung unterstellte Aktivität überhaupt durchgeführt werden darf, ausschliesslich gestützt auf eine Beurteilungsmethode beantwortet werden. Die GRM-Methode basiert zudem ausschliesslich auf zwei Einzelkriterien (Hangsteilheit und regionale Lawinengefahren-Stufe). Die weiteren ebenso wichtigen Faktoren wie Wind, Temperatur und Neuschneemenge, werden nicht als Kriterien berücksichtigt.
- 22 Letztlich soll mit der vom Gesetz und der Verordnung vorgeschriebenen Bewilligungspflicht und der Definition bewilligungspflichtiger Aktivitäten gerade sichergestellt werden, dass die gewerbmässigen Anbieter über das erforderliche Wissen und Können zur Einschätzung des Risikos im Einzelfall verfügen. Mit den Beschränkungen durch die in den Artikeln 5 ff geregelten Bewilligungen wird den jeweiligen Ausbildungs- und Wissensstufen genügend Rechnung getragen.
- 23 Die Frage, ob eine Aktivität grundsätzlich durchgeführt werden kann, muss im Übrigen einzelfallweise beurteilt werden können. Eine Regelung in einer Verordnung macht dafür wenig Sinn. Eine weitergehende generelle Limitierung, wie sie in Art. 3 Abs. 2 vorgesehen ist, ist nicht nur überflüssig, sondern birgt zudem die Gefahr, dass eine Beurteilung im Einzelfall (letztlich auch für die Gerichte) unnötig erschwert wird.

Zu Art. 4 Abs. 1 lit. b

- 24 Es gibt keinen sicherheitsrelevanten Bedarf, die Mindestanforderungen für Wanderleiter von der bisherigen Stufe (WT 3) neu auf die Stufe WT 2 zu senken.

Zu Art. 8 Abs. 1 lit. a

- 25 Die Ausführungen des Bundesamtes für Sport (BASPO) in seinen Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen zu den höchstens erlaubten Schwierigkeitsgraden für Skitouren, Schneeschuhtouren und Variantenabfahrten sind zutreffend und werden von SSSA vollumfänglich gestützt.
- 26 Das Bedürfnis nach Pulverschneeerlebnissen ist in den vergangenen Jahren markant angestiegen. Jede Werbung, ob für eine Skimarke, für eine Skidestination oder für die Wintersportregion Schweiz allgemein, verbreitet durch z.B. Schweiz Tourismus, verwendet das Pulverschneeerlebnis als das zentrale Motiv. Die bisherige Beschränkung des Schwierigkeitsgrades für Variantenabfahrten in der Verordnung auf „ZS“ führte im Vergleich zur Regelung, wie sie bis zur Einführung der Verordnung gegolten hatte, zu einer unverhältnismässig starken Einschränkung des beruflichen Betätigungsfeldes der Schneesportlehrer. Die bisherige Limitierung der Variantenabfahrten auf den Schwierigkeitsgrad „ZS“ stand im Widerspruch zu der in den letzten Jahren kontinuierlich ausge-

bauten Ausbildung für Schneesportlehrer, welche insbesondere im Bereich Variantenabfahrten deutlich erweitert worden ist.

- 27 Bis zum Inkrafttreten des Risikoaktivitätengesetzes, konnten die Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer je nach Kanton und Varianteninventar, sämtliche möglichen Touren ohne Gletscher und Kletterpartien absolvieren. Obschon SSSA seine Ausbildung insbesondere auch im Bereich Off-Pist in den vergangenen Jahren kontinuierlich ausgebaut und den Bedürfnissen angepasst hat, wurden die Restriktionen für Schneesportlehrer im Bereich Off-Pist immer grösser.
- 28 SSSA ist der Ansicht, mit der Verlängerung der Ausbildung sowie mit dem Zusatzmodul „Sicherheit und Rettung“, dass die Schneesportlehrer über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um Variantenabfahrten mit Schwierigkeitsgraden bis „S“ sicher mit Gästen durchzuführen.
- 29 Mit der beabsichtigten Erhöhung des Schwierigkeitsgrades für Variantenabfahrten auf die Stufe „S“ wird letztlich dem Bedürfnis der Gäste nach Pulverschneeerlebnissen Rechnung getragen. In Bezug auf das umliegende Ausland, mit welchem die Schneesportlehrer in der Schweiz und der Tourismus in der Schweiz generell im Wettbewerb stehen, garantiert die beabsichtigte leichte Erhöhung des Schwierigkeitsgrades für Variantenabfahrten, dass eine weitere Benachteiligung der einheimischen Schneesportlehrer verhindert wird. Im benachbarten Ausland werden den Schneesportlehrern bereits heute höhere Schwierigkeitsgrade für Variantenabfahrten bewilligt, ohne dass diese über eine fundiertere Ausbildung verfügen würden.

Zu Art. 8 Abs. 2 lit. b

- 30 SSSA beantragt, Art. 8 Abs. 2 lit. b der Verordnung ersatzlos zu streichen. Dies aus den nachfolgend dargelegten Gründen:
- 31 SSSA hat mit grossem Aufwand die Vereinheitlichung der Schneesportlehrerausbildung in der Schweiz aufgegleist und umgesetzt. Die Ausbildung basiert auf einem dualen System. Sie besteht einerseits aus 80 Praktikumstagen in einem Lehrbetrieb (Skischule oder äquivalente Ausbildungsinstitution) und andererseits aus rund 50 Kurstagen, welche in verschiedenen Modulen, wie Sicherheit und Rettung, Varianten und Touren, Methodik, Technik, Tourismus und Recht, etc. absolviert werden müssen. Abgeschlossen wird die Ausbildung mit Fachprüfung, bei welcher sämtliche Module geprüft werden. Zudem wird eine Facharbeit verlangt. Mit der Fachprüfung über sämtliche Module wird sichergestellt, dass das erforderliche Fachwissen in jedem Bereich vorhanden ist.
- 32 Während die Ausnahmeregelung von Art. 8 Abs. 2 lit. a gegenüber Inhabern altrechtlicher Patente ihren status quo garantiert, sofern sie die weiteren genannten Voraussetzungen erfüllen, führt die explizite Anerkennung des Swiss Snowboard Instructors SSBS in lit. b des Art. 8 Abs. 2 zu einer Verwässerung der gesetzgeberischen Vorgaben. Laut Gesetzestext (Art. 5 Abs. 1 lit. a) wird die Gleichwertigkeit am Niveau des Fachausweises gemessen. Der Ausbildungslehrgang zum Swiss Snowboard Instruktor SSBS (Ausbildungslehrgang SSBS) ist nicht gleichwertig mit demjenigen des Fachausweises.
- 33 Dem Ausbildungslehrgang SSBS fehlt es im Vergleich zur Ausbildung SSSA insbesondere an Praktikumstagen auf dem Schnee. Die in der Fachausbildung SSSA verlangten 80 Praktikumstage

sensibilisieren die angehenden Schneesportlehrer während ihrer Praktikumstätigkeit auch auf die spezifischen Gefahren im Gebirge. Mit 80 Praktikumstagen muss in jedem Fall mehr als eine Saison als Praktikum absolviert werden. Der Ausbildungslehrgang SSBS kann gerade einmal mit 40 Praktikumstagen durchlaufen werden. Gerade in Zeiten mit teilweise schneearmen Wintern ist eine mehr als eine Saison dauernde Praktikumsdauer für die Beurteilung von Gefahren von grosser Wichtigkeit.

- 34 Dem Ausbildungslehrgang SSBS fehlt im Vergleich zur Fachausbildung SSSA letztlich auch eine alle Module erfassende abschliessende Fachprüfung. Nur eine umfassende Prüfung garantiert das erforderliche Wissen über sämtliche Modul-Bereiche.
- 35 Letztlich würde die explizite Nennung der im Vergleich zur Fachausbildung SSSA minderwertigen Ausbildung SSBS auch die Einstufungen ausländischer Ausbildungen massiv erschweren.

Eventualantrag zu Art. 8 Abs. 2 lit. b – Explizite Nennung des Instructors SSSA mit Zusatzmodul Varianten und Touren

- 36 Sollte wider Erwarten an einer expliziten Anerkennung auf Verordnungsstufe der nicht gleichwertigen Ausbildung SSBS im Vergleich zur Fachausweis-Ausbildung festgehalten werden, müsste Art. 8 Abs. 2 lit. b in jedem Fall dahingehend ergänzt werden, dass auch der Instruktor SSSA mit dem Zusatzmodul Varianten und Touren als gleichwertige Ausbildung in die Verordnung aufgenommen würde. Die Ausbildung zum Instruktor SSSA mit dem Zusatzmodul Varianten und Touren ist mindestens gleichwertig zur Ausbildung zum Swiss Snowboard Instructor SSBS. Sofern in der Verordnung einzelne gleichwertige Ausbildungen explizit genannt werden sollen, müssten im Minimum alle die heute in der Schweiz existierenden gleichwertigen Ausbildungen aufgeführt werden.
- 37 Der Instruktor SSSA mit dem Zusatzmodul Varianten und Touren ist eine solche mindestens gleichwertige Ausbildung im Vergleich zum Swiss Snowboard Instructor SSBS.

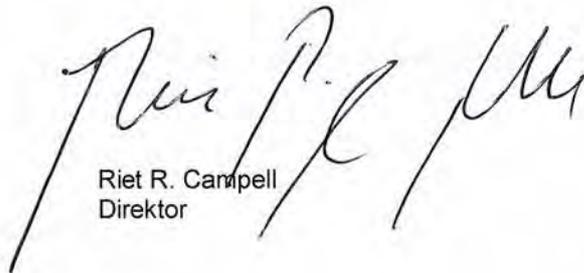
Swiss Snowsports ersucht Sie, sehr geehrte Damen und Herren, höflich, die Anliegen des Dachverbandes der Schweizer Skischulen und Schneesportlehrer zu berücksichtigen und dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme bestens.

Hochachtungsvoll

Für Swiss Snowsports



Karl Eggen
Präsident



Riet R. Campbell
Direktor

Bundesamt für Sport BASPO
z. Hd. Herr Markus Feller
Verantwortlicher fairer und sicherer Sport
Hauptstrasse 247
CH-2532 Magglingen

Belp, 4. Juli 2018

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung)

Sehr geehrter Herr Feller

Termingerecht haben wir unsere Stellungnahme zur Vernehmlassung an das BASPO gesandt.

Wir erlauben uns zu Art. 8 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 folgenden Kommentar:

Der Schweizerische Bergführerverband hat uns mitgeteilt, dass sie eine Einschränkung in dem Sinne einbringen werden, dass sofern die Beschränkung für Schneesportlehrer in Art. 3 Abs. 1, wo kein erhöhtes Lawinenrisiko bestehen darf, wegfallen würde, die Limite für Schneesportlehrer für Varianten bei ZS zu belassen. Dies würde der aktuellen Situation in Bezug auf den Ausbildungsstand des Schneesportlehrers im Bereich Touren und Lawinen und dem Bedürfnis des Gastes in keiner Weise gerecht.

Als Kompromiss sind wir mit dem Bergführerverband übereingekommen, dass die **Stufe S** für Varianten wie im Entwurf vorgeschlagen beibehalten wird, jedoch mit der Einschränkung, **sofern keine Absturzgefahr** oder in einem **kantonalen Varianteninventar enthalten**. Weitere Einschränkungen sollen für Schneesportlehrer keine vorgesehen werden.

In diesem Sinne hoffen wir, dass Sie unserem Anliegen gerecht werden.

In der Zwischenzeit bedanken wir uns recht herzlich für Ihre Bemühungen und verbleiben mit den besten Grüßen.

SWISS SNOWSPORTS



Karl Eggen
Präsident

Kopie:
Stellungnahme Swiss Snowsports

Eidgenössisches Departement für Verteidigung
Bevölkerungsschutz und Sport
Bundesamt für Sport
Hauptstrasse 247
2532 Magglingen

Zürich, 3. Juli 18

Vernehmlassungsantwort des Schweizerischen Kanu- Verbands zur Revision der Risikoaktivitätenverordnung; SR 935.911

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass der Schweizerische Kanu-Verband als Interessensvertreter des Kanusports in der Schweiz die Gelegenheit erhält, zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung) Stellung zu nehmen.

1. Einführung

Der Schweizerische Kanu-Verband SKV ist die Leitorganisation für Paddelsport in der Schweiz. Sie ist die Dachorganisation der Schweizer Kanuclubs, Kanuschulen und individuellen Paddelsportler. Als solche setzt sich der SKV in erster Linie für die sichere Ausübung des Kanusports in der Schweiz ein. Dazu gehört u.a. in Zusammenarbeit mit dem BASPO die Aus- und Weiterbildung von J+S- und esa-Leitern, aber auch die Ausbildung von Stand Up Paddling-Instruktoren sowie der Trainer und Kanulehrer mit eidgenössischem Fachausweis.

Im Freizeit- und Breitensport ist der Kanulehrer mit eidgenössischem Fachausweis des SKV der einzige berufsbefähigende Abschluss im Kanusport. Seit der Einführung dieser Ausbildungsstufe im Jahr 2013 konnten 11 Kanulehrer mit eidgenössischem Fachausweis ausgebildet werden. Sie sind eine wichtige Stütze in der Ausbildung und Entwicklung der Kanuschulen und der Ausbildung im Kanusport im Schweizerischen Kanu-Verband.

2. Revision Artikel 10 Risikoaktivitätenverordnung

Mit der Konzeption einer Ausbildung und der Schaffung eines eidgenössischen Fachausweises für Kanulehrerinnen und –lehrer sollen professionell arbeitende Einzelpersonen ohne Zertifizierung die

Möglichkeit einer Bewilligung erhalten, um Wildwasseraktivitäten auf Wildwasser-Schwierigkeitsstufe III und höher ausüben zu dürfen.

Der Schweizerische Kanu-Verband begrüsst diese vorgesehene Revision des Artikels 10. Damit wird die rechtliche Situation der Kanulehrerinnen und –lehrer mit eidgenössischen Fachausweisen den Berufsleuten mit eidgenössischen Fachausweisen in anderen Sportarten, die unter diese Verordnung fallen, angeglichen und damit Rechtsgleichheit geschaffen.

Zudem ist eine Zertifizierung für Einzelpersonen vom Aufwand her nicht angebracht. Kanulehrer mit entsprechender Ausbildung und eidgenössischem Fachausweis sollen als Einzelpersonen die Möglichkeit haben, flexibel massgeschneiderte Angebote für ihre Kunden sicher und gesetzeskonform durchzuführen. Mit der vorgeschlagenen Revision wird eine wichtige Voraussetzung geschaffen, diese Ausbildung zum professionellen Kanulehrer weiter zu stärken. Dies führt zu mehr Sicherheit im Wildwasser-Kanusport, was der grundlegenden Absicht des Gesetzes entspricht.

3. Weitere Aspekte der Revision der Risikoaktivitätenverordnung

Die weiteren angestrebten Anpassungen der Risikoaktivitätenverordnung werden vom Schweizerischen Kanu-Verband gutgeheissen. Wir begrüssen die Bemühungen zur Erhaltung einer geeigneten gesetzlichen Grundlage für Risikoaktivitäten in der Schweiz.

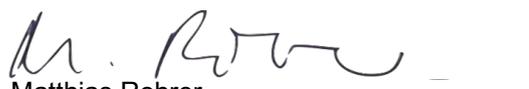
4. Kontakt

Für Rückfragen kontaktieren Sie bitte die Geschäftsführung des Schweizerischen Kanu-Verbands:

Schweizerischer Kanu-Verband
Annalena Kuttenger
8000 Zürich
Annalena.kuttenger@swisscanoe.ch
043 222 40 77

Freundliche Grüsse


Annalena Kuttenger
Geschäftsführerin


Matthias Rohrer
Verantwortlicher Ausbildung Kanulehrer mit
eidgenössischem Fachausweis

Stellungnahme ASAM-SWL zur Revision der RiskV

Der Berufsverband der Schweizerischen Wanderleiter, SWL begrüsst die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und das Anbieten von Risikoaktivitäten und nimmt gerne wie folgt Stellung dazu:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1, lit c:

Die heutige Berufsbezeichnung in frz. lautet gemäss Prüfungsordnung Berufsprüfung Wanderleiter vom 17. Okt 2017 "accompagnateur en montagne" an Stelle von accompagnateur de randonnée (siehe auch Anhang 4). Dies gilt für den gesamten Text.

Art. 2 Gewerbmässigkeit

Gewerbmässig handelt, wer auf dem Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit Aktivitäten nach Artikel 4 Absatz 1 ein Haupt- oder Nebeneinkommen erzielt. Werden diese Aktivitäten öffentlich angeboten, so wird die Gewerbmässigkeit vermutet.

Wir begrüssen die

- neue Definition der Gewerbmässigkeit, bei der die in der Verordnung vom November 2012 festgelegte Grenze von Fr. 2300.- aufgehoben wird und
- die Erläuterungen, in denen klar definiert wird, dass die Aktivitäten von Vereinen, Schulen, Pfadfinden usw. nicht als gewerbmässig betrachtet werden.

Art. 3 Beurteilung der Eignung der Schneebedingungen

¹ Bei Aktivitäten im Schnee hat die BewilligungsinhaberIn oder der Bewilligungsinhaber das Lawinenrisiko in Bezug auf - die konkret befahrene oder begangene Route gemäss dem Stand des Wissens zu beurteilen.

Ergänzen mit: Die sachgerechte Gesamtbeurteilung darf im Einzelfall für das betreffende Gebiet, die vorherrschenden Verhältnisse und die Zusammensetzung der Gruppe kein erhöhtes Risiko ergeben, für Bergführer kein hohes Risiko.

² Die Aktivität darf durchgeführt werden, wenn kein erhöhtes Lawinenrisiko besteht. Soll die Aktivität von einer Bergführerin oder einem Bergführer oder von einer Bergführer-Aspirantin oder einem Bergführer-Aspiranten durchgeführt werden, so darf Lit 2 streichen

Begründung: Die Abstützung auf die Grafische Reduktionsmethode GRM greift zu kurz, sie kann Teil einer Beurteilung sein, aber sie ist nicht das Mass aller Dinge. Massgebend ist das Kernausbildungsteam Lawinen KAT, welches den aktuellen Stand des Wissens im Merkblatt "Achtung Lawinen" publiziert.

2. Kapitel: Bewilligungen

1. Abschnitt: Bewilligungspflichtige Aktivitäten

Art. 4

Allgemeine Bemerkung zur Definition der Tätigkeitsgebiete über Skalen:

Die SAC-Skalen für Sommer- und Winterwanderungen bezwecken einzig, die Gefahren aufzuzeigen, welche bezüglich dem Gelände zu erwarten sind. Diese Skalen eignen sich jedoch nicht dazu, ein Berufsfeld abzugrenzen, weil die anzutreffenden Schwierigkeiten – wie das Schema 3x3 aufzeigt – aus vielen Faktoren resultieren, die Gegenstand der Planung und der Führung einer Wanderung sind. Die Skalen mögen im Moment pragmatisch sein, aber wir wünschen uns für die Zukunft eine Entkoppelung und eine Definition, die auf 3x3 basiert.

¹ Für das Anbieten folgender Aktivitäten ist eine Bewilligung erforderlich:

- b. Alpin Wandern ab dem Schwierigkeitsgrad T3 nach Anhang 2 Ziffer 2;

Begründung: in der Schwierigkeitsskala T3 steht, dass gute Trittsicherheit, gute Trekkingschuhe, durchschnittliches Orientierungsvermögen und elementare Erfahrung notwendig sind. Die Routen führen teilweise durch exponierte Stellen mit Absturzgefahr. Zudem gibt es eine Vielzahl von Umständen und Verhältnissen wie schlechtes Wetter/schlechte Sicht, mangelnder Wegunterhalt, Schneereise, Schäden durch Naturereignisse wie Unwetter/Hochwasser, Murgänge, Steinschlag, welche die Begehung markant erschweren können. Daher ist es für die Sicherheit der Gäste unabdingbar, auf Touren im Bereich von T3 von ausgebildeten Berufsleuten geführt zu werden.

Durch die neue Definition der Gewerbmässigkeit sind Angebote von Vereinen, Schulen, Pfadfinden usw. gemäss den Erläuterungen von dieser zusätzlichen Einschränkung NICHT betroffen.

d. Schneeschuhtouren ab dem Schwierigkeitsgrad WT2 nach Anhang 2 Ziffer 4, mit Ausnahme von Schneeschuhtouren auf ausgeschilderten und geöffneten Winterwanderwegen oder Schneeschuhrouen:

Wir begrüssen ausdrücklich die Unterstellung dieses Geländes unter die Gesetzgebung. In der Umgebung von WT2 sind Steilhänge vorhanden, von denen eine Lawinengefahr ausgeht, welche eine sorgfältige Routenwahl verlangen, um die Sicherheit der Gäste zu gewährleisten.

Schneeschuhrouen und Schneeschuhtrails müssen separat betrachtet werden: Schneeschuhrouen streichen. Diese sind auf Karten oder in Führern definiert, bewegen sich aber im freien Tourengelände. Auch ausgeschilderte Schneeschuhtrails können durch WT2-Gelände führen und es ist oft nicht explizit klar, ob diese bei den herrschenden Verhältnissen geöffnet sind oder nicht. Konsequenterweise sollten ausgeschilderte Schneeschuhtrails nur durch lawinensicheres oder gesichertes Gelände führen. Dies ist heute nicht der Fall und mit dieser Verordnung kann dies auch nicht geändert werden. Hingegen soll darauf verzichtet werden die Bewilligungspflicht für ausgeschilderte Schneeschuhtrails auszusetzen.

2. Abschnitt: Bewilligung

Art. 7 Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer

¹ Die Bewilligung für Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer berechtigt zum **Begleiten** von Kundinnen und Kunden im Rahmen von Aktivitäten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h, sofern der Zu- oder Abstieg:

Der Begriff "Begleiten" ist falsch. Siehe Bemerkung unter Art. 9.

Art. 8 Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer

¹ Die Bewilligung für Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer berechtigt zum **Begleiten** von Kundinnen und Kunden im Rahmen von Aktivitäten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c–e, sofern:

Der Begriff "Begleiten" ist falsch. Siehe Bemerkung unter Art. 9.

Art. 9 Wanderleiterinnen und Wanderleiter

¹ Die Bewilligung für Wanderleiterinnen und Wanderleiter berechtigt zum **Begleiten** von Kundinnen und Kunden im Rahmen von **Schneeschuhtouren** nach Artikel 4 Absatz 1 **Buchstabe d**, unter der Voraussetzung, dass:

Der Begriff "Begleiten" ist sprachlich falsch. "Begleiten" bedeutet, mit jemandem mitzugehen, ohne dass dabei eine Verantwortung übernommen wird. Die Tätigkeit einer Wanderleiterin und eines Wanderleiters ist mit Verantwortung verbunden, als WanderleiterIn ist man genau gleich der Sorgfaltpflicht unterstellt wie ein Bergführer. Gemäss DUDEN sind nur die Tätigkeiten "führen" und "leiten" (= verantwortlich führen) mit dem Tragen von Verantwortung verbunden.

*Da der Wanderleiter gemäss dem Tätigkeitsbereich C der Berufscharta für Wanderleiter eine Gruppe **führt** (http://www.xn--examen-fdral-rando-iwbb.ch/IMG/pdf/wegleitung_beilage_berufsprofil_.pdf), schlagen wir folgende Formulierung vor:*

¹ Die Bewilligung für Wanderleiterinnen und Wanderleiter berechtigt zum **führen** (frz: conduire) von Kundinnen und Kunden im Rahmen von **Aktivitäten** nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben **b** und **d**, unter der Voraussetzung, dass:

Begründung: siehe Begründung unter Art 4 lit 1

a. **die Tour im Sommer höchstens dem Schwierigkeitsgrad T3 nach Anhang 2 Ziffer 2 entspricht;**

Begründung: siehe Begründung unter Art 4 lit 1

b. **die Tour im Winter höchstens dem Schwierigkeitsgrad WT3 nach Anhang 2 Ziffer 4 entspricht sowie anspruchsvollere Passagen, sofern diese in einem kantonalen Varianteninventar aufgeführt sind;**

Begründung: Diese Formulierung würde erlauben, im Winter spaltenarme Gletscherpassagen oder andere kurze Passagen die über WT3 hinausgehen zu ermöglichen. Dies ist eine flexible Lösung, welche es erlaubt, auf veränderte Verhältnisse einzugehen.

b. **keine Gletscher überquert werden;**

bisherigen lit b streichen

Begründung: macht keinen Sinn mehr, da WT3 keine Gletscher beinhaltet und in einem Inventar nur spaltenarme und somit gefahrlose Gletscherpassagen aufgeführt werden können.

c. **Im Winter** abgesehen von Schneeschuhen keine technischen Hilfsmittel wie Pickel, Steigeisen oder Seile verwendet werden müssen.

² Die Bewilligung wird erteilt, sofern die Wanderleiterin oder der Wanderleiter: ,Wanderleiterin mit eidgenössischem Fachausweis' oder ,Wanderleiter mit eidgenössischem Fachausweis' nach Artikel 43 BBG ist.

Wir begrüßen die Erteilung der Bewilligung aufgrund des eidgenössischen Fachausweises. Dieser Ausweis bietet Gewähr, dass der Antragsteller eine unabhängige, faire und korrekte Prüfung bestanden hat und die Anforderungen für das Führen von Gästen unter anspruchsvollen Bedingungen erfüllt. Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, dass der Antragsteller bereits über eine namhafte Berufserfahrung verfügt.

Prüfungen innerhalb oder am Ende von Ausbildungen mögen einen formativen Charakter haben, aber sie sind nicht geeignet, die Fähigkeiten eines Absolventen gegen aussen zu garantieren, weil der Prüfer, der gleichzeitig Ausbilder ist, einem Interessenskonflikt unterworfen ist. Diese Prüfungen sind ja auch nicht dafür konzipiert, den Absolventen ein gesetzlich definiertes Arbeitsfeld zu ermöglichen. So bestehen zb in einem BAW-Kurs alle oder ein sehr grosser Teil der Teilnehmer den Kurs, allerdings viele nur mit Vorbehalten, welche dann aber nirgendwo festgehalten werden und von aussen nicht erkennbar sind.

SBV und AFAMM haben konsequenterweise in ihren Wanderleiterausbildungskursen die Abschlussprüfungen abgeschafft und senden ihre Teilnehmer zur eidgenössischen Berufsprüfung.

³ Dem Abschluss als «Wanderleiterin mit eidgenössischem Fachausweis» oder «Wanderleiter mit eidgenössischem Fachausweis» nach Artikel 43 BBG gleichgestellt sind:

- a. ausländische Fähigkeitsausweise, die vom SBFI als gleichwertig anerkannt sind;
- b. ein von der Internationalen Vereinigung für Wanderleiterverbände (UIMLA) anerkanntes Diplom als «International Mountainleader (IML)»

wie folgt korrigieren:

- b. ein von der UIMLA (Union of International Mountain Leader Associations) (Titel nicht übersetzen, auch in der frz. Version nicht) anerkanntes Diplom als «International Mountain Leader (IML)»

⁴ Die Bewilligung für Wanderleiterinnen und Wanderleiter berechtigt zusätzlich zum Begleiten Führen von Kundinnen und Kunden im Rahmen von Alpinwanderungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b, die höchstens dem Schwierigkeitsgrad T4 nach Anhang 2 Ziffer 2 entsprechen, sofern die Wanderleiterin oder der Wanderleiter über eine vom Berufsverband anerkannte Zusatzausbildung verfügt.

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass vorgesehen ist, das Arbeitsfeld von Wanderleitern und Wanderleiterinnen im Sommer auf den Bereich T4 zu erweitern. Mit T4 wird ein Bereich abgedeckt, den sich viele Wanderer nicht mehr selbstständig zutrauen. Sie sind für dessen Begehung auf eine professionelle Führung angewiesen. Die entsprechend grosse Nachfrage und wenige Angebote bewirken in diesem Bereich ein Vakuum am Markt.

WanderleiterInnen sind prädestiniert, diese Lücke zu füllen und sind mit entsprechender Zusatzausbildung in der Lage, Gäste sicher durch bereits recht exponiertes Gelände, heikle Grashalden, Schrofen sowie über einfache Firnfelder und apere Gletscherpassagen zu führen.

Gemäss den Anwendungs- und Interpretationshinweisen zu der SAC-Wanderskala ist unter "bewanderbaren" Gletschern folgendes zu verstehen: Gletscher und Firnfelder, die im Sommer bei normalen Verhältnissen soweit ausgeapert werden, dass allfällige Spalten sicher erkennbar sind und ohne Spaltensturzgefahr umgangen werden können. (Dies entspricht der Realität auf verschiedenen Hüttenwegen). Unter diesen Voraussetzungen ist eine Hochtourenausrüstung nicht erforderlich.

Es versteht sich jedoch von selbst, dass auf Touren im Bereich T4 bei ungünstigen Verhältnissen eine elementare Ausrüstung (Pickel sowie Seil zum Anbringen eines Geländers oder zum Sichern der Gäste über eine Schlüsselstelle) und Kenntnisse über deren Anwendung erforderlich sein können, die Wanderleiterinnen und Wanderleitern in der erforderlichen Zusatzausbildung vermittelt werden.

Gäste sichern zu müssen oder der Einsatz eines Pickels können je nach Verhältnissen auch schon auf Wanderungen im Bereich T3 angebracht sein . . .

⁵ Wanderleiterinnen und Wanderleiter in Ausbildung dürfen unter direkter oder indirekter Aufsicht und Verantwortung einer Person mit einer Bewilligung für Schneeschuhtouren nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d eine solche Aktivität durchführen, sofern dies für die Ausbildung erforderlich ist.

Schneeschuhtouren durch Aktivitäten ersetzen und T3 ergänzen.

siehe Begründung unter Art 4 lit 1

Vorschlag:

⁵ Wanderleiterinnen und Wanderleiter in Ausbildung dürfen unter direkter oder indirekter Aufsicht und Verantwortung einer Person mit einer Bewilligung Aktivitäten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und d durchführen, sofern dies für die Ausbildung erforderlich ist.

Zusätzlicher Absatz 6, allenfalls in Artikel 29, Übergangsbestimmungen aufnehmen:

¶ Wanderleiterinnen und Wanderleiter, die eine vom Berufsverband anerkannte Ausbildung zwischen 2013 und 2017 abgeschlossen und noch keinen Fachausweis erlangt haben, gelten bis zweieinhalb Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung (30.06.2021, bei Inkrafttreten der Verordnung auf den 01.01.2019) als Wanderleiterinnen und Wanderleiter in Ausbildung und dürfen unter direkter oder indirekter Aufsicht und Verantwortung einer Person mit einer Bewilligung Aktivitäten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und d durchführen.

oder

¶ Wanderleiterinnen und Wanderleiter, die eine vom Berufsverband anerkannte Ausbildung zwischen 2013 und 2017 abgeschlossen und noch keinen Fachausweis erlangt haben, können eine auf zweieinhalb Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung (30.06.2021, bei Inkrafttreten der Verordnung auf den 01.01.2019) begrenzte Bewilligung als Wanderleiterinnen und Wanderleiter beantragen, um Aktivitäten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und d durchzuführen.

Begründung: Die Revision der RiskV bringt für Wanderleiter ohne Fachausweis einschneidende Einschränkungen. Es ist deshalb wichtig, für sie eine angemessene Übergangslösung zu finden und ihnen ein Zeitfenster offen zu halten, um ihre bisherige Berufstätigkeit auszuüben und den Fachausweis zu erlangen. Die zweieinhalb Jahre basieren darauf, dass sich Interessierte im Jahr 2019 für die Prüfung anmelden, diese 2019/2020 entweder bestehen oder dann 2020/2021 wiederholen können. Der SWL favorisiert die zweite Variante

Art. 10 Leiterinnen und Leiter für Wildwasserfahrten

1 Die Bewilligung für Leiterinnen und Leiter für Wildwasserfahrten berechtigt zum **Begleiten** von Kundinnen und Kunden im Rahmen von Wildwasserfahrten auf Fließgewässern nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe k.

Der Begriff "Begleiten" ist falsch. Siehe Bemerkung unter Art. 9.

Art. 29 Übergangsbestimmungen

Siehe Artikel 9 Absatz 5: Es muss gewährleistet werden, dass Wanderleiter welche bisher Aktivitäten ausübten für die es keine Bewilligung benötigt, über ein angemessenes Zeitfenster verfügen um die Voraussetzungen für eine Bewilligung zur erfüllen.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt ~~am 1. Januar 2019~~ am 1. Mai 2019 in Kraft.

Mit einer Verschiebung des Inkrafttretens auf den ersten Mai könnte das Zeitfenster für die Übergangsbestimmungen auf 2 Jahre verkürzt werden.

Anhang 4, Altrechtliche Patente

Neue Ziffer 4, frz. Version:

Brevet fédéral accompagnateur de randonnée

Die deutsche Berufsbezeichnung hat nicht geändert.

Grimentz, 30. Juni 2018

Patrick Leheup, Präsident

Emmanuelle Gabioud, Vizepräsidentin

Eidgenössisches Departement für Verteidigung
Bevölkerungsschutz und Sport
Frau Stefanie Mägert
Herr Markus Feller
aemterkonsultationen@baspo.admin.ch

Diessenhofen, 29. Juni 2018

Stellungnahme zum Entwurf zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung; SR 935.911)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Totalrevision der Risikoaktivitätenverordnung Stellung nehmen zu können. Als kantonale Wanderweg-Fachorganisation im Sinne von Art. 8 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG) setzen sich die Thurgauer Wanderwege für die Förderung des Wanderns und für die Erhaltung und Weiterentwicklung des Wanderwegnetzes im Kanton Thurgau ein.

Wir führen jährlich rund 20 geführte Wanderungen im Kanton Thurgau und den angrenzenden Kantonen durch. Im Zentrum dieser Aktivitäten steht die Freude am Wandern wie auch der gesundheitsfördernde Aspekt. Geleitet werden diese Wanderungen von freiwillig tätigen Wanderleiterinnen und Wanderleitern, welche unter anderem im Rahmen des BASPO-Programms «Erwachsenensport Schweiz esa» den Wanderleiterkurs resp. Schneeschuhtourenleiterkurs absolviert haben und die vom BASPO vorgeschriebenen Weiterbildungen regelmässig besuchen. Die Sicherheit der Teilnehmenden auf den geführten Wanderungen hat oberste Priorität.

Gerne nehmen wir zu einzelnen Punkten der Verordnung Stellung:

1. Gewerbsmässigkeit (Art. 2)

Nach dem Willen des Gesetzgebers fallen Tourenleiter alpiner Vereinigungen wie z.B. des SAC nicht unter den Geltungsbereich des Risikoaktivitätengesetzes, da in solchen Fällen die Gewerbsmässigkeit fehlt (BBI 2009 S. 6029). Entsprechend wird auch in den Erläuterungen zur Neufassung von Art. 2 der Risikoaktivitätenverordnung festgehalten, dass keine Gewerbsmässigkeit anzunehmen sei, wenn jemand im Rahmen der Aktivität eines nicht gewinnorientierten Vereins (wie SAC, Wanderwegorganisationen und Naturfreunde) tätig ist. Zusätzlich wird jedoch verlangt, dass die angebotenen Aktivitäten lediglich für Mitglieder zugänglich sind, und in Art. 2 der Verordnung wird zudem die Vermutung der Gewerbsmässigkeit bei öffentlichen Angeboten aufgestellt. Dies ist aus Sicht der Thurgauer Wanderwege nicht sachgerecht.

Die Thurgauer Wanderwege bezwecken die Förderung des Wanderns, des Wandertourismus und die Gesundheitsförderung. Unsere Wanderangebote richten sich deshalb nicht nur an Vereinsmitglieder, sondern sind auch interessierten Nichtmitgliedern zugänglich. Die geführten Tageswanderungen der Thurgauer Wanderwege sind grundsätzlich kostenlos und aus der Vereinskasse subventioniert. Die Mehrtageswanderungen und Wanderferien sind ein zusätzliches und kostengünstiges Angebot. Sie werden durch die jeweiligen Wanderleitenden zu Vorzugskonditionen angeboten und durch Spesenersatz und einer Aufwandsentschädigung abgegolten. Es handelt sich bei beiden Kategorien, Tages- und Mehrtagesangeboten, um nicht gewinnorientierte Aktivitäten und eine Unterstellung unter das Risikoaktivitätengesetz ungeachtet der Öffentlichkeit des Angebots ist nicht angezeigt. Dieses ist erklärermassen ein "Rahmengesetz für kommerziell angebotene Risikoaktivitäten" (BBI 2009 S. 6014) und gelangt seinem Sinn und Zweck nach nicht auf Vereinsaktivitäten ohne kommerziellen Charakter zur Anwendung.

Um hier klare Verhältnisse zu schaffen, ist es zwingend notwendig, dass die Vermutung der Gewerbmässigkeit bei öffentlichen Angeboten gestrichen und dafür Art. 2 RisV um einen zweiten Absatz ergänzt wird, der wie folgt lautet:

"Aktivitäten im Rahmen nicht kommerzieller Vereinsangebote gelten nicht als gewerbmässig."

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung wird zugleich eine Unsicherheit beseitigt, die sich aus der Aufhebung des Freibetrags von 2'300 Franken für die Annahme der Gewerbmässigkeit ergibt. Die Wanderleiter sind für die Wanderwegorganisationen an sich nicht auf Honorarbasis tätig, sondern erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese wird indessen recht unterschiedlich bemessen und besteht zum Teil aus Pauschalen, die über den Ersatz der effektiven Auslagen für Reise und Verpflegung hinausgehen. Im Einzelfall müsste jeweils genau geprüft werden, ob eine solche Pauschale noch reiner Spesenersatz darstellt oder nicht eine geringfügige Einkommenskomponente beinhaltet. Bei nicht kommerziellen Vereinsaktivitäten erübrigt sich eine solche Prüfung. Wie das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in seinem Merkblatt für Wanderleiter festhielt, sind "Einkommen, die im Rahmen einer Vereinstätigkeit oder im schulischen Umfeld erzielt werden (z.B. Alpenclub, Sportclub, Wanderverein, Lehrtätigkeit im schulischen oder universitären Bereich)", für die Frage der Gewerbmässigkeit nicht relevant.

Die Gewerbmässigkeitsvermutung ist im Übrigen auch aus grundsätzlichen Überlegungen unangemessen. Der Vollzug durch die Kantone wird bereits mit der Aufhebung des Freibetrags von 2'300 Franken erheblich erleichtert. Eine weitere Erleichterung ist sachlich nicht erforderlich. Die in der Verwaltungsrechtspflege geltende Mitwirkungspflicht reicht vollauf, um von demjenigen, der eine Risikoaktivität öffentlich anbietet, die nötigen Informationen zur Beurteilung der Gewerbmässigkeit zu erhalten. Wenn der Staat eine bestimmte Aktivität einer Bewilligungspflicht unterstellen will, hat er nicht nur die Voraussetzungen hierfür im Gesetz festzulegen, sondern diese im konkreten Anwendungsfall auch nachzuweisen. Eine Beweislastumkehr zuungunsten der Anbieter auf Verordnungsstufe ist damit nicht vereinbar. Sie verstösst gegen das Gesetzmässigkeitsprinzip und ist unverhältnismässig und verfassungswidrig.

2. Bewilligungspflicht für Schneeschuhtouren WT2 (Art. 4 Abs. 1 Bst. d)

Neu sollen auch Schneeschuhtouren mit dem Schwierigkeitsgrad WT2 bewilligungspflichtig sein. Eine solche generelle Unterstellung unter das Risikoaktivitätengesetz geht nach Auffassung der Thurgauer Wanderwege klar zu weit und wird aus den nachstehenden Gründen abgelehnt.

Gemäss der SAC-Schwierigkeitsbewertung handelt es sich beim Grad WT2 um nicht anspruchsvolle Schneeschuhwanderungen im flachen oder wenig steilen Gelände (< 25°) ohne Abrutsch- oder Absturzgefahr. Weil in der näheren Umgebung Steilhänge vorhanden sein können, besteht eine gewisse Lawinengefahr, jedoch nur insoweit, als aus solchen Steilhängen spontane Lawinen oder Fernauslösungen zu befürchten sind. Nach heutigem Kenntnisstand ist dies überhaupt erst ab der Gefahrenstufe 3 "erheblich" (vereinzelt) möglich, nicht aber bei den Gefahrenstufen 1 "gering" und 2 "mässig". Während rund 2/3 des Winters sind Schneeschuhwanderungen WT2 somit bedenkenlos machbar.

Selbst bei Gefahrenstufe 3 ist das Risiko eines Unglücks infolge einer fernausgelösten oder spontanen Lawine klein. Ein namhaftes Risiko besteht erst ab Gefahrenstufe 4 "gross", d.h. an ca. 4-5 Tagen des Winters und bei einer Lawinensituation, deren Gefährlichkeit allgemein bekannt ist und Unerfahrene von Schneeschuhwanderungen im freien Gelände abhält. Gemäss der langjährigen Statistik des Instituts für Schnee- und Lawinenforschung (SLF) ereignen sich bei der Gefahrenstufe 4 im langjährigen Schnitt nur gerade 5 % der tödlichen Lawinenunfälle. Kritische Vorfälle auf Schneeschuhwanderungen (bis WT3) sind aus der bisherigen Praxis denn auch nicht bekannt. Vor diesem Hintergrund kann beim Schneeschuhwandern WT2 von einer eigentlichen Risikoaktivität nicht die Rede sein. Jedenfalls verlangt der Verhältnismässigkeitsgrundsatz, dass eine Bewilligungspflicht sachlich und zeitlich nur soweit greift, als es aufgrund der Risikolage effektiv erforderlich ist. Bei den Gefahrenstufen 1 "gering" und 2 "mässig" trifft dies eindeutig nicht zu. Sollte an der Unterstellung des Schneeschuhwanderns WT2 unter das Risikoaktivitätengesetz im Grundsatz festgehalten werden, muss Art. 4 Abs. 1 Bst. d RiskV einschränkend wie folgt formuliert werden:

- d. Schneeschuhtouren ab dem Schwierigkeitsgrad WT2 nach Anhang 2 Ziffer 4, mit Ausnahme von Schneeschuhtouren auf ausgeschilderten und geöffneten Winterwanderwegen oder Schneeschuhrouten *sowie Schneeschuhwanderungen WT2 bei geringer oder mässiger Lawinengefahr (Gefahrenstufen 1 und 2 gemäss Lawinenbulletin)*;

3. Keine Bewilligungspflicht für Bergwandern T3

Der Verzicht auf eine Bewilligungspflicht für Wandern T3 wird von den Thurgauer Wanderwegen sehr begrüsst. Die Bewilligungspflicht wäre in mehrfacher Hinsicht sachwidrig und in jedem Fall unverhältnismässig gewesen:

- Das Risikoaktivitätengesetz gilt nur für solche Aktivitäten, bei denen für die Begehung im Gelände "besondere Kenntnisse oder *besondere Sicherheitsvorkehrungen erforderlich*" sind (Art. 1 Abs. 1 Bst. b RiskG). Bereits aus der Legaldefinition der Bergwanderwege (weiss rot weiss) gemäss der verbindlichen Norm SN 640 829a "Signalisation Langsamverkehr" folgt klar, dass diese Voraussetzungen beim Bergwandern (T2-T3) nicht erfüllt sind.
- 44 % der Wohnbevölkerung, d.h. rund 2,7 Mio. Personen, nennen Wandern oder Bergwandern als eine von ihnen ausgeübte Sport- und Bewegungsaktivität. Bergwandern ist also äusserst populär. Die Bergwanderwege werden von einer breiten Masse begangen, die sich an der weiss-rot-weissen Signalisierung orientiert, und nicht an der T-Skala des SAC. Ein solcher Breitensport kann nicht ernsthaft als Risikoaktivität bezeichnet werden.
Dies zeigt auch der Blick auf das Unfallversicherungsrecht. Die vom Gesetz erfassten Aktivitäten (Bergsteigen, Klettern, Schneesportaktivitäten abseits markierter Pisten, Canyoning, River-Rafting und Wildwasserfahren, Bungee-Jumping) gelten als Sportarten mit grossen Risiken und werden entsprechend als sog. Wagnisse qualifiziert. Demgegenüber fällt das Bergwandern, ob T2 oder T3, nicht in die Kategorie der Wagnisse.
- Die Bewilligungspflicht stellt einen erheblichen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar. Der Gesetzgeber hat deshalb ausdrücklich die Bezeichnung der im Beratungszeitpunkt (2009) "*gängigen*" Risikoaktivitäten im Gesetz selbst vorgenommen; dem Bundesrat wurde lediglich die Kompetenz eingeräumt, gegebenenfalls neue Aktivitäten im fraglichen Gefahrenbereich dem Gesetz zu unterstellen (vgl. BBl 2009 S. 6030 f.). Das Leiten von Bergwanderungen ist offenkundig keine neue Aktivität, sondern eine traditionelle Betätigung, die vom Gesetzgeber nicht als Risikoaktivität eingeschätzt wurde.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Verein Thurgauer Wanderwege



Erwin Müller
Präsident

Mägert Stefanie BASPO

Von: Hélène Agbémégnah <agbemegnah@travailsuisse.ch>
Gesendet: Dienstag, 15. Mai 2018 09:21
An: _BASPO-Aemterkonsultationen
Cc: Adrian Wuethrich
Betreff: consultation sur les guides de montagne

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir consulté au sujet de la révision totale de l'ordonnance sur les guides de montagne et les organisateurs d'autres activités à risque dont le délai court jusqu'au 5 juillet 2018.

Malgré l'intérêt de la consultation, Travail.Suisse, l'organisation faîtière indépendante des travailleurs et travailleuses, souhaite s'abstenir de commentaires au sujet de cette révision en raison des priorités de nos fédérations.

Merci de votre attention et cordiales salutations.

Hélène Agbémégnah

Travail.Suisse

Travail.Suisse
Hopfenweg 21, 3001 Bern
031 370 21 11, agbemegnah@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch
Présences: Lu, Ma, Me



Union of International Mountain Leader Associations (UIMLA)
Maison des Parcs et de la Montagne,
256 rue de la République,
73000 Chambéry, France
president@uimla.org

24 Juin 2018

Cher Monsieur,

UIMLA, l'Union Internationale des Accompagnateurs en Montagne remercie l'Office Fédéral du Sport – OFSPO pour cette opportunité qui lui est offerte de participer à cette consultation. UIMLA souhaite étendre son implication en proposant son aide pour toute matière relevant de la profession d'accompagnateur en montagne

UIMLA : organisation

UIMLA fédère actuellement 17 associations, dans autant de pays, pour un nombre de 4.000 membres individuels, 13 d'entre elles relèvent de pays membres de l'Union Européenne, 3 autres sont en attente de rejoindre UIMLA. Dans les pays alpins, l'Autriche est en passe de rejoindre la France, l'Allemagne, l'Italie et la Suisse. L'ASAM, association suisse, compte 300 membres UIMLA.

UIMLA est reconnu en qualité d'opérateur professionnel international par l'UIAGM – Union Internationale des Guides de montagnes (voir annexe 1). UIMLA a également décidé, lors de l'assemblée générale d'octobre 2018 de rejoindre l'UIAA - Union Internationale des Associations d'alpinisme.

UIMLA est gérée par un bureau exécutif composé de 5 personnes issues des associations membres. Une assemblée générale, composée des représentants de toutes les associations, se tient chaque année.

En Suisse, l'ASAM est responsable de l'organisation des formations et des recyclages. C'est pourquoi les informations détaillées concernant ces matières sont également de sa responsabilité. Les compétences de UIMLA sont, en premier lieu, relatives aux standards professionnels internationaux ainsi qu'à la mobilité des accompagnateurs en montagne.

Une carte de membre est renouvelée annuellement aux accompagnateurs qui remplissent nos critères. C'est-à-dire qu'ils :

- Ont accompli la totalité de la formation et réussi les tests qualificatifs
- Participent au programme de développement professionnel
- Ont souscrit une assurance professionnelle appropriée
- Sont entraînés pour opérer dans un environnement spécifique, semblablement avec les professions apparentées.

Chaque association a défini son code de conduite professionnel. L'ensemble de ces éléments constitue, depuis la fondation de UIMLA, une vigoureuse plateforme professionnelle.



Approche globale de la révision proposée

En premier lieu, en ce qui concerne cette révision, UIMLA confirme son entière adhésion aux objectifs de l'OFSP. UIMLA affirme qu'une profession bien encadrée est souhaitable pour assurer la sécurité du public ainsi que la promotion du professionnalisme (ou : des professionnels) du secteur.

Nous pensons que cette révision clarifie et détaille les exigences attendues de notre profession.

Réponses détaillées

Appellation de UIMLA

L'appellation officielle appropriée de UIMLA est : Union of International Mountain Leader Associations (UIMLA). A mentionner à l'article 9.

Définition du terrain

Les standards UIMLA décrivent les compétences des accompagnateurs dans les différents pays dans lesquels ils peuvent exercer. Les règlements nationaux omettent souvent de classer les territoires, ce à quoi les standards remédient efficacement. Par définition, les compétences de l'accompagnateur UIMLA s'exercent là où un équipement d'alpiniste n'est pas requis, ce qui exclut l'usage du harnais par exemple et ainsi, automatiquement, toutes les traversées glaciaires pour lesquelles l'encordement des clients serait requis. Cette définition est, pensons-nous, évidente et facilement compréhensible par les accompagnateurs.

Bien que les définitions formulées par le CAS (T3, WT3,et) soient claires dans leur principe UIMLA estime que leur implémentation ne l'est parfois pas. Nous pensons qu'un nombre important d'itinéraires identifiés ne correspondent pas aux descriptions du CAS.

Le principe fondamental de la loi révisée est, selon UIMLA, conforme à nos propres limitations par exclusion des parcours pour lesquels l'usage de l'équipement et des techniques alpines sont nécessaires ou, lorsqu'en hiver les risques d'avalanche sont importants.

Le principe fondamental de la loi révisée est, selon UIMLA, conforme à nos propres limitations par exclusion des parcours pour lesquels l'usage de l'équipement et des techniques alpines sont nécessaires ou, lorsqu'en hiver les risques d'avalanche sont importants.

UIMLA apprécierait qu'une autre consultation sur le processus d'enregistrement des professionnels auprès des autorités suisses soit organisée. Par exemple, lorsque des personnes restent en Suisse pour un petit nombre de jours dans différents cantons, l'information relative au lieu d'enregistrement serait appréciée.

Evolution future

La révision proposée renforce les bases de l'exercice de la profession en Suisse. Elle introduit des correspondances avec les conditions de mobilité professionnelle actuellement en usage en France.

Les discussions menées par UIMLA sur la question de la mobilité avec les autorités italiennes sont actuellement à un stade avancé et nous sommes optimistes quant à



l'implémentation d'un processus de reconnaissance de nos directives relatives à l'assurance et au développement professionnels.

Il est ainsi de l'intérêt de UIMLA de rationaliser les processus de reconnaissance et nous avons l'intention d'explorer quelles options des initiatives telles que la Carte Professionnelle Européenne pourraient offrir à UIMLA ainsi que l'opportunité, pour les acteurs de régulation, de réduire leurs charges administratives

UIMLA est mandaté pour maintenir de hauts standards professionnels dans tous les pays où il est représenté, dont la Suisse, par l'ASAM, notre association membre. Nous reconnaissons que, comme organisation professionnelle, ceci fait partie de nos obligations officielles. UIMLA s'engage également à favoriser l'évolution professionnelle de toutes les accompagnatrices et tous les accompagnateurs en montagne suisses, notamment en gain de mobilité dans les autres pays de l'arc alpin. Les actions menées par l'ASAM notamment sont appréciées et nous les soutenons pleinement.

En vous remerciant d'examiner minutieusement nos remarques et commentaires, nous vous prions d'agréer, Cher Monsieur, nos meilleures salutations.

Ian SPARE
Président de l'UIMLA



Note

L'Union Internationale des Accompagnateurs en Montagne, association faïtière de 17 associations nationales actuelles, a été créée en 2003.

UIMLA garanti, à l'instar de l'UIAGM, la qualité des formations et des standards professionnels des accompagnateurs en montagne diplômés.

UIMLA et l'UIAGM sont les seules associations faïtières reconnues mondialement pour la certification des accompagnateurs et guides de montagne.
(<https://ifmga.info/%3Cnolink%3E/uimla>).

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Bundesamt für Sport BASPO
Hauptstrasse 247
2532 Magglingen

Per E-Mail an: aemterkonsultation@baspo.admin.ch

Brig, 5. Juli 2018 FR/jh
Tel. +41 27 922 20 56, julia.holzer@avalua.ch

Vernehmlassungsverfahren:

Entwurf zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (**Risikoaktivitätenverordnung**)

Sehr geehrte Damen und Herren

Vorbemerkung

Als grösster Regionalverband von Seilbahnen Schweiz (SBS) erlauben sich die Walliser Bergbahnen (WBB/RMV) in Übereinstimmung mit dem Dachverband SBS, nachfolgende Stellungnahme zu rubrizierter Thematik einzureichen. SBS bietet teilweise in Zusammenarbeit mit den Regionalverbänden diverse Ausbildungskurse im Bereich des Pisten- und Rettungsdienstes sowie der Patrouilleure an. Die rechtliche Situation für solche Angebote ist weder im neuen Verordnungsentwurf noch in den Erläuterungen klar abschliessend geregelt. Nach Abklärungen mit verschiedenen Partnerorganisationen gehen wir davon aus, dass diese Kurse **nicht** als Risikoaktivität gelten und daher nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes bzw. der Verordnung fallen

Antrag zur Ergänzung:

Zur Klarstellung und Präzisierung des Sachverhaltes beantragen wir die folgende Ergänzung zu den *Erläuterung Art. 4 Risikoaktivitätenverordnung*:

«Nicht unter die Bewilligungspflicht gem. Art. 4 Risikoaktivitätenverordnung fallen weiterhin sämtliche Kurse im Bereich Pisten- und Rettungsdienst (Patrouilleurkurse), welche vom Verband Seilbahnen Schweiz (SBS) oder deren Regionalverbände angeboten werden.»

Begründung:

Obwohl Kurse naturgemäss teilweise im Gelände des Geltungsbereiches der Risikogesetzgebung stattfinden, fehlt insbesondere die Gewerbsmässigkeit gem. Art. 2 Risikoaktivitätenverordnung. Es handelt sich bei den erwähnten SBS-Kursen um eine interne Ausbildung im Rahmen von einer nicht gewinnorientierten Verbandstätigkeit. Auch inhaltlich erfüllen die erwähnten SBS-Kurse nicht die Kriterien einer Risikosportart. Folglich handelt es auch nicht um bewilligungspflichtige Aktivitäten gem. Art. 4 Risikoaktivitätenverordnung.

Wir danken Ihnen zum Voraus für die Berücksichtigung unserer fristgerechten Stellungnahme und sind Ihnen für eine Klarstellung (Abgrenzung) im erwähnten Bereich und Umfang dankbar. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Walliser Bergbahnen
Remontées Mécaniques du Valais



Berno Stoffel
Präsident WBB/RMV



Didier Défago
Vizepräsident WBB/RMV

Kopie an:
Seilbahnen Schweiz, Dählhölzliweg12, 3000 Bern 6

Stellungnahme der Genossenschaft WeitWandern zum Entwurf der Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung)

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Gewerbsmässigkeit

Gewerbsmässig handelt, wer auf dem Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit Aktivitäten nach Artikel 4 Absatz 1 ein Haupt- oder Nebeneinkommen erzielt. Werden diese Aktivitäten öffentlich angeboten, so wird die Gewerbsmässigkeit vermutet.

Wir begrüssen die neue Definition der Gewerbsmässigkeit, bei der die in der Verordnung vom November 2012 festgelegte Grenze von Fr. 2300.- aufgehoben wird und nur noch öffentlich angebotene Aktivitäten als gewerbsmässig definiert werden. Somit fallen die Aktivitäten von Vereinen, Schulen, Pfadfinden usw. nicht mehr in den Bereich der Gesetzmässigkeit, solange die LeiterInnen ohne Entgelt arbeiten.

Art. 3 Beurteilung der Eignung der Schneebedingungen

¹ Bei Aktivitäten im Schnee hat die BewilligungsinhaberIn oder der Bewilligungsinhaber das Lawinenrisiko in Bezug auf die konkret befahrene oder begangene Route gemäss dem Stand des Wissens zu beurteilen.

Lit 1 Ergänzen mit:

Die sachgerechte Gesamtbeurteilung für die geplante Tour darf im Einzelfall für das betreffende Gebiet, die vorherrschenden Verhältnisse und die Zusammensetzung der Gruppe kein erhöhtes Risiko ergeben, für Bergführer kein hohes Risiko.

Lit 2 streichen.

² ~~Die Aktivität darf durchgeführt werden, wenn kein erhöhtes Lawinenrisiko besteht. Soll die Aktivität von einer Bergführerin oder einem Bergführer oder von einer Bergführer Aspirantin oder einem Bergführer Aspiranten durchgeführt werden, so darf kein hohes Risiko bestehen.~~

Begründung: Die Abstützung auf die Grafische Reduktionsmethode GRM greift zu kurz, sie ist gemäss 3x3 nur ein Teil einer Gesamtbeurteilung.

Massgebend für die Beurteilung des Lawinenrisikos muss das Merkblatt "Achtung Lawinen" sein, das vom Kernausbildungsteam Lawinen KAT regelmässig aktualisiert und publiziert wird und den aktuellen Stand des Wissens vermittelt.

2. Kapitel: Bewilligungen

1. Abschnitt: Bewilligungspflichtige Aktivitäten

Art. 4

Allgemeine Bemerkung zur Definition der Tätigkeitsgebiete über Skalen:

Die SAC-Skalen für Sommer- und Winterwanderungen sind für Wanderer gedacht, die individuell unterwegs sind. Sie bezwecken einzig, dem Nutzer die Gefahren aufzuzeigen, welche in der Schlüsselstelle der gewählten Route bezüglich dem Gelände bei guten Verhältnissen zu erwarten sind.

Diese Skalen eignen sich jedoch nicht dazu, das Berufsfeld für Wanderleiter abzugrenzen, weil die anzutreffenden Schwierigkeiten – wie das Schema 3x3 aufzeigt – aus vielen Faktoren resultieren, die Gegenstand der Planung und der Führung einer Wanderung sind. Daher wünschen wir uns für die Zukunft eine Entkoppelung und eine Definition, die auf 3x3 basiert und neben dem Gelände auch die vorherrschenden Verhältnisse und die Zusammensetzung der Gruppe berücksichtigt.

¹ Für das Anbieten folgender Aktivitäten ist eine Bewilligung erforderlich:

- b. **Alpin Wandern** ab dem Schwierigkeitsgrad **T3** nach Anhang 2 Ziffer 2;

Alpin streichen, den Schwierigkeitsgrad T3 ergänzen.

Begründung: gemäss der Schwierigkeitsskala des SAC steht unter T3, dass zum Begehen dieser Routen gute Trittsicherheit, gute Trekkingschuhe, durchschnittliches Orientierungs-vermögen und elementare Erfahrung notwendig sind. Die Routen führen teilweise durch exponierte Stellen mit Absturzgefahr. Eine Vielzahl von Umständen wie unerwartet schlechtes Wetter mit Nebel, noch nicht ausgeaperte Passagen, mangelnder Wegunterhalt nach Schäden durch Naturereignisse wie Unwetter/Hochwasser, Murgängen, Steinschlag und anderer Faktoren, welche die Begehung einer Route markant erschweren können. Daher ist es für die Sicherheit der Gäste unabdingbar, dass gewerbsmässig ausgeschriebene Touren im Bereich von T3 von diplomierten Berufsleuten geführt und somit bewilligungspflichtig werden.

- d. Schneeschuhtouren ab dem Schwierigkeitsgrad WT2 nach Anhang 2 Ziffer 4, mit Ausnahme von Schneeschuhtouren auf ausgeschilderten und geöffneten Winterwanderwegen **sowie Schneeschuhrouen** **Schneeschuhtails im Bereich von WT1;**

Wir begrüssen die Unterstellung von Schneeschuhtouren mit dem Schwierigkeitsgrad WT2 unter die Gesetzgebung sehr, da in der näheren Umgebung von Routen in diesem Bereich Steilhänge vorhanden sind, von denen eine Lawinengefahr ausgeht. Dies bedingt für alle Touren im Bereich von WT2 eine sorgfältige Routenwahl, um die Sicherheit der Gäste zu gewährleisten.

Den Begriff Schneeschuhrouen streichen und durch den Begriff Schneeschutrails im Bereich von WT1ersetzen:

Begründung: Schneeschuhrouen und Schneeschutrails müssen separat betrachtet werden:

- **Schneeschuhrouen** sind auf Karten oder in Führern definiert, bewegen sich jedoch meistens im freien Tourengelände, das die Gefahrenstufe WT1 und in vielen Fällen auch WT2 oder gar WT3 übersteigt.
- Auch ausgeschilderte **Schneeschutrails** bewegen sich nicht nur im Bereich von WT1. Da es oft nicht explizit klar ist, ob diese bei den herrschenden Verhältnissen geöffnet sind oder nicht, gehören Trails im Bereich ab WT2 nicht unter die Ausnahmen. Konsequenterweise sollten ausgeschilderte Schneeschutrails nur durch lawinensicheres Gelände im Bereich von WT1 führen. Nur so kann ein Laweinenrisiko grundsätzlich ausgeschlossen werden und ein Öffnen und Schliessen der Routen wird gar nicht erst notwendig.
- Allenfalls können Trails im Bereich WT2 noch unter den Ausnahmen aufgelistet werden, sofern diese von einem Pistendienst **gesichert** und explizit geöffnet oder gesperrt werden und die Verantwortlichkeiten klar geregelt sind.

2. Abschnitt: Bewilligung

Art. 7 Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer

¹ Die Bewilligung für Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer berechtigt zum **Begleiten** von Kundinnen und Kunden im Rahmen von Aktivitäten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h, sofern der Zu- oder Abstieg:

Der Begriff "Begleiten" sprachlich ist falsch. Siehe Bemerkung unter Art. 9.

Art. 8 Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer

¹ Die Bewilligung für Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer berechtigt zum **Begleiten** von Kundinnen und Kunden im Rahmen von Aktivitäten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c-e, sofern:

Der Begriff "Begleiten" sprachlich ist falsch. Siehe Bemerkung unter Art. 9.

Art. 9 Wanderleiterinnen und Wanderleiter

¹ Die Bewilligung für Wanderleiterinnen und Wanderleiter berechtigt zum **Begleiten** **Führen** von Kundinnen und Kunden im Rahmen von **Schneeschuhtouren** **Aktivitäten** nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe **b** und **d**, unter der Voraussetzung, dass:

Begleiten durch Führen ersetzen, Schneeschuhtouren durch Aktivitäten ersetzen sowie Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b ergänzen.

Begründungen:

- **Führen:** Der Begriff "Begleiten" ist sprachlich falsch. "Begleiten" bedeutet, mit jemandem mitzugehen, **ohne** dass dabei eine Verantwortung übernommen wird. Die Tätigkeit einer Wanderleiterin und eines Wanderleiters ist mit Verantwortung verbunden, als WanderleiterIn ist man genau gleich der Sorgfaltspflicht unterstellt wie ein Bergführer. Gemäss DUDEN sind nur die Tätigkeiten "führen" und "leiten" (= verantwortlich führen) mit dem Tragen von Verantwortung verbunden.
Da der Wanderleiter gemäss dem Tätigkeitsbereich C der Berufscharta für Wanderleiter eine Gruppe **führt**, macht der Begriff „**Führen**“ sicher Sinn:
(http://www.xn--examen-fdral-rando-iwbb.ch/IMG/pdf/wegleitung_beilage_berufsprofil_.pdf)
- **Aktivitäten, Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b:** siehe Begründung unter Art 4 lit 1
 - a. die Tour im Sommer höchstens dem Schwierigkeitsgrad T3 nach Anhang 2 Ziffer 2 entspricht;

Begründung: siehe Begründung unter Art 4 lit 1

- b. keine Gletscher überquert werden;

bisherigen lit b streichen

Begründung: macht keinen Sinn, da WT3 keine Gletscher beinhaltet

Neue Formulierung für Lit b

- b. die Tour **im Winter** höchstens dem Schwierigkeitsgrad WT3 nach Anhang 2 Ziffer 4 entspricht **sowie anspruchsvollere Passagen, sofern diese in einem kantonalen Varianteninventar aufgeführt sind;**

Begründung: Die Ergänzung mit den Passagen, die in einem kantonalen Varianteninventar aufgeführt sind würde erlauben, im Winter spaltenarme Gletscherpassagen zu ermöglichen. Gleichzeitig ist dies eine flexible Lösung, welche es erlaubt, auf veränderte Verhältnisse einzugehen.

- c. **Im Winter** abgesehen von Schneeschuhen keine technischen Hilfsmittel wie Pickel, Steigeisen oder Seile verwendet werden müssen.

² Die Bewilligung wird erteilt, sofern die Wanderleiterin oder der Wanderleiter:

- a. Wanderleiterin mit eidgenössischem Fachausweis² oder ‚Wanderleiter mit eidgenössischem Fachausweis‘ nach Artikel 43 BBG ist.

Wir begrüßen die Erteilung der Bewilligung ausschliesslich aufgrund des eidgenössischen Fachausweises. Nur dieser Ausweis bietet Gewähr, dass der Antragsteller eine unabhängige, faire und korrekte Prüfung bestanden hat und die Anforderungen für das Führen von Gästen unter anspruchsvollen Bedingungen erfüllt. Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, dass der Antragssteller bereits über eine namhafte Berufserfahrung verfügt. Prüfungen innerhalb oder am Ende von Ausbildungen mögen einen formativen Charakter haben, aber sie sind nicht geeignet, die Fähigkeiten eines Absolventen gegen aussen zu garantieren, weil der Prüfer, der gleichzeitig Ausbilder ist, einem Interessenskonflikt unterworfen ist.

³ Dem Abschluss als «Wanderleiterin mit eidgenössischem Fachausweis» oder «Wanderleiter mit eidgenössischem Fachausweis» nach Artikel 43 BBG gleichgestellt sind:

- b. ein von der **internationalen Vereinigung für Wanderleiterverbände** (UIMLA) anerkanntes Diplom als «International Mountainleader (IML)»

wie folgt korrigieren:

- b. ein von der **UIMLA (Union of international mountain leader associations,** anerkanntes Diplom als «International Mountain Leader (IML)»

Begründung: Titel nicht übersetzen, auch in der frz. Version nicht)

⁴ Die Bewilligung für Wanderleiterinnen und Wanderleiter⁴ berechtigt zusätzlich zum **Begleiten** **Führen** von Kundinnen und Kunden im Rahmen von Alpinwanderungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b, die höchstens dem Schwierigkeitsgrad T4 nach Anhang 2 Ziffer 2 entsprechen, sofern die Wanderleiterin oder der Wanderleiter über eine vom Berufsverband anerkannte Zusatzausbildung verfügt.

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass vorgesehen ist, das Arbeitsfeld von Wanderleiterinnen und Wanderleitern im Sommer auf den Bereich T4 zu erweitern. Mit T4 wird ein Bereich abgedeckt, den sich viele Wanderer nicht mehr selbstständig zutrauen. Sie sind für dessen Begehung auf eine professionelle Führung angewiesen.

Im Angebot für Touren in diesem Bereich besteht im Markt eine grosse Lücke. Für die allermeisten Bergführer ist dieses Wanderterrain nicht interessant. Deshalb sind WanderleiterInnen prädestiniert, diese Lücke zu füllen und sind mit entsprechender Zusatzausbildung in der Lage, Gäste sicher durch bereits recht exponiertes Gelände, heikle Grashalden, Schrofen sowie über einfache Firnfelder und apere Gletscherpassagen zu führen.

Es versteht sich von selbst, dass auf Touren im Bereich T4 bei ungünstigen Verhältnissen eine elementare Sicherheitsausrüstung (Pickel sowie Seil zum Anbringen eines Geländers oder zum Sichern der Gäste über eine Schlüsselstelle) und Kenntnisse über deren Anwendung erforderlich sein können, die Wanderleiterinnen und Wanderleitern in der erforderlichen Zusatzausbildung vermittelt werden müssen.

Gäste sichern zu müssen oder der Einsatz eines Pickels können je nach Verhältnissen auch schon auf Wanderungen im Bereich T3 angebracht sein . . .

⁵ Wanderleiterinnen und Wanderleiter in Ausbildung dürfen unter direkter oder indirekter Aufsicht und Verantwortung einer Person mit einer Bewilligung für Schneeschuh-touren Aktivitäten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und d eine solche Aktivität durchführen, sofern dies für die Ausbildung erforderlich ist.

Schneeschuh-touren durch Aktivitäten ersetzen und mit T3 ergänzen.

Begründung: siehe unter Art 4 lit 1.

Zusätzlicher Absatz, allenfalls in Artikel 29, Übergangsbestimmungen aufnehmen:

⁶ Wanderleiterinnen und Wanderleiter, die eine vom Berufsverband anerkannte Ausbildung zwischen 2013 und 2017 abgeschlossen und noch keinen Fachausweis erlangt haben, können eine auf zweieinhalb Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung (30.06.2021, bei Inkrafttreten der Verordnung auf den 01.01.2019) begrenzte Bewilligung als Wanderleiterinnen und Wanderleiter beantragen, um Aktivitäten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und d durchzuführen.

Begründung: Die Revision der RiskV bringt für Wanderleiter ohne Fachausweis einschneidende Einschränkungen. Es ist deshalb wichtig, für sie eine angemessene Übergangslösung zu finden und ihnen ein Zeitfenster offen zu halten, um ihre bisherige Berufstätigkeit weiterhin auszuüben und den Fachausweis zu erlangen. Die zweieinhalb Jahre basieren darauf, dass sich Interessierte im Jahr 2019 für die Prüfung anmelden, diese 2019/2020 entweder bestehen oder dann 2020/2021 wiederholen können.

Da die betroffenen Wanderleiter neben ihrem Kursabschluss keine unabhängige Prüfung absolviert haben muss allenfalls in Betracht gezogen werden, während der Übergangsfrist diese Wanderleiter als "in Ausbildung" zu betrachten. In dem Fall müsste der zusätzliche Artikel wie folgt formuliert werden:

⁷ Wanderleiterinnen und Wanderleiter, die eine vom Berufsverband anerkannte Ausbildung zwischen 2013 und 2017 abgeschlossen und noch keinen Fachausweis erlangt haben, gelten bis zweieinhalb Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung (30.06.2021, bei Inkrafttreten der Verordnung auf den 01.01.2019) als Wanderleiterinnen und Wanderleiter in Ausbildung und dürfen unter direkter oder indirekter Aufsicht und Verantwortung einer Person mit einer Bewilligung Aktivitäten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und d durchführen.

Art. 10 Leiterinnen und Leiter für Wildwasserfahrten

¹ Die Bewilligung für Leiterinnen und Leiter für Wildwasserfahrten berechtigt zum Begleiten von Kundinnen und Kunden im Rahmen von Wildwasserfahrten auf Fließgewässern nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe k.

Der Begriff "Begleiten" sprachlich ist falsch. Siehe Bemerkung unter Art. 9.

Aeschirried, 02.07.2018, die Verwaltung:



Stephan Zürcher
Wanderleiter FA
Präsident



Markus Zürcher
Wanderleiter FA
Geschäftsführer



Sabine Schäfer
Wanderleiterin FA
Sekretärin



für Sport und Freizeit
www.bergsportrheintal.ch



Naturfreunde Rheintal
Xaver Hutter
Unterdorfstrasse 36
9451 Kriessern
xaver.hutter@sep.ch

Bundesamt für Sport
Sportpolitik und Ressourcen
Hauptstrasse 245-253
2532 Magglingen

St. Gallen, 26.6.2018

Stellungnahme zum Vernehmlassungsverfahren ,Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risiko-aktivitäten‘

Sehr geehrter Herr Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Sport- und Freizeit-Verein betrifft uns die Verordnung nicht direkt: Als sehr aktiver Nonprofit- Anbieter von Wander- und Bergsportaktivitäten als auch als Kunde von professionellen Angeboten interessiert es uns sehr was alles der Verordnung unterstellt wird.

Wir sehen insbesondere keinen wirklichen Nutzen Ausweitung der Verordnung bei Wanderaktivitäten.

Daher erlauben wir uns Stellungnahme zum Verordnungsentwurf.

Abgrenzung kommerzielle Angebote

Die meisten Bergsportvereine nehmen auch Nichtmitglieder mit auf Touren und schreiben Touren auch öffentlich aus, dies ist ein wichtiges Instrument zur Mitgliedergewinnung, In manchen Vereinen ist sogar Teilnahme an Touren vor Beitritt Pflicht. Hier sind selten kommerzielle Interessen im Spiel, es geht einzig darum, neue Leute für Sport und schöne Freizeitbeschäftigung zu begeistern.

Es ist nicht mit heutiger Praxis und Internet nicht zweckmässig hinter jeder öffentlichen Ausschreibung ein kommerzielles Angebot zu vermuten

Die Rechtsform (Verein oder nicht) ist auch nicht unbedingt entscheidend, ob etwas kommerziell angeboten wird, es gibt heute auch viele lose Gruppen, wo es primär darum geht, dass Leute mit gleichen Interessen zusammenfinden ohne kommerzielle Gedanken.

⇒ Antrag 1: Verbessern Definition Gewerbsmässigkeit Art 2

Art 2 verbessern oder ergänzen mit: ... ausser Nichtgewerbsmässigkeit ist klar erkenntlich.

Probleme bei Wanderaktivitäten

In der bisherigen Verordnung war Bergwandern nur in Randbereichen von der Verordnung betroffen. Neu sollen aber praktisch alle Winterwanderungen, die geführt angeboten werden der Verordnung unterstehen

Gesetz:

Im Gesetz ist Bergwandern bzw. Tätigkeit als Wanderleiter nicht aufgeführt. Zudem soll nur ein 'erhöhtes Risiko' dem Gesetz unterstellt werden. Die meisten Bergwanderaktivitäten (Sommer und Winter) haben Risiken, die wir nicht erhöht betrachten wie bei anderen dem Gesetz unterstellten Aktivitäten.

Risikoempfinden Berggänger:

Auf Bergwanderwegen (bis T3), einfachen Alpinwegen (z.B. Marwees AI) bis T4 als auch Schneeschuhwanderungen (bis WT3) sind heute Leute massenhaft individuell unterwegs, geführte Touren (meiste davon sogar nicht kommerziell) liegen wahrscheinlich unter 10%.

Durchsetzbarkeit und Nutzen:

Die wenigsten Wanderleiter werden motiviert sein, sich gemäss Verordnung zu registrieren. Viele erachten die notwendigen Zertifikate für ihre Schwerpunkttätigkeit wenig nützlich, für die meisten zahlt es sich auch nicht aus, da die Erträge aus geführten Wanderungen meist sehr bescheiden sind.

Der grösste Teil Aktivitäten in diesem Bereich wird individuell durchgeführt, ein kleiner Teil in Nonprofit-Gruppen und nur ein sehr bescheidener Teil gewerbsmässig geführt.

Vor allem ausländische Anbieter sind im Bereich Wandern schwer kontrollierbar, da im Vergleich zum Bergsteigen nicht immer offensichtlich ist, ob Aktivitäten der Verordnung unterstellt sind.

Der Nutzen Unterstellung Winterwandern in Risikoverordnung ist klein und vielleicht gar schädlich für den Tourismus in kleineren Destinationen, da sich viele kleinere Anbieter hier zurückziehen könnten.

Risiko Sommer:

Die Abgrenzung T3 und T4 ist nicht immer einfach, die Markierung der Wege uneinheitlich, manche rotweiss markierte Wege sind schwieriger als gewisse blauweiss markierte Wege.

Eine Marwees AI als Beispiel ist ein durchgehend blauweiss markierter Weg, mit weit über 100 Wanderern an schönen Tagen, braucht etwas Schwindelfreiheit, wird aber immer ohne technische Hilfsmittel gemacht, ausser wenn Schnee liegt, wo aber auch T2/T3 Wege ebenso gefährlich ist. Solche Touren werden übrigens auch praktisch nie von Bergführern angeboten.

Risiko Winter:

Übliche und meiste begangene Schneeschuhwanderungen liegen im Bereich WT2. Offizielle Schneeschuhrouden bieten auch keine erhöhte Sicherheit, die meisten werden bei grosser Lawinengefahr nicht gesperrt, insbesondere im Voralpengebiet und in kleineren Destinationen. Eine grössere Lawinengefahr besteht bei WT2 bei grosser Lawinengefahr. Dann sind aber auch mache Verkehrswege gesperrt und auch für Laien klar, dass die Wege nicht begangen werden sollten.

Bei erheblicher Lawinengefahr ist ein erhöhtes Risiko meist erst ab ca. 1600 bis 1800m gegeben.

Winterwandern WT2/WT3 ist mit kleinem Risiko verbunden, ist aber kein erhöhtes Risiko

Eigenverantwortung:

Ein J&S-Leiter mit darf ein bis drei Wochen Ausbildung anspruchsvolle und risikoreiche Touren mit Kindern leiten, bei Erwachsenen dagegen werden dagegen selbst relativ kleine Risiken reglementiert. Eine gewisse Eigenverantwortung darf man schon erwarten.

Beim Bergsteigen wählt man häufig mangels Erfahrung oder aus Risikoüberlegungen eine geführte Tour, im Wanderbereich dagegen eher organisatorischen Gründen und wegen des Gruppenerlebnis.

- ⇒ **Antrag 2: Streichen aller Aktivitäten Wanderleiter aus Verordnung**
Streichen Art 1 Abschnitt c und Art 9 (Verzicht Unterstellung Wanderleiter RiskV)
Ergänzen Art 4 Abschnitt b: ausser T4 Routen die durchgehend markiert sind und ohne technische Hilfsmittel begangen werden.
Ändern Art 4 Abschnitt d: Schneeschuhtouren ab dem Schwierigkeitsgrad WT4

Wenn die Aktivitäten Wanderleiter aus der Verordnung gestrichen werden, fällt ein schwierig umsetzbarer Teil weg und die Verordnung liegt wieder näher dem Sinne des Gesetzes, ohne dass Risiko für Teilnehmer an Touren spürbar steigt. Wenn man Unfallrisiko als Massstab nimmt, müsste man sonst auch manche andere Sportart, wie z.B. Mountainbiking dem Gesetz unterstellen.

Freundliche Grüsse



Xaver Hutter
Tourenobmann Naturfreunde Rheintal

Zacharie Lagger
Rte de Troistorrents 8
1872 Troistorrents
+41 79 246 80 95
zacharie.lagger@gmail.com

Office fédérale du sport OFSPO
Route principale 247
CH-2532 Macolin

Troistorrents, le 22 juin 2018

Objet : Projet de révision totale de l'ordonnance sur les guides de montagne et les organisateurs d'autres activités à risque

Situation actuelle pour le canyoning en Valais

La situation du canyoning au niveau professionnel en Valais est passablement différente de celle dans les grands centres outdoor tel que Interlaken ou dans le Tessin. Effectivement dans ces lieux très touristiques la demande est très forte et les guides exercent à plein temps en temps qu'employés de grosses sociétés.

Le marché en Valais étant plus faible **les guides fonctionnent en tant qu'indépendants** et s'adaptent en fonction de la charge de travail. Pour la majorité des guides de canyoning en Valais, cette activité est une source de **revenu accessoire** et ont un autre travail principal.

La situation en Valais est actuellement dans une impasse. Effectivement, pour pouvoir travailler, il faut posséder une autorisation d'exercer donnée par l'état du Valais. Pour obtenir cette autorisation, il est nécessaire d'obtenir la certification « Safty in Adventure », qui n'est fournie que pour les sociétés. Il est donc demandé d'avoir une certification qu'il est impossible d'obtenir. **Il n'est donc plus possible de travailler en tant qu'indépendant dans ce domaine**, sauf pour les guides de montagnes.

Ordonnance sur les activités à risque et détail des dispositions du projet de révision

Après lecture du détail des dispositions et de la future ordonnance sur les activités à risque, il est très clair que **le canyoning n'est pas défini à l'égal des autres sports à risques**, mais est camouflé à l'intérieur de ces derniers.

Le canyoning est défini comme activité à risque soumise à autorisation (Ch. 2, Sect. 1, Art. 4, let. I), mais aucun article ne définit le champ d'action lié à l'autorisation délivrée pour le canyoning, au même titre que les autres activités à risques (Ch. 2, Sect. 2).

La demande d'autorisation, selon l'article 18 Octroi de l'autorisation (Ch2, Sect. 2), souffre du même manque d'informations. Cet article renvoie à l'annexe 1 où sont définis les données et documents à fournir pour l'obtention de l'autorisation, mais le canyoning n'est pas défini dans cette annexe.

Selon la description de l'activité de canyoning (Art. 4, let. I), le canyoning est seulement défini par comparaison avec d'autres sports plus ou moins en liens, mais n'est pas défini de manière précise avec une description propre à ce sport.

Révision de l'ordonnance

Dans l'imaginaire, le canyoning est une activité pouvant être rapprochée par un mixte du rafting et de l'escalade, mais celle-ci possède de nombreuses spécificités qui lui sont propres, telles que les techniques sur cordes dans des environnements verticaux, restreints et en présence d'eau vive. De ce fait, **le canyoning doit être considéré comme une activité à part** et avec des limites de prestations bien définies, et ne plus être camouflé au travers des autres activités.

Actuellement la seule **certification professionnelle** délivrée en Suisse est fournie par la SOA (Swiss Outdoor Association). Si le type de brevet viendrait à changer, une reconnaissance du brevet SOA doit être possible pour les personnes déjà en possession de ce dernier.

Un nouveau brevet et une nouvelle formation doivent aussi pouvoir être **supportable au niveau financier** pour les futures guides de canyoning. Le canyoning est une activité saisonnière et les guides ne peuvent pas compter cette dernière comme source de revenu principale toute l'année.

Cette formation doit aussi être sujette à une **équivalence avec les formations étrangères**. Beaucoup de guides de canyon travaillant pour des grosses sociétés de canyon en Suisse fonctionnent de manière saisonnière. Ils travaillent en Suisse pendant l'été, puis réalisent une saison à l'étranger sur l'autre hémisphère pendant l'hiver Suisse. Il est donc indispensable que les formations soient reconnues de manière internationale.

En dernier, il faut garder **la possibilité d'exercer en tant que guide indépendant au même titre que les guides de montagne**. Comme expliqué plus haut, la situation en Valais est passablement différente des autres canton quant au fonctionnement des guides de canyoning, du à l'offre et à la demande dans ce secteur.

Zacharie Lagger



Zuger Wanderwege Holzhäuserstrasse 7a, 6343 Rotkreuz

Eidgenössisches Departement VBS
Bundesamt für Sport BASPO
Hauptstrasse 247
2532 Magglingen

Rotkreuz, 30. Juni 2018

Stellungnahme zum Entwurf zur Totalsanierung der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Totalrevision der Risikoaktivitätenverordnung Stellung nehmen zu können. Als die vom Regierungsrat anerkannte Wanderweg-Fachorganisationen setzen wir uns für die Förderung des Wanderns und für die Erhaltung und Weiterentwicklung des Wanderwegnetzes im Kanton Zug ein. Dabei bieten wir der Bevölkerung unter anderem jährlich rund 20 geführte Wanderungen, inkl. Schneeschuhwanderungen an. Im Auftrag des Kantons sind wir für den Unterhalt der Signalisation des Wanderwegnetzes zuständig.

Gerne nehmen wir zu einzelnen Punkten der Verordnung Stellung:

1. Gewerbsmässigkeit (Art. 2)

Nach dem Willen des Gesetzgebers fallen Tourenleiter alpiner Vereinigungen wie z.B. des SAC nicht unter den Geltungsbereich des Risikoaktivitätengesetzes, da in solchen Fällen die Gewerbsmässigkeit fehlt (BBl 2009 S. 6029). Entsprechend wird auch in den Erläuterungen zur Neufassung von Art. 2 der Risikoaktivitätenverordnung festgehalten, dass keine Gewerbsmässigkeit anzunehmen sei, wenn jemand im Rahmen der Aktivität eines nicht gewinnorientierten Vereins (wie SAC, Wanderwegorganisationen und Naturfreunde) tätig ist. Zusätzlich wird jedoch verlangt, dass die angebotenen Aktivitäten lediglich für Mitglieder zugänglich sind, und in Art. 2 der Verordnung wird zudem die Vermutung der Gewerbsmässigkeit bei öffentlichen Angeboten aufgestellt. Dies ist aus unserer Sicht nicht sachgerecht.

Der Verein Zuger Wanderwege bezweckt die Förderung des Wanderns. Unsere Wanderangebote richten sich deshalb nicht nur an Vereinsmitglieder, sondern sind auch interessierten Nichtmitgliedern bisher unentgeltlich zugänglich gemacht worden. Allenfalls werden vereinzelt Wanderweekends zu marktüblichen Konditionen durchgeführt. Abgesehen von solchen leicht identifizierbaren Ausnahmen handelt es sich jedoch offenkundig um nicht gewinnorientierte Vereinsaktivitäten, und soweit dies zutrifft, ist eine Unterstellung unter das Risikoaktivitätengesetz ungeachtet der Öffentlichkeit des Angebots nicht angezeigt. Dieses ist erklärermassen ein "Rahmengesetz für kommerziell angebotene Risikoaktivitäten" (BBl 2009 S.

6014) und gelangt seinem Sinn und Zweck nach nicht auf Vereinsaktivitäten ohne kommerziellen Charakter zur Anwendung.

Um hier klare Verhältnisse zu schaffen, ist es zwingend notwendig, dass die Vermutung der Gewerbmässigkeit bei öffentlichen Angeboten gestrichen und dafür Art. 2 RisV um einen zweiten Absatz ergänzt wird, der wie folgt lautet:

"Aktivitäten im Rahmen nicht kommerzieller Vereinsangebote gelten nicht als gewerbmässig."

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung wird zugleich eine Unsicherheit beseitigt, die sich aus der Aufhebung des Freibetrags von 2'300 Franken für die Annahme der Gewerbmässigkeit ergibt. Die Wanderleiter sind für die Wanderwegorganisationen an sich nicht auf Honorarbasis tätig, sondern erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese besteht aus Pauschalen, die über den Ersatz der effektiven Auslagen für Reise und Verpflegung hinausgehen. Im Einzelfall müsste jeweils genau geprüft werden, ob eine solche Pauschale noch reiner Spesenersatz darstellt oder nicht eine geringfügige Einkommenskomponente beinhaltet. Bei nicht kommerziellen Vereinsaktivitäten erübrigt sich eine solche Prüfung. Wie das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in seinem Merkblatt für Wanderleiter festhielt, sind "Einkommen, die im Rahmen einer Vereinstätigkeit oder im schulischen Umfeld erzielt werden (z.B. Alpenclub, Sportclub, Wanderverein, Lehrtätigkeit im schulischen oder universitären Bereich)", für die Frage der Gewerbmässigkeit nicht relevant.

Die Gewerbmässigkeitsvermutung ist im Übrigen auch aus grundsätzlichen Überlegungen unangemessen. Der Vollzug durch die Kantone wird bereits mit der Aufhebung des Freibetrags von 2'300 Franken erheblich erleichtert. Eine weitere Erleichterung ist sachlich nicht erforderlich. Die in der Verwaltungsrechtspflege geltende Mitwirkungspflicht reicht vollauf, um von demjenigen, der eine Risikoaktivität öffentlich anbietet, die nötigen Informationen zur Beurteilung der Gewerbmässigkeit zu erhalten. Wenn der Staat eine bestimmte Aktivität einer Bewilligungspflicht unterstellen will, hat er nicht nur die Voraussetzungen hierfür im Gesetz festzulegen, sondern diese im konkreten Anwendungsfall auch nachzuweisen. Eine Beweislastumkehr zuungunsten der Anbieter auf Verordnungsstufe ist damit nicht vereinbar. Sie verstösst gegen das Gesetzmässigkeitsprinzip und ist unverhältnismässig und verfassungswidrig.

2. Bewilligungspflicht für Schneeschuhtouren WT2 (Art. 4 Abs. 1 Bst. d)

Neu sollen auch Schneeschuhtouren mit dem Schwierigkeitsgrad WT2 bewilligungspflichtig sein. Eine solche generelle Unterstellung unter das Risikoaktivitätengesetz geht nach unserer Auffassung klar zu weit und wird aus den nachstehenden Gründen abgelehnt.

Gemäss der SAC-Schwierigkeitsbewertung handelt es sich beim Grad WT2 um nicht anspruchsvolle Schneeschuhwanderungen im flachen oder wenig steilen Gelände (< 25°) ohne Abrutsch- oder Absturzgefahr. Weil in der näheren Umgebung Steilhänge vorhanden sein können, besteht eine gewisse Lawinengefahr, jedoch nur insoweit, als aus solchen Steilhängen spontane Lawinen oder Fernauslösungen zu befürchten sind. Nach heutigem Kenntnisstand ist dies überhaupt erst ab der Gefahrenstufe 3 "erheblich" (vereinzelt) möglich, nicht aber bei den Gefahrenstufen 1 "gering" und 2 "mässig". Während rund 2/3 des Winters sind Schneeschuhwanderungen WT2 somit bedenkenlos machbar. Selbst bei Gefahrenstufe 3 ist das Risiko eines Unglücks infolge einer fernausgelösten oder spontanen Lawine klein. Ein

namhaftes Risiko besteht erst ab Gefahrenstufe 4 "gross", d.h. an ca. 4-5 Tagen des Winters und bei einer Lawinensituation, deren Gefährlichkeit allgemein bekannt ist und Unerfahrene von Schneeschuhwanderungen im freien Gelände abhält. Gemäss der langjährigen Statistik des Instituts für Schnee- und Lawinenforschung (SLF) ereignen sich bei der Gefahrenstufe 4 im langjährigen Schnitt nur gerade 5 % der tödlichen Lawinenunfälle. Kritische Vorfälle auf Schneeschuhwanderungen (bis WT3) sind aus der bisherigen Praxis denn auch nicht bekannt. Vor diesem Hintergrund kann beim Schneeschuhwandern WT2 von einer eigentlichen Risikoaktivität nicht die Rede sein. Jedenfalls verlangt der Verhältnismässigkeitsgrundsatz, dass eine Bewilligungspflicht sachlich und zeitlich nur soweit greift, als es aufgrund der Risikolage effektiv erforderlich ist. Bei den Gefahrenstufen 1 "gering" und 2 "mässig" trifft dies eindeutig nicht zu. Sollte an der Unterstellung des Schneeschuhwanderns WT2 unter das Risikoaktivitätengesetz im Grundsatz festgehalten werden, muss Art. 4 Abs. 1 Bst. d RiskV einschränkend wie folgt formuliert werden:

- d. Schneeschuhtouren ab dem Schwierigkeitsgrad WT2 nach Anhang 2 Ziffer 4, mit Ausnahme von Schneeschuhtouren auf ausgeschilderten und geöffneten Winterwanderwegen oder Schnee-schuhrouten *sowie Schneeschuhwanderungen WT2 bei geringer oder mässiger Lawinengefahr (Gefahrenstufen 1 und 2 gemäss Lawinenbulletin)*;

3. Keine Bewilligungspflicht für Bergwandern T3

Der Verzicht auf eine Bewilligungspflicht für Wandern T3 wird von uns sehr begrüsst. Die Bewilligungspflicht wäre in mehrfacher Hinsicht sachwidrig und in jedem Fall unverhältnismässig gewesen:

- Das Risikoaktivitätengesetz gilt nur für solche Aktivitäten, bei denen für die Begehung im Gelände "besondere Kenntnisse oder *besondere Sicherheitsvorkehrungen erforderlich*" sind (Art. 1 Abs. 1 Bst. b RiskG). Bereits aus der Legaldefinition der Bergwanderwege (weiss rot weiss) gemäss der verbindlichen Norm SN 640 829a "Signalisation Langsamverkehr" folgt klar, dass diese Voraussetzungen beim Bergwandern (T2-T3) nicht erfüllt sind.
- 44 % der Wohnbevölkerung, d.h. rund 2,7 Mio. Personen, nennen Wandern oder Bergwandern als eine von ihnen ausgeübte Sport- und Bewegungsaktivität. Bergwandern ist also äusserst populär. Die Bergwanderwege werden von einer breiten Masse begangen, die sich an der weiss-rot-weissen Signalisierung orientiert, und nicht an der T-Skala des SAC. Ein solcher Breitensport kann nicht ernsthaft als Risikoaktivität bezeichnet werden.

Dies zeigt auch der Blick auf das Unfallversicherungsrecht. Die vom Gesetz erfassten Aktivitäten (Bergsteigen, Klettern, Schneesportaktivitäten abseits markierter Pisten, Canyoning, River-Rafting und Wildwasserfahren, Bungee-Jumping) gelten als Sportarten mit grossen Risiken und werden entsprechend als sog. Wagnisse qualifiziert. Demgegenüber fällt das Bergwandern, ob T2 oder T3, nicht in die Kategorie der Wagnisse.

- Die Bewilligungspflicht stellt einen erheblichen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar. Der Gesetzgeber hat deshalb ausdrücklich die Bezeichnung der im Beratungszeit-

punkt (2009) "gängigen" Risikoaktivitäten im Gesetz selbst vorgenommen; dem Bundesrat wurde lediglich die Kompetenz eingeräumt, gegebenenfalls neue Aktivitäten im fraglichen Gefahrenbereich dem Gesetz zu unterstellen (vgl. BBl 2009 S. 6030 f.). Das Leiten von Bergwanderungen ist offenkundig keine neue Aktivität, sondern eine traditionelle Betätigung, die vom Gesetzgeber nicht als Risikoaktivität eingeschätzt wurde.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen-

Freundliche Grüsse
Zuger Wanderwege



Arthur Meier
Präsident



Alfred Knüsel
Vize-Präsident

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport

Frau Stefanie Mägert
Herr Markus Feller

aemterkonsultationen@baspo.admin.ch

Stäfa, 5. Juli 2018

**Stellungnahme zum Entwurf zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und An-
bieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung; SR 935.911)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Totalrevision der Risikoaktivitätenverordnung Stellung nehmen zu können. Als kantonale Wanderweg-Organisationen im Sinne von Art. 8 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG) setzen sich die Zürcher Wanderwege für die Förderung des Wanderns und für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Wanderwegnetze in der Schweiz ein.

Wir führen jährlich rund 60 geführte Wanderungen durch. Geleitet werden diese Aktivitäten grossmehrheitlich von freiwillig tätigen Wanderleiterinnen und Wanderleitern. Die Wanderleitungen der Zürcher Wanderwege sind ausgebildete Leiterinnen und Leiter des BASPO im Programm «Erwachsensport Schweiz esa» und bilden sich in Wanderleiterkursen weiter. Die Sicherheit der Teilnehmenden auf den geführten Wanderungen steht dabei im Vordergrund.

Gerne nehmen wir zu einzelnen Punkten der Verordnung Stellung:

1. Gewerbsmässigkeit (Art. 2)

Nach dem Willen des Gesetzgebers fallen Tourenleiter alpiner Vereinigungen wie z.B. des SAC nicht unter den Geltungsbereich des Risikoaktivitätengesetzes, da in solchen Fällen die Gewerbsmässigkeit fehlt (BBl 2009 S. 6029). Entsprechend wird auch in den Erläuterungen zur Neufassung von Art. 2 der Risikoaktivitätenverordnung festgehalten, dass keine Gewerbsmässigkeit anzunehmen sei, wenn jemand im Rahmen der Aktivität eines nicht gewinnorientierten Vereins (wie z.B. die Zürcher Wanderwege tätig ist. Zusätzlich wird jedoch verlangt, dass die angebotenen Aktivitäten lediglich für Mitglieder zugänglich sind, und in Art. 2 der Verordnung wird zudem die Vermutung der Gewerbsmässigkeit bei öffentlichen Angeboten aufgestellt. Dies ist aus Sicht der Zürcher Wanderwege nicht sachgerecht.

Die Wanderwegorganisationen bezwecken die Förderung des Wanderns und des Wandertourismus. Ihre Wanderangebote richten sich deshalb nicht nur an Vereinsmitglieder, sondern sind auch interes-

sierten Nichtmitgliedern zugänglich. Der offene Teilnehmerkreis ändert indessen nichts daran, dass die Beiträge der Teilnehmenden in aller Regel nicht auf Gewinnerzielung angelegt, sondern kostendeckend festgelegt sind und zum Teil sogar aus der Vereinskasse subventioniert werden. Wanderbüchlein mit pfannenfertigen Wanderungen wird von Wanderleitungen und der Administration der Zürcher Wanderwege erarbeitet und unentgeltlich abgegeben (deckungsgleiche Info auch via Web verfügbar).

Allenfalls werden vereinzelt Wanderferien zu marktüblichen Konditionen durchgeführt. Abgesehen von solchen leicht identifizierbaren Ausnahmen handelt es sich jedoch offenkundig um nicht gewinnorientierte Vereinsaktivitäten, und soweit dies zutrifft, ist eine Unterstellung unter das Risikoaktivitätengesetz ungeachtet der Öffentlichkeit des Angebots nicht angezeigt. Dieses ist erklärermassen ein "Rahmengesetz für kommerziell angebotene Risikoaktivitäten" (BBI 2009 S. 6014) und gelangt seinem Sinn und Zweck nach nicht auf Vereinsaktivitäten ohne kommerziellen Charakter zur Anwendung.

Um hier klare Verhältnisse zu schaffen, ist es zwingend notwendig, dass die Vermutung der Gewerbmässigkeit bei öffentlichen Angeboten gestrichen und dafür Art. 2 RisV um einen zweiten Absatz ergänzt wird, der wie folgt lautet:

"Aktivitäten im Rahmen nicht kommerzieller Vereinsangebote gelten nicht als gewerbmässig."

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung wird zugleich eine Unsicherheit beseitigt, die sich aus der Aufhebung des Freibetrags von 2'300 Franken für die Annahme der Gewerbmässigkeit ergibt. Die Wanderleiter sind für die Zürcher Wanderwege an sich nicht auf Honorarbasis tätig, sondern erhalten eine Aufwandsentschädigung. Dies ist eine pauschale Entschädigung, die über den Ersatz der effektiven Auslagen für Reise und Verpflegung hinausgehen. Im Einzelfall müsste jeweils genau geprüft werden, ob eine solche Pauschale noch reiner Spesenersatz darstellt oder nicht eine geringfügige Einkommenskomponente beinhaltet. Bei nicht kommerziellen Vereinsaktivitäten erübrigt sich eine solche Prüfung. Wie das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in seinem Merkblatt für Wanderleiter festhielt, sind "Einkommen, die im Rahmen einer Vereinstätigkeit oder im schulischen Umfeld erzielt werden (z.B. Alpenclub, Sportclub, Wanderverein, Lehrtätigkeit im schulischen oder universitären Bereich)", für die Frage der Gewerbmässigkeit nicht relevant.

Die Gewerbmässigkeitsvermutung ist im Übrigen auch aus grundsätzlichen Überlegungen unangemessen. Der Vollzug durch die Kantone wird bereits mit der Aufhebung des Freibetrags von 2'300 Franken erheblich erleichtert. Eine weitere Erleichterung ist sachlich nicht erforderlich. Die in der Verwaltungsrechtspflege geltende Mitwirkungspflicht reicht vollauf, um von demjenigen, der eine Risikoaktivität öffentlich anbietet, die nötigen Informationen zur Beurteilung der Gewerbmässigkeit zu erhalten. Wenn der Staat eine bestimmte Aktivität einer Bewilligungspflicht unterstellen will, hat er nicht nur die Voraussetzungen hierfür im Gesetz festzulegen, sondern diese im konkreten Anwendungsfall auch nachzuweisen. Eine Beweislastumkehr zuungunsten der Anbieter auf Verordnungsstufe ist damit nicht vereinbar. Sie verstösst gegen das Gesetzmässigkeitsprinzip und ist unverhältnismässig und verfassungswidrig.

2. Bewilligungspflicht für Schneeschuhtouren WT2 (Art. 4 Abs. 1 Bst. d)

Neu sollen auch Schneeschuhtouren mit dem Schwierigkeitsgrad WT2 bewilligungspflichtig sein. Eine solche generelle Unterstellung unter das Risikoaktivitätengesetz geht nach Auffassung der Schweizer Wanderwege klar zu weit und wird aus den nachstehenden Gründen abgelehnt.

Gemäss der SAC-Schwierigkeitsbewertung handelt es sich beim Grad WT2 um nicht anspruchsvolle Schneeschuhwanderungen im flachen oder wenig steilen Gelände (< 25°) ohne Abrutsch- oder Absturzgefahr. Weil in der näheren Umgebung Steilhänge vorhanden sein können, besteht eine gewisse Lawinengefahr, jedoch nur insoweit, als aus solchen Steilhängen spontane Lawinen oder Fernauslösungen zu befürchten sind. Nach heutigem Kenntnisstand ist dies überhaupt erst ab der Gefahrenstufe 3 "erheblich" (vereinzelt) möglich, nicht aber bei den Gefahrenstufen 1 "gering" und 2 "mässig". Während rund 2/3 des Winters sind Schneeschuhwanderungen WT2 somit bedenkenlos machbar. Selbst bei Gefahrenstufe 3 ist das Risiko eines Unglücks infolge einer fernausgelösten oder spontanen Lawine klein. Ein namhaftes Risiko besteht erst ab Gefahrenstufe 4 "gross", d.h. an ca. 4-5 Tagen des Winters und bei einer Lawinensituation, deren Gefährlichkeit allgemein bekannt ist und Unerfahrene von Schneeschuhwanderungen im freien Gelände abhält. Gemäss der langjährigen Statistik des Instituts für Schnee- und Lawinenforschung (SLF) ereignen sich bei der Gefahrenstufe 4 im langjährigen Schnitt nur gerade 5 % der tödlichen Lawinenunfälle. Kritische Vorfälle auf Schneeschuhwanderungen (bis WT3) sind aus der bisherigen Praxis denn auch nicht bekannt. Vor diesem Hintergrund kann beim Schneeschuhwandern WT2 von einer eigentlichen Risikoaktivität nicht die Rede sein. Jedenfalls verlangt der Verhältnismässigkeitsgrundsatz, dass eine Bewilligungspflicht sachlich und zeitlich nur soweit greift, als es aufgrund der Risikolage effektiv erforderlich ist. Bei den Gefahrenstufen 1 "gering" und 2 "mässig" trifft dies eindeutig nicht zu. Sollte an der Unterstellung des Schneeschuhwanderns WT2 unter das Risikoaktivitätengesetz im Grundsatz festgehalten werden, muss Art. 4 Abs. 1 Bst. d RiskV einschränkend wie folgt formuliert werden:

- d. Schneeschuhtouren ab dem Schwierigkeitsgrad WT2 nach Anhang 2 Ziffer 4, mit Ausnahme von Schneeschuhtouren auf ausgeschilderten und geöffneten Winterwanderwegen oder Schneeschuhrouten *sowie Schneeschuhwanderungen WT2 bei geringer oder mässiger Lawinengefahr (Gefahrenstufen 1 und 2 gemäss Lawinenbulletin);*

3. Keine Bewilligungspflicht für Bergwandern T3

Der Verzicht auf eine Bewilligungspflicht für Wandern T3 wird von den Schweizer Wanderwegen sehr begrüsst. Die Bewilligungspflicht wäre in mehrfacher Hinsicht sachwidrig und in jedem Fall unverhältnismässig gewesen:

- Das Risikoaktivitätengesetz gilt nur für solche Aktivitäten, bei denen für die Begehung im Gelände "besondere Kenntnisse oder *besondere Sicherheitsvorkehrungen erforderlich*" sind (Art. 1 Abs. 1 Bst. b RiskG). Bereits aus der Legaldefinition der Bergwanderwege (weiss rot weiss) gemäss der verbindlichen Norm SN 640 829a "Signalisation Langsamverkehr" folgt klar, dass diese Voraussetzungen beim Bergwandern (T2-T3) nicht erfüllt sind.
- 44 % der Wohnbevölkerung nennen Wandern oder Bergwandern als eine von ihnen ausgeübte Sport- und Bewegungsaktivität. Bergwandern ist also äusserst populär. Die Bergwanderwege

werden von einer breiten Masse begangen, die sich an der weiss-rot-weissen Signalisierung orientiert, und nicht an der T-Skala des SAC. Ein solcher Breitensport kann nicht ernsthaft als Risikoaktivität bezeichnet werden.

Dies zeigt auch der Blick auf das Unfallversicherungsrecht. Die vom Gesetz erfassten Aktivitäten (Bergsteigen, Klettern, Schneesportaktivitäten abseits markierter Pisten, Canyoning, River-Rafting und Wildwasserfahren, Bungee-Jumping) gelten als Sportarten mit grossen Risiken und werden entsprechend als sog. Wagnisse qualifiziert. Demgegenüber fällt das Bergwandern, ob T2 oder T3, nicht in die Kategorie der Wagnisse.

- Die Bewilligungspflicht stellt einen erheblichen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar. Der Gesetzgeber hat deshalb ausdrücklich die Bezeichnung der im Beratungszeitpunkt (2009) "gängigen" Risikoaktivitäten im Gesetz selbst vorgenommen; dem Bundesrat wurde lediglich die Kompetenz eingeräumt, gegebenenfalls neue Aktivitäten im fraglichen Gefahrenbereich dem Gesetz zu unterstellen (vgl. BBl 2009 S. 6030 f.). Das Leiten von Bergwanderungen ist offenkundig keine neue Aktivität, sondern eine traditionelle Betätigung, die vom Gesetzgeber nicht als Risikoaktivität eingeschätzt wurde.

4. Allgemeine Bemerkungen

Wir möchten darauf hinweisen, dass eine Verschärfung der RiskV nur dann gerechtfertigt wäre, wenn ein Bedarf nach mehr Sicherheit ausgewiesen ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn es seit Inkrafttreten der bestehenden RiskV zu einer erkennbaren Häufung von Unfällen gekommen wäre. Dies trifft jedoch eindeutig nicht zu. Nach unserer Kenntnis gab es in den vergangenen Jahren nicht einen einzigen nennenswerten, durch fehlerhaftes Verhalten des Wanderleiters, verursachten Unfall im Bereich T3/T4 bzw. bei Schneeschuhtouren im Bereich WT 2. Damit besteht unserer Ansicht nach kein Bedarf an einer Verschärfung des Risikoaktivitätengesetzes.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rücksprachen steht Ihnen Herr Stefan Jucker-Joos, Geschäftsführer, zur Verfügung:

Stefan Jucker-Joos, 044 771 33 55, info@zuercher-wanderwege.ch

Freundliche Grüsse
Zürcher Wanderwege



Stefan Jucker-Joos
Geschäftsführer

Geht per Mail an: aemterkonsultationen@baspo.admin.ch

2.7.2018

Vernehmlassung: Entwurf zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Vernehmlassung.

Die BDP ist grundsätzlich einverstanden mit der Totalrevision der Risikoaktivitätenverordnung. Allerdings spricht sie sich dezidiert gegen neue Bestimmungen einzelner Artikel aus: Insbesondere die Vermutung der Gewerbsmässigkeit bei öffentlichen Angeboten in Artikel 2 muss gestrichen und der genannte Artikel um einen zweiten Absatz ergänzt werden. Ebenfalls lehnt die BDP die in Artikel 4 geäusserte neue Bewilligungspflicht für Schneeschuhtouren mit dem Schwierigkeitsgrad WT2 ab.

Zwei Bestimmungen der totalrevidierten Verordnung müssen gestrichen und/ oder ergänzt werden:

1. Richtigerweise hält die neue Verordnung in Artikel 2 fest, dass keine Gewerbsmässigkeit besteht, wenn jemand im Rahmen der Aktivität eines nicht gewinnorientierten Vereins tätig ist. Allerdings wird jedoch verlangt, dass diese Aktivitäten nur für Mitglieder zugänglich sind und es wird zudem die Vermutung der Gewerbsmässigkeit bei öffentlichen Angeboten aufgestellt.

Die Angebote der Wanderorganisationen richten sich sowohl an Vereinsmitglieder wie auch an Nichtmitglieder. Trotz des offenen Teilnehmerkreises sind die Beiträge der Teilnehmenden kostendeckend festgelegt. Es handelt sich also um nicht gewinnorientierte Vereinsaktivitäten und deshalb ist es nicht angebracht, diese dem Risikoaktivitätengesetz zu unterstellen – ungeachtet der Öffentlichkeit des Angebotes. Es ist deshalb nur folgerichtig, wenn die Vermutung der Gewerbsmässigkeit bei öffentlichen Angeboten gestrichen wird und dafür der Artikel mit einem zweiten Absatz ergänzt wird, der wie folgt lautet: „Aktivitäten im Rahmen nicht kommerzieller Vereinsangebote gelten nicht als gewerbsmässig.“

Mit diesem vorgeschlagenen zweiten Absatz wird eine Unsicherheit beseitigt, die sich mit der Aufhebung des Freibetrags ergibt: Bei nichtkommerziellen Vereinsaktivitäten müssten die Aufwandsentschädigungen der Wanderleiter nicht dahingehend geprüft werden, ob es sich tatsächlich nur um einen reinen Spesenersatz handelt oder nicht doch etwa um ein geringfügiges Einkommen.

Zudem muss festgehalten werden, dass wenn der Staat eine bestimmte Aktivität einer Bewilligungspflicht unterstellen will, so hat er nicht nur die Voraussetzungen dafür festzuhalten, sondern diese auch nachzuweisen. Eine Beweislastumkehr zuungunsten der Anbieter auf Verordnungsstufe verstösst gegen das Gesetzmässigkeitsprinzip und ist unverhältnismässig.

2. Die in Artikel 4 Abs.1 Bst. d neu formulierte Bewilligungspflicht für Schneeschuhtouren mit dem Schwierigkeitsgrad WT2 wird in dieser Form abgelehnt und soll stattdessen die Ergänzung erhalten, dass Schneeschuhwanderungen WT2 bei geringer oder mässiger Lawinengefahr von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind.

Denn beim Schwierigkeitsgrad WT2 handelt es sich um nicht anspruchsvolle Schneeschuhwanderungen. Und eine Gefahr durch Lawinen besteht laut Experten erst ab Gefahrenstufe 4. Kritische Vorfälle auf Schneeschuhwanderungen (bis WT3) sind nicht bekannt. Deshalb kann bei Schneeschuhwanderungen mit Schwierigkeitsgrad WT2 von einer Risikoaktivität nicht die Rede sein.

Wir danken für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Martin Landolt
Parteipräsident BDP Schweiz



Rosmarie Quadranti
Fraktionspräsidentin BDP Schweiz

Département fédéral de la défense,
de la protection de la population et des sports
3003 Berne

Par email: aemterkonsultation@baspo.admin.ch

Berne, le 3 juillet 2018/ nr
VL_RiskV

Projet de révision totale de l'ordonnance sur les guides de montagne et les organisateurs d'autres activités à risque (ordonnance sur les activités à risque)
Prise de position du PLR.Les Libéraux-Radicaux

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de la consultation de l'objet mentionné ci-dessus. Vous trouverez ci-dessous notre position.

Remarques générales

PLR.Les Libéraux-Radicaux reconnaît les objectifs de l'ordonnance afin de maintenir un standard élevé en matière de sécurité lors d'activités à risques. Cependant, le PLR a réitéré à plusieurs reprises son scepticisme concernant la loi fédérale sur les guides de montagne et les organisateurs d'autres activités à risque. Il se pose en effet la question de savoir si la loi à sa raison d'être de manière générale. De plus, l'auto-régulation par les branches concernées serait à mettre en avant et à renforcer. Le PLR salue de manière générale le fait que le projet soit une révision totale de l'ordonnance afin de garantir la cohérence de l'ordonnance. Le projet proposé contient cependant une densité normative trop élevée et trop détaillée. Il est important que la mise en œuvre soit la moins bureaucratique possible pour les organisations concernées ainsi que pour les guides. L'ordonnance doit donc être revue et simplifiée en de nombreux points. Vous trouverez nos principales remarques ci-dessous.

› **Activités à risque proposées à titre professionnel (art.2)**

Le nouvel article prévoit qu'il s'agit d'une activité commerciale dès qu'un revenu est perçu. Le seuil de 2'300 francs par an est donc supprimé. De plus, il faut pour cela qu'une activité au sens de l'art. 4, al.1 soit proposée. Cela représente une amélioration dans l'applicabilité de l'ordonnance et du contrôle de l'activité. La réglementation proposée ne tient cependant pas compte de la situation dans laquelle une association à but non lucratif propose des excursions dans le but de promouvoir une activité sportive. En effet, la restriction du cercle des destinataires de l'offre aux membres de l'association représente une limitation inutile afin de promouvoir une activité sportive auprès de personnes qui sont justement non-membres.

› **Classification des activités à autorisation (art.4, al.1)**

L'art. 4, al. 1 prévoit un catalogue exhaustif des activités soumises à autorisation. Néanmoins, l'exhaustivité de ce catalogue est excessif. Les types d'activités retenues et en particulier leur degré de classification laisse songeur et semble inadapté à la pratique. En effet, la let. d prévoit qu'une autorisation est requise pour les randonnées à raquettes à partir du degré de difficulté WT2. La version actuelle de l'ordonnance prévoit une autorisation dès le degré WT3. Le danger d'avalanche évoqué par le rapport ne survient selon les experts qu'à partir d'un niveau 3. Or, les jours pendant lesquels un tel danger

d'avalanche existe sont en minorité lors d'un hiver normal. Il semble donc excessif de soumettre le niveau WT2 également à une autorisation.

› **Autorisation (section 2)**

La section 2 prévoit les conditions auxquelles les autorisations sont délivrées et reconnues. De manière générale, l'ordonnance prévoit une reconnaissance des titres avec brevet fédéral. Or, en limitant cette reconnaissance aux titres avec brevet fédéral on exclue les titres émis par des associations telles que l'association suisse des guides de Montagne. Le PLR rejette cette pratique et demande à ce que les titres jugés équivalents sont reconnus.

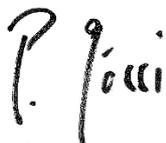
› **Obligation de déclaration pour les personnes provenant des Etats de l'Union européenne ou de l'AELE**

L'ordonnance actuellement en vigueur prévoit que les guides ressortissants de l'UE ou de l'AELE sont dispensés d'une demande d'autorisation s'ils proposent des activités à risque pendant moins de 10 jours par an. Or, cela représente une discrimination pour les guides suisses qui doivent demander une autorisation dès le premier jour pendant lequel les guides proposent des activités en France et en Italie. Une telle réciprocité est ainsi saluée par le PLR. Elle permet de plus d'accroître la sécurité en soumettant des activités à risques à autorisation, indépendamment de l'état de résidence du guide. Pour finir, il sera plus facile pour les autorités de procéder à un contrôle des autorisations.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos arguments, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos plus cordiales salutations.

PLR. Les Libéraux-Radicaux
La Présidente

Le Secrétaire général



Petra Gössi
Conseillère nationale

Samuel Lanz



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Theaterplatz 4, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Per Mail an: aemterkonsultationen@baspo.admin.ch

Bern, 5. Juli 2018

Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung): Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Das Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten führte dazu, dass auf Bundesebene für Risikoaktivitäten, die gewerbsmässig angeboten werden, Mindeststandards für die Sicherheit festgelegt wurden. Wir begrüssen diese gesetzlichen Vorgaben und dass dank diesem Gesetz die Sicherheitsmassnahmen präventiv gesamtschweizerisch vereinheitlicht werden konnten. Damit kann auch ein Mehrwert für den Tourismus geschaffen werden.

Der Bundesrat wollte dieses Gesetz mit dem Stabilisierungsprogramm 2017-2019 aufheben. Wir haben uns gegen diese Aufhebung ausgesprochen und diese aus Gründen der Sicherheit und der Prävention als Sparmassnahme am falschen Ort gewertet. Wichtigster Zweck der Gesetzgebung zu Risikoaktivitäten ist der Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten und wir begrüssen alle Massnahmen, die diesem Zweck entsprechen.

Die Schweiz als Tourismusland hat ein vitales Interesse daran, Kundinnen und Kunden vor unseriösen Anbietern zu schützen. In diesem Sinne begrüssen wir die vorliegende Verordnungsanpassung, die zusätzlich zum Schutz beiträgt. Ziel muss sein, die Sicherheit für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Professionalität der Anbieter von Risikosportarten insgesamt und in allen Bereichen zu erhöhen.

2. Weitere Ausführungen zu einzelnen Artikeln der konkreten Vorlage

Artikel 1

Dieser Artikel unterstellt weitere Aktivitäten dem Geltungsbereich des Gesetzes. Es handelt sich u.a. um die Tätigkeit als Kletterlehrerin bzw. Kletterlehrer sowie als Wanderleiterin bzw. Wanderleiter. Wir begrüssen die Ausweitung des Geltungsbereichs.

Artikel 2

Die Definition der Gewerbsmässigkeit soll geändert werden. Damit wird sichergestellt, dass gewerbsmässige Risikoaktivitäten nur noch bewilligt angeboten würden. Die in der Verordnung vorgesehene Grenze von 2300 Franken pro Jahr für die Annahme der Gewerbsmässigkeit soll aufgehoben werden. Wir stimmen dieser Anpassung zu. In Bezug auf die Gewährleistung der Sicherheit ist es nicht sinnvoll, wenn Risikoaktivitäten bis zu einem bestimmten Einkommen bewilligungsfrei angeboten werden können bzw. erst ab einer bestimmten Umsatzschwelle erfasst werden. Wir sind aber der Meinung, dass die Einreichung eines Bewilligungsantrags mit möglichst wenig Kosten und Aufwand verbunden sein sollte, um Anbieterinnen und Anbieter mit einem sehr kleinen Umsatz nicht unnötig zu belasten.

Die Bestimmung gilt nicht für Vereinsaktivitäten, sofern der Verein nicht gewinnorientiert und das Angebot nur Mitgliedern zugänglich ist. Gleiches gilt für "Jugend und Sport" oder Angebote von Schulen und Hochschulen. Wir halten an dieser Stelle fest, dass selbstverständlich auch bei einer bewilligungsfreien Aktivität gemäss dieser Verordnung die Einhaltung der Sorgfaltspflicht höchste Priorität haben muss.

Artikel 3

Bei Absatz 2 sind wir der Meinung, dass die Bestimmung die Tätigkeiten einer Bergführerin oder eines Bergführers etwas stark einschränkt. Aufgrund ihrer vertieften Ausbildung sowie der grossen Erfahrung im Bereich der alpinen Gefahren wäre u.E. eine offenere Formulierung denkbar.

Artikel 4

In Absatz 1 werden Aktivitäten umschrieben, für die eine Bewilligung erforderlich ist. Angesichts von neuen Kategorien, Tätigkeitsfeldern und Anbieterinnen und Anbietern drängen sich Anpassungen auf und wir können uns diesen Vorgaben anschliessen.

Artikel 11

Gemäss Artikel 11 besteht die Möglichkeit, dass Betriebe alle Aktivitäten nach Artikel 4 Absatz 1 anbieten können. Für diese Aktivitäten soll durch eine Zertifizierung sichergestellt sein, dass die Sicherheit der Kundinnen und Kunden gewährleistet ist. Wir unterstützen ein Label, das deutlich macht, dass ein Betrieb über ein Sicherheitsmanagementsystem verfügt, das gewissen Mindestanforderungen genügt. Es ist dabei wichtig, dass alle Aktivitäten nach Artikel 4 Absatz 1 zertifizierbar sind.

Artikel 12

Für den Vollzug der Risikoaktivitätenverordnung ist der Bund darauf angewiesen, dass Betriebe zertifiziert werden können. Zertifizierungen sollen künftig durch vom VBS anerkannte Stellen vorgenommen werden, was wir im Sinne der Sicherheit unterstützen.

Artikel 13

Zertifizierungen sollen nur von Auditorinnen und Auditoren durchgeführt werden, welche sich über Fachkenntnisse in den Aktivitäten ausweisen können. Überprüfungen der Sicherheitsstandards müssen auch in der praktischen Umsetzung vor Ort garantiert werden. Beide Vorgaben erachten wir im Interesse der Sicherheit als wichtig.

Artikel 14

Bei der Zertifizierung der Sicherheitsvorkehrungen in den Betrieben sollen die Regelungen verschärft werden. Neu gelten ISO-Normen, die es beim Erlass der Verordnung noch nicht gab. Wir begrüssen die damit verbundene Vereinheitlichung. Da die ISO-Normen aber nur den Zertifizierungsprozess

regeln, sollen als Mindestanforderungen an eine Zertifizierung die Musterrisikoanalysen von „Safety in adventures“ beigezogen werden. Zur Erreichung eines effektiven Sicherheitsstandards scheint uns diese Abstützung auf Musterrisikoanalysen richtig zu sein. Auch die Vorgabe, dass Aktivitäten nur von Personen durchgeführt werden dürfen, die über die entsprechenden Ausbildungsabschlüsse verfügen, erachten wir als zentral.

Die Zertifizierungen sollten für die Anbieter u.E. aber nicht zu Mehrkosten führen bzw. diese sollten in einem vertretbaren Rahmen bleiben.

Artikel 17

Bisher galt für Anbieter aus einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA, welche während maximal 10 Tagen innerhalb eines Kalenderjahrs gewerbmässig Aktivitäten in der Schweiz anbieten wollten, dass sie in diesem Zeitraum bei der Anerkennung der Berufsqualifikation ohne Bewilligung und Meldeverfahren gewerbmässig Aktivitäten anbieten konnten. Da nicht überprüfbar ist, ob diese Frist eingehalten wird, sollen neu alle Angehörigen der EU oder von EFTA-Staaten, die ihre Berufsqualifikation nicht in der Schweiz erworben haben und mit einer Dienstleistung in der Schweiz selbstständig oder als entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erwerbstätig sein wollen, ihre Meldepflicht in Bezug auf die Anerkennung der Berufsqualifikation erfüllen müssen. Wir begrüssen die neu vorgesehene Meldepflicht ab dem ersten Tag.

Artikel 19

Gemäss Artikel 7 Absatz 2 Risikoaktivitätengesetz erfolgt die Erneuerung von Bewilligungen in einem vereinfachten Verfahren. Artikel 19 der Verordnung trägt diesem Umstand Rechnung und reduziert die Anforderungen. Die Erneuerung einer Bewilligung für Aktivitäten gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a bis h und k der Risikoaktivitätenverordnung hängt davon ab, ob die Weiterbildungspflicht erfüllt wird. Die Weiterbildungspflicht wird mit der Revision so konkretisiert, als dass sie zwingend Themen nach Artikel 2 des Gesetzes (Sorgfaltspflichten) beinhalten muss. Wir begrüssen diese Konkretisierung in Bezug auf die Weiterbildungspflicht, die den Interessen der Kundinnen und Kunden entspricht.

Artikel 21

Kundinnen und Kunden sollen einfach abklären können, ob ein Anbieterinnen und Anbieter über die erforderlichen Bewilligungen verfügt. Zu diesem Zweck führt das BASPO auf einem zentralen Informationssystem ein Verzeichnis der Anbieterinnen und Anbieter, die über eine Bewilligung verfügen. Die kantonalen Behörden können die Daten direkt bearbeiten. Im Sinne der Transparenz und des Schutzes der Kundinnen und Kunden begrüssen wir die Veröffentlichung dieser Daten. Diese müssen aber selbstverständlich jederzeit aktuell und vollständig sein und sowohl das BASPO als auch die kantonalen Behörden müssen dafür besorgt sein, dass das Informationssystem diesen Ansprüchen genügt.

Artikel 22

Artikel 22 regelt die Massnahmen bei der Missachtung von Vorschriften. Wir begrüssen es, dass der Entzug der Bewilligung nicht nur dann erfolgen soll, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Artikel 4 - 6 Risikoaktivitätengesetz und die ergänzenden Vorschriften von Artikel 5 - 11 der Verordnung nicht mehr erfüllt sind, sondern auch beim Fehlen der Berufshaftpflichtversicherung.

Artikel 24

Alle Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber sind nach Artikel 13 des Gesetzes verpflichtet, für die Ausübung ihrer Tätigkeiten eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen oder eine Sicherheit zu erbringen. Wir begrüssen es, dass der Abschluss einer Haftpflichtversicherung als Auflage in der Bewilligung festgehalten wird. Der Kanton darf ab Zeitpunkt der Bewilligungserteilung kontrollieren, ob eine Haftpflichtversicherung vorliegt, was wir ebenfalls begrüssen. Ebenfalls richtig finden wir es im Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten sowie im Interesse der Betreiberinnen und Betreiber, dass bei der Bewilligungserneuerung der Haftpflichtversicherungsnachweis als Voraussetzung der Bewilligungserteilung zu betrachten ist.

Artikel 26

Wir begrüßen es, dass die in einem Varianteninventar erfassten Touren einem Bewilligungsinhaber oder einer Bewilligungsinhaberin nicht mehr Kompetenzen einräumen dürfen als die Verordnung dies tut. Nur so kann der Schutz der Kundinnen und Kunden gewährleistet werden, die sich auf die in einem Inventar aufgeführten Informationen verlassen können müssen, ohne parallel die Verordnung konsultieren zu müssen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz



Bundesamt für Sport BASPO
Hauptstrasse 247
2532 Magglingen

E-Mail:
aemterkonsultationen@baspo.admin.ch

Bern, 5. Juli 2018

Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung)

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Die SVP lehnt die Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen in der vorliegenden Form ab.

Obwohl die SVP anerkennt, dass immer neue, so genannte Risikoaktivitäten, angeboten werden, wird mit dieser Verordnung überreagiert. Sie geht in ihrer Wirkung zu weit und beeinträchtigt beispielsweise selbst Wanderwegorganisationen unnötig. Es liegt ein klassischer Fall von Überregulierung vor, was auch durch die Fülle der Verordnungsänderungen aufgezeigt wird. Nachfolgend finden Sie einige unserer Kritikpunkte im Detail:

Artikel 2 «Gewerbsmässigkeit»

Die Grenze von 2'300 Franken pro Jahr für die Annahme der Gewerbsmässigkeit soll beibehalten werden. Dies betrifft vor allem Wanderleiter, die Aufwandsentschädigungen erhalten. Das SBFJ hält in seinem Merkblatt für Wanderleiter fest, dass «Einkommen, die im Rahmen einer Vereinstätigkeit oder im schulischen Umfeld erzielt werden (z.B. Alpenclub, Sportclub, Wanderverein, Lehrtätigkeit oder im schulischen oder universitären Bereich)», für die Frage der Gewerbsmässigkeit nicht relevant sind.

Zudem ist die Vermutung der Gewerbsmässigkeit bei öffentlichen Angeboten falsch. Dies zeigen etwa die zahlreichen Wanderangebote. Trotz öffentlicher Ausschreibung sind diese in

der Regel nicht auf Gewinnerzielung angelegt, kostendeckend festgelegt oder sogar aus einer Vereinskasse subventioniert. Kurz: Es sind nicht gewinnorientierte Vereinsaktivitäten. Eine Unterstellung unter das Risikoaktivitätengesetz ist nicht angezeigt.

Aus Sicht der SVP ist grundsätzlich auf die Gewerbmässigkeitsvermutung zu verzichten. Die in der Verwaltungsrechtspflege geltende Mitwirkungspflicht reicht unserer Ansicht nach vollauf, um von demjenigen, der eine Risikoaktivität öffentlich anbietet, die nötigen Informationen zur Beurteilung der Gewerbmässigkeit zu erhalten.

Artikel 4 Bst. c und d

Das Abgrenzungskriterium der Waldgrenze soll beibehalten werden. Touren mit Schneesportgeräten und Schneeschuhtouren unterhalb der Waldgrenze sollen nicht bewilligungspflichtig werden (Beibehaltung des Status quo). Die Präzisierungen in Artikel 3 genügen zur Lawinen-Risikoeinschätzung.

Artikel 4 Bst. i, j und k

Bei Sportarten in Gewässern kommen alle paar Jahre neue Sportgeräte hinzu. Es empfiehlt sich hier, nicht einzelne Sportgeräte aufzuzählen, sondern die Verordnung allgemeingültiger zu formulieren. Sonst muss die Verordnung bei jedem neuen Sportgerät wieder angepasst werden.

Artikel 12 bis 16 «Zertifizierung»

Die vorgesehenen Zertifizierungsaufgaben sind nach Ansicht der SVP zu gross. Die meist personell und finanziell kleinen Anbieter dürften Mühe haben, die zeitraubenden Aufgaben und Prozesse zu bewältigen. Aus diesem Grund fordert die SVP, dass das VBS entweder auf Zertifizierungsaufgaben verzichtet (Freiwilligkeit) oder diese auf das wirklich sicherheitsrelevante Notwendige beschränkt. Aufgrund der drohenden Überregulierung und Kostenexplosion ist Artikel 16 ersatzlos zu streichen.

Zusammenfassung

Wandern und Sport in den Bergen gehören zu den Kernangeboten des Tourismuslandes Schweiz. Insofern ist das BASPO angehalten, hier nicht über das Ziel hinaus zu schießen und nicht einen Kernbereich unseres Tourismusangebots mit Regelungen und Auflagen zu ersticken. Unter dem Strich ersetzt weder ein Gesetz, noch eine Verordnung, die Selbstverantwortung jeder einzelnen Person.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassungsantwort.

Mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Parteipräsident



Albert Rösti

Nationalrat

Generalsekretär



Dominique Steiner